



**Gemeinde Amberg  
Landkreis Unterallgäu**

## **5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**ENTWURFSFASSUNG**  
mit Stand vom 23.06.2025

**Hinweis:** alle gegenüber der bzw. im Vergleich zur Vorentwurfsfassung mit Stand vom 14.10.2024 geänderten Planungsinhalte im Textteil wurden in der vorliegenden Unterlage mit einem gelben Farbton hinterlegt / gekennzeichnet!

### **BESTANDTEILE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG:**

- 1. Plandarstellung mit Planzeichenerklärung (M 1:5.000)**  
mit Verfahrensvermerken
- 2. Textteil / Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB**  
mit Anlagen:
  - I. Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  - II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

#### **PLANVERFASSER**

Gefertigt im Auftrag der Gemeinde Amberg

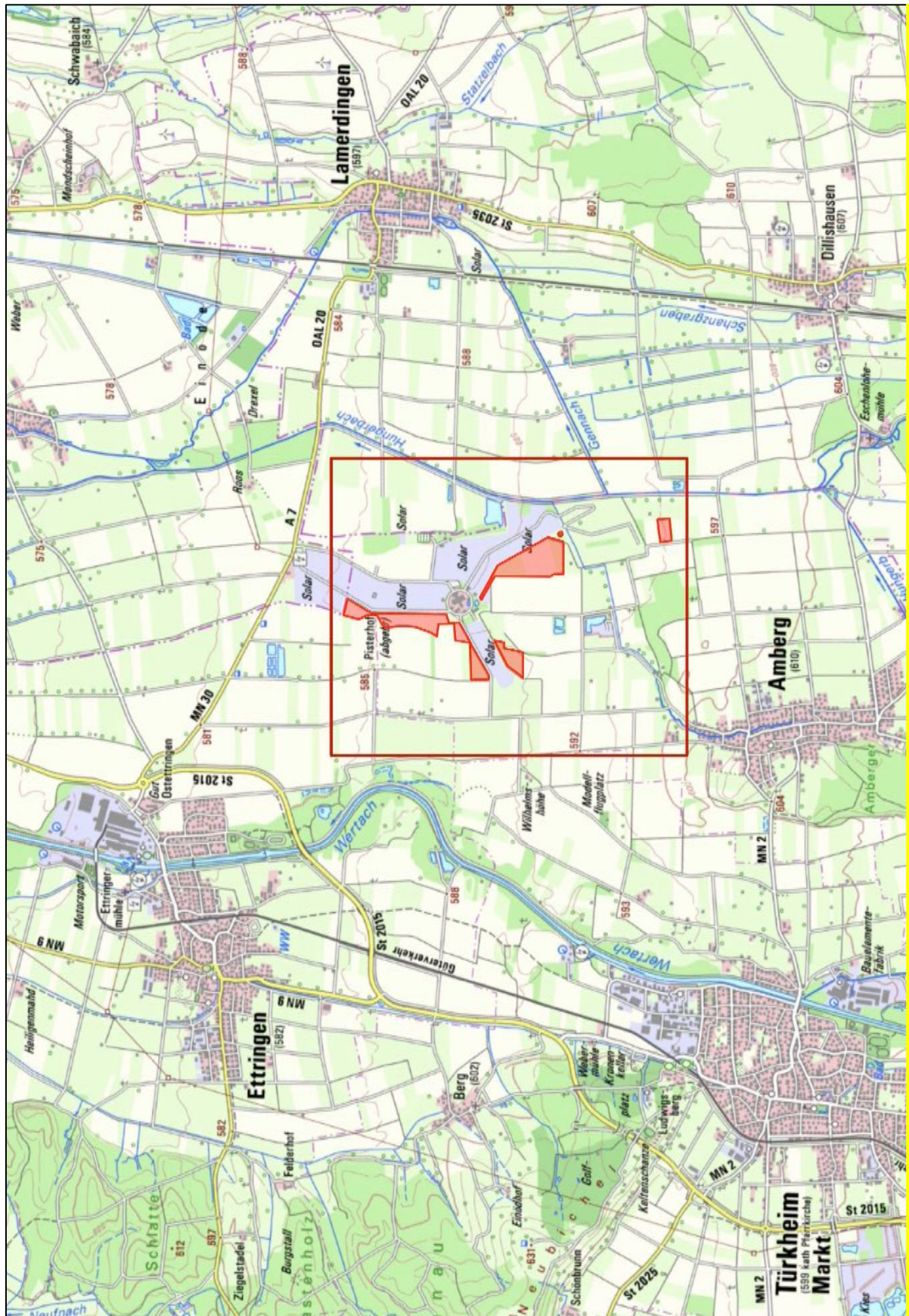
eberle.PLAN

Martin Eberle, Dipl.-Ing. Univ.

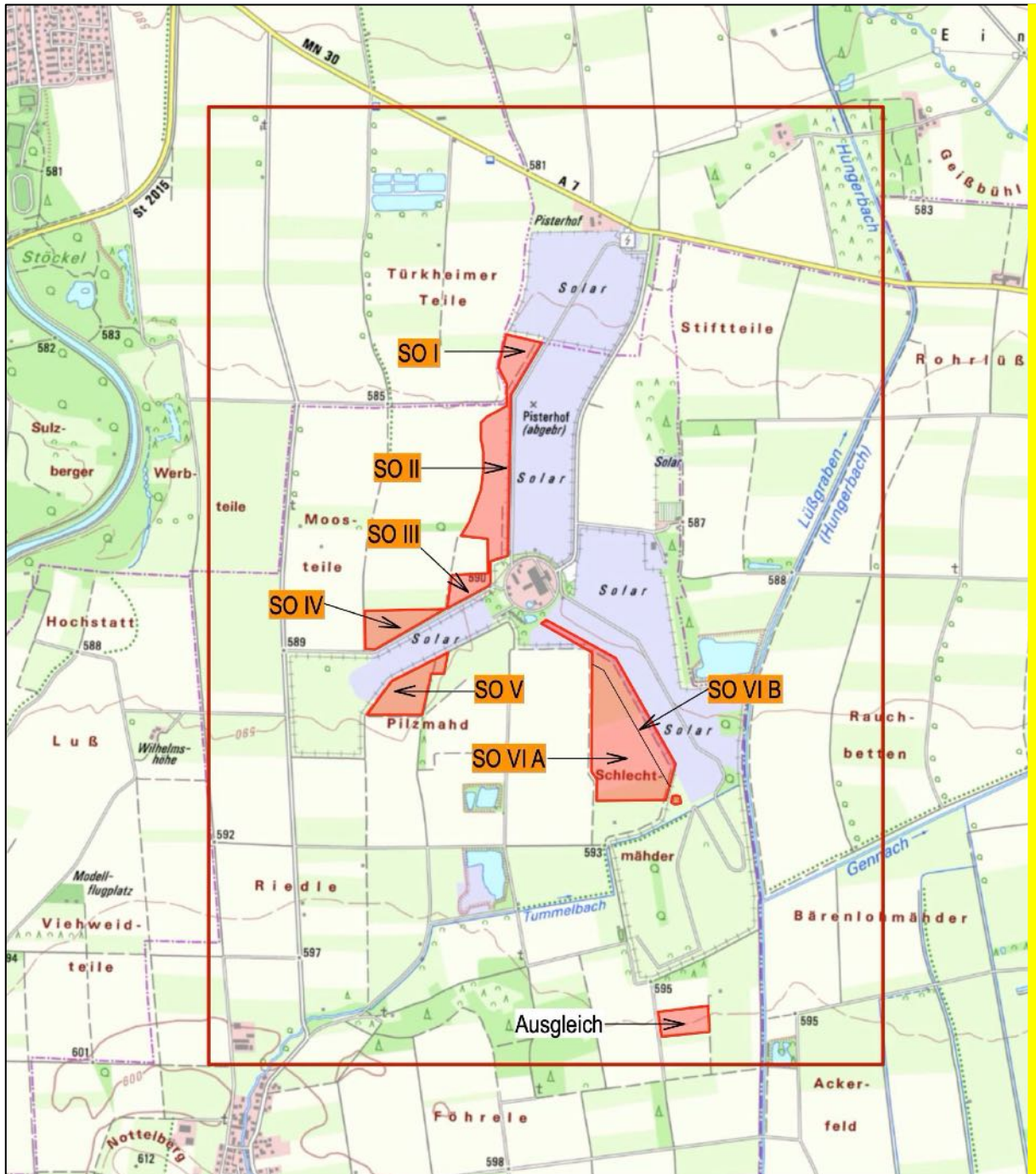
Landschaftsarchitekt & Stadtplaner

Frundsbergstraße 18, 87719 Mindelheim

### ÜBERSICHTSLAGEPLÄNE (ohne Maßstab)



Ausschnitt aus der Topographischen Karte (ohne Maßstab) - © Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung



Ausschnitt aus der Topographischen Karte (ohne Maßstab) -

© Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung;

mit Eintragung Nummerierung der Teilgebietsflächen („SO I“ bis „SO VII“, „SO VI-B“) der geplanten Sonderbauflächen, übernommen aus der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal"

## BEGRÜNDUNG gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

### Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine weitreichende Übereinstimmung der Umgrenzungen der räumlichen Geltungsbereichs-Teilflächen der verfahrensgegenständlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal" gegeben ist.

Nennenswerte Unterschiede bestehen lediglich bzgl. der nachfolgenden (Teil)Flächen, welche aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation sowie der Planungskonzeption auf Ebene der Bebauungsplan-Änderung keine Bestandteile des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung darstellen (müssen):

- Flächenbereich (Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1150 & 1151, jew. der Gmkg. Amberg), auf welchem der artenschutzrechtliche Ausgleich (Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)) nur kurzfristig / temporär erfolgt (im Zeitraum vom 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025); Hinweis: Dieser ist kein Bestandteil der 5. Flächennutzungsplanänderung, da die Fläche ab dem 01.09.2025 (im Zuge der Nachfolgenutzung) wieder uneingeschränkt als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist / genutzt werden kann.
- Teilflächenbereich des Grundstücks Flurnummer 3439/1 der Gemarkung Amberg, das im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche mit Bez. „Ausgleichsfläche A1“ festgesetzt wurde; in der für diesen Flächenbereich bestandskräftigen 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.06.2013 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 16.08.2013) ist diese Fläche bereits als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.
- Abgesehen davon enthält wiederum auch der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung einige kleinere Flächenbereiche, die nicht Teil des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sind; diese liegen im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereichs der gegenständlichen Planänderung damit eine Anpassung von Umgrenzungen teilweise mit überplanter, angrenzender Flächenbereiche v.a. bzgl. plangraphischer Gesichtspunkte erfolgen kann.
- Teilflächenbereich des Grundstücks Flurnummer 1550/6 der Gemarkung Amberg: Von diesem Grundstück liegt nur der 785 m<sup>2</sup> umfassende Teilbereich innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung, welcher als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt und in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung entsprechend festgesetzt werden soll. Für die Teilfläche, welche in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““ festgesetzt wird, ist keine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig; - da diese Fläche im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.05.2017, rechtskräftig per Bekanntmachung vom 10.07.2017 (zusätzlich zu der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ im ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 1993) bereits als „Vorrangfläche Naturschutz“ dargestellt wurde.

Um auch in der vorliegenden Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans eine eindeutige Beschreibung der gegenständlich 7 Teilgebietsflächen des Plangebietes zu erleichtern, wird im nachfolgenden Text die Nummerierung der Plangebietsteilflächen (Sondergebiete „SO I“ bis „SO VII“ „SO VI-B“) entsprechend der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal" übernommen. Auf den betreffenden Übersichtslageplan auf der vorhergehenden Seite 3 dieser Begründung, auf welchem die Teilgebietsflächen entsprechend verortet sind, wird verwiesen!

### **Inhalt:**

1. Anlass und Bedarf
2. Lage und Größe des Plangebiets
3. Planungsrechtliche Situation
4. Bestandssituation und Realnutzung
5. Planungskonzeption
6. Umweltprüfung / Umweltbericht

### **Anlagen:**

- I. Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- II. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mit Stand vom 14.10.2024, fortgeschrieben am 23.06.2025

## 1. Anlass und Bedarf

Im Umfeld des Geländes der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal ist durch die drei Unternehmen WV Energie AG, 61118 Bad Vilbel, Energiepark Amberg I GmbH und Energiepark Amberg II GmbH, jeweils 86854 Amberg, als Vorhabenträger die Errichtung bzw. eine Erweiterung der bereits bestehenden großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Des Weiteren soll in **einem Teilbereichen** direkt entlang **sowie teils auch innerhalb** des ehem. östlichen / südöstlichen "Anlagenastes" der vormaligen Kurzwel lensendeanlage, zugleich die Umsetzung von erforderlichen Nebenanlagen bzw. -flächen inkl. der zugehörigen technischen Einrichtungen für die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Nutzung der Windenergie erfolgen (i.V.m. **aktuell zwei drei**, direkt an die Plangebietsflächen angrenzenden, **der aktuell im Umfeld insgesamt drei** zur Umsetzung vorgesehenen Windenergieanlagen (= WEA)).

Im Bereich der Plangebietsteilflächen (die Bezeichnung entspr. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf vorstehender S. 3 dieser Begründung) „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ ist die Errichtung der Photovoltaikanlagen in Kombination / Überlagerung mit einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung als Dauer-Grünland vorgesehen, **sowie im Bereich der Plangebietsfläche „SO VII“ in Kombination / Überlagerung mit einer flächenhaft extensivierten Grünlandnutzung**. Zudem sind auf **den beiden** der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“, neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen, auch die für die Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen zulässig.

Das Planvorhaben trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des EEG 2023) sowie auf das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (...)“ vom 23. Dezember 2022 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus sollen im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeiten für eine wünschenswerte Erweiterung bzw. Optimierung und Stärkung des Biotop-Verbundes im Rahmen des Planungsprozesses in Berücksichtigung der vorliegend relevanten Belange geprüft werden und ggf. best- sowie weitestmöglich integriert werden.

Die Aufstellung der gegenständlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt dabei im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Aufstellungsverfahren der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal".

Im Ergebnis schafft die Gemeinde mit diesen beiden Bauleitplanvorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen

und technischen Einrichtungen, auf einem aus gesamtplanerischer Sicht aufgrund von Lage sowie bezogen auf die Nutzungs- und insbesondere auch die infrastrukturelle, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierte Bestandssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (angrenzend an die bereits bestehende Freiflächen-PV-Anlage, weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung sowie mit Blick auf die Leistungsfähigkeit / Anbindungsmöglichkeit i.V.m. dem Stromnetz), und leistet damit auf kommunaler Ebene einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiterführenden Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

## 2. Lage und Größe des Planungsgebiets

### 2.1 Lage des Planungsgebietes

Die Plangebietsflächen befinden sich alle im Norden des Gemeindegebietes von Amberg im unmittelbaren Umgriff bzw. direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal, welches im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist. Die Mindestentfernung der Umgrenzungen der Baugebietsteilflächen zum Siedlungsbereich der Ortslage von Amberg beträgt etwa 1,5 km sowie zu den anderen / weiteren nächstgelegenen Ortschaften Ettringen ca. 1,8 km, Dillishausen etwa 2,0 km, Lamerdingen ca. 2,5 km und Gennach rund 2,6 km.

Abgesehen von der Teilgebietsfläche „SO VII“ (Bez. gemäß parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) im Südosten des Gesamt PG (innerhalb der noch bestehenden Anlageneinzäunung der vormaligen Sendeanlage), die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit extensiv als Dauer Grünland genutzt wird, sowie auch von einigen wenigen randlichen Strukturen (v.a. Gehölz- und sonst. Grünstrukturen wie z.B. Altgrasfluren) werden die Plangebietsteilflächen derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Die Erschließung an das Straßen- und Wegenetz (insb. zur "Senderstraße" und zur Kreisstraße A7 / MN 30) erfolgt sowohl über bereits vorhandene Flur- / Wirtschaftswege auf öffentlichem Grund als auch über die bereits vorhandenen Wegestrukturen auf Privatgrund im Bereich sowie Umfeld des Geländes der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal.

Naturräumlich werden die nördlichen Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung:) „SO I“ und „SO II“ nach Richtung Westen von der innerhalb des vorliegenden Landschaftsraums der „Lech-Wertach-Ebene“ verlaufenden, vergleichsweise markanten Geländekante – mit einem Höhenunterschied von bis zu ca. 1,5 / 2 m im PG – zwischen der „Niederterrasse 1“ (Bereich hochwürmeiszeitliche „Äußere Jugendmoräne“) und der „Niederterrasse 2“ (Bereich hochwürmeiszeitliche „Mittlere Jugendmoräne“) begrenzt, welche teils / abschnittsweise zudem mit Gehölzstrukturen bestanden ist. Des Weiteren verläuft im südlichen Bereich des PG, zwischen den südlich benachbart der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / und „SO VI-B“ und „SO VII“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) der „Kleine Hungerbach“ (auch als „Tummelbach“ bezeichnet), der etwas weiter nordöstlich der Plangebietsteilfläche „SO VII“ in den „Lüßgraben“ mündet, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“. Auch entlang dieser Gewässer bestehen jeweils markante, die Landschaft prägnant gliedernde Gehölzstrukturen.

### 2.2 Größe des Planungsgebietes

Der etwa 35,5 31,2 ha große räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Gebietsumgriff von mehrere Teilflächenbereiche (= TF) des Grundstückes mit der Flur-Nummer 1550 (TF) sowie die Grundstücke mit den Flur-Nummern 985/1 (TF), 1050 (TF), 1127, 1128, 1133 (TF), 1155 (TF), 1550/4, 1550/5, 1550/6 (TF), 1550/11 (TF), 1550/12 (TF), 1550/15 (TF), 1550/16 (TF), 1550/17 (TF) und 1582, jeweils der Gemarkung Amberg.

In der Plandarstellung ist die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs mit einer unterbrochenen schwarzen Balkenlinie gekennzeichnet.

Bei der Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 985/1 der Gemarkung Amberg handelt es sich um die Fläche, die im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung langfristig / dauerhaft (bzw. schließlich ab 01.09.2025) als „Fläche zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“ (artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für CEF-Maßnahmen) ausgewiesen wird. Auf dieser Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg erfolgt dabei zugleich auch – im Rahmen einer „Doppelnutzung“ – die eine Festsetzung des „gebietsextern“ zu erbringenden als naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs (Fläche ohne Zuordnungs-Festsetzung im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung bzw. für das gemeindliche Ökokonto der Gemeinde Amberg).

Demgegenüber ist der Flächenbereich (Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1150 & 1151, jew. der Gmkg. Amberg), auf welchem der artenschutzrechtliche Ausgleich (Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)) nur kurzfristig / temporär erfolgt (im Zeitraum vom 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025) kein Bestandteil der 5. Flächennutzungsplanänderung, da die Fläche ab dem 01.09.2025 (im Zuge der Nachfolgenutzung) wieder uneingeschränkt als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist / genutzt werden kann.

### 3. Planungsrechtliche Situation

#### 3.1 Beschlussituation

Der Gemeinderat Amberg hat mit Sitzung vom 16.01.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB). Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 30.01.2023 ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen des weiterführenden Planungsprozesses zur Einleitung des Planaufstellungsverfahrens wurde dieser Beschluss mit Blick auf die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse bzw. der fortschreitenden Präzisierung und Konkretisierung des Sachstandes bzgl. der Festlegung der verfahrensgegenständlichen Planungsflächen in der Gemeinderatssitzung am 14.10.2024 nochmals fortgeschrieben bzw. aktualisiert und entsprechend angepasst.

Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der Plandarstellung, jeweils gekennzeichnet mit einer schwarzen unterbrochenen Balkenlinie entnommen werden.

Das Plan-Aufstellungsverfahren erfolgt dabei im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal".

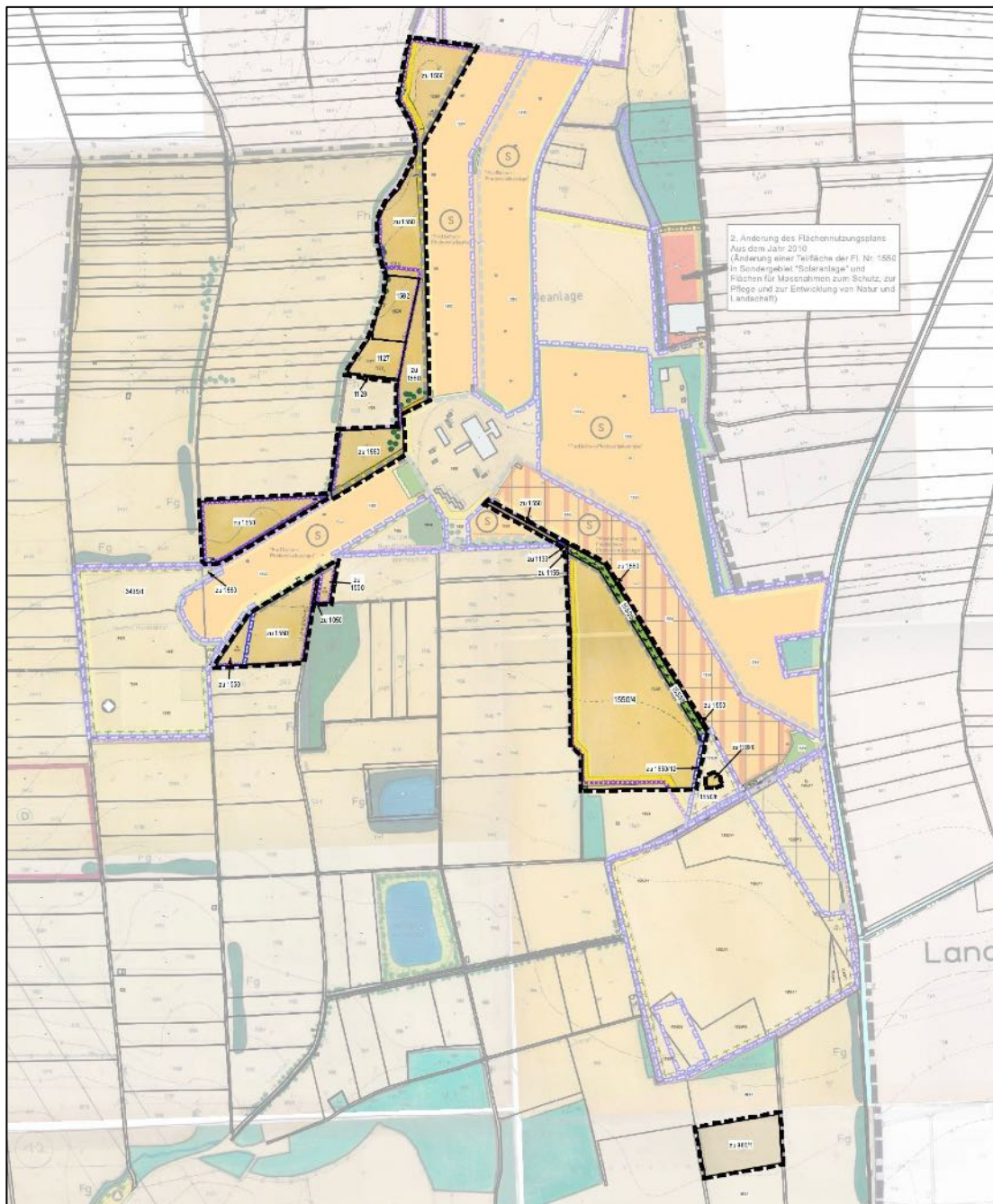
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Es wird ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Rahmen der Aufstellung der Bebauungsplanänderung erstellt. Dieser Umweltbericht wird auch der Flächennutzungsplan-Änderung als Bestandteil der Begründung beigelegt.

#### 3.2 Flächennutzungsplan, Bestandssituation – Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Amberg aus dem Jahr 1993 inkl. der 2. Änderung aus dem Jahr 2010, der 3. Änderung aus dem Jahr 2013 sowie der 4. Änderung aus dem Jahr 2017 sind die Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO VI-A“ / und „SO VI-B“ und „SO VII“ (Bez. Plangebietsteilflächen gem. parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) übergeordnet als „Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Fernmeldeanlage“ dargestellt.

Die Flächenbereiche, die im Zuge der gegenständlichen Planung als Sonderbauflächen (S; gem. § 1

Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) ausgewiesen werden sollen, sind in der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans – neben dieser vorgenannten teilweise bestehenden übergeordneten / überlagerten Flächendarstellung – zusätzlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zudem sind sowohl die Plangebietsteilfläche „SO VII“ teilweise als auch ist die beplanten Flächen der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ vollständig (bzw. zwischen den Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / „SO VI-B“ & „SO VII“ gemäß Bez. der parallel erstellten Bebauungsplanänderung) als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit einer Überlagerung bzw. gesamtplanerisch zielführenden Zweckbestimmung als „Vorrangfläche Naturschutz“ ausgewiesen.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 inkl. der 2. Änderung aus dem Jahr 2010, der 3. Änderung aus dem Jahr 2013 sowie der 4. Änderung aus dem Jahr 2017, mit Überlagerung des räumlichen Geltungsbereichs der gegenständlichen 5. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Weiterhin ist in der rechtswirksamen Planfassung ein Streifen entlang der östlichen Grenze der

Plangebietsteilfläche (gemäß Bez. der parallel erstellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-B“ als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Außerdem sind im wirksamen Flächennutzungsplan sowohl im Westen der Plangebietsteilflächen (gemäß Bez. der parallel erstellten Bebauungsplanänderung:) „SO I“, „SO II“ und „SO III“ – entlang der dort vorhandenen Geländekante – als auch im Südosten der Teilfläche „SO II“ und im Osten der Fläche „SO III“ (im Anschluss an den „Kernbereich“ der vormaligen Kurzwellen-Sendeanlage) bestehende Gehölz- / Feldheckenstrukturen als „Gehölzstruktur / Einzelgehölz, Bestand“ dargestellt.

Des Weiteren wurde im Bereich der Plangebietsteilfläche (gemäß Bez. Bebauungsplanänderung:) „SO VII“ im Zuge der 4. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „VR Amberg Wertachtal“, Standort Nr. „BY 21“ aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans (in Kraft getreten am 23.12.2015) der Planungsregion Donau Iller, bereits nachrichtlich informativ in den Flächennutzungsplan übernommen. Entsprechend ist der Flächennutzungsplan diesbezüglich / in diesem Flächenbereich bereits mit der Darstellung als „Vorranggebiet für Windkraftanlagen „VR Amberg Wertachtal“, Standort Nr. „BY 21“; Darstellung übernommen aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans (in Kraft getreten am 23.12.2015) der Planungsregion Donau Iller)“ nachgeführt.

Abschließend ist anzumerken, dass auf Grundlage von Altlastenuntersuchungen für die Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen Flur-Nrn. 1550, 1550/4, 1550/5, 1550/6, und 1550/12, 1550/15 und 3439/1, jeweils der Gemarkung Amberg, bzw. für fast das gesamte Plangebiet, mit Ausnahme von Teilbereichen der Teilfläche (gemäß Bez. der parallel erstellten Bebauungsplanänderung:) „SO II“ der Nachweis auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen erbracht wurde. Die vorgenannten Grundstücke wurden daher seitens des Landratsamtes Unterallgäu als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen.

Entsprechend sind die Flächenumgriffe im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich-informativ als „Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. sein können (Altlasten- und Altablagerungsverdachtsflächen); Bayerisches Altlastenkataster Nr. 77800794 (nördlich angrenzender Flächenumgriff im Landkreis Augsburg; Bayer. Altlastenkataster Nr. 77200857)“ gekennzeichnet.

### 3.3 Raumordnung und Landesplanung – Berücksichtigung von raumordnerischen Grundsätzen und Zielen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) anzupassen.

#### 3.3.1 Regionalplanung sowie Landesplanung / LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023

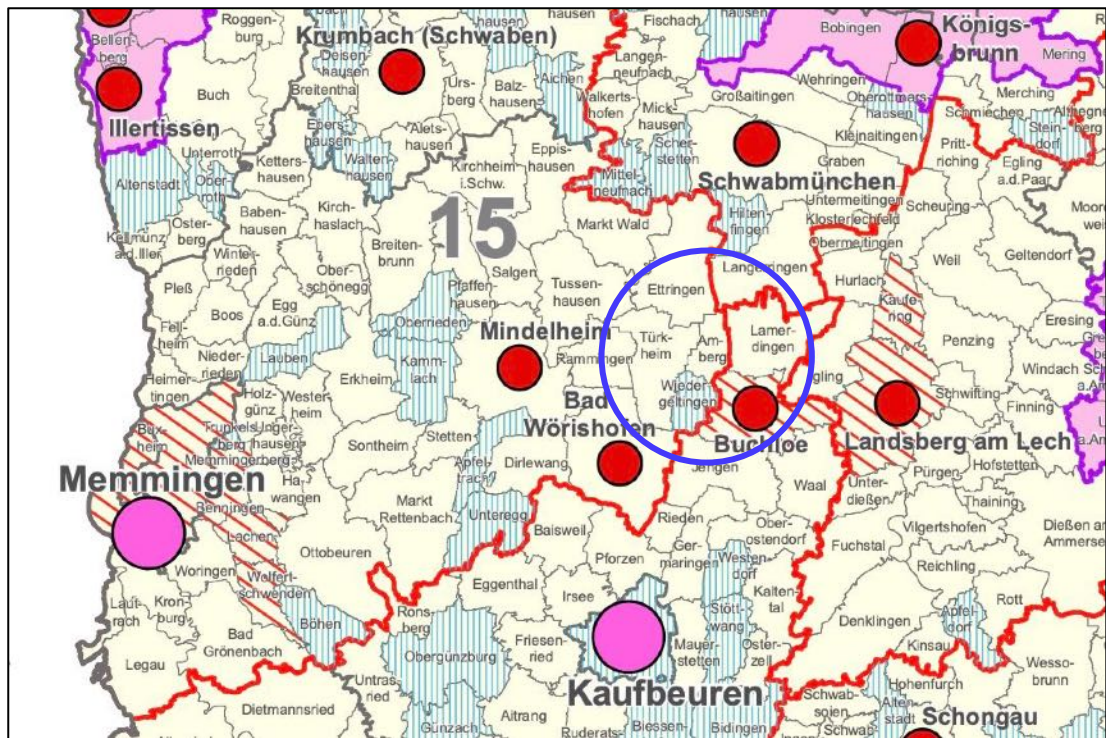
- Die Gemeinde zählt gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023) zum „**Allgemeinen Ländlichen Raum**“.
- Die Gemeinde Amberg gehört dem **Regionalen Planungsverband Donau-Iller (Region 15)** an.
- Die Gemeinde liegt am östlichen Rand des Landkreises Unterallgäu nordwestlich des „**Mittelzentrums**“ **Buchloe**.

Zur **Entwicklung und Ordnung des Ländlichen Raums** ist bezogen auf das plangegegenständliche Vorhaben v.a. auch folgender wichtiger **Grundsatz** formuliert (LEP 2.2.5(G)):

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*

- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und
- er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.“



Ausschnitt aus der Strukturkarte des LEP, Stand 01.06.2023, Grundkarte Stand 01.02.2015; ohne Maßstab

#### A) Wesentliche Aussagen des LEP Bayern 2013 inkl. Fortschreibung aus den Jahren 2018, 2020 und 2023 i.V.m. dem Planvorhaben (Auszug):

- LEP 1.1.2 (Z): Nachhaltige Raumentwicklung; „Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.“
- LEP 1.3.1 (G): Klimaschutz; „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien (...).“
- LEP 3.3: Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot;  
LEP 3.3 (G) "Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden." zudem: (Z) "Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen."  
- hierzu ist allerdings gem. LEP 3.3 (Begründung) weiterhin ausgeführt: "(...) Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (...)!"
- LEP 6.2.1 (Z): Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien; „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“
- LEP 6.2.3 (G): Photovoltaik; „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion (...) hingewirkt werden.“

6.2.3 (Begründung): "Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (...). **Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.**"

**B) Wesentliche Aussagen / Ziele aus dem Regionalplan Donau-Iller (Region 15) aus dem Jahr 1987 bezogen auf das Planvorhaben (Auszug):**

(Inhalte zur Thematik "Photovoltaik" selbst sind allerdings darin explizit nicht genannt):

- „Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, daß der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. (...)“
- Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landwirtschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden. (...)“
- Für die Region kommt es darauf an, daß zum Erhalt ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit die Versorgung mit Energie auch künftig sichergestellt wird. Dabei spielt die Möglichkeit des Bezuges verschiedener Energiearten eine erhebliche Rolle, denn sie gewährleistet in Krisensituationen eine gewisse Unabhängigkeit. (...)“

**CB) Aktuell noch nicht verbindliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (15) (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023) Wesentliche Aussagen / Ziele aus dem Regionalplan Donau-Iller (Region 15), in Kraft getreten am 21.12.2024 bzgl. Freiflächen-Solaranlagen (Auszug):**

Hinweis: Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 05.12.2023 als Satzung beschlossen. Nach Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg und Bayern wird der neue Regionalplan in Kraft treten.

Im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht abschließend fachlich abgehandelte Planung werden die vorliegend entsprechend relevanten Inhalte der (künftig voraussichtlich) geltenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Abwägung des Planvorhabens bereits mitberücksichtigt.

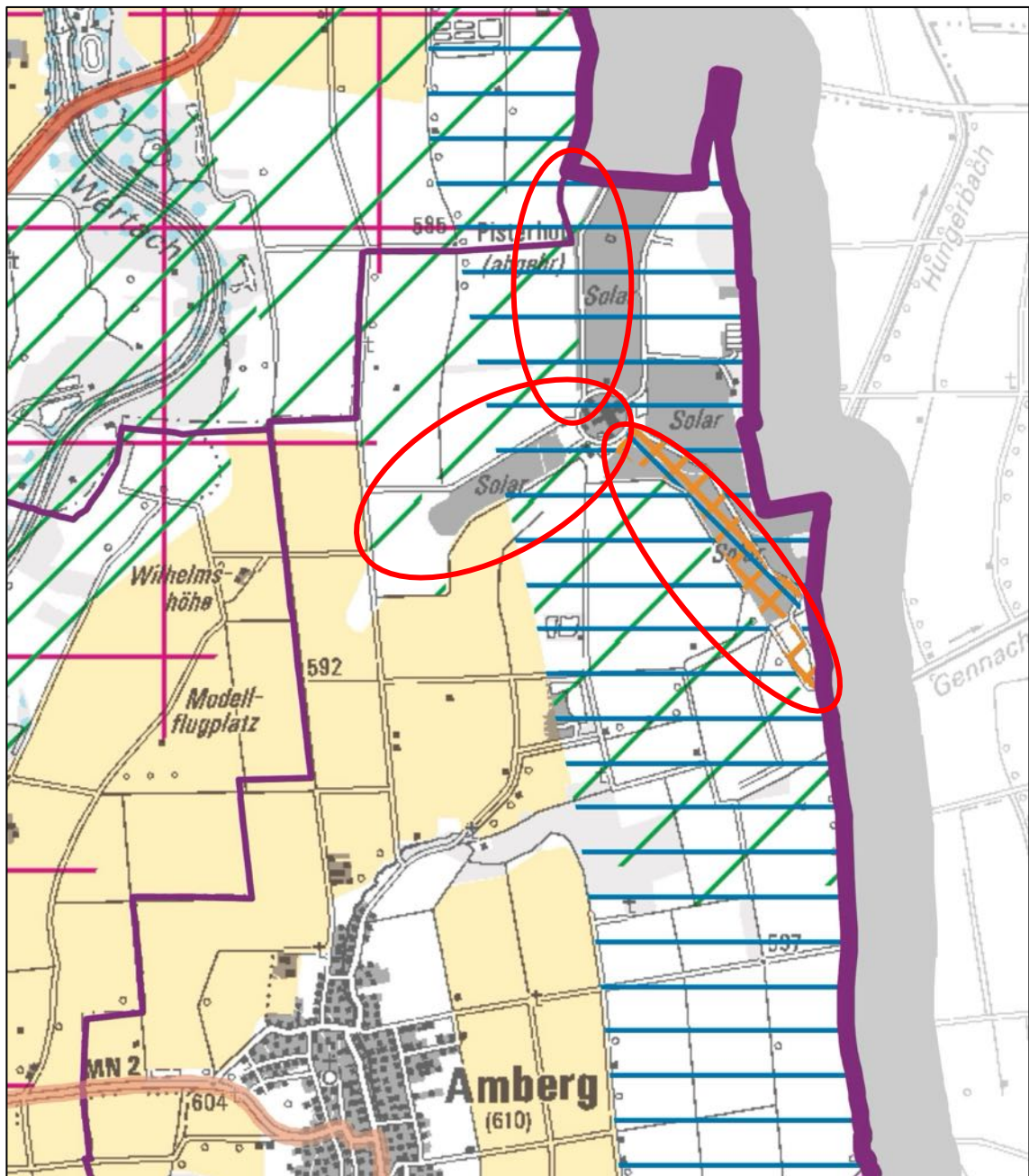
**Ziele / Grundsätze aus der (aktuell noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des dem Regionalplans Donau-Iller (Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 in Kraft getreten am 21.12.2024) bzgl. Freiflächen-Solaranlagen (Auszug):**

- B V 2.2 G (2): „Freiflächen-Solaranlagen sollen **vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet** werden. Darüber hinaus können sich **Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen** eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine **gute Einbindung in das Landschaftsbild** vorgesehen werden.“
- In der Begründung zu diesem Grundsatz wird bzgl. der Standortwahl folgendes ausgeführt:  
„(...) Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) **oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen** (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen) können dabei **zusätzlich Vorteile bei der Netzeinspeisung bieten.** (...)“

**Raumnutzungskarte zu der (aktuell noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2023)**

In der Raumnutzungskarte dieser (aktuell noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (15) (Fassung zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2023) sind:

- alle Flächenbereiche des Plangebietes mit Ausnahme der Teilgebietsflächen „SO V“ und „SO VII“ als „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ (Vorranggebiet) sowie als „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Vorbehaltsgebiet);
- die Teilfläche „SO V“ als „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet) dargestellt.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller, der noch nicht verbindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023); ohne Maßstab

Des Weiteren wurde die Darstellung der Teilgebietsfläche „SO VII“ als „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ aus der (noch aktuell rechtsgültigen) 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (in Kraft getreten am 23.12.2015) übernommen, die im Zuge dieser

Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht geändert wurde bzw. in diesem Verfahren (noch) keinen inhaltlich gesonderten Planungs-Gegenstand darstellt.

Diesbzgl. weiterführend wird auf die Inhalte unter dem nachfolgenden Unterpunkt „D) Ziele aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (in Kraft getreten am 23.12.2015) zur Nutzung der Windkraft“ sowie auch die darin enthaltenen Ausführungen zur Entwurfsfassung der ersten formellen Anhörung (vom 16.09.2024 bis 10.11.2024) der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller, mit Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 02.07.2024 verwiesen.

In Bezug auf die Flächenausweisungen des Gebiets-Umgriffs der verfahrensgegenständlichen Vorhabenflächen in der **akt. vorliegenden** Raumnutzungskarte **der (noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung** des Regionalplans Donau-Iller (15) **(in der Fassung gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023) in Kraft getreten am 21.12.2024)** als 1.) „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ (Vorranggebiet) und 2.) „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Vorbehaltsgebiet) sowie zudem bzgl. der Teilgebietsfläche „SO V“ als 3.) „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet) ist folgendes auszuführen:

1.) Zur Darstellung des Gebiets-Umgriffs im Bereich der Vorhabenflächen als „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ (Vorranggebiet; VRG) sind folgende Punkte festzuhalten:

- Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die bereits im Umfeld / Anschluss an die Plangebietsflächen großflächig bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen ebenfalls innerhalb des zur Ausweisung vorgesehenen VRG „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ befinden. D.h. die bereits seit mehreren Jahren vorhandenen und auch plangraphisch eingetragenen Bestands-Anlagen sind in der Raumnutzungskarte mit der Schraffur für die Darstellung des „Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen“ überlagert; im Ergebnis wurden die Flächen dieser bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Festlegung des VRG im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht ausgenommen (siehe oben abgebildeter Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte).

Folglich scheint es auch von Seiten des Regionalen Planungsverbandes so beabsichtigt zu sein, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen dem VRG „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ grundsätzlich nicht widersprechen!

Im Übrigen steht dem VRG auch das in der vorstehenden Raumnutzungskarte eingetragene "Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen" nicht grundsätzlich entgegen (VRG mit Bezeichnung „VR Amberg-Wertachtal“, Standort-Nr. "BY-21").

- Im Vergleich zur Bestandssituation ist in Bezug auf das VRG „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ bzw. die Belange des Umweltschutzgutes „Wasser“ insgesamt sogar mit einer (teils deutlichen) potentiellen Verbesserung zu rechnen, insbesondere da der Großteil der Flächen zukünftig als Dauergrünland, anstatt wie bisher als Ackerflächen genutzt wird. Damit einhergehend ist, neben einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsbedeckung im Bereich der Plangebietsflächen, v.a. auch davon auszugehen, dass im Zuge der Nutzung als Dauergrünland, gerade auch i.V.m. der Überlagerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weniger (potentiell gewässer- bzw. wassergefährdende) Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- Des Weiteren werden i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung auch zahlreiche Maßnahmen zum (vorsorgenden) Gewässer- / Grundwasserschutz getroffen bzw. festgesetzt (in diesem Zusammenhang wird weiterführend insbesondere auch auf die detaillierten Ausführungen unter der Ziffer 3.3.3 der textlichen Hinweise sowie der Ziffer 10.2.4 der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen!).

So sind im Hinblick auf die naturräumlich-topographische Ausgangssituation bzw. die Bestands- / Untergrundsituation sowie insb. auch die Lage zu Gewässern (südöstlicher PG-Umgriff entlang „Kleiner Hungerbach“ sowie im funktionalen Nahbereich von „Lüßgraben“ / „Gennach“) und auf Grundlage der

Ergebnisse des vorliegenden Geotechnischen Berichts (s. Ziffer 3.3.2 der textlichen Hinweise der Bebauungsplanänderung) im gegenständlichen Planungsfall insb. folgende Festsetzungen / Maßnahmen im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz von Bedeutung:

- Räumliche Festsetzung bzw. Berücksichtigung entsprechender Abstands- / Pufferflächen v.a. von baulichen Anlagen zu Fließgewässern / dem „Kleinen Hungerbach“;
  - Maßnahme zur Vermeidung von Zusatzbelastungen des Bodens / Untergrundes sowie auch zum Schutz insb. aquatischer Organismen i.V.m. Verankerungsprofilen;
  - ausschließliche Zulässigkeit von Transformatorenstationen, die einen Auffangraum (Auffangwanne) für Transformatorenöl aufweisen, der nachweislich nach § 19 WHG und Nr. 3 Anhang 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geeignet ist;
  - Unzulässigkeit der Erstellung von Fundamenten / Fundamentierungen i.V.m. Modulverankerungen);
  - Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt) allgemein unzulässig;
  - Festsetzung, dass sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen haben sowie die Verwendung von Recycling-Baustoffen allgemein unzulässig ist. Dies erfolgt im gegenständlichen Fall dabei nicht nur aus zwingenden Gründen des Gewässer- oder Grundwasserschutzes; - sondern auch i. S. der verfolgten übergeordneten Zielsetzung, auf den Plangebietsteilflächen insg. weitestgehend unbeeinträchtigte Boden- / Untergrundverhältnisse gerade auch mit Blick auf die festgesetzten Nachfolgenutzungen bestmöglich und abschließend bestimmt sicherzustellen (künftige Wiederaufnahme einer Nutzung als intensive landwirtschaftliche Produktionsflächen / Ackerbauflächen nach einem eventuellen Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen);
  - Weiterhin grundsätzlich anzuführen als Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz auf Ebene der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung sind die festgesetzten „gebietsinternen“ und „gebietsexternen“ Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen, und die damit insbesondere verbundene generelle flächenhafte Extensivierung mit einer allg. Unzulässigkeit zur Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Auch die durch die vormalige Nutzung i.V.m. der Sendeanlage Wertachtal bestehende Belastung der Böden spricht offensichtlich nicht gegen die Ausweisung als Vorrang-„Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“. So handelt es sich bei dem Großteil der Plangebietsflächen um Flächen, die im Bayerischen Altlastenkataster unter der Nummer 77800794 verzeichnet sind.  
Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass nach akt. Sachstand eine Grundwassergefährdung durch die im Wesentlichen oberflächennahen Bodenverunreinigungen im Umfeld der ehemaligen Maststandorte ausgeschlossen werden kann und der Altstandort als „nutzungsorientiert saniert“ unter Auflagen aus der Altlastenbehandlung entlassen wurde.  
Als wesentliche Auflage bei der geplanten Umnutzung der Plangebietsflächen zu Freiflächen-PV-Anlagen sind dabei abfallwirtschaftliche Anforderungen in Zusammenhang mit stattfindenden Erdbaumaßnahmen zwingend zu beachten. Diese wurden im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung unter den §§ 7.3 und 7.4 der textlichen Festsetzungen entsprechend in die Planung integriert. Außerdem wird auf Ziffer 3.1.1 der „Hinweise durch Text“ dieser Planunterlagen verwiesen.  
Den Belangen des Bodenschutzes / Bodenschutzrechts ist damit im Rahmen des Planvorhabens bzw. in Bezug auf die geplanten Nutzungsänderungen den Erfordernissen entsprechend abschließend Rechnung getragen. Somit ist davon auszugehen, dass sich im gesamtplanerischen Zusammenhang auch bzgl. der Belange des Umweltschutzgutes „Wasser“ insgesamt keine diesbezüglichen Beeinträchtigungen i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben ergeben (sollten)!

- Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich gegenständlich um die Erweiterung einer (sehr) großen, bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt, an einem aus gesamtplanerischer Sicht aufgrund von Lage sowie bezogen auf die Nutzungs- und insbesondere auch die infrastrukturelle, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierte Bestandssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (angrenzend an die bereits bestehende Freiflächen-PV-Anlage, weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung sowie mit Blick auf die Leistungsfähigkeit / Anbindungsmöglichkeit i.V.m. dem Stromnetz). Diese Gesamt-Bewertung schließt zugleich die vorgesehene / benötigte Umsetzung der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen auf den der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) „SO VI-B“ und „SO VII“ mit ein! So stellte sich i.V.m. den bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Standort im Umgriff der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal bereits in zwei Bauleitplanverfahren mit jew. Flächennutzungsplanänderungen im Parallelverfahren als geeignet heraus: bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ in der Fassung vom 24.06.2013 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 16.08.2013) mit entsprechend zugehöriger 3. Flächennutzungsplanänderung sowie dessen 1. Änderung und Erweiterung sowie bereichsweise Aufhebung in der Fassung vom 15.05.2017 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 10.07.2017) mit entsprechend zugehöriger 4. Flächennutzungsplanänderung.
- Abschließend ist an dieser Stelle dringend insb. auch nochmals auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG 2023)“ sowie auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 zu verweisen, wonach die entsprechende „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.  
Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“  
Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten! Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des dringend gebotenen Handlungsbedarfs i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage!

2.) In Bezug auf die Darstellung des Gebiets-Umgriffs im Bereich der Vorhabenflächen als **„Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Vorbehaltsgebiet; VBG)** ist folgendes festzuhalten:

- Die unter dem vorherigen Punkt 1.) zum „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ (Vorranggebiet) in den letzten beiden Unterpunkten formulierten Aussagen i.V.m. der grundsätzlichen Eignung des Standortes für die verfahrensgegenständlichen Vorhaben sowie bzgl. der Energiesicherheit und Energiewende, etc. gelten vollinhaltlich ebenfalls in Zusammenhang mit dem gegenständlichen VGB „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“!
- Das Planvorhaben für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen auf die vorgesehenen Flächenbereichen außerhalb der bestehenden Anlageneinzäunung des vormaligen Wertachtal-Senders wurde im Rahmen aller bisher durchgeführter Scoping-Termine, sonst. Abstimmungen von Planungs-Zwischenständen, etc. sowohl von Seiten der Bauverwaltung als auch der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stets / fortwährend als gesamtkonzeptionell schlüssig hergeleitet sowie bezogen auf die Bestandsverhältnisse und insb. auch hinsichtlich der infrastrukturellen, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierten Standortsituation der Gesamtanlage als überaus zielführend erachtet.

- Aufgrund der Bestandssituation bzw. Habitat-Ausstattung im Umfeld der Plangebietsflächen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes faunistisches Gutachten / ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.  
Die Ergebnisse diese Fachgutachtens wurden in der Bebauungsplanänderung auch vollumfänglich eingearbeitet bzw. umgesetzt!
- Des Weiteren ist bzgl. der verfahrensgegenständlichen Planung festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnis- sowie Sachstand vorliegend eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben ist.  
Diese Bewertung erfolgt auf Grundlage sowohl der Ergebnisse des vorgenannten, gesondert erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (mit Stand vom 23.02.2024) als auch der fachlichen Aussagen / Äußerungen des artenschutzrechtlichen Fachgutachters bzw. Erstellers dieses Fachbeitrags sowie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu (hier ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auch in enger Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu erfolgte).
- Auch bzgl. der Belange von „Naturschutz und Landschaftspflege“ insgesamt ist im Vergleich zur Bestandssituation sogar mit einer (teils deutlichen) potentiellen Verbesserung zu rechnen, da die Flächen von intensiv genutzten Ackerflächen hin zu Dauergrünlandflächen diesbzgl. grundsätzlich aufgewertet werden.  
Damit einhergehend ist, neben einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsbedeckung im Bereich der Plangebietsflächen, v.a. auch davon auszugehen, dass im Zuge der Nutzung als Dauergrünland, gerade auch i.V.m. der Überlagerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weniger (potentiell gewässer- bzw. wassergefährdende) Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.  
Nicht zuletzt erfolgt i.V.m. dem Planvorhaben auf Grundlage der festgesetzten qualitätsvollen Grünordnungs- und Ausgleichsflächen-Konzeption aus naturschutzfachlich-gesamtplanerischer Sicht eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im gesamtplanerischen Zusammenhang grundsätzlich eine weiterführende Aufwertung / Stärkung der potentiellen Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Bodenbrüter des Offenlandes); – darunter sind vorliegend im Gebiets-Umfeld der Vorhabenflächen insbesondere die Lebensraum-Ansprüche der „Zielarten“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) von Bedeutung. Dies erfolgt sowohl gebietsintern als auch gebietsextern i.V.m. der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg).  
Hierfür werden im Wesentlichen mind. 5 bis zu 12 m breite Ausgleichsflächen-Abschnitte / „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in den Randbereichen der Baugebietsteilflächen sowie im Weiteren auch teils noch deutlich größere Flächenbereiche neu dargestellt.
- Abschließend ist die Nutzung der Flächen als Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich auch als lediglich „temporär“ zu bezeichnen; so ist festgesetzt, dass die Nutzung zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zunächst auf eine Dauer von 25 Jahren mit einer Option auf eine Verlängerung um weitere 5 Jahre festgesetzt wird (siehe § 2.4 der „Festsetzungen durch Text“ der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung). Außerdem können die Anlage oder Teile der Anlage auch wieder relativ schnell entfernt / rückgebaut werden, da die Modulverankerung mit direkt in den Untergrund getriebenen Ramppfosten erfolgt (s. § 5.2.3 der textlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung).

#### **Fazit:**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die **Belange des Naturschutzes in der Planung bestmöglich berücksichtigt werden und dem Vorhaben somit nicht entgegenstehen bzw. auch ein diesbezgl. Widerspruch i.V.m. der regionalplanerisch vorgesehenen Darstellung als „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Vorbehaltsgebiet; VBG) nicht gegeben ist.** Auf die Ergebnisse des in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung eingearbeiteten Fachgutachtens (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) sowie zur Thematik Wiesenbrütergebiete (Flächen der Wiesenbrüterkulisse bzw. Feldvogelkulisse Kiebitz) wird in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen (siehe Ziffer 4. der „Hinweise durch Text“ zur Bebauungsplanänderung).

3.) Zur Darstellung eines Teilbereichs des Gebiets-Umgriffs bzw. vorliegend im **Bereich der Teilgebietsfläche „SO V“ als „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet; VBG)** sind insbesondere folgende Punkte auszuführen:

- Zum einen ist diesbezüglich an dieser Stelle insbesondere nochmals auf die ausführlich dargelegten Inhalte v.a. unter den Ziffern 1. „Anlass und Bedarf“, 3.3.2 „Prüfung von Standortalternativen“ sowie 3.3.3 „Prüfung von Planungsalternativen“ dieser Begründung hinzuweisen.

Es ist neuerlich festzuhalten, dass die vorliegende Planung insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung trägt (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst schwierigen Gesamt-Situation - Stichwort „Zeitenwende“ - erfolgt hier insb. auch der Hinweis auf die zeitlich sehr drängenden Erfordernisse i.V.m. der "Energiewende", welche gegenwärtig grundsätzlich noch deutlich / erheblich beschleunigter zur Umsetzung kommen muss!).

In diesem Zusammenhang wird weiterführend insb. auch nochmals auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie zudem auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. Gesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

**Im Ergebnis gewichtet die Gemeinde** im verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall - in Abwägung aller diesbezüglich zu berücksichtigender / relevanter Belange bzw. gesamtplanerischer Eckpunkte des Planvorhabens - die **Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die **dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **deutlich höher als** die **Belange i.V.m. dem „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet; VBG) bzw. insbesondere auch des „Flächenverbrauchs“ (vorliegend v.a. für die landwirtschaftliche Nutzung)!**

So ist diesbezüglich ein klarer und sich aus den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht auch eindeutig ergebender Vorrang bzgl. der Bewertung bzw. in Verbindung mit der abschließenden Abwägung der Belange gegeben.

- Zum anderen ist nicht zuletzt auch in Würdigung der vorliegenden Bestandssituation bzgl. der landwirtschaftlichen Nutzflächen festzuhalten, dass die gegenständlich geplanten Flächennutzungen grundsätzlich auch als lediglich „temporäre Flächeninanspruchnahme“ zu bezeichnen sind (s. hierzu §§ 2.4, 2.5 und 2.6 der Festsetzungen durch Text der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung).

So ist gem. den Festsetzungen der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ nach derzeitigem Sachstand vorliegend planungsrechtlich sichergestellt, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung bzw. der Windkraft-Nutzungen i.V.m. den angrenzenden geplanten WEA, Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes innerhalb der Anlageneinzäunung im Bereich der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß Bebauungsplanänderung:) „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ als Folgenutzung wieder eine intensive ackerbauliche Nutzung / Ackernutzung unverändert zum heutigen Ausgangszustand dieser Teilgebietsflächen erfolgen kann.

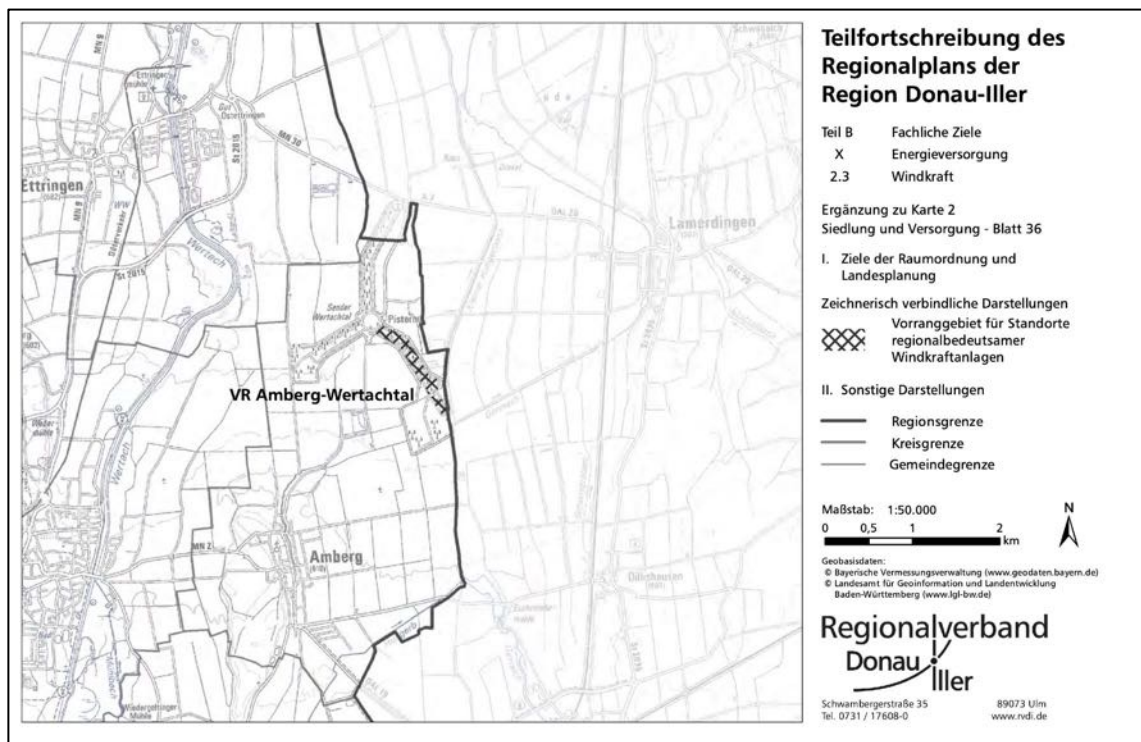
Außerdem ist die (generell uneingeschränkte) intensiv-landwirtschaftliche Nutzung dieser Plangebietsteilflächen als Dauer-Grünland auch während / parallel zu der überlagernden Nutzung der Flächen als Freiflächen-Photovoltaikanlage dauerhaft zulässig.

**DC) Ziele aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (in Kraft getreten am 23.12.2015) zur Nutzung der Windkraft:**

Der südöstliche Bereich des Geländes der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal (u.a. die Plangebietsteilfläche „SO VII“ gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) wurde im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans aus dem Jahr 2015 als "Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen" festgelegt – Vorranggebiet "VR Amberg-Wertachtal", Standort-Nr. "BY-21".

In dieser Teilfortschreibung des Regionalplans wurde unter Ziffer 2.3.1 folgendes Ziel formuliert:

- „Innerhalb dieser Gebiete können regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebaut und betrieben werden. Nutzungen und Vorhaben, die dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen entgegenstehen, sind nicht zulässig.“



5. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller (In Kraft getreten am 23.12.2015), Ergänzung zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Blatt 36, ohne Maßstab

Deshalb wurde das im Regionalplan der Region "Donau-Ilser" festgelegte Vorranggebiet (VRG) für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "VR Amberg-Wertachtal", Standort-Nr. "BY-21" in die Plandarstellung nachrichtlich übernommen sowie der überlagerte Bereich der Plangebietsteilfläche „SO VII“ (Bez. Baugebietsteilfläche gem. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) gem. der Anforderungen des § 4 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB in Berücksichtigung der Vermeidung eines Zielkonfliktes entsprechend auch als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die „Stand- / Aufstellflächen“ für die akt. im Umfeld zur Umsetzung vorgesehenen / konkret projektierten 3 Windenergieanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1550/15 selbst (mit Projektbezeichnung „WEA3“ – südliche der 3 geplanten Windenergieanlagen; s. nachrichtlich-informative Eintragung in die Planzeichnung „TEILPLAN 3“ der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung), liegt dabei zwar weder innerhalb des Geltungsbereiches der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung, jedoch nicht noch innerhalb des Geltungsbereiches der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung liegen.

Diese Zudem soll die vorgesehene / konkret projektierte Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1550/15 (mit Projektbezeichnung „WEA3“ – südliche der 3 geplanten Windenergieanlagen) soll in Abstimmung mit dem Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu, mit Blick auf die bestehende planungsrechtlich-fachliche Ausgangs- bzw. Gesamt-Situation, auf Grundlage der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB errichtet werden.

Demgegenüber befinden sich die „Stand- / Aufstellflächen“ für die auf Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1550 zur Umsetzung vorgesehenen „WEA1“ & „WEA2“ (nördliche und mittlere der 3 geplanten Windenergieanlagen; s. nachrichtlich-informative Eintragung in die Planzeichnung „TEILPLAN 3“ der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) sowohl auf Bebauungsplan-Ebene innerhalb des bereits bestandskräftig ausgewiesenen Sonstiges Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ als auch auf Ebene des Flächennutzungsplans innerhalb der bereits dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Diese wurden im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung sowie bereichsweise Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ in der Fassung vom 15.05.2017 (bekanntgemacht am 10.07.2017), sowie der zugehörigen / parallel hierzu aufgestellten 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Amberg entsprechend festgesetzt bzw. dargestellt.

Allerdings ist in der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanänderung, im gesamtplanerischen Kontext zur Sicherstellung der Umsetzung der entspr. benötigten baulichen Anlagen für diese zwei weiteren akt. geplanten / konkret projektierten und direkt an das PG angrenzenden WEA, nun zusätzlich die Festsetzung des Gebiets-Umgriffs der darin neu ausgewiesenen, westlich daran angrenzenden Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ (Bez. gemäß Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) als Sonstiges Sondergebiet (SO; gem. §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 sowie 11 Abs. 1 und 2 der BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland sowie Nebenanlagen / -flächen WEA“ erforderlich.

Aufgrund dessen wird dieser Teilbereich der Plangebietsflächen in der verfahrensgegenständlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplans nun auch entsprechend als „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nebenanlagen / -flächen Windenergie“ dargestellt.

Eine Zulässigkeit der für die Nutzung der Windenergie benötigten Nebenanlagen bzw. -flächen inkl. der zugehörigen technischen Einrichtungen, die für die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Nutzung der Windenergie / WEA notwendig und erforderlich sind, ist damit auf diesen Flächen gleichzeitig / zusätzlich zur Zulässigkeit der Nutzung der Plangebietsflächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage uneingeschränkt auf Grundlage der vorliegenden beiden Planungen (gegenständlichen 5. Änderung des FNP sowie parallel aufgestellte Bebauungsplanänderung) berücksichtigt!

**Fazit:**

~~Eine Zulässigkeit der Nutzung der Windenergie durch entsprechende Anlagen im Bereich des im Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ (VR Amberg-Wertachtal, Standort-Nr. „BY-21“, in Kraft getreten am 23.12.2015) ist damit gleichzeitig zur Zulässigkeit der Nutzung der Plangebietsflächen als Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der verfahrensgegenständlichen Planung gegeben.~~

Die durch das im Regionalplan ausgewiesene „Vorranggebiet (VRG) für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ (VR Amberg-Wertachtal, Standort-Nr. „BY-21“, in Kraft getreten am 23.12.2015) festgelegte übergeordnete Nutzung der entsprechenden Fläche durch Anlagen zur Nutzung der Windenergie wird damit in der vorliegenden Planung in ausreichendem Maße berücksichtigt.

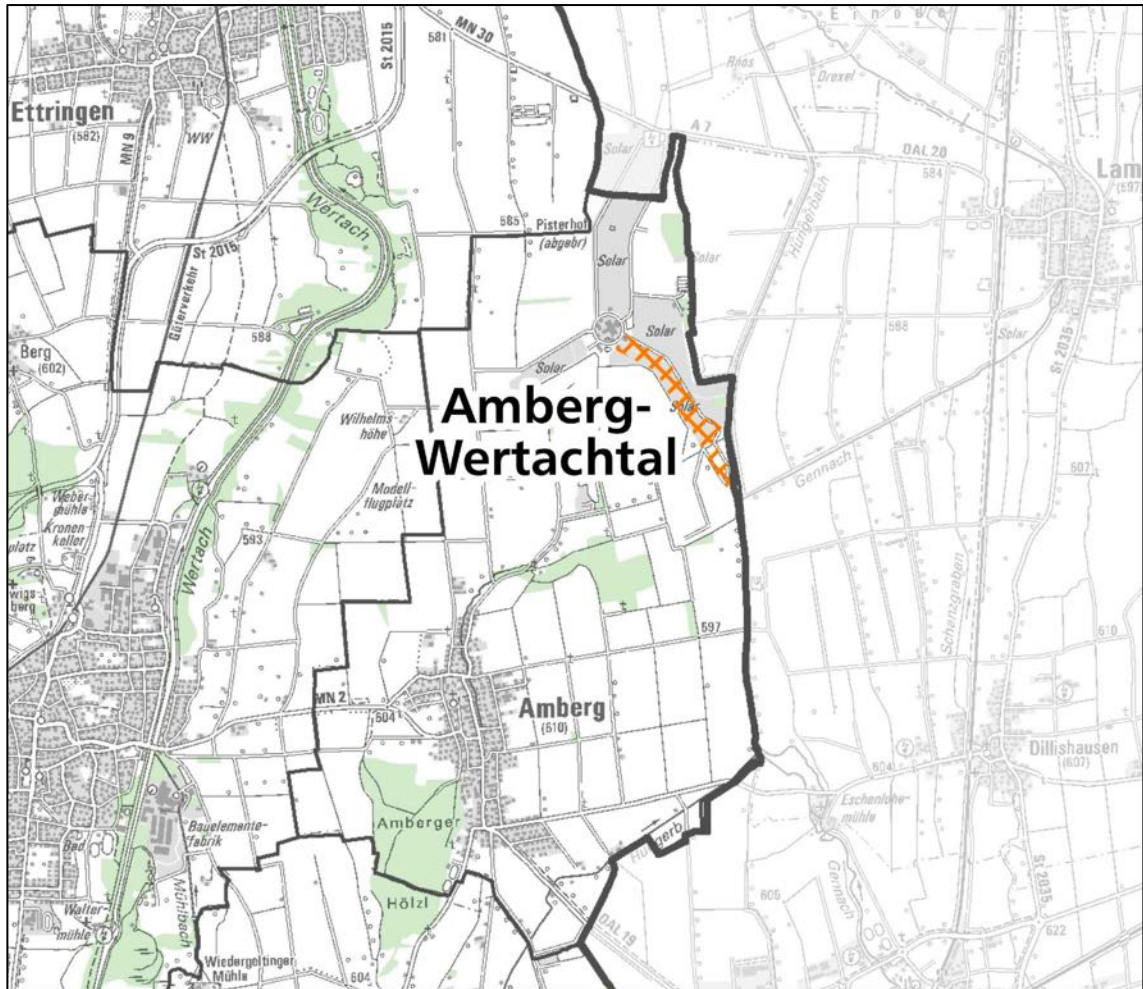
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Landesentwicklungsprogramm / LEP Bayern (6.2.3 (G)) sogar explizit gefordert wird, dass an geeigneten Standorten „auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung hingewirkt werden“ soll!

**Teilfortschreibung Kapitel Windenergie des Regionalplans Donau-Iller - Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2024**

Ergänzend wird festgestellt, dass der bestandskräftige Gebietsumgriff des „Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ VR Amberg-Wertachtal, Standort-Nr. „BY-21“ (in Kraft getreten am 23.12.2015) auch in der Entwurfsfassung zur ersten formellen Anhörung (vom 16.09.2024 bis 10.11.2024) der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller, mit Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 02.07.2024, unverändert enthalten ist.

*Textteil unter: Kapitel „B Fachliche Ziele und Grundsätze“ – „B V Technische Infrastruktur“ – „B V 2 Energieversorgung“ – „B V 2.1 Windkraft“.*

Allerdings erfolgt darin eine Änderung der Gebiets-Bezeichnung bzw. Nummerierung in:  
**„Amberg-Wertachtal - #21-074“**



Ausschnitt Teilfortschreibung Fachkapitel Windenergie des Regionalplans der Region Donau-Ilser (Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2024), Ergänzung zur Raumnutzungskarte, ohne Maßstab

### 3.3.2 Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung an der Absicht des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen), welche sich im Ergebnis neben den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen bzw. Zielen der Landes- und Regionalplanung insbesondere auch aus den Regelungen bzw. dem inhaltlichen Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien ergibt (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023, in der Fassung vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 21.02.2025), sind in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl - gerade auch in Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 \*) in Kraft getretenen, zusätzlichen Änderungen des Gesetzes - im Wesentlichen folgende Punkte festzuhalten:

\*) siehe „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie entsprechend auch das „Bayerische Klimaschutzgesetz“; vgl. hierzu weiterführend auch die Inhalte des Kapitels 1 „Anlass und Planungsziel“ dieser Begründung;

An dieser Stelle ist insb. auch neuerlich auf die dringend zu unterstützende / der nach Möglichkeit nachzukommenden Absicht des Gesetzgebers hinzuweisen, den aufgrund des Klimaschutzes sowie nicht zuletzt auch der allg. geopolitischen Gemengelage / Situation zwingend erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien weiter konsequent und deutlich voranzutreiben (im Rahmen einer beschleunigten „Umsetzung der dezentralen Energiewende“ bzw. der „Grünen Transformation“, etc.)!

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Amberg nicht vorhanden.
- Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der rechtswirksamen bzw. aktuell geltenden Raumordnung und Landesplanung entgegen (auf die vorstehenden Ausführungen unter dem Kapitel 3.3.1 der Begründung wird entsprechend verwiesen).
- Auch gem. der allgemeinen Zielsetzungen aus der (akt. noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des dem Regionalplans (15) Donau-Iller (Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 05.12.2023) (in Kraft getreten am 21.12.2024) ist bezogen auf den gegenständlichen Planungsfall bzw. den gewählten Standorten der Plangebietsteilflächen im unmittelbaren Umgriff bzw. Großteils direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal, welches im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist, folgendes anzuführen (Auszug):
  - B V 2.2 G (2); „Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. (...)“.

Ferner wird in der Begründung zu diesem Grundsatz bzgl. der Standortwahl folgendes ausgeführt: „(...) Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. (...)“
  - Letztlich liegt das Plangebiet der verfahrensgegenständlichen Planung im direkten Anschluss an den Konversionsstandort der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal, der bereits großflächig als Freiflächen-PV-Anlage bebaut / genutzt wird.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die südöstliche Plangebietsteilfläche mit Bez. „SO VII“ in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung (s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) in einem Bereich liegt, in welchem ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“; vormals geprägt durch insb. großdimensionierte / hochaufragende Sendemasten mit entspr. Fundamentierung und zugehörigen Nebengebäuden sowie umfangreichen Leitungstrassen, Neben-, Platz- / Zuwegungsflächen, etc.), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist festzuhalten, dass diese Plangebietsteilfläche auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormals noch betriebenen Wertachtal-Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus!).
  - Des Weiteren ist ausdrücklich anzumerken, dass sich die Vorhabenflächen - neben der Lage angrenzend an die bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen im Bereich der vormaligen Kurzwellensendeanlage - auch vergleichsweise weit entfernt / deutlich räumlich abgesetzt von wohngenutzter Bebauung sowie an einem Standort mit grundsätzlich potentiell hoher technischer Leistungsfähigkeit bzw. Anbindungs- / Anschlussmöglichkeit, etc. in Verbindung mit dem Stromnetz der LEW / LVN GmbH befinden!

**=> Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Standort der gegenständlichen Plangebietsflächen im direkten Anschluss an die Freiflächen-PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal bzw. durch die Lage an einer bestehenden landschaftswirksamen technischen Infrastruktur-Einrichtung auch den entsprechenden Kriterien der Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter Ziffer B V 2.2 G (2) mit Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 in Kraft getreten am 21.12.2024 grundsätzlich nicht widerspricht oder fachlich entgegensteht!**

Bezogen auf das (künftige) Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“ im Bereich der Teilgebietsfläche „SO V“ ist gerade auch im Hinblick auf den Belang des „Flächenverbrauchs“ ein klarer und sich aus den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht auch eindeutig ergebender Vorrang zugunsten

des Planvorhabens gegeben (s. Ausführungen unter dem vorstehenden Kapitel 3.3.1 dieser Begründung)!

- Das Planvorhaben für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen auf den Flächenbereichen außerhalb der bestehenden Anlageneinzäunung des vormaligen Wertachtal-Senders wurde im Rahmen aller bisher durchgeführter Scoping-Termine, sonst. Abstimmungen von Planungs-Zwischenständen, etc. sowohl von Seiten der Bauverwaltung als auch der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stets / fortwährend als gesamt-konzeptionell schlüssig hergeleitet sowie bezogen auf die Bestandsverhältnisse und insb. auch hinsichtlich der infrastrukturellen, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierten Standortsituation der Gesamtanlage als überaus zielführend erachtet.

=> Gemäß den Abstimmungsergebnissen ist festzuhalten, dass aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht auf Grundlage der fachlichen Gesamt-Situation / -Verhältnisse im Gemeindegebiet Amberg nach derzeitigem Sachstand auch nur dieser Standortbereich grundsätzlich überhaupt für großflächige / -maßstäbliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung / Dimension des gegenständlichen Planvorhabens als gesamtplanerisch zielführend bzw. geeignet zu bewerten ist, insb. mit Blick auf die dort bereits bestehende / errichtete großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. S. einer grundsätzlich gewünschten Bündelung von derartigen baulichen Anlagen.
- Aufgrund der Besonderheiten Landschafts- / Naturraumes der Lech-Wertach-Ebene in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen der PV-Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte i.V.m. der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortslagen von jeweils mindestens 1,5 km insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben (wie dies auch an den bereits umgesetzten bzw. bestehenden großflächigen / -maßstäblichen Anlagenbestandteilen vor Ort ersichtlich ist).
  - Diese eingeschränkte Wahrnehmbarkeit (im Landschaftsraum) der bereits bestehenden und auch der geplanten / künftigen, zusätzlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird durch die bestehenden Gehölzstrukturen verstärkt. In diesem Zusammenhang sind vorliegend insbesondere folgende Gehölzstrukturen zu nennen: Waldflächen nördlich bzw. nordöstlich von Amberg, gewässerbegleitende Gehölze entlang des „Kleinen Hungerbachs“, der „Gennach“ bzw. des „Lüßgrabens“ und die Feldgehölze / -heckenstrukturen im Bereich der direkt westlich der Plangebietsteilflächen „SO I“ und „SO II“ (Bez. Teilgebiete gem. parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) bestehenden Geländekante zwischen der „Niederterrasse 1“ und der „Niederterrasse 2“.
  - Darüber hinaus erfolgt als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden Verträglichkeit gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen der PV-Anlagen (s. Ziffer 3.2 der Festsetzungen durch Text der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung).
- Des Weiteren ist festzustellen, dass der Bereich des vorliegenden Plangebietes mit Ausnahme der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“, „SO IV“ und „SO V“ zu einem Großteil in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet ist – hier werden die betreffenden Bereiche unter der folgenden Kategorie geführt: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

- Aufgrund dessen wäre nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die Vergütungsfähigkeit für den auf der Fläche des gegenständlichen Plangebietes erzeugten Strom dennoch nicht gegeben, da in dem seit 01.01.2023 gültigen „EEG 2023“ unter § 37 Absatz 1 explizit geregelt ist, dass „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments (...) nur für Anlagen abgegeben werden [dürfen], die errichtet werden sollen 1. (...) & 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist (...)“. In der Konsequenz würde der vorliegende Standort dementsprechend auch den zuvor ausgeführten gesetzgeberischen Absichten zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) eigentlich widersprechen.

Ausgenommen davon wäre nach derzeitigem Kenntnisstand einzig eine (dauerhafte) Wiedervernässung der Plangebietsflächen zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ (im Rahmen der gesetzlich genannten „besonderen Anlagen, die den Anforderungen (dennoch) entsprechen“).

- Allerdings ist diesbezüglich im gegenständlichen Planungsfall bzw. in Bezug auf den vorliegenden Standort zum einen festzuhalten, dass eine (dauerhafte) Wiedervernässung zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ schon allein aufgrund der benachbarten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Wertachtal sowie zudem auch der für den Naturraum übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzung zur Schaffung eines möglichst hohen Flächenanteils von artenreichen Extensivwiesen / Mageren Flachlandmähwiesen (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl gegenwärtig als auch zukünftig nicht möglich bzw. auszuschließen sein dürfte.

Zum anderen ist bzgl. der Moorboden-Thematik davon auszugehen, dass neben aktiven Entwässerungsmaßnahmen nach der Begrädnung der Wertach ab Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Eintiefung des Flusses als Folge auch der Grundwasserspiegel im Wertachtal (ohne weitere aktive Entwässerungsmaßnahmen) dauerhaft und nachhaltig abgesunken ist.

Aufgrund dieses lang andauernden Zeitraumes der Entwässerung / Absenkung des Grundwasserspiegels ist davon auszugehen, dass sich der für den Charakter eines Moorbodens entsprechend relevante organische Boden-Anteil bis heute bereits weitgehend zersetzt hat und folglich in diesem speziellen Fall auch eine ggf. mögliche / erfolgende Wiedervernässung im Zuge der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen generell nicht in besonderem Maße zur Speicherung von Kohlenstoff (entsprechend der damit verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen) beitragen würde.

- Diese Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft). Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung stellt die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche gemäß der Definition nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar. Weiterführend wird diesbezüglich insb. auch auf die nachfolgenden Inhalte der Ziffer 4.2.2 dieser Begründung verwiesen.

=> Im Ergebnis stellt die Führung eines Großteils der oben genannten Plangebietssteiflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) damit keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar!

- **Belang Artenschutz – Wiesenbrütergebiete: Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse**

Die Flächen des gegenständlichen Plangebietes liegen nahezu vollständig innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 „Wertachtal bei Gennach“. Zudem befinden sich östlich benachbart der Vorhabenflächen, bzw. östlich des

„Lüßgrabens“ und bereits auf dem Gemeindegebiet Lamerdingen (Lkr. **Augsburg Ostallgäu**) gelegen, Teilbereiche der „Feldvogelkulissee-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001.

- In diesem Zusammenhang ist insb. bezüglich der Lage innerhalb der Flächen der „Wiesenbrüterkulissee“ allerdings festzuhalten, dass gemäß der „Hinweise „Standorteignung““ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit Stand vom 12.03.2024 Wiesenbrütergebiete (bzw. Wiesenbrüterkulissen und auch Feldvogelkulissen) zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind“ gehören (s. S. 7 der genannten Unterlage). Des Weiteren ist darin (ebenfalls auf S. 7) folgendes ausgeführt: „Auf den (...) Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.“

- Des Weiteren ist festzustellen, dass **ein Ergebnis des im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024 war, dass im Plangebiet und dessen Umgriff keine Wiesenbrüter nachgewiesen wurden** (s. Tabelle 4 im Anhang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024, welcher der Begründung der parallel aufgestellten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Anlage beiliegt). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Durchführung / Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde, erfolgte.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand und Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu sowie des Verfassers des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum gegenständlichen Planvorhaben (Herrn Suttner, Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil) waren Wiesenbrüter im Bereich / Umgriff des Planvorhabens wohl auch bereits in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden.

Die Ausweisung / Festlegung der Fläche als Wiesenbrüterkulissee erfolgte nach derzeitigem Sachstand ursprünglich auf Grundlage der Kartierung / des Vorkommens der Bekassine, die im Gebiet jedoch schon seit geraumer Zeit kein Vorkommen mehr aufweist.

Zudem ist aus fachlicher Sicht auch hinsichtlich des grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden generellen Punktes einer „(langfristigen / dauerhaften) Aufrechterhaltung der Potentialflächen“ für diese Arten kein Handlungsbedarf gegeben.

=> Somit ist eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulissee“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulissee-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben.

- Insbesondere in Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zum Vorkommen von Wiesenbrütern ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung trägt (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst schwierigen Gesamtsituation – Stichwort „Zeitenwende“ – erfolgt hier insb. auch der Hinweis auf die zeitlich sehr drängenden Erfordernisse i.V.m. der "Energiewende", welche gegenwärtig grundsätzlich noch deutlich / erheblich beschleunigter zur Umsetzung kommen muss!).

In diesem Zusammenhang wird auf den oben genannten § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) -sowie zudem auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen gem. Gesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

=> **Aus diesen Gründen gewichtet die Gemeinde Amberg im Ergebnis** in diesem verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall die **Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energie-wende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die **dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **entsprechend höher als** die **Belange i.V.m. dem ausgewiesenen Wiesenbrütergebiet**, welches im Untersuchungsgebiet zudem auch (akt. und seit geraumer Zeit!) kein Vorkommen von Wiesenbrütern mehr aufweist.

- Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung / geplante Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiets-Umgriff einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung und der bestehenden Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standortsituation, insb. im Anschluss an die bereits bestehende großflächige Freiflächen-PV-Anlage sowie vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung.

Zudem ist gem. den Festsetzungen der parallel aufgestellten Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorliegend auch planungsrechtlich sichergestellt, dass es sich einerseits um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt und andererseits, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung und dem für diesen Fall festgelegten Rückbau der Anlage der ursprüngliche Zustand des Geländes unverändert zum heutigen Ausgangszustand der Plangebietsflächen wieder herzustellen ist (auf die textlichen Festsetzungen §§ 2.4, 2.5 & 2.6 der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung wird entsprechend verwiesen)!

#### **Fazit:**

Insgesamt ist bzgl. der verfahrensgegenständlichen Planung festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnis- sowie Sachstand auf Grundlage sowohl der Ergebnisse des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (mit Stand vom 23.02.2024) als auch der fachlichen Aussagen / Äußerungen des artenschutzrechtlichen Fachgutachters bzw. Verfassers dieses Fachbeitrags sowie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu (hier ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auch in enger Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu erfolgte), vorliegend eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben ist.

#### • **Belang Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / „wassersensibler Bereich“**

Oberflächengewässer: Südlich benachbart der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und „SO VI-B“ im südlichen Teil des Plangebietes verläuft nördlich der Plangebietsteilfläche (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VII“ der „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) in östlicher / nordöstlicher Richtung.

Direkt östlich des Flächenumgriffs der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal mündet dieser in den „Lüßgraben“, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“, die im Bereich / auf Höhe des Südrandes der Teilgebietsfläche „SO VII“ (s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) bereits rund 450 m weiter südlich nach Richtung Osten / Nordosten abzweigt / verläuft (s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung).

Wassersensibler Bereich: Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Vorhabengebiet, abgesehen von einem Großteil der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten

Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und „SO VI-B“, im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. Umwelt-Atlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

Der entsprechende Umgriff ist im „ÜBERSICHTSPLAN“ (zur Planzeichnung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

Überschwemmungsgebiet: Des Weiteren befinden sich Teile der südöstlichen Baugebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und „SO VI-B“ sowie nahezu die gesamte Teilgebietsfläche „SO VII“ (s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des Lüßgrabens / der Gennach.

Auf die nachrichtlich-informative Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes von „Gennach“ / „Lüßgraben“ und „Kleiner Hungerbach“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) in der Plandarstellung wird verwiesen.

#### **Fazit:**

Im Ergebnis ist bezogen auf diese betreffenden, überschwemmten Teilflächenbereiche der Grundstücke Fl.-Nrn. 1550, 1550/4 & 1550/5 zum einen ein ggf. möglicher „weiterführender Abfluß“ eines HQ-100 Hochwassers auf „fremde Unterlieger-Grundstücke“ gem. dem vorliegenden Unterlagenstand nicht zu erwarten bzw. gegeben, und somit zum anderen auch eine damit zusammenhängende, mögliche Beeinträchtigung von Dritten bzw. auf Ober- oder Unterlieger-Grundstücke i.V.m. einer möglicherweise nachteiligen Veränderung des Abflussgeschehens nach akt. Sachstand generell ausgeschlossen!

Außerdem ist bei Betrachtung der genauen Umgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes in Zusammenhang mit der Geländetopografie festzuhalten, dass sich die Einstauung / Überflutung bei einem Hochwasserereignis HQ-100 nach derzeitigem Kenntnisstand nur im niedrigen einstelligen cm-Bereich bewegt.

Bzgl. weiterer Ausführungen zu dieser Thematik sowie zu den in der Planungskonzeption der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung bereits enthaltenen umfangreichen Maßnahmen für den vorsorgenden Hochwasserschutz bzw. Gewässer- / Grundwasserschutz wird insb. auf die Ziffern 3.3.1, 3.3.2 & 3.3.3 der „Hinweise durch Text“ sowie die Ziffern 10.2.3 & 10.2.4 der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

- Der Standort der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal ist aufgrund des bereits bestehenden **Anschlusses an eine Hochspannungsleitung des Stromnetzes** als besonders geeignet zu bezeichnen. Nach entsprechender Anpassung / Erweiterung des Umspannwerks ist somit eine entscheidende Voraussetzung gegeben, um zur Umsetzung des allgemeinen LEP-Ziels unter Ziffer „6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ beitragen zu können: (Z) „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.
- Des Weiteren wird durch das gegenständliche Vorhaben **kein neuer Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage** in bislang „unberührter Landschaft“ **begründet**, sondern lediglich ein großer bereits bestehender gut geeigneter Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage um nochmal etwa die Hälfte der bereits bestehenden Anlagen-Flächen erweitert.

#### **Gesamt-Fazit bzgl. Prüfung von Standortalternativen:**

Die verfahrensgegenständliche 5. Flächennutzungsplanänderung sowie die parallel aufgestellte 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ werden den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans grundsätzlich gerecht.

Weiterhin stehen - wie vorstehend dargelegt – im Hinblick auf die grundlegenden Absichten und Zielsetzungen des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) insbesondere auch die Regelungen bzw. der inhaltliche Rahmen des

Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) der Eignung des verfahrensgegenständlichen Standortes nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsflächen teils aufgrund der erheblichen Vorbelastungen i.V.m. der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal, bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt überaus gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften und dadurch, dass die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage i. E. lediglich erweitert werden soll / wird und im Bereich der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO I“ und „SO II“ die in Richtung Westen bestehende Geländekante als natürliche Grenze berücksichtigt wird, weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung der zur Umsetzung festgelegten grünordnerisch-landschaftsplanerischen, naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptionen keine besonders erhebliche Beeinträchtigung insbesondere auch gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“, „Mensch (Erholung)“ sowie auch „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ auf.

Den Anforderungen insbesondere des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes wird mit Umsetzung des gegenständlichen Planvorhabens in der vorliegenden Fassung bzw. auf Grundlage der vorliegend festgelegten Planungskonzeption den Erfordernissen entsprechend in jeglicher Hinsicht Rechnung getragen – weiterführend wird auf die Ausführungen in den entsprechenden, thematisch geordneten Kapiteln dieser Begründung verwiesen.

Des Weiteren werden die Flächen der Teilgebiete (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen (s. entsprechende Festsetzungen / Ausführungen i.V.m. der Nachfolgenutzung in den Unterlagen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung); zudem ist eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland in diesen Bereichen grundsätzlich weiterhin zulässig.

Aufgrund dessen bzw. der beschriebenen Ausgangslage und grundsätzlich überaus guten Eignung des Vorhabengebietes sowie insb. auch der Abstimmungsergebnisse mit dem Landratsamt Unterallgäu im Rahmen des Planungsprozesses ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine noch weitergehende Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen. Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt prädestinierten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Das Planvorhaben trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen

eingebraucht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Nicht zuletzt aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation trägt die Umsetzung der vorgesehenen Anlagen auf den gegenständlichen Plangebietsteilflächen dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 6.2.3 (G)) weitreichend Rechnung, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf entsprechend vorbelasteten, geeigneten Standorten realisiert werden sollen sowie dabei zudem auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere u.a. auch der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll.

Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand deshalb keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

### 3.3.3 Prüfung von Planungsalternativen

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte sowie auch die vorstehend bereits umfassend ausgeführte besondere Ausgangs- / Bestands- bzw. Gesamt-Planungssituation nicht zielführend zu sein.

Diesbezüglich ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.

Dabei wurden insb. auch die Abstimmungssachstände / Gesprächsergebnisse im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt Unterallgäu, darunter v.a. mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens entsprechend berücksichtigt.

Des Weiteren fand + eine Aktualisierung / Anpassung der Aufstellungsbeschlüsse i.V.m. einer Präzisierung der Plangebietsflächen durch den Gemeinderat statt.

Auf Grundlage dieses intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess ging beispielsweise insb. auch als ein bedeutendes Ergebnis hervor, dass von dem Vorhaben abgesehen wurde, die aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise besonders wertvollen Bereiche der Grundstücke Flurnummern 1550/6 und 3439/1, jeweils Gemarkung Amberg, auch als Sondergebietsflächen festzusetzen bzw. als Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusätzlich zu nutzen.

Diesbezüglich wird v.a. auch auf die Ergebnisse des im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung erstellten Fachgutachtens zur Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen verwiesen: Die Fachunterlage mit Bezeichnung / Titel „Gemeinde Amberg, ehemalige Sendeanlage Wertachtal; Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen“ mit Stand vom 08.04.2024, erstellt durch das Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil, kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB bei der Gemeinde Amberg eingesehen werden.

Darüber hinaus gingen aus diesem intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess v.a. auch folgende Ergebnisse für die Gesamt-Planungskonzeption (vorrangig auf Ebene der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) hervor:

- Auf Grundlage der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse der weit ausgedehnten Lech-Wertach-Ebene ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben sind.

Infolge dessen kann - in gesamtplanerischer Abwägung aller im vorliegenden, besonderen Planungsfall zu berücksichtigenden relevanten Belange - im verfahrensgegenständlichen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form (insb. Anlage von raumwirksamen Gehölzstrukturen) abgesehen werden.

Damit wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Umgriff der Plangebietsflächen die vorrangige Zielsetzung der Schaffung eines möglichst hohen Flächenanteils von artenreichen Extensivwiesen / Mageren Flachlandmähwiesen (Biototyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) im Rahmen einer weiteren deutlichen Stärkung der diesbezüglichen Biotopverbund-Situation konsequent umgesetzt.

- Darüber hinaus stellt dieser, in gesamtplanerischer Abwägung mögliche und vorliegend auch ganz gezielt konzeptionell angestrebte bzw. verfolgte Verzicht auf eine Anlageneingrünung mit entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzstrukturen) auch die im gegenständlichen besonderen Einzelfall deutlich am zielführendste Planungs-Variante v.a. auch bezogen auf die im vorliegenden Wirkungsraum übergeordneten Zielsetzungen des Artenschutzes dar; - nämlich die Förderung von Offenlandbrütern (Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter) im Umfeld der Plangebietsflächen.
- So kann hiermit nicht nur eine vorsorgliche Vermeidung potentiell weiterführender Beeinträchtigungen i.V.m. einer durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Anlageneingrünung ansonsten definitiv ausgehenden, deutlichen und auch nachhaltig erzeugten Ausweitung der räumlichen Distanz- / Scheuch-Wirkungen gegenüber diesen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht (eigentlich) übergeordnet im Landschaftsraum zu fördernden Offenlandbrüter erreicht werden.  
Es wird damit auch die Möglichkeit eröffnet (i. S. einer grundsätzlich angestrebten Minimierung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Errichtung von i. E. „statischen“ baulichen Anlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diese faunistisch relevanten Arten), in den Randbereichen entlang der Baugebietsteilflächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezüglich wünschenswerte weitere, deutliche Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung durchführen / umsetzen zu können.
- Entsprechend erfolgt im Rahmen der Festsetzungen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung die zielgerichtete Schaffung abwechslungs- / strukturreicher Lebensräume in einer vorrangig trocken-mageren Standort-Ausprägung, – darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für div. Pflanzenarten des angestrebten Lebensraum- / Biototypus, insbesondere v.a. auch für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere. Außerdem erfolgt durch diese Maßnahmenkonzeption im gesamtplanerischen Zusammenhang grundsätzlich auch eine weiterführende Aufwertung / Stärkung der potentiellen Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Bodenbrüter des Offenlandes); – darunter sind vorliegend im Gebiets-Umfeld der Vorhabenflächen insbesondere die Lebensraum-Ansprüche der „Zielarten“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) von Bedeutung.  
Diese werden insbesondere entlang der Randbereiche der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung: „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ umgesetzt (im Wesentlichen Neuausweisung mind. 5 bis zu 12 m breite Ausgleichsflächen-Abschnitte sowie im Weiteren auch teils noch deutlich größere Flächenbereiche).
- Des Weiteren wird im gesamtplanerischen Kontext mit der Grünordnerisch-landschaftsplanerischen Maßnahmenkonzeption, durch den festgelegten Erhalt bzw. die planungsrechtliche Sicherung der im Plangebietsumgriff (und darunter insbesondere am westlichen Randbereich der Baugebiets-Teilflächen „SO I“ & „SO II“ gem. Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) bestehenden wesentlichen Gehölzstrukturen für Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes – darunter v.a. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Neuntöter (*Lanius collurio*) &

Bluthänfling (*Linaria cannabina*) eine naturschutzfachlich-artenschutzrechtlich zielführende Maßnahme i.V.m. diesen im dortigen Umfeld kartierten bzw. ebenfalls vorkommenden geschützten Vogelarten sichergestellt.

- Zudem erfolgt vorliegend auf diesen Flächen gleichzeitig auch eine entsprechende naturschutzfachlich zielführende Integration / Festlegung des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs.
- Darüber hinaus werden i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben zahlreiche Maßnahmen zum (vorsorgenden) Gewässer- / Grundwasserschutz getroffen bzw. festgesetzt (in diesem Zusammenhang wird weiterführend insbesondere auch auf die detaillierten Ausführungen untern der Ziffer 3.3.3 der textlichen Hinweise sowie der Ziffer 10.2.4 der Begründung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung verwiesen!). Diese sind im Hinblick auf die naturräumlich-topographische Ausgangssituation bzw. die Bestands- / Untersgrundsituation sowie insb. auch die Lage zu Gewässern (südöstlicher PG-Umgriff entlang „Kleiner Hungerbach“ sowie im funktionalen Nahbereich von „Lüßgraben“ / „Genach“) und auf Grundlage der Ergebnisse des vorliegenden Geotechnischen Berichts (s. Ziffer 3.3.2 der textlichen Hinweise zur Bebauungsplanänderung) vorliegend von besonderer Bedeutung.

#### **Gesamt-Fazit bzgl. Prüfung von Planungsalternativen:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.

Allgemein wurden die Eckpunkte der (vorliegend auf das konkrete Planvorhaben bezogenen) Planungskonzeption zum einen in Berücksichtigung der fachplanerischen Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den Erfordernissen weitreichend zukunftssträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Anlagenplanung vorgenommen.

Zum anderen erfolgte die Festlegung sowohl der grünordnerisch-landschaftsplanerischen Maßnahmenkonzeption bzw. Flächenfestlegungen als auch der „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen unmittelbar entlang der Randbereiche der Baugebiets-Teilflächen des neu ausgewiesenen Gesamt-Sondergebietes in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlich wertgebenden Bestands-Strukturen und zugleich mit dem Ziel der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-)Qualität im Plangebietsumgriff.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die grünordnerisch-landschaftsplanerische Konzeption sowie auch die Konzeption für die naturschutzfachlichen Maßnahmen der „gebietsinternen“ (sowie auch „gebietsexternen“) Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld sowie teils auch nochmals weiterführend im Rahmen der Durchführung des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grundlage dieses besonderen, vergleichsweise intensiv begleiteten Planungsprozesses gegenständlich eine (darüber hinausgehend / noch) weiterführende Untersuchung von Planungsalternativen / -Varianten, insb. auch im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festlegungsinhalte im vorliegenden Planungsfall ausnahmsweise nicht als zielführend bzw. relevant anzusehen ist. Diese wurden im gesamtplanerischen Kontext bereits im Vorfeld bzw. im Rahmen des Planungsprozesses eingehend geprüft und die entsprechenden Ergebnisse in Abwägung aller im gegenständlichen Planaufstellung zu berücksichtigenden, relevanten Belange in der vorliegenden Planung bestmöglich integriert.

Die gegenständliche Planungskonzeption berücksichtigt deshalb aus gesamtplanerischer Sicht auf der einen Seite eine zielführende Festlegung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine situativ-bedarfsgerechte und nachhaltige bzw. möglichst weitreichend zukunftssträchtige Entwicklung der

verfahrensgegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie der auf den beiden der Plangebietsteilflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-B“ und „SO VII“ zugleich für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen; – und wird auf der anderen Seite den Belangen bzw. Erfordernissen der besonderen örtlichen Bestandssituation und darunter v.a. auch der Berücksichtigung der Lage im Naturraum der Lech-Wertach-Ebene (bestehend aus hochwürmzeitlichen Niederterrassen) sowie der Belange i.V.m. dem (speziellen) Natur- und Artenschutz bestmöglich und weitreichend gerecht!

## 4. Bestandssituation und Realnutzung

### 4.1 Realnutzung / vorhandene Strukturen

Die Plangebietsflächen befinden sich alle im unmittelbaren Umgriff bzw. direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal im Norden des Gemeindegebietes von Amberg, das im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist. Naturräumlich liegen die Flächen im Landschaftsraum der „Lech-Wertach-Ebene“ zwischen der Wertach und der „Gennach“ südöstlich von Ettringen bzw. nordwestlich von Buchloe.

- Im Wesentlichen werden die Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. vorstehenden Übersichtslegeplan auf S. 3 dieser Begründung) derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Entlang der östlichen und nordöstlichen Grenzen innerhalb der Plangebietsteilfläche „SO VI-B“ sowie westlich / nordwestlich direkt angrenzend an die Teilgebietsfläche „SO V“ wurden im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie der zugehörigen 4. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2017 jeweils 12 m breite Flächenstreifen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt bzw. dargestellt, welche flächenhaft extensiviert wurden und entsprechend genutzt / gepflegt werden („gebietsinterne“ Ausgleichsflächen mit Bezeichnungen „Ausgleichsfläche A 4.4“ sowie „Ausgleichsfläche A 4.1“).

~~– Dagegen gehört die Plangebietsteilfläche (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VII“ zu den Flächenbereichen, auf denen bis zu deren Abbau im Jahr 2014 ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist festzuhalten, dass die Teilgebietsfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormals noch betriebenen Wertachtal-Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus!).~~

– Des Weiteren hat sich aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung der Flächen im direkten Bereich der ehemaligen Sendeanlage, welche urspr. Anfang der 1970er Jahre errichtet wurde, hat sich dort auch nach dem Abbau der technischen Anlagen im Jahr 2014 wieder in relativ kurzer Zeit eine aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertige Situation eingestellt auf den nicht überbauten Flächenbereichen erhalten, zumal da diese Fläche auch weiterhin extensiv bewirtschaftet / gepflegt wurden.

~~– Ebenso Entsprechend unterliegen (die Flächenbereiche einiger dort vorhandener Gehölzstrukturen ausgenommen) auch die Plangebietsflächen der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ (bzw. zwischen den südöstlich der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / „SO VI-B“ & „SO VII“ gemäß Bez. der parallel erstellten Bebauungsplanänderung), die im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2017 (im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) als~~

„Flächen für die Landwirtschaft“ mit einer Überlagerung bzw. gesamtplanerisch zielführenden Zweckbestimmung als „Vorrangfläche Naturschutz“ ausgewiesen wurden, akt. unverändert einer extensiven Nutzung / Pflege. Hier wird lediglich der Flächenbereich, der etwa in der Mitte dieses Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 gelegenen Gehölzstruktur im Gegensatz zu den restlichen Grundstücksflächen in die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches mit aufgenommen bzw. im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung mit überplant (zielführende Berücksichtigung / Nutzung naturschutzfachliches Aufwertungspotentials und Ausweisung einer entspr. Ausgleichsfläche). Diese Fläche soll nach der vorgesehenen Rodung der insbesondere aus standortfremden Fichten bestehenden Gehölzstruktur wie der Rest der Fläche zu einer extensiv genutzten Wiesenfläche entwickelt werden.

- Insgesamt sind heute von der ehemaligen Nutzung der Sendeanlage bzw. den vormaligen großflächigen baulichen Anlagen der im Jahr 2014 abgebauten Kurzwellensendeanlage (urspr. geprägt durch insb. großdimensionierte / hochaufragende Sendemasten mit entspr. Fundamentierung und zugehörigen Nebengebäuden sowie umfangreichen Leitungstrassen, Neben-, Platz- / Zuwegungsflächen, etc.), neben den baulichen Anlagen / Gebäuden im Zentrum der ehem. „Anlagenäste“, vorrangig nur noch Teile der Zaunanlagen und einige der Wege(flächen) aus Betonplatten vorhanden.

Die Zaunanlagen befinden sich dabei im Wesentlichen entlang der urspr. Kernbereiche des Betriebsgeländes bzw. um den vorgenannten zentralen Bereich sowie die vormaligen 3 „Anlagenäste“ und dienen derzeit insbesondere auch als Anlageneinzäunung für die bereits bestehenden / errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Im Bereich der Plangebietsteilfläche (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VII“ (Konversionsfläche bzw. Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“) sind insb. noch Wege(flächen) aus Betonplatten als Reste dieser ehemaligen Nutzung vorhanden.

- Als naturschutzfachlich wertgebende Strukturen sind auf den Plangebietsflächen selbst – neben den vorstehend genannten flächenhaft extensiv genutzten / gepflegten Flächenbereichen – im Wesentlichen entlang der bestehenden Geländekante, welche die westliche Geltungsbereichsgrenze der Teilgebietsflächen „SO I“ & „SO II“ (Bez. gemäß parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung; s. vorstehenden Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) zur freien Landschaft hin begrenzt, abschnittsweise insb. Feldhecken- bzw. Gehölzstrukturen (mit angrenzenden / randlichen sonst. Grünstrukturen, v.a. Altgrasfluren) vorhanden, die bei Umsetzung des Vorhabens allerdings vollumfänglich erhalten bleiben und im Zuge der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstrukturen festgesetzt werden.

Des Weiteren verläuft im südlichen Bereich des PG, zwischen den südlich benachbart der Teilgebietsflächen (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ / „SO VI-B“ und „SO VII“ der „Kleine Hungerbach“ (auch als „Tummelbach“ bezeichnet), der etwas weiter nordöstlich der Plangebietsteilfläche „SO VII“ in den „Lüßgraben“ mündet, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“. Auch nördlich an den „Kleinen Hungerbach“ angrenzend bzw. direkt entlang des Fließgewässers auf Fl.-Nr. 1550/6 besteht eine markante (gewässerbegleitende) Gehölzstruktur, die im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung ebenfalls als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstruktur festgesetzt wird.

Weitere, aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestructuren, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung sind nach derzeitigem Sachstand im Plangebiet selbst nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Fazit:

Abgesehen von der Plangebietsteilfläche (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VII“ im Südosten des Gesamt PG (innerhalb der noch bestehenden Anlageneinzäunung der vormaligen Sendeanlage), die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit extensiv als Dauer-Grünland

genutzt wird, sowie auch von einigen wenigen randlichen Strukturen (v.a. Gehölz- und sonst. Grünstrukturen wie z.B. Altgrasfluren; diese bleiben allerdings im Rahmen des Planvorhabens alle erhalten bzw. werden zudem weiterführend optimiert) werden die vorliegend als Sondergebietsteilflächen neu ausgewiesenen / überplanten Vorhabenflächen derzeit im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Zudem ist der deutlich überwiegende Teil des Landschaftsraumes im Umfeld / der Umgebung der Vorhabenflächen insgesamt in starkem Maße geprägt durch relativ ausgedehnte / großflächige landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen (Gesamt-Bewertung i.S. einer zu einem Großteil strukturarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen (abgesehen vom o.g. Bereich innerhalb der Teilgebietsfläche „SO VII“ der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung), wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nach derzeitigem Sachstand nicht beeinträchtigt.

## 4.2 Bestandssituation

### A) Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet (PG) liegt in dem naturräumlichen Bereich der "Lech-Wertach-Ebene" (047), einer Untereinheit der "Donau-Iller-Lech-Platten" (04).

Der relativ ebene, aus Niederterrassen bestehende Landschaftsraum zwischen Wertach und Gennach, in der sich die ehemalige Sendeanlage Wertachtal bzw. das Vorhabengebiet befinden, war ursprünglich eine ausgedehnte Niedermoorlandschaft, die heute nachhaltig trockengelegt ist – dies ist teilweise auch die Folge der Begradigung der Wertach ab Mitte des 19. Jahrhunderts, wodurch sich der Fluss in der Folgezeit stark eingetieft hat. In dem Bereich der Plangebietsflächen bis weiterführend hin zur Mündung der Gennach in die Wertach bei Schwabmünchen sind die Talräume der beiden Gewässer nicht mehr – wie noch etwas weiter südlich im Umgriff der Ortslage von Amberg – durch einen Höhenrücken voneinander getrennt.

### B) Geländeneiveau / Topographische Verhältnisse

Das Geländeneiveau im Plangebiet (PG) fällt übergeordnet betrachtet allmählich von Südosten nach Nordwesten zur Wertach hin bzw. dem Talraum des übergeordneten Fließgewässers folgend ab – um insgesamt etwa 8 m auf einer Länge von über 2 km; die Flächen des PG sind damit als insgesamt als +/- eben zu bezeichnen.

- Die angrenzend an den ehem. südöstlichen „Anlagenast“ der vormaligen Sendeanlage Wertachtal gelegenen 3 2 Baugebietsteilflächen „SO VI-A“, und „SO VI-B“ und „SO VII“ (Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. vorstehenden Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) liegen gemäß „BayernAtlas“ des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung auf einer Höhe zwischen 593,0 591,5 m ü. NN. und 590,5 m ü. NN;
- die westlichen beiden Teilgebietsflächen (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung: „SO IV“ und „SO V“ auf einer Höhe zwischen 588,0 m ü. NN und 590,0 m ü. NN
- die 3 nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) weisen im Süden eine Höhe von 590 m ü. NN auf, im Norden an der tiefsten Stelle eine Höhe von 584,8 m ü. NN.

Diese letztgenannten 3 Teilgebietsflächen werden (wie unter dem vorstehenden Unterpunkt zur Geologie des PG bereits beschrieben) im Westen von der Geländekante zwischen der „Niederterrasse 1“ und der „Niederterrasse 2“ begrenzt.

### C) Boden / Untersgrundsituation

- Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) weisen die 3 nördlichen Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung; s. vorstehenden Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung) nahezu ausschließlich im Untergrund carbonathaltige Gley-Braunerde aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment) auf.
- Im Bereich der 3 2 westlichen und südöstlichen Plangebietsteilflächen „SO IV“, und „SO V“ und „SO VII“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) ist nahezu ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment vorhanden.

Dementsprechend sind diese 3 2 Teilgebietsflächen auch in der „Moorbodenkarte“ verzeichnet (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) – hier ist der Bereich in folgende Kategorie eingeordnet: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

*An dieser Stelle ist neuerlich anzumerken, dass die Plangebietsteilfläche (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VII“ in einem Bereich liegt, in welchem ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“; vormals geprägt durch insb. großdimensionierte / hochaufragende Sendemasten mit entspr. Fundamentierung und zugehörigen Nebengebäuden sowie umfangreichen Leitungstrassen, Neben-, Platz- / Zuwegungsflächen, etc.), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist festzuhalten, dass diese Teilgebietsfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i. V.m. dem vormals noch betriebenen Wortachtal Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus!).*

*Fazit: Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass die Böden hier stark anthropogen beeinträchtigt / überprägt bzw. erheblich vorbelastet sind und die natürlich vorkommenden Böden sehr großflächig auch nicht mehr vorhanden sind.*

- Im Bereich der beiden Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) ist nahezu ausschließlich humusreiche Pararendzina aus Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter), gering verbreitet mit flacher Flussmergeldecke vorzufinden.

Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt):

- im Bereich der 6 5 östlichen und nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO VI-A“, und „SO VI-B“ und „SO VII“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) um hochwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Niederterrasse 1), bestehend aus wechselnd sandigem, steinigem, z. T. schwach schluffigem Kies der „Äußeren Jugendmoräne“ sowie
- im Bereich der beiden westlichen Teilflächen „SO IV“ und „SO V“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) um hochwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Niederterrasse 2), bestehend aus wechselnd sandigem, steinigem, z. T. schwach schluffigem Kies der „Mittleren Jugendmoräne“.
- Die 3 nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) werden im Westen von der Geländekante zwischen der „Niederterrasse 1“ und der „Niederterrasse 2“ begrenzt.
- Gemäß der Angaben des Geotechnischen Berichts des Geotechnischen Büros U. Bosch (87733 Markt Rettenbach) mit Stand vom 21.05.2024, das im Zuge des Bauvorhabens zur geplanten Errichtung der 3 WEA erstellt wurde, weisen die Niederterrassenschotter im Bereich der ehemaligen Sendeanlage eine Mächtigkeit von etwa 9 m bis 10 m auf; darunter ist Material der Oberen Süßwassermolasse vorzufinden, das sich bis in große Tiefen fortsetzt.

**D) Belang / Thematik – Moorböden bzw. Moorbodenstandort“ -**Fachgutachterliche Untersuchung i.V.m. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ -  
Sachstand / Real-Untergundsituation innerhalb der Plangebietsflächen

Bzgl. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ ist davon auszugehen, dass neben aktiven Entwässerungsmaßnahmen nach der Begradigung der Wertach ab Mitte des 19. Jahrhunderts, durch die Eintiefung des Flusses als Folge auch der Grundwasserspiegel im Wertachtal (und damit auch im Bereich des gegenständlichen Plangebietes) dauerhaft und nachhaltig abgesunken ist.

Aufgrund dieses lang andauernden Zeitraumes der Entwässerung / Absenkung des Grundwasserspiegels ist davon auszugehen, dass sich der für den Charakter eines Moorbodens entsprechend relevante organische Boden-Anteil bis heute bereits weitgehend zersetzt hat und folglich in diesem speziellen Fall auch eine ggf. mögliche / erfolgende Wiedervernässung im Zuge der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen generell nicht in besonderem Maße zur Speicherung von Kohlenstoff (entsprechend der damit verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen) beitragen würde.

Diese Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ ein „Moorboden“ definiert ist als „jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann“.

- Sachverhalt und Ergebnisse des im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens gesondert erstellten Fachgutachtens:

Gemäß vorstehender Ausführungen sowie v.a. auch der Moorbodenkarte (siehe Umweltatlas Bayern: Moorbodenkarte 1:25.000 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) sind in Bereichen des Planungsgebiets Moorböden in Form von Anmoorgley und Moorgley kartiert. Aufgrund dessen wurde im Zuge der vorbereitenden Planungen fachgutachterlich überprüft, ob es sich bei den Plangebietsflächen, trotz der o.g. bereits lang andauernden Entwässerung / Trockenlegung, auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft tatsächlich bereichs- / teilweise (noch immer) um ein „Feuchtgebiet“ bzw. „Moor“ im Sinne der GAPKondV handelt.

Nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 sind „Feuchtgebiete“ und „Moore“ als Böden mit einem organischen Bodenkohlenstoffgehalt von mindestens 7,5 % oder einem Gehalt an organischer Bodensubstanz von mindestens 15 % in einer Bodenschicht von 10 cm innerhalb der oberen 40 cm eines Profils definiert.

Fachgutachterliche Ergebnisse:

Der organische Bodenkohlenstoffgehalt wurde im Rahmen des Gutachtens anhand der TOC-Gehalte entsprechend bestimmt und erreichte in keiner Probe die maßgeblichen 7,5 % gemäß o.g. Definition.

Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung stellt die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche gemäß der Definition nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar.

=> Im Ergebnis stellt damit die Führung eines Großteils der Plangebietsflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar!

Hinweis:

Das entsprechende Fachgutachten mit Bezeichnung / Titel „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal – Senderstraße Amberg, Flurnummern 1550/15, 1550/6, 1550/4, 1550, 3439/1, 1127, 1582 Gemeinde und Gemarkung Amberg Landkreis Unterallgäu“, erstellt von dem Planungsbüro GEOMECHNIG – Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens Mechnig, 86919 Utting am Ammersee, mit Stand vom 12.07.2023, kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Amberg eingesehen werden.

## E) Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / „wassersensibler Bereich“

### 1. Oberflächengewässer:

Im südlichen Teil des Plangebietes verläuft ~~nördlich~~ **südlich benachbart** der Plangebietsteilflächen (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und SO VI-B“ ~~„SO VII“~~ der „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) in östlicher / nordöstlicher Richtung.

Direkt östlich des Flächenumgriffs der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal mündet dieser in den „Lüßgraben“, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“, die ~~im Bereich / auf Höhe des Südrandes der Teilgebietsfläche „SO VII“~~ bereits **Rund 450 m weiter südlich** nach Richtung Osten bzw. Nordosten abzweigt / verläuft.

- Der „Kleine Hungerbach“ unterliegt gemäß Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayWG i.V.m. Nr. 63 der Verordnung über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben von der Landkreisgrenze zum Ostallgäu bis zur Mündung in die „Gennach“ der Anlagen-genehmigungspflicht.  
Anlagen innerhalb des 60m-Bereichs des Kleinen Hungerbachs bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für solche Anlagen ist beim Landratsamt Unterallgäu unter Vorlage prüffähiger Planunterlagen nach der WPBV und eines schriftlichen Antrags eine Gestattung einzuholen.
- Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Gemeinde Amberg für die Gewässer III. Ordnung  
Nach dem Gewässerentwicklungsplan (GEP) aus dem Jahr 2006 sollte entlang des „Kleinen Hungerbachs“ ein beidseitiger, mindestens 20 m breiter, auengerechter Uferpufferstreifen eingerichtet werden, der von jeglicher Bebauung (auch Zäune) und Auffüllungen freizuhalten ist.  
Außerdem ist vorgesehen den „Kleinen Hungerbach“ im Vorhabenbereich naturnah zu gestalten und die Eigenentwicklung des Gewässers zu fördern.  
Die Umgestaltung des „Kleinen Hungerbachs“ bedarf nach § 67 Abs. 2 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung soweit das Gewässer oder die Ufer wesentlich umgestaltet werden. Die Genehmigungsbedürftigkeit ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzuklären. Eine ggf. erforderliche Genehmigung ist unter Planvorlage nach WPBV und eines schriftlichen Antrags einzuholen.

### 2. Überschwemmungsgebiete / „wassersensibler Bereich“:

- Wassersensibler Bereich:

Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Vorhabengebiet, abgesehen von einem Großteil der Plangebietsteilflächen (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO IV-A“ und „SO VI-B“, im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

Der entsprechende Umgriff ist im „ÜBERSICHTSPLAN“ (zur Planzeichnung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

- Überschwemmungsgebiet HQ100:

Des Weiteren befinden sich Teile der südöstlichen Baugebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ **sowie nahezu die gesamte Teilgebietsfläche „SO VII“** (gemäß Bez. der parallel aufgestellten

Bebauungsplanänderung) innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des Lüßgrabens / der Gennach.

Auf die nachrichtlich-informative Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes von „Gennach“ / „Lüßgraben“ und „Kleiner Hungerbach“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) in der Plandarstellung wird verwiesen.

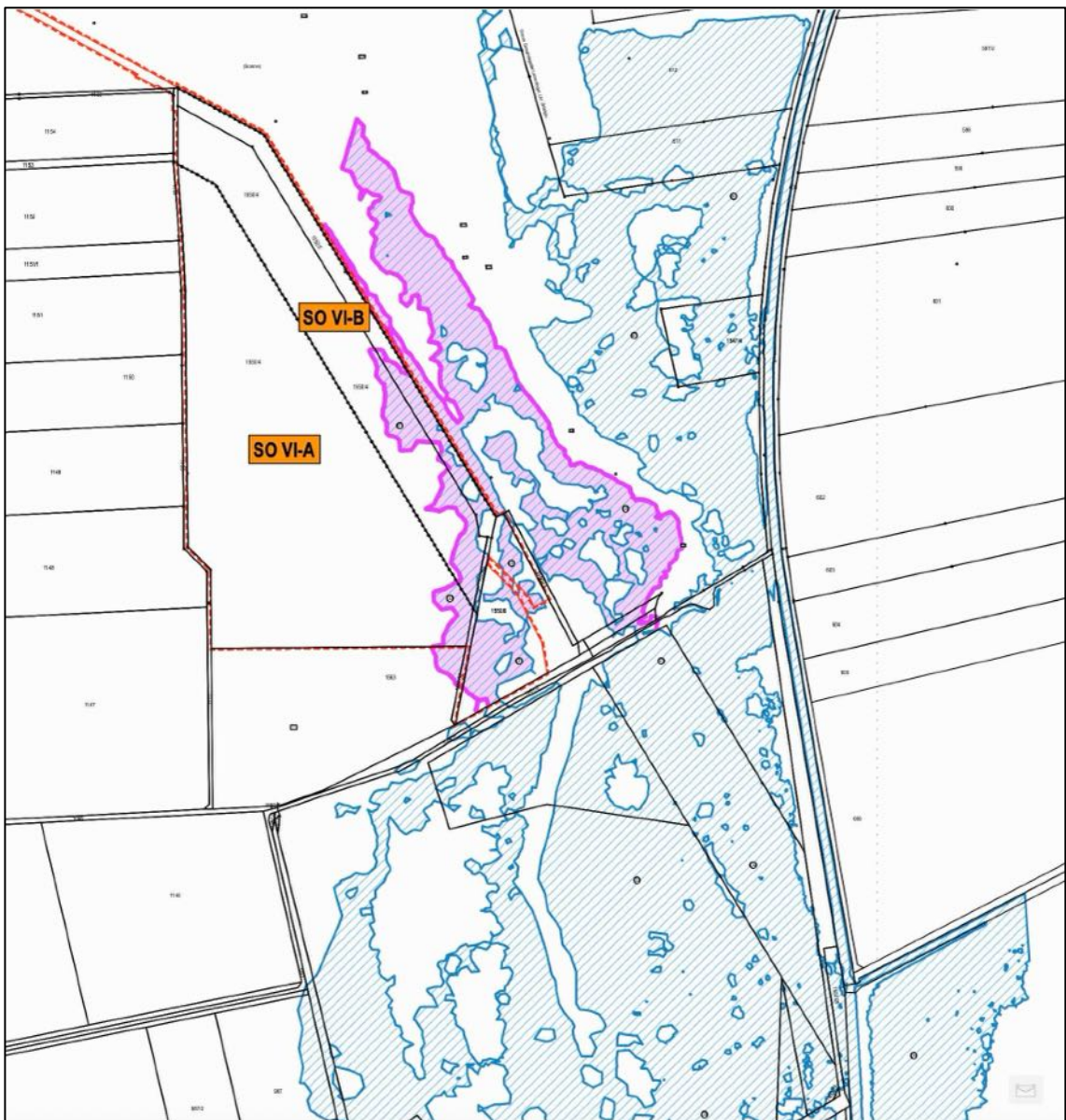
*In diesem Zusammenhang ist bzgl. der Relevanz von i.V.m. dem Vorhaben ggf. auftretenden (zusätzlichen) Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber dem Überschwemmungsgebiet folgendes anzumerken:*

~~Generell ist an dieser Stelle erneut festzuhalten, dass der Umgriff der Baugebietsteilfläche „SO VII“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bauungsplanänderung) im Ergebnis Konversionsflächen i.V.m. dem vormaligen Wertachtal Sender darstellen (Konversionsflächenstatus!). Weiterführend wird auf die Inhalte der vorstehenden Ziffer 4.2, im Unterpunkt „C) Boden / Untergrundsituation“ dieser Begründung verwiesen.~~

- ~~Zudem Generell~~ ist festzustellen, dass sich die Einstauung / Überflutung / Hochwasserlinie nach derzeitigem Kenntnisstand im niedrigen einstelligen cm-Bereich bewegt; - was nicht zuletzt auch schon allein daran zu erkennen ist, dass die durch ein HQ100-Überschwemmungs-Ereignis eingestauten Flächen in dem in den betroffenen Bereichen grundsätzlich als eben zu bewertenden Plangebietsgelände, im Fall / am Standort der dort nahezu höhengleich mit dem Gelände angelegten bestehenden Wegeflächen nicht überflutet werden bzw. von der Kulisse der ermittelten, überschwemmten Flächenbereiche ausgenommen sind.
- Außerdem besteht um den Bereich, der die Baugebietsteilfläche (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bauungsplanänderung:) „SO VII“ umgibt, gesamten, im „Zustrombereich“ gelegenen Flächenumgriff südlich des „Kleinen Hungerbaches“ bzw. die Grundstücke Fl.-Nrn. 1550/11, 1550/14, 1550/15, 1550/16, 1550/17 & 1550/20 (noch aus der Zeit der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal) eine vollumfängliche / komplette Einzäunung.
- Somit sind grundsätzlich keine Verklausungen oder sonst. nachteilige Auswirkungen des Hochwasserabflusses i.V.m. einer Beeinträchtigung von Dritten / Ober- oder Unterliegern zu erwarten. Auch ist an der Umgrenzung des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes (s. Plandarstellung und / oder nachfolgende plangraphische Darstellung) zu erkennen, dass das Hochwasser, das bei einem Hochwasserereignis auf die Teilgebietsflächen (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bauungsplanänderung:) „SO VI-A“ und „SO VI-B“ selbst gelangt, von dort aus nicht auf andere Grundstücke ab- bzw. weiterfließt; – somit ist hier auszuschließen, dass Dritte / Ober- oder Unterlieger bei einem Hochwasserereignis HQ-100 durch eine etwaige, ggf. geringfügige Änderung / Beeinträchtigung des „Wasser-Einstaus“ im Bereich der Vorhabenflächen / i.V.m. den zulässigen Nutzungen des Planvorhabens geschädigt werden.
- Zusätzlich ist auch aufgrund der gegenständlich besonderen Art der baulichen Nutzung bzw. der vorrangig zur Umsetzung kommenden baulichen Anlagen (als mind. 0,80 m oberhalb der GOK „aufgeständerte“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit entsprechend erforderlichen Betriebsgebäuden / Trafostationen und sonst. nachweislich für den Betriebsablauf benötigten Nebenanlagen / -flächen, etc.) im Wesentlichen auch kein nennenswerter / relevanter Retentionsraum-Verlust zu erwarten / gegeben.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ein Großteil der überschwemmten Flächen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der „Gennach“ / des „Lüßgrabens“ / „Kleinen Hungerbachs“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) bzw. der gesamte im Umgriff der Plangebietsflächen verlaufende westliche Überschwemmungs-Teilbereich komplett auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1550, 1550/4 & 1550/5 selbst zu liegen kommt (s. gekennzeichnete Bereich auf der nachfolgenden plangraphischen Darstellung)!

- d.h. in weiten Flächenbereichen und insbesondere für die gesamten Plangebiets-Geltungsbereiche nördlich des „Kleinen Hungerbachs“ besteht nach derzeitigem Sachstand eine grundsätzliche „Eigentümergeleichheit“ (seitens der Vorhabenträger) im Hinblick auf ggf. eintretende negative Auswirkungen i.V.m. den vorliegenden potentiellen Eingriffsbereichen (infolge einer ggf. möglichen weiteren Wasser-Verdrängung i.V.m. der Umsetzung von baulichen Anlagen auf Grundlage des Planvorhabens und evtl. hierdurch weiterführend veränderten, evtl. nachteiligen Abfluss-Situationen / -Verhältnissen eines Hochwasser HQ-100 Überschwemmungs-Ereignisses); - es ist quasi lediglich eine „interne Betroffenheit“ vorhanden!
- Fazit:  
Im Ergebnis ist bezogen auf diese betreffenden, überschwemmten Teilflächenbereiche der Grundstücke Fl.-Nrn. 1550, 1550/4 & 1550/5 zum einen ein ggf. möglicher „weiterführender Abfluß“ eines HQ-100 Hochwassers auf „fremde Unterlieger-Grundstücke“ gem. dem vorliegenden Unterlagenstand nicht zu erwarten bzw. gegeben, und somit zum anderen auch eine damit zusammenhängende, mögliche Beeinträchtigung von Dritten bzw. auf Ober- oder Unterlieger-Grundstücke i.V.m. einer möglicherweise nachteiligen Veränderung des Abflussgeschehens nach aktuellem Sachstand generell ausgeschlossen!



Geltungsbereiche der Baugebiets-Teilflächen „SO VI-A“, und „SO VI-B“ und „SO VII“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung), mit Überlagerung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der „Gennach“ / des „Lüßgrabens“ / „Kleinen Hungerbachs“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) sowie gesonderter Kennzeichnung (pinker Farbton) der überschwemmten Flächenbereiche innerhalb der Plangebietsflächen nördlich des „Kleinen Hungerbachs“;  
Kartengrundlage: aktuelle Digitale Flurkarte des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

## F) Grundwassersituation / -verhältnisse

Grundwassermessstellen, auch in vergleichbarer räumlicher Lage bzw. mit Übertragbarkeit der Daten sind, gem. den einschlägigen Informationsdiensten der LfU nicht vorhanden.

Der Grundwasserstand liegt – auf Grundlage der Beobachtungen der im Umgriff des PG gelegenen gemeindlichen Kiesgrube / Baggersee im Mittel ca. 6 m bis 6,5 m unter der Geländeoberfläche (GOK).

Allerdings ist in den südöstlichen Bereichen des Plangebietes, entlang des „Kleinen Hungerbachs“ bzw. des „Lüßgrabens“ / der „Gennach“ mit einem höheren Grundwasserstand zu rechnen. Dies wird durch die Ergebnisse der vorliegenden Fachunterlage „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal (...)“, des Geotechnischen Büros U. Bosch (87733 Markt Rettenbach) mit Stand vom 21.05.2024, das im Zuge des Bauvorhabens zur geplanten Errichtung der 3 WEA erstellt wurde, bestätigt.

Danach sind an den Standorten der 3 geplanten WEA (s. Darstellung im „TEILPLAN 3“ der Planzeichnung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung), jeweils folgende Werte für die Geländeoberkante (GOK) sowie den höchsten gemessenen Grundwasserstand (HHGW) und den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) vorhanden bzw. zu erwarten:

- Standort der „WEA3“ / geplante Windenergieanlage auf TF Fl.-Nr. 1550/15:

GOK von 591,5 m ü.NN; HHGW von 591 m ü.NN sowie MHGW von 590,2 m ü.NN:

Im Ergebnis: MHGW von ca. 1,3 m unter GOK.

- Standort der „WEA2“ / südliche der beiden geplanten Windenergieanlagen auf TF Fl.-Nr. 1550 (in einem Abstand von Rund 250 m zum „Kleinen Hungerbach“ und mehr als 300 m zum „Lüßgraben“):

GOK von 590,5 m ü.NN; HHGW von 589 m ü.NN sowie MHGW von 588,1 m ü.NN:

Im Ergebnis: MHGW von ca. 2,4 m unter GOK.

- Standort der „WEA1“ / nördliche der beiden geplanten Windenergieanlagen auf TF Fl.-Nr. 1550 (in einem Abstand von Rund 650 m zum „Kleinen Hungerbach“ und deutlich mehr als 500 m zum „Lüßgraben“):

GOK von 590,2 m ü.NN; HHGW von 587,7 m ü.NN sowie MHGW von 586,8 m ü.NN:

Im Ergebnis: MHGW von ca. 3,4 m unter GOK.

Die großräumige Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Norden bzw. dem Talraum der Wertach und Gennach folgend.

### Hinweis:

Das entsprechende Fachgutachten mit Bezeichnung / Titel „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal (...)“, des Geotechnischen Büros U. Bosch, 87733 Markt Rettenbach, mit Stand vom 21.05.2024, kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Amberg eingesehen werden.

## G) Altlasten bzw. Altlastenverdachtsstandorte

Auf Grundlage von Altlastenuntersuchungen wurde - mit Ausnahme von Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ (Fl.-Nrn. 1127, 1128 & 1582) - der Nachweis auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen im gesamten Bereich des Plangebietes bzw. auf den Grundstücken / Grundstücksteilflächen Flur-Nrn. 1550, 1550/4, 1550/5, 1550/6, 1550/12, **1550/15** & 3439/1, jeweils der Gemarkung Amberg, erbracht. Die vorgenannten Grundstücke wurden daher seitens des Landratsamtes Unterallgäu als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen.

Die Flächenumgriffe sind in der Plandarstellung entsprechend nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

- Allerdings kann nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand festgehalten werden, dass eine Grundwassergefährdung durch die im Wesentlichen oberflächennahen Bodenverunreinigungen im Umfeld der vormaligen Maststandorte ausgeschlossen werden kann und der Altstandort als „nutzungsorientiert saniert“ unter Auflagen aus der Altlastenbehandlung entlassen wurde.
- Als wesentliche Auflage bei der geplanten Umnutzung der Plangebietsflächen sind dabei abfallwirtschaftliche Anforderungen in Zusammenhang mit stattfindenden Erdbaumaßnahmen zwingend zu beachten.  
Diese wurden entsprechend unter den §§ 7.3 und 7.4 der Festsetzungen durch Text der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung in die Planung integriert.

Den Belangen des Bodenschutzes / Bodenschutzrechts ist damit im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planung bzw. in Bezug auf die geplanten Nutzungsänderungen den Erfordernissen entsprechend abschließend Rechnung getragen.

- Weiterhin wird gem. Mitteilung des Landratsamtes Augsburg das Grundstück Flur-Nr. 720 der Gemarkung Gennach, das unmittelbar nördlich an das Plangebiet bzw. an das Gemeindegebiet von Amberg angrenzt, im Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77200857 geführt. Dieses wurde zwar am 23.01.2017 aus dem Altlastenkataster entlassen, allerdings sind abfallrechtliche Restbelastungen / Nutzungseinschränkungen zu beachten.

Der Flächenumgriff wurde ebenfalls in der Plandarstellung nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

Allgemein gilt, dass sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen ist.

#### **H) Schutzgebiete / Arten- und Biotopschutz / Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Bezüglich der Bestandssituation wird auf die umfangreichen Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer 4.1 „Realnutzung / vorhandene Strukturen“ dieser Begründung verwiesen.

Des Weiteren ist bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Planungsfall folgendes festzuhalten:

- Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.
- Ebenfalls befinden sich im Bereich der Plangebietsteilflächen, die als Sonderbauflächen (S; gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden sollen, nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützten Flächen (gesetzlich geschützte Biotope).  
Bei den Flächen, die als „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen bzw. „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden, handelt es sich dagegen teilweise um gesetzlich geschützte Biotope. So sind ist die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen, mit überplanten Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 1550/6 amtlich Biotop-kartiert mit Nr. mit Nr. B-7930-1012-004; entsprechende Teilflächen des Gesamt-Biotops mit Bezeichnung „Extensivwiesen in Sendeanlage Wertachtal“.
- Der im Süden südlich benachbart des PG nördlich der Baugebietsteilfläche (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung: „SO VII“ verlaufende „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) inkl. seiner Begleitflächen erscheint derzeit aus fachlicher Sicht allein aufgrund der in dem Bereich bestehenden ca. 25 m langen Verrohrung nicht als „naturnahes (...) Binnengewässer“ inkl. der zugehörigen Uferbereiche gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einstuftbar.
- Die Flächen des gegenständlichen PG liegen nahezu vollständig (alle Plangebietsteilflächen abgesehen von der Baugebietsteilfläche „SO VII“) innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen Wiesenbrüterkulisse, Nr. 78300002, „Wertachtal bei Gennach“.

Diesbzgl. weiterführend wird auf die fachliche Bewertung unter dem nachfolgenden Unterpunkt „Belang Artenschutz: Wiesenbrütergebiete: Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse“ in diesem Kapitel verwiesen!

- Auch in der Artenschutzkartierung (ASK) sind Funde von Wiesenbrütern, wie beispielsweise dem Großen Brachvogel oder dem Kiebitz, verzeichnet; zu diesen Funden ist jedoch anzumerken, dass es sich um Funde handelt, die älter als 5 Jahre sind und deshalb aus fachlicher Sicht bzgl. ihrer Aussagekraft nur noch als in starkem Maße eingeschränkt bzw. nicht mehr gültig zu bewerten sind!

Außerdem sind an den Baggerseen / Nasskies-Abbaustellen der Umgebung (außerhalb des Geltungsbereichs der gegenständlichen Planung) Funde von Fröschen, Kröten und verschiedenen Libellenarten angeführt.

- Zudem befinden sich die Bereiche der Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“ & „SO V“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) innerhalb eines landkreisübergreifenden Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)- Schwerpunktbereiches bzw. mit Bezeichnung „Gennachmoos“ der Landkreise Unterallgäu und Augsburg. Auf Seiten des östlich angrenzenden Landkreises Ostallgäu (dieser grenzt teils unmittelbar östlich an das PG bzw. den „Lüßgraben“ / der „Gennach“ an) befindet sich weiterhin der funktional in gleichwertiger Weise fortgeführte ABSP-Schwerpunktbereich „Niedermoorgebiete der Lech-Wertach-Ebenen“.
- Eine Beeinträchtigung des etwa 1 km westlich des PG gelegenen Landschaftsschutzgebietes „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ ist i.V.m. dem Planvorhaben auszuschließen.
- Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung der meisten der bereits bestehenden und im Ökoflächenkataster des LfU verzeichneten Ausgleichsflächen im Bereich der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal i.V.m. dem Planvorhaben auszuschließen.

Ausnahmen bilden hier zum einen die bestehende (im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans bzw. der 4. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 ausgewiesene), entlang der Ost- / Nordostgrenze der Plangebietsteilfläche (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-B“ gelegene „gebietsinterne“ Ausgleichsfläche mit Bezeichnung „Ausgleichsfläche A 4.4“, die im Zuge der gegenständlichen Planung als Teil der neu geplanten Sonderbauflächen (S) komplett überplant wird.

Zum anderen ein kleiner randlicher Bereich am östlichen Ende der „gebietsinternen“ Ausgleichsfläche mit Bez. „Ausgleichsfläche A 4.3“ (gem. der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017), der am nördlichen Bereich derselben Teilgebietsfläche „SO VI-B“ / im Bereich des vorliegend mit berücksichtigten bzw. beplanten Flächenstreifens in Richtung des „Zentrum-Bereiches“ des vormaligen Wertachtalsenders ebenfalls einbezogen bzw. in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nebenanlagen /-flächen Windenergie“ umgeändert wird.

- Die Lage der einzelnen Plangebietsteilflächen (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) innerhalb von Flächen von naturschutzfachlichen Fachunterlagen ist in nachfolgender Tabelle nochmals zusammengefasst:

Für die Plangebietsteilfläche trifft zu / sie liegt innerhalb:	„SO I“	„SO II“	„SO III“	„SO IV“	„SO V“	„SO VI-A“ / „SO-VI-B“	„SO VII“
ABSP-Fläche	X	X	X	X	X	teilweise	■
ABSP-Schwerpunktgebiet	X	X	X	X	X	–	■
Wiesenbrüterkulisse	X	X	X	X	X	X	■
Moorbodenkarte von Bayern	–	–	–	X	X	–	✗

- Artenschutzrechtliche Situation – gesondert durchgeführte artenschützerische Untersuchung: Aufgrund der Bestandssituation bzw. Habitat-Ausstattung im Umfeld der Plangebietsflächen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes faunistisches Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.

Das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist außerdem der Begründung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

- **Das artenschutzrechtliche Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 kommt zu folgendem Gesamt-Ergebnis** (siehe Gutachten Seite 30):

**„ 7. Gutachterliches Fazit:**

Der Fachbeitrag zum Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass die in Kapitel 5 gelisteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und geeignet sind, um das Auslösen der **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden**. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben **ist daher nicht erforderlich**.“

Entsprechend werden in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung / -erweiterung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie auszuschließen, zum einen artenschutzrechtliche Ersatzflächen bzw. CEF-Maßnahmen gegenüber Bodenbrütern des Offenlandes (vorliegend insb. von **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Corturnix corturnix*) & Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**) festgesetzt.

Sowie zum anderen artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gegenüber Hecken- und Saumbrütern des strukturreichen Offenlandes (darunter v.a. **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Neuntöter (*Lanius collurio*) & Bluthänfling (*Linaria cannabina*)**) getroffen.

Auf die entsprechenden Inhalte des § 11 „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Flächen für CEF-Maßnahmen bzw. den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf“ der textlichen Festsetzungen sowie die zugehörigen bzw. ergänzend getroffenen Festsetzungen durch Planzeichen im „TEILPLAN 4“ der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung wird verwiesen.

Weiterführend wird auf Ziffer 8. der Begründung der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung verwiesen sowie auf die Inhalte des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, in der Fassung vom 23.02.2024, der den Planunterlagen der Bebauungsplanänderung als Anlage zur Begründung beigelegt ist.

- **Gewässerentwicklungsplan (GEP) aus dem Jahr 2006**

Eine weitere fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung stellt im gegenständlichen Fall zudem das Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahr 2006 dar (Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, 86381 Krumbach).

Insbesondere aus der Karte „Entwicklungsziele und Maßnahmenhinweise“ sind folgende Entwicklungsziele und -maßnahmen für den Abschnitt des „Kleinen Hungerbachs“ im Bereich des PGzu entnehmen:

- Bestandsschutz: Erhalt naturnaher Gewässerstrukturen;
- (...) Zulassen von Sukzession und Gewässereigenentwicklung;
- Renaturierung des Mündungsbereiches;
- Kleinflächiges Ausuferen von Hochwasser geringer Jährlichkeit ermöglichen;
- Erhalt / Optimierung durchgängiger Querbauwerke;
- Gehölzsäume und/oder Röhrichsäume aufbauen (abschnittsweise);
- Pflege nach räumlichen und zeitlichen Vorgaben, auenangepasste Nutzung bzw. Sukzession zulassen;
- Gestalten von Prall- und Gleitufern, Übergangsprofilen, Aufweitungen und Einengungen, abgestuftes Längsprofil, Böschungsabflachungen und Kleinstrukturen;
- Zulassen der Eigenentwicklung, Einbringen von Entwicklungsinitialen;
- Acker in Grünland umwandeln, Grünlandnutzung extensivieren;

- Reduzierung von Nährstoffeintrag;
- Extensivierung der Teichnutzung bzw. Absetzteich sowie
- Umbau auenuntypischer Gehölzflächen / Wälder.

Die Inhalte des gemeindlichen Gewässerentwicklungsplans werden im Zuge des Planvorhabens berücksichtigt, soweit die genannten Ziele durch die gegenständliche Planung berührt werden.

#### • **Artenschützerische Bewertung**

Insgesamt weisen die Flächen des Vorhabengebietes aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation und Artenausstattung (vgl. vorstehende Ziffer 4.1 dieser Begründung), trotz der vergleichsweise starken Vorbelastungen - v.a. durch die bisherige intensive landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung und die Lage / direkte Nachbarschaft zu bereits großflächig mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebauten Bereichen sowie im Umgriff der Teilgebietsfläche „SO VII“ (gemäß Bez. der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) zu dem durch die Vorbelastung i.V.m. der ehem. Sendeanlage Wertachtal (Bereich, in dem umfangreiche bauliche Anlagen des vormaligen Wertachtalsenders standen) - für geschützte und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Tierarten (darunter insb. Bodenbrüter des Offenlandes sowie auch Hecken- & Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes) derzeit grundsätzlich ein Lebensraumpotential von gewisser Bedeutung auf.

Aufgrund dessen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung / -erweiterung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein **gesondertes faunistisches Gutachten** / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) **erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung zur parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ mit eingearbeitet wurden.**

Das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist den Planunterlagen der Bebauungsplanänderung als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

#### **Fazit:**

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass bei Umsetzung bzw. Beachtung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen in Verbindung mit der Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des gegenständlichen Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht „besonders“ geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

Vielmehr ist bzgl. der Belange von „Naturschutz und Landschaftspflege“ insgesamt im Vergleich zur Bestandssituation sogar mit einer (teils deutlichen) potentiellen Verbesserung zu rechnen, da die Flächen von intensiv genutzten Ackerflächen hin zu Dauergrünlandflächen diesbzgl. grundsätzlich aufgewertet werden. Damit einhergehend ist, neben einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsbedeckung im Bereich der Plangebietsflächen, v.a. auch davon auszugehen, dass im Zuge der Nutzung als Dauergrünland, gerade auch i.V.m. der Überlagerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weniger (potentiell gewässer- bzw. wassergefährdende) Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Nicht zuletzt erfolgt i.V.m. dem Planvorhaben auf Grundlage der festgesetzten qualitätsvollen Grünordnungs- und Ausgleichsflächen-Konzeption aus naturschutzfachlich-gesamtplanerischer Sicht eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im gesamtplanerischen Zusammenhang grundsätzlich eine weiterführende Aufwertung / Stärkung der potentiellen Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe /

ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Bodenbrüter des Offenlandes); – darunter sind vorliegend im Gebiets-Umfeld der Vorhabenflächen insbesondere die Lebensraum-Ansprüche der „Zielarten“ *Feldlerche* (*Alauda arvensis*) und *Wiesenschafstelze* (*Motacilla flava*) von Bedeutung. Dies erfolgt sowohl „gebietsintern“ als auch „gebietsextern“ i.V.m. der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg).

Hierfür werden im Wesentlichen mind. 5 bis zu 12 m breite Ausgleichsflächen-Abschnitte in den Randbereichen der Baugebietsteilflächen sowie im Weiteren auch teils noch deutlich größere Flächenbereiche neu ausgewiesen.

• **Belang Artenschutz – Wiesenbrütergebiete: Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse**

Die Flächen des gegenständlichen Plangebietes liegen nahezu vollständig innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 „Wertachtal bei Genach“. Zudem befinden sich östlich benachbart der Vorhabenflächen, bzw. östlich des „Lüßgrabens“ und bereits auf dem Gemeindegebiet Lamerdingen (Lkr. **Augsburg Ostallgäu**) gelegen, Teilbereiche der „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001.

- In diesem Zusammenhang ist insb. bezüglich der Lage innerhalb der Flächen der „Wiesenbrüterkulisse“ allerdings festzuhalten, dass gemäß der „Hinweise „Standorteignung““ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit Stand vom 12.03.2024 Wiesenbrütergebiete (bzw. Wiesenbrüterkulissen und auch Feldvogelkulissen) zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind“ gehören (s. S. 7 der genannten Unterlage). Des Weiteren ist darin (ebenfalls auf S. 7) folgendes ausgeführt: „Auf den (...) Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.“

- Des Weiteren ist festzustellen, dass ein Ergebnis des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024 war, dass im Plangebiet und dessen Umgriff keine Wiesenbrüter nachgewiesen wurden (siehe Tabelle 4 im Anhang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024, welcher der Begründung der gegenständlichen Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Anlage beiliegt). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sowohl die Durchführung / Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde, erfolgte.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand und Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu sowie des Verfassers des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum gegenständlichen Planvorhaben (Herrn Suttner, Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil) waren Wiesenbrüter im Bereich / Umgriff des Planvorhabens wohl auch bereits in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden.

Die Ausweisung / Festlegung der Fläche als Wiesenbrüterkulisse erfolgte nach derzeitigem Sachstand ursprünglich auf Grundlage der Kartierung / des Vorkommens der Bekassine, die im Gebiet jedoch schon seit geraumer Zeit kein Vorkommen mehr aufweist.

Zudem ist aus fachlicher Sicht auch hinsichtlich des grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden generellen Punktes einer „(langfristigen / dauerhaften) Aufrechterhaltung der Potentialflächen“ für diese Arten kein Handlungsbedarf gegeben.

=> Somit ist eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben.

- Insbesondere in Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zum Vorkommen von Wiesenbrütern ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung

trägt (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst schwierigen Gesamt-Situation – Stichwort „Zeitenwende“ – erfolgt hier insb. auch der Hinweis auf die zeitlich sehr drängenden Erfordernisse i.V.m. der „Energiewende“, welche gegenwärtig grundsätzlich noch deutlich / erheblich beschleunigter zur Umsetzung kommen muss!).

In diesem Zusammenhang wird auf den oben genannten § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) -sowie zudem auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. Gesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

=> **Aus diesen Gründen gewichtet die Gemeinde Amberg im Ergebnis** in diesem verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall die **Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die **dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **entsprechend höher als** die **Belange i.V.m. dem ausgewiesenen Wiesenbrütergebiet**, welches im Untersuchungsgebiet zudem auch (akt. und seit geraumer Zeit!) kein Vorkommen von Wiesenbrütern mehr aufweist.

- Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung / geplante Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiets-Umgriff einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung und der bestehenden Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standortsituation, insb. im Anschluss an die bereits bestehende großflächige Freiflächen-PV-Anlage sowie vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung.

Zudem ist gem. den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorliegend auch planungsrechtlich sicher gestellt, dass es sich einerseits um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt und andererseits, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung und dem für diesen Fall festgelegten Rückbau der Anlage der ursprüngliche Zustand des Geländes unverändert zum heutigen Ausgangszustand der Plangebietsflächen wieder herzustellen ist (auf die textlichen Festsetzungen §§ 2.4, 2.5 & 2.6 der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung wird entsprechend verwiesen)!

#### **Fazit:**

*Insgesamt ist bzgl. der verfahrensgegenständlichen Planung festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnis- sowie Sachstand auf Grundlage sowohl der Ergebnisse des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (mit Stand vom 23.02.2024) als auch der fachlichen Aussagen / Äußerungen des artenschutzrechtlichen Fachgutachters bzw. Verfassers dieses Fachbeitrags sowie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu (hier ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auch in enger Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu erfolgte), vorliegend eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben ist.*

#### **I) Denkmalschutz**

Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand und des „Bayerischen Denkmal-Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Plangebiet nicht vorhanden.

Ergänzend hierzu wird auf Ziffer 1. der „Hinweise durch Text“ der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung verwiesen.

## 5. Planungskonzeption

Im Zuge der gegenständlichen 5. Änderung des FNP erfolgt (auf Grundlage der Planungskonzeption / Festsetzungen der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung) im Wesentlichen die Umänderung der bisherigen Flächendarstellung des Plangebietes (PG) als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie der am östlichen Rand der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ (Bez. gemäß parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung) gelegenen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in entsprechende „Sonderbauflächen“ (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit nachfolgenden Zweckbestimmungen:

- Flächen Teilgebiete „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ (Bez. Plangebietsteilflächen gem. parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung):  
in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“;
- Flächen Teilgebiet „SO VI-B“ sowie südlicher Teilbereich von Teilgebiet „SO VII“ (Lage s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung):  
in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nebenanlagen / -flächen Windenergie“;
- Flächen Teilgebiet „SO VII“ (Lage s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung):  
„Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Des Weiteren wird in den Randbereichen der Sonderbauflächen eine Änderung sowohl von „Flächen für die Landwirtschaft“ als auch im Fall der beplanten Flächen Teilfläche der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ (bzw. zwischen den Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / „SO VI-B“ & „SO VII“ gemäß Bez. der parallel erstellten Bebauungsplanänderung) von „Flächen für die Landwirtschaft“ mit einer zusätzlichen Überlagerung bzw. Zweckbestimmung als „Vorrangfläche Naturschutz“ vorgenommen in:

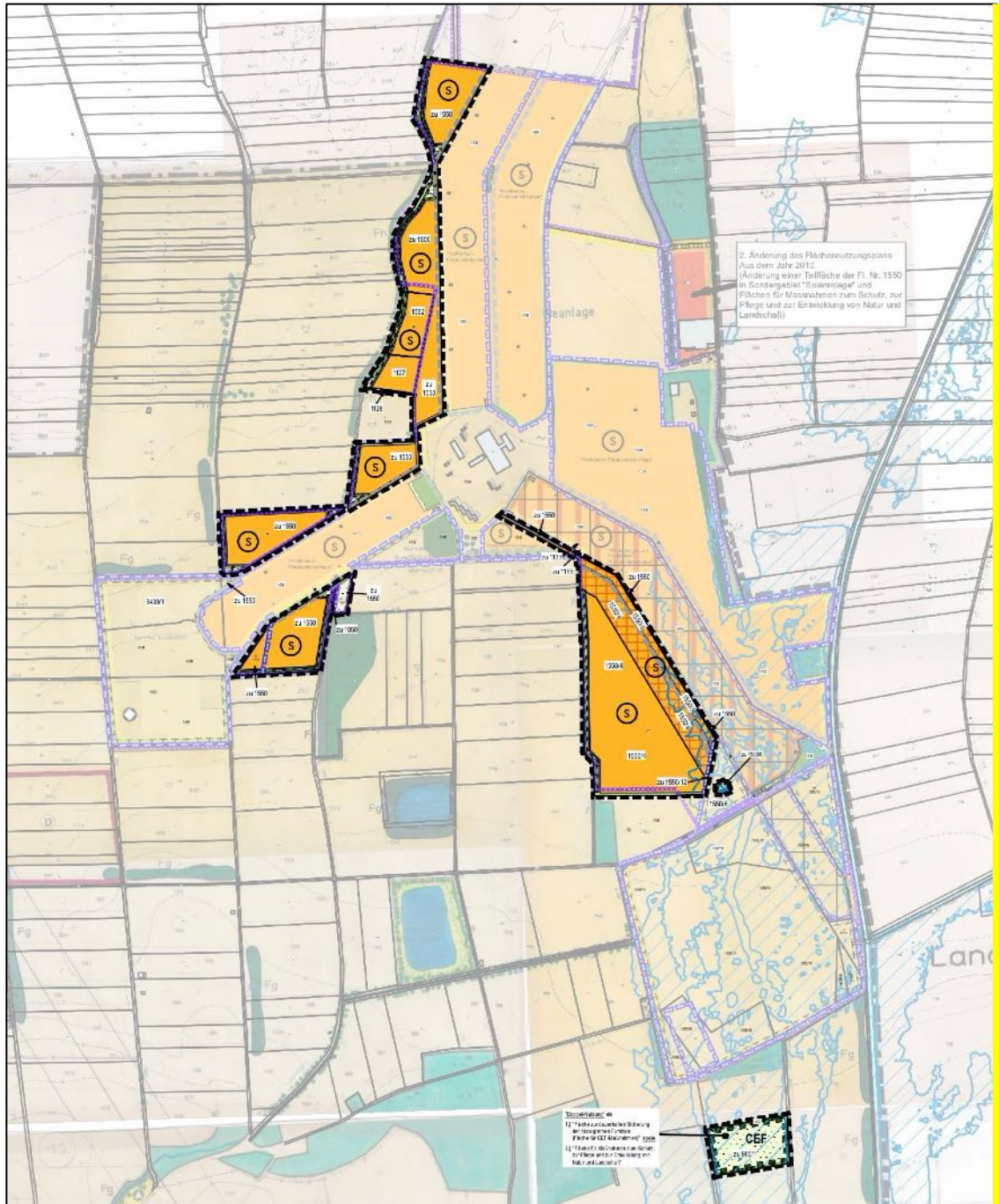
- „Grünflächen / Flächen zur Anlageneingrünung“ bzw.
- „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.  
Letztgenannte werden auch inhaltlich in Bezug auf die grünordnerische sowie naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption konkretisiert und mit dem neu eingeführten Planzeichen „Flächenhafte Extensivierung; Umsetzung von Maßnahmen zur Arten- und Lebensraum- bzw. Standortanreicherung“ zusätzlich gekennzeichnet.

Weiterhin erfolgt in einem geringfügigen Umfang die plangraphische Anpassung der Umgrenzung der „Vorrangfläche Naturschutz“ südwestlich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ (Bez. Plangebietsteilfläche gem. parallel aufgestellter Bebauungsplanänderung; s. Übersichtslageplan auf S. 3 dieser Begründung).

Auch werden die innerhalb der Plangebietsflächen gelegenen bestehenden, zu erhaltenden „Gehölzstrukturen“ als „Gehölzstruktur (Bestand), zu erhalten“ sowie die Erschließungsflächen im Weiteren als „Wegeflächen (Flur- / Wirtschaftswege, teils auf Privatgrund)“ dargestellt.

Darüber hinaus werden vorliegend die Flächen, auf der langfristig (ab dem 01.09.2025) der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf bzw. die entsprechend erforderlichen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden im Flächennutzungsplan ebenfalls entsprechend dargestellt (Teilflächen des Grundstücks Flurnummer 985/1, Gemarkung Amberg). Da es möglich ist, dies Flächen gleichzeitig – quasi im Zuge einer „Doppelnutzung“ – als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen festzulegen, wird diese sowohl als „Fläche zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (Flächen für CEF-Maßnahmen)“ als auch als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt bzw. neu ausgewiesen.

**Hinweis:** Die Flächen, auf welchen vorliegend der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf nur temporär / kurzfristig erfolgt (im festgelegten Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025; auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1150 & 1151, jeweils der Gmkg. Amberg), stellen keinen Bestandteil der gegenständlichen 5. Flächennutzungsplanänderung dar, da diese Flächen ab dem 01.09.2025 wieder uneingeschränkt im Rahmen der mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu festgelegten Nachfolgenutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ genutzt werden (können).



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 inkl. der 2. Änderung aus dem Jahr 2010, der 3. Änderung aus dem Jahr 2013 sowie der 4. Änderung aus dem Jahr 2017, mit Überlagerung der Planfassung der gegenständlichen 5. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Des Weiteren werden die Teilflächenbereiche innerhalb der Teilgebiete (mit Bez. gemäß der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung:) „SO VI-BA“ & „SO VI-B“ sowie im gesamten Teilgebiet „SO VII“ des

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes entlang der „Gennach“ / des „Lüßgrabens“ als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Hochwasserereignis HQ 100 der Gennach bzw. des Lüßgrabens, Stand 31. Oktober 2022“ entsprechend gekennzeichnet bzw. nachrichtlich-informativ in den Flächennutzungsplan übernommen.

Abschließend ist festzuhalten, dass zudem die für das Planvorhaben Wesentlichen bzw. alle vorliegend relevanten weiteren nachrichtlich-informativen Plangrundlagen / -informationen, etc. enthalten bzw. gekennzeichnet sind; dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Umgrenzung des Flächenbereiches, der in das Altlastenkataster aufgenommen wurde bzw. die „Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. sein können (Altlasten- und Altablagerungsverdachtsflächen); Bayerisches Altlastenkataster Nr. 77800794 (nördlich angrenzender Flächenumgriff im Landkreis Augsburg; Bayer. Altlastenkataster Nr. 77200857)“, sowie
- die Darstellung des im Regionalplan der Region „Donau-Iller“ festgelegten Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „VR Amberg Wertachtal“, Standort-Nr. „BY-21“ als „Vorranggebiet für Windkraftanlagen "VR Amberg-Wertachtal", Standort-Nr. „BY-21“; Darstellung übernommen aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans (in Kraft getreten am 23.12.2015) der Planungsregion Donau-Iller)“.

Dagegen wurde die Flächen-Darstellung der „Fläche für Versorgungsanlagen – Fernmeldeanlage“ (Flächenumgrenzung ehem. Kurzwellensendeanlage Wertachtal - Ende 2014 abgebaut; heute deshalb ohne Aktualität) des rechtswirksamen FNP aufgrund der heute nicht mehr vorhandenen Aktualität innerhalb der Plangebietsflächen nicht mehr dargestellt.

## 6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Es ist festzustellen, dass grundsätzlich eine weitreichende Übereinstimmung der Umgrenzungen der räumlichen Geltungsbereichs-Teilflächen der verfahrensgegenständlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal" gegeben ist.

Nennenswerte Unterschiede bestehen lediglich bzgl. der nachfolgenden (Teil)Flächen, welche aufgrund der planungsrechtlichen Ausgangssituation sowie der Planungskonzeption auf Ebene der Bebauungsplan-Änderung im Ergebnis keine Bestandteile des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung darstellen (müssen):

- 1.) Flächenbereich (Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1150 & 1151, jew. der Gmkg. Amberg), auf welchem der artenschutzrechtliche Ausgleich (Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)) nur kurzfristig / temporär erfolgt (im Zeitraum vom 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025);

Hinweis: Dieser ist letztlich kein Bestandteil der gegenständlichen 5. Flächennutzungsplanänderung, da die Fläche ab dem 01.09.2025 (im Zuge der Nachfolgenutzung) wieder uneingeschränkt als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist / genutzt werden kann.

- 2.) Teilflächenbereich des Grundstücks Flurnummer 3439/1 der Gemarkung Amberg, das im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche mit Bez. „Ausgleichsfläche A1“ festgesetzt wurde; in der für diesen Flächenbereich bestandskräftigen 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.06.2013 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 16.08.2013) ist diese Fläche bereits als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

~~3.) Abgesehen davon enthält wiederum auch der Geltungsbereich der vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung einige kleinere Flächenbereiche, die nicht Teil des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sind; diese liegen im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereichs der verfahrensgegenständlichen Planänderung damit eine Anpassung von Umgrenzungen nur teilweise mit überplanter / -lagerter, angrenzender Flächenbereiche v.a. bzgl. plangraphischer Gesichtspunkte erfolgen kann.~~

3.) Teilflächenbereich des Grundstücks Flurnummer 1550/6 der Gemarkung Amberg: Von diesem Grundstück liegt nur der 785 m<sup>2</sup> umfassende Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, welcher als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt und in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung entsprechend festgesetzt werden soll.

Für die Teilfläche, welche in der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““ festgesetzt wird, ist keine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig; - da diese Fläche im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.05.2017, rechtskräftig per Bekanntmachung vom 10.07.2017 (zusätzlich zu der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ im ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 1993) bereits als „Vorrangfläche Naturschutz“ dargestellt wurde.

Auf die Inhalte der „Vorbemerkung“ auf S. 4 zu dieser Begründung wird entsprechend verwiesen.

Im Ergebnis überdeckt sich das verfahrensgegenständliche Plangebiet der 5. Flächennutzungsplanänderung somit im Wesentlichen auch mit der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der parallel aufgestellten 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal".

Da die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB für die Flächen des Vorhabengebietes im Rahmen der parallel aufgestellten und in ihrer Detailliertheit erheblich genaueren Bebauungsplanänderung / -erweiterung vorgenommen wird bzw. erfolgt, wird inhaltlich auf den entsprechenden Umweltbericht verwiesen.

Dieser Umweltbericht wird der vorliegenden 5. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls als Bestandteil der Begründung in Anlage beigelegt.

## Quellenverzeichnis

Der Planung liegen insbesondere nachfolgende fachliche Grundlagen / Daten, Unterlagen etc. zu Grunde:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Unterallgäu
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch ~~§ 5 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257)~~ die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Fassung vom 25.06.1973, zuletzt geändert durch ~~§ 3 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257)~~ § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619)
- Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), in der Fassung vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, "Bayerischer Denkmal-Atlas"
- Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, „BayernAtlas“
- Bayerisches Geologisches Landesamt, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Das Schutzgut Boden in der Planung – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, München, Augsburg, 2003
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bodenkarte M 1:200.000, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Geologische Karte M 1:500.000, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1:25.000
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Artenschutzkartierung (ASK), Biotopkartierung und Ökoflächenkataster (digitale Fassung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern Boden: Moorbodenkarte 1:25.000, (digitale Fassung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern Naturgefahren, (digitale Fassung): Vorläufig festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Gennach für ein HQ-100-Hochwasserereignis sowie „wassersensibler Bereich“
- Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation, digitales Orthophoto (Befliegung 2020 sowie 2022)
- Bayerische Staatsregierung: Landesentwicklungsprogramm (LEP), LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen BStLU: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Auflage, München, 2003
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 (inkl. Ablösung / Ersetzung des Kapitels 1.9 mit Schreiben bzw. Stand vom 05.12.2024)
- Bosch, U., Diplom Geologe: „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal, Flurnummer 1550, 1550/15, Gemarkung: Amberg, Gemeinde: Amberg, Landkreis: Unterallgäu“; 87733 Markt Rettenbach; in der Fassung vom 21.05.2024
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 | S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Deutscher Wetterdienst: langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1991 bis 2020 der Wetterstationen Mindelheim und Kaufering
- Energie-Atlas Bayern: „Hinweise „Standorteignung“ Stand 12.03.2024“, abrufbar im Internet unter: [www.energieatlas.bayern.de](http://www.energieatlas.bayern.de) => Sonne => Photovoltaik => Themenplattform Planen Genehmigen => Vorbereitende

- Planungsinstrumente und Standorteignung => Hinweise Standorteignung, Stand 12.03.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)
- Gemeinde Amberg: Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 inklusive der 2. Änderung aus dem Jahr 2010, der 3. Änderung aus dem Jahr 2013 und der 4. Änderung aus dem Jahr 2017
  - Gemeinde Amberg: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ in der Fassung vom 24.06.2013 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 16.08.2013)
  - Gemeinde Amberg: 1. Änderung und Erweiterung sowie bereichsweise Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ in der Fassung vom 15.05.2017 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 10.07.2017)
  - Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch **§ 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)**
  - GEOMECHNIG – Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens Mechnig: „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal – Senderstraße Amberg, Flurnummern 1550/15, 1550/6, 1550/4, 1550, 3439/1, 1127, 1582 Gemeinde und Gemarkung Amberg Landkreis Unterallgäu“; 86919 Utting am Ammersee; in der Fassung vom 12.07.2023
  - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), in der Fassung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)**
  - Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Gemeinden Amberg und Wiedergeltingen für die Gewässer 3. Ordnung aus dem Jahr 2006, erstellt durch Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, 86381 Krumbach
  - Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Bodenschutz / Altlasten: Stellungnahme mit Stand vom 15.03.2023 im Rahmen der bereits vor dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten Vorab-Anfrage bzgl. Informationen /aktueller Sachstände
  - **Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.: Ökokonto Flächen Xxx Xxx – Zustands-, Ziel- und Maßnahmenbeschreibung, Datum: 08.02.2021; darin: Bestands- und Bewertungsplan Zustand 2015 nach Abriss der Sender Aufbauten**
  - LEW Verteilnetz GmbH: Stellungnahme mit Stand vom 28.03.2023 im Rahmen der bereits vor dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten Vorab-Anfrage bzgl. Informationen /aktueller Sachstände
  - Oberste Baubehörde OB im Bayerisches Staatsministerium des Innern BStI, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz BStUGV: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung, München, 2006
  - Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, in der Fassung vom 23.02.2024
  - Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil: Gemeinde Amberg, ehemalige Sendeanlage Wertachtal; Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen; in der Fassung vom 08.04.2024
  - Regionalverband Donau-Iller: Regionalplan der Region Donau-Iller **aus dem Jahr 1987, in Kraft getreten am 21.12.2024**
  - Regionalverband Donau-Iller: Regionalplan, 5. Teilfortschreibung, Nutzung der Windkraft, In-Kraft-getreten am 23.12.2015
  - **Regionalverband Donau-Iller: Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2023**
  - Regionalverband Donau-Iller: Regionalplan Teilfortschreibung Windenergie, Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 02.07.2024
  - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch **Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV); Gesetzestext vom 07.12.2022 (BGBl. I S. 2244), zuletzt geändert durch ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (BGBl. I S. 2273)~~ Artikel 1 der Verordnung vom 16.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417); Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Kempten: Stellungnahme mit Stand vom 13.03.2023 im Rahmen der bereits vor dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten Vorab-Anfrage bzgl. Informationen / aktueller Sachstände: Übersendung der genauen Umgrenzung des „vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes“ entlang der Gennach

Arbeits- / Planungsgrundlagen und Grundlageninformationen:

- Die der Planung zugrunde liegende *digitale Flurkarte (DFK)* wurde von der Gemeinde Amberg zur Verfügung gestellt. Kartengrundlage: Geodatenbasis © Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

**PLANVERFASSER**

**GEMEINDE AMBERG**

Gefertigt im Auftrag der  
Gemeinde Amberg

Mindelheim, den .....

Amberg, den .....

(Siegel)

.....  
Martin Eberle, Landschaftsarchitekt &  
Stadtplaner

.....  
1. Bürgermeister Peter Kneipp

**eberle.PLAN**

Bauleitplanung. Städtebau. Umweltplanung



Frundsbergstraße 18  
87719 Mindelheim  
fon 08261-70882 63  
fax 08261-70882 64  
info@eberle-plan.de

Hauptstraße 1  
86854 Amberg  
fon 08241-4659  
fax 08241-7854  
rathaus@gemeinde-amberg.de

**ANLAGE I. ZUR BEGRÜNDUNG:****Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

<b>Name (TÖB)</b>	<b>Abteilung / Ansprechpartner</b>	<b>Adresse</b>
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen		Bismarckstraße 1 87700 Memmingen
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim		Hallstattstraße 1 87719 Mindelheim
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Straße 12 86381 Krumbach
Bayerischer Bauernverband	Kreisverband Unterallgäu	Mindelheimer Straße 18 87746 Erkheim
Bayerischer Jagdverband e.V.	Kreisjägerschaft Mindelheim e.V.	Zängerlestraße 4 87719 Mindelheim
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4 80539 München
Bundesnetzagentur Berlin		Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Fontainengraben 200 53123 Bonn
Bund Naturschutz	Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu	Bahnhofstraße 20 87719 Mindelheim
Deutsche Flugsicherung GmbH		Am DFS Campus 10 63225 Langen
Deutscher Wetterdienst		Postfach 200620 80006 München
Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Süd – PTI 23 Eingangstor Bauleitplanung	Bahnhofstraße 35 87435 Kempten
Ericsson Services GmbH		Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf
Handwerkskammer für Schwaben		Siebentischstraße 56 86152 Augsburg
IHK für Augsburg und Schwaben		Stettenstraße 1 + 3 86150 Augsburg
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Bezirksgeschäftsstelle Memmingen	Vogelmannstraße 6 87700 Memmingen
Landratsamt Unterallgäu	Bauamt / Bauleitplanung & Denkmalschutz	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim

<b>Name (TÖB)</b>	<b>Abteilung / Ansprechpartner</b>	<b>Adresse</b>
Landratsamt Unterallgäu	Kreisheimatpfleger (Bauwesen)	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim
Landratsamt Unterallgäu	Tiefbauverwaltung	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim
Landratsamt Unterallgäu	Bodenschutz	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim
Landratsamt Unterallgäu	Brandschutzdienststelle	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim
Landratsamt Unterallgäu	Immissionsschutz	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim
Landratsamt Unterallgäu	Kommunale Abfallwirtschaft	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim
Landratsamt Unterallgäu	Naturschutz	Hallstattstraße 1 87719 Mindelheim
Landratsamt Unterallgäu	Wasserrecht	Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim
Landratsamt Augsburg	Bauamt	Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg
Landratsamt Ostallgäu	Bauamt	Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf
Lechwerke AG	Beteiligung Bauleitplanung	Schaezlerstraße 3 86150 Augsburg
Polizei-Inspektion Bad Wörishofen		Stockheimer Straße 11 86825 Bad Wörishofen
Regierung von Schwaben	Stabsstelle Energiewende Schwaben	Fronhof 10 86152 Augsburg
Regierung von Schwaben	Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	Fronhof 10 86152 Augsburg
Regierung von Schwaben	Sachgebiet 51 Höhere Naturschutzbehörde	Fronhof 10 86152 Augsburg
Regierung von Oberbayern	Sachgebiet 25 Luftamt Südbayern	Maximilianstraße 39 80538 München
Regionaler Planungsverband Donau-Iller		Schwambergerstraße 35 89073 Ulm
Regionaler Planungsverband Allgäu		Kaiser-Max-Straße 1 87600 Kaufbeuren
Regionaler Planungsverband Augsburg		Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg

<b>Name (TÖB)</b>	<b>Abteilung / Ansprechpartner</b>	<b>Adresse</b>
Schwaben Netz GmbH Erdgas Schwaben		Bayerstraße 45 86199 Augsburg
Wasserwirtschaftsamt Kempten	Landkreis Unterallgäu	Rottachstraße 15 87435 Kempten
Gemeinde Winterrieden		Merzenberg 5 87785 Winterrieden
<b>Nachbargemeinden</b>		
Buchloe (Stadt)		Rathausplatz 1 86807 Buchloe
Ettringen		Siebnacher Straße 1 86833 Ettringen
Lamerdingen		Hauptstraße 1 86862 Lamerdingen
Langerringen		Hauptstraße 16 86853 Langerringen
Türkheim (Markt)		Maximilian-Philipp-Straße 32 86842 Türkheim
Wiedergeltingen		Mindelheimer Straße 21 86879 Wiedergeltingen

## ANLAGE II. ZUR BEGRÜNDUNG:

### Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur parallel aufgestellten

### 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

### „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“

(Stand: 14.10.2024, fortgeschrieben am 23.06.2025)

*(Es wird darauf hingewiesen, dass bzgl. der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen bzw. mit Ausnahme insb. einiger weniger, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung gelegenen Teilflächenbereiche sowohl der naturschutzrechtlichen als auch der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, grundsätzlich eine weitreichende räumliche Überlagerung mit dem Geltungsbereichs-Umgriff der parallel aufgestellten Bebauungsplanänderung gegeben ist; – bzgl. bestehender / insg. geringfügiger Abweichungen wird auf die Inhalte der Ziffer 6. der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung weiterführend verwiesen!)*

### „ Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

#### Vorbemerkung:

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.*

*Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der teils direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell im Umfeld zur Umsetzung vorgesehenen insgesamt 3 WEA (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).*

**Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!**

#### Inhalt:

1. Einleitung
2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) /  
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
8. Zusammenfassung

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Planungsziele

#### Anlass und Bedarf:

Auf den Plangebietsflächen ist vorrangig durch die 3 Unternehmen WV Energie AG, 61118 Bad Vilbel, Energiepark Amberg I GmbH und Energiepark Amberg II GmbH, jeweils 86854 Amberg, als Vorhabenträger die

Errichtung bzw. eine Erweiterung der bereits bestehenden großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfeld des Geländes der vormaligen Sendeanlage Wertachtal geplant.

Des Weiteren soll in Teilbereichen direkt entlang sowie teils auch innerhalb des ehem. östlichen / südöstlichen "Anlagenastes" der vormaligen Kurzwellensendeanlage, zugleich die Umsetzung von erforderlichen Nebenanlagen bzw. -flächen inkl. der zugehörigen technischen Einrichtungen für die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Nutzung der Windenergie erfolgen (i.V.m. aktuell zwei drei, direkt an die Plangebietsflächen angrenzenden, der aktuell im Umfeld insgesamt drei zur Umsetzung vorgesehenen Windenergieanlagen (= WEA)).

Im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ ist die Errichtung der Photovoltaikanlage in Kombination / Überlagerung mit einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung als Dauer-Grünland vorgesehen; auf den Teilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ sind ist neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen zusätzlich auch die für die Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen zulässig. Zudem erfolgt aufgrund der besonderen Ausgangs- / Bestandssituation im Bereich der Teilgebietsfläche „SO VII“ die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination / Überlagerung mit flächenhaft extensivierten Grünlandflächen.

Das aus insg. **8 7** Baugebietsteilflächen bestehende Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamtsituation erfolgt v.a. auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG 2023)“ sowie auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus sollen im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeiten für eine wünschenswerte Erweiterung bzw. Optimierung und Stärkung des Biotop-Verbundes im Rahmen des Planungsprozesses in Berücksichtigung der vorliegend relevanten Belange geprüft werden und ggf. best- sowie weitestmöglich integriert werden.

**Im Ergebnis** schafft die Gemeinde mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen, auf einem aus gesamtplanerischer Sicht aufgrund von Lage sowie bezogen auf die Nutzungs- und insb. auch die infrastrukturelle, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierte Bestandssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (gerade auch mit Blick auf die Leistungsfähigkeit / Anbindungsmöglichkeit i.V.m. dem Stromnetz), und leistet damit auf kommunaler Ebene einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiterführenden Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Umgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches – Bebauungsplanänderung / -erweiterung sowie parallel aufgestellte 5. Änderung des Flächennutzungsplans:

Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. **41,0 38 (37,7)** ha. Im Wesentlichen bzw. mit Ausnahme insb. einiger weniger, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gelegenen Teilflächenbereichen sowohl der naturschutzrechtlichen als auch der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist grundsätzlich eine weitreichende räumliche Überlagerung mit dem Geltungsbereich der parallel aufgestellten 5. Änderung des Flächennutzungsplans gegeben (weiterführend wird auf die entspr. detaillierteren Ausführungen in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen). Der Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung weist dementsprechend eine geringere Flächengröße von Rund **35,5 29** ha auf.

Bereichsweise Lage im Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "VR Amberg-Wertachtal", Standort-Nr. "BY-21":

Die **Baugebietsteilfläche „SO VII“ liegt Großteils innerhalb des im Regionalplan der Region "Donau-Ilzer" festgelegten Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "VR Amberg-Wertachtal", Standort-Nr. "BY-21"** (festgelegt im Zuge der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans, in Kraft getreten am 23.12.2015). Die mit diesem Vorranggebiet verbundenen Regelungen bleiben im Zuge des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens unverändert. Durch die gegenständliche Bauleitplanung wird im Bereich dieser Plangebietsteilfläche lediglich die Möglichkeit geschaffen, dass die Fläche zusätzlich zur Windkraftnutzung zugleich auch als Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden kann (quasi im Rahmen einer „Doppelnutzung“).

Die **3 konkret in Planung befindlichen WEA im Bereich der Teilfläche „SO VII“** (auf einer TF der Fl.-Nr. 1550/15) bzw. direkt angrenzend an die Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ (auf TF Fl.-Nr. 1550) **sind nicht Gegenstand dieses Umweltberichtes**, da die Flächenbereiche auf denen sich die Standorte der akt. zur Umsetzung vorgesehenen 3 WEA befinden, nicht Teil des gegenständlichen Geltungsbereichs sind.

**Im Ergebnis werden im vorliegenden Umweltbericht folglich ausschließlich die durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie, im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“, die zusätzlich hierzu zulässigen Nebenanlagen / -flächen für Windenergie bedingten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter betrachtet!**

Als wichtigste Festsetzungen / Eckpunkte der Planungskonzeption zu nennen sind:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 sowie 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Sonstiges Sondergebiet (SO) unterteilt in die **7 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“, und „SO VI-B“ und „SO VII“** mit folgenden Zweckbestimmungen:
  - Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland“, **sowie**
  - Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland sowie Nebenanlagen / -flächen WEA“, **sowie**
  - Baugebietsteilfläche „SO VII“ mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung flächenhaft extensivierter Grünlandflächen sowie Nebenanlagen / -flächen WEA“.
- **Zulässig sind in allen 7 Baugebietsteilflächen – „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“, und „SO VI-B“ und „SO VII“ – Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, die für die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) notwendig und erforderlich sind bzw. die der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ unmittelbar dienen;** (insb. Photovoltaik-Module inkl. Aufständern bzw. Befestigungen auf und in dem Untergrund, Betriebsgebäude

/ Trafostationen sowie Nebenanlagen und technische Einrichtungen zum Betrieb und Unterhalt der Photovoltaikmodule - wie z.B. Stromleitungen / Kabeltrassen / Wechselrichter bzw. ober- und unterirdische Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Entsorgungsanlagen und -leitungen; Einfriedungen inkl. Zufahrtstore; die für die Erschließung und Wartung (Instandhaltung, Service, Pflege) erforderlichen (Wege)Flächen; Batteriespeicher-Anlagen, zur Speicherung ausschließlich des vor Ort innerhalb der Geltungsbereichsflächen durch erneuerbare Energien produzierten Stroms; Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff, welcher ausschließlich aus dem vor Ort innerhalb der Geltungsbereichsflächen durch erneuerbare Energien produzierten Strom erzeugt wird; Anlagen zur technischen Überwachung / Sicherheitsüberwachung; etc. ;

zusätzlich ist im Bereich der gesamten Teilgebietsfläche „SO I“ sowie zudem im gesamten Bereich mit max. Abstand bis zu 170 m zur nördlichen und bis zu 50 m zur östlichen Grenze des vorliegend neu festgesetzten Baulandes (s. Eintragung der entspr. Abgrenzungslinien in der Planzeichnung) der Baugebietsteilfläche „SO II“ die Errichtung von Batteriespeicher-Anlagen explizit ohne Beschränkung der Speicherung auf den vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom bzw. zur grundsätzlichen Speicherung von Strom, insb. auch i.V.m. dem Bezug aus dem Stromnetz sowie der Erbringung von Regelenergieleistungen, etc. zulässig.)

- Zusätzlich sind im Bereich der 2 Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ alle Nebenanlagen bzw. -flächen sowie damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen zulässig, die für die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Nutzung der Windenergie / WEA (vorgesehen auf den Fl.-Nrn. 1550 bzw. 1550/15) notwendig und erforderlich sind bzw. die der Zweckbestimmung „Nebenanlagen / -flächen WEA“ unmittelbar dienen;

(z.B. Kranstellflächen sowie Auslegermontageflächen, Hilfskranflächen, Blattauflegeflächen, Turmlagerflächen, Flächen für die Nabenvormontage sowie sonst. Arbeits- / Platzflächen; die für die Erschließung und Wartung (Instandhaltung, Service, Pflege) erforderlichen (Wege)Flächen; Einfriedungen inkl. Zufahrtstore; Stromleitungen / Kabeltrassen bzw. ober- und unterirdische Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Entsorgungsanlagen und -leitungen; Batteriespeicher-Anlagen, zur Speicherung ausschließlich des vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Stroms; Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff, welcher ausschließlich aus dem vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom erzeugt wird; Anlagen zur technischen Überwachung / Sicherheitsüberwachung; etc.);

- Des Weiteren ist in den 7 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI B“ im gesamten eingezäunten Bereich (bzw. neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland zulässig.

Eine Beweidung / Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ist ebenfalls allgemein zulässig.

—Abschließend ist im gesamten Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ (bzw. neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine extensive Grünland Nutzung zulässig.

Alternativ hierzu ist eine Beweidung / Weidenutzung nur in Abstimmung mit bzw. nach Freigabe und entspr. der Maßgabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu zulässig.

- In diesem Zusammenhang ist ebenfalls von zentraler Bedeutung, dass vorliegend abschließend sichergestellt wird, dass mit Ausnahme der Baugebietsteilfläche „SO VII“ nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung für den gesamten Flächenbereich der ausgewiesenen Überbaubaren Grundstücksflächen sowie auch der festgesetzten Private Grünfläche innerhalb der Anlageneinzäunung eine Nutzung als vollwertige landwirtschaftliche Intensiv-Flächen festgesetzt ist (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Für die höchstzulässige Überbauung der Sondergebietsflächen wird mit Blick auf die Umsetzung einer zielführenden Anlage bzw. die Sicherstellung einer zukunftssträchtigen Gesamt-Planungskonzeption gem. den fachplanerischen Erfordernissen vorliegend eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- Die Photovoltaik-Module inkl. Aufständungen dürfen eine Höhe von ebenfalls 3,20 m zur natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Der Mindestabstand der Modulunterkante zur GOK beträgt 0,8 m.
- Die max. zulässige Höhe der Betriebsgebäude / Trafostationen sowie für die Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff beträgt 3,50 m.
- Die max. zulässige Breite der Modulbauwerke/-reihen beträgt 8,0 m.  
Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 2,50 m zu betragen.

- Festsetzung von 3 m breiten Privaten Grünflächen gegenüber der Anlagen-Einzäunung sowie zu den weiterhin angrenzenden Nutzungsstrukturen, welche die Baulandflächen der 6 Teilgebiete „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ zur freien Landschaft jeweils umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. **4,05 3,65 ha** umfassende „gebietsinterne Ausgleichsflächen“ („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) in den Randbereichen der **7 6** Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, **und „SO VI-A“ und „SO VII“** sowie weiteren Flächenbereichen. Dabei insb. Zielsetzung der Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Übergeordnete Zielsetzung stellt dabei die Schaffung artenreicher Extensivflächen bzw. von „Mageren Flachlandmähwiesen“ dar (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“).
- **Festsetzung / nachhaltig wirksame planungsrechtliche Sicherung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 südlich / südöstlich angrenzend an die Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ gemäß des naturschutzfachlich besonderen Ausgangszustandes entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““.**

Bezüglich detaillierter Aussagen über Art und Umfang der Bebauung sowie über Ziele der Planung wird auf die Satzung und v.a. Ziffer 5. der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwiesen.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

### 1.2.1 Allgemeine Grundlagen

Als wesentliche allgemeine Planungsgrundlagen sind vorrangig die Inhalte des rechtswirksamen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1993 inkl. der 2. Änderung aus dem Jahr 2010, der 3. Änderung aus dem Jahr 2013 sowie der 4. Änderung aus dem Jahr 2017 sowie der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 2013 inkl. der 1. Änderung aus dem Jahr 2017 und die allgemeinen fachlichen Grundlagen bzw. Recherchen (Auswertung Bodenkarten, Fachinformationen des LfU, Ortseinsichten, etc.) zu nennen. Ferner sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung, die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie plangegegenständlich insbesondere auch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu berücksichtigen.

Der Aufbau und die Inhalte des Umweltberichts wurden in Orientierung an die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung erstellt. Zudem wurde in Ergänzung hierzu die Arbeitshilfe „Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ (OB im BStI, BStUGV, ergänzte Fassung, 2006) zugrunde gelegt.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung / Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zum **nördlich südlich benachbart** der Plangebietsteilflächen **„SO VII“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“**, in einer Entfernung zum **neu ausgewiesenen Bauland von mind. Rund 80 m**, verlaufenden „Kleinen Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt).
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. **4,05 3,65 ha** umfassende „gebietsinterne Ausgleichsflächen“.

- Erhalt bzw. planungsrechtliche Sicherung der im Plangebietsumgriff bestehenden Gehölz- / Feldheckenstrukturen entlang der Westgrenze der Baugebietsteilflächen „SO I“ und „SO II“ sowie auf dem Grundstück Fl.-Nr.1550/6, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“.
- Festsetzung / nachhaltig wirksame planungsrechtliche Sicherung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 südlich / südöstlich angrenzend an die Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ gemäß des naturschutzfachlich besonderen Ausgangszustandes entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““.
- Im Hinblick auf eine nachhaltige Flächennutzung sowie v.a. auch einem auf langfristige Sicht sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Grund und Boden: Festsetzung des Anlagenrückbaus sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung bzw. der Nutzung der Windenergie. Als Nachfolgenutzung wird im Bereich der 7 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland sowie für die festgesetzten Privaten Grünflächen innerhalb sowie außerhalb der Anlageneinzäunung wieder die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB) - gemäß des Ausgangszustandes wiederum eine intensive ackerbauliche Nutzung / Folgenutzung als Ackerflächen.  
Für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ wird für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland gemäß dem naturschutzfachlich besonderen Ausgangszustand entspr. eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung / Nachfolgenutzung als extensiv genutztes Dauer-Grünland festgesetzt.
- Zudem Begrenzung des Anteils der Bodenversiegelung auf ein erforderliches Mindestmaß / Geringhaltung der Flächenversiegelung: Insbesondere hat die Modulverankerung / Verankerung der Modultische durch geramnte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Ramppfosten zu erfolgen. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang insb. von Betriebsgebäuden / Trafostationen sowie ggf. errichteter Nebenanlagen wie z.B. Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff auf das für den Betrieb der Freiflächen-PVAnlagen bzw. der WEA erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Integration div. Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz: z.B. bzgl. der zur Verwendung zulässigen Transformatoren sowie Materialien für ggf. erfolgende Gelände-Auffüllungen oder bzgl. einer generellen Vermeidung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln, etc..

### 1.2.2 Fachplanungen

Als wesentliche fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung sind im gegenständlichen Fall folgende Gutachten / Fachgutachten zu nennen deren Inhalte in der Planungskonzeption weitreichend berücksichtigt wurden:

- Fachgutachten zum Artenschutz:  
Mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens zusätzlich ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, dessen Ergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu entsprechend in die Planung eingearbeitet wurden; das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist den Planunterlagen als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

Darüber hinaus können folgende 3 weiteren Fachgutachten / Fachbeiträge i.V.m. den Schutzgütern Boden bzw. Flora, Fauna und Biologische Vielfalt, deren Ergebnisse grundsätzlich ebenfalls in den vorliegenden Bauleitplanungen berücksichtigt / verwendet wurden, im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Amberg eingesehen werden:

- Fachgutachten zur Klärung des Vorhandenseins von Moorböden im Plangebiet, mit Bezeichnung / Titel: „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal – Senderstraße Amberg, Flurnummern 1550/15, 1550/6, 1550/4, 1550, 3439/1, 1127, 1582 Gemeinde und Gemarkung Amberg Landkreis Unterallgäu“, erstellt von dem Planungsbüro GEO-MECHNIG – Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens Mechnig, 86919 Utting am Ammersee mit Stand vom 12.07.2023.
- Baugrunduntersuchung / Geotechnischer Bericht im Zuge der Vorarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (WEA), mit Bezeichnung / Titel: „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal, Flurnummer 1550, 1550/15, Gemarkung: Amberg, Gemeinde: Amberg, Landkreis: Unterallgäu“; erstellt von dem Geotechnischen Büro, Dipl.-Geol. Udo Bosch, 87733 Markt Rettenbach, mit Stand vom 21.05.2024.
- Fachgutachten zur Dokumentation der vorhandenen Vegetation auf den innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung gelegenen, als Biotop kartierten Flächen: Fachgutachten mit Bezeichnung / Titel „Gemeinde Amberg, ehemalige Sendeanlage Wertachtal; Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen“, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, mit Stand vom 08.04.2024

Ferner ist vorliegend als fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung anzuführen:

- Gewässerentwicklungsplan (GEP) für die Gewässer III. Ordnung in den Gemeinden Amberg und Wiedergeltingen aus dem Jahr 2006 (Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, 86381 Krumbach):  
Nach dem Gewässerentwicklungsplans (GEP) der Gemeinde Amberg aus dem Jahr 2006 für die Gewässer 3. Ordnung sollte entlang des Kleinen Hungerbachs ein beidseitiger, mindestens 20 m breiter, auen gerechter Uferpufferstreifen eingerichtet werden, der von jeglicher Bebauung (auch Zäune) und Auffüllungen freizuhalten ist. Außerdem ist vorgesehen den Kleinen Hungerbach im Vorhabenbereich naturnah zu gestalten und die Eigenentwicklung des Gewässers zu fördern.  
Die Umgestaltung des Kleinen Hungerbachs bedarf nach § 67 Abs. 2 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung soweit das Gewässer oder die Ufer wesentlich umgestaltet werden.  
Die Genehmigungsbedürftigkeit ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzuklären. Eine ggf. erforderliche Genehmigung ist unter Planvorlage nach WPBV und eines schriftlichen Antrags einzuholen.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung / Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zum **nördlich südlich benachbart** der Plangebietsteilflächen **„SO VII“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“**, in einer Entfernung zum **neu ausgewiesenen Bauland von mind. Rund 80 m**, verlaufenden „Kleinen Hungerbach“ bzw. zu sonstigen benachbarten wertgebenden Strukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt **ca. 4,95 3,65 ha** umfassende „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) in den Randbereichen der 6 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ sowie weiteren Flächenbereichen.  
Dabei insb. Zielsetzung der Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Übergeordnete Zielsetzung stellt dabei die Schaffung artenreicher Extensivflächen bzw. von „Mageren Flachlandmähwiesen“ dar (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“).
- Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen i.V.m. der Artengruppe / ökologischen Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter): Festsetzung zur Umsetzung eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs

bzw. von Flächen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter / vorliegend vorrangig für die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber weiterhin auch gegenüber der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Als artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / erforderliche Flächen für CEF-Maßnahmen i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben wird hierfür eine Gesamtfläche von 2,25 ha bzw. 22.500 m<sup>2</sup> festgesetzt (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 4,5 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha; 4 Brutreviere sind vollständig und ein weiteres teilweise betroffen).

Dieser artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf / die erforderliche Flächen für CEF-Maßnahmen ist festgesetzt:

- für den **Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025**

auf einer Teilfläche von 20.080 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1150 der Gmkg. Amberg sowie

auf einer Teilfläche von 2.420 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1151 der Gmkg. Amberg;

- sowie für den **Zeitraum ab 01.09.2025**

auf einer Teilfläche von 22.500 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg.

(auf den betreffenden „TEILPLAN 4“ der Festsetzungen durch Planzeichen i.V.m. § 11 der textlichen Festsetzungen wird weiterführend verwiesen).

- Festlegung einer ausschließlich zulässigen Aufstellung der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen) in allen **8 7** Baugebietsteilflächen „SO I“ bis „SO VII“ „SO VI-B“ mit einer Modulneigung zwischen 15° und 25° (vertikal; Höhenwinkel / Elevation) sowie einer Ausrichtung (horizontal; Gradangabe Seitenwinkel) zwischen 155° und 205° Seitenwinkel (Azimut); 180° = Süden.

Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe der Photovoltaik-Module inkl. Aufständungen von 3,20 m zur natürlichen Geländeoberkante (GOK); weiterhin dürfen Betriebsgebäude / Trafostationen sowie die zusätzlich zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff eine Höhe von 3,50 m über GOK nicht überschreiten. Die maximale zulässige Breite der Modulbauwerke/-reihen beträgt 8,0 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 2,50 m zu betragen. Einfriedungen dürfen inkl. Übersteigschutz, eine Höhe von maximal 2,5 m aufweisen; Masten zur technischen Überwachung bzw. zur Sicherheitsüberwachung des Solarparks dürfen eine maximale Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

### 1.2.3 Flächennutzungsplan

A) Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung aus dem Jahr 1993 inkl. der 2. Änderung aus dem Jahr 2010, der 3. Änderung aus dem Jahr 2013 sowie der 4. Änderung aus dem Jahr 2017:

Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht mit den Festsetzungen der verfahrensgegenständlichen Planung übereinstimmen, wird im planungsrechtlichen Zusammenhang eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Amberg erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (5. FNP-Änderungsverfahren).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Amberg aus dem Jahr 1993 inkl. der 2. Änderung aus dem Jahr 2010, der 3. Änderung aus dem Jahr 2013 sowie der 4. Änderung aus dem Jahr 2017 sind die Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO VI-A“ / und „SO VI-B“ und „SO VII“ übergeordnet als „Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Fernmeldeanlage“ dargestellt.

Die Flächenbereiche, die im Zuge der gegenständlichen Planung als Sonderbauflächen (S; gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) ausgewiesen werden sollen, sind in der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplans – neben dieser vorgenannten teilweise bestehenden übergeordneten / überlagerten Flächendarstellung – zusätzlich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zudem sind sowohl die Plangebietsteilfläche „SO VII“ teilweise als auch ist die beplanten Flächen der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ vollständig (bzw. zwischen den Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / „SO VI-B“ & „SO VII“) als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit einer Überlagerung bzw. gesamtplanerisch zielführenden Zweckbestimmung als „Vorrangfläche Naturschutz“ ausgewiesen.

Weiterhin ist in der rechtswirksamen Planfassung ein Streifen entlang der östlichen Grenze der Plangebietsteilfläche „SO VI-B“ als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Außerdem sind im wirksamen Flächennutzungsplan sowohl im Westen der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ – entlang der dort vorhandenen Geländekante – als auch im Südosten der Teilfläche „SO II“ und im Osten der Fläche „SO III“ (im Anschluss an den „Kernbereich“ der vormaligen Kurzwellen-Sendeanlage) bestehende Gehölz- / Feldheckenstrukturen als „Gehölzstruktur / Einzelgehölz, Bestand“ dargestellt.

Des Weiteren wurde im Bereich der Plangebietsteilfläche „SO VII“ im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2017 das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „VR Amberg-Weertachtal“, Standort-Nr. „BY 21“ aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans (in Kraft getreten am 23.12.2015) der Planungsregion Donau-Ilter, bereits nachrichtlich-informativ in den Flächennutzungsplan übernommen. Entsprechend ist der Flächennutzungsplan diesbezüglich / in diesem Flächenbereich bereits mit der Darstellung als „Vorranggebiet für Windkraftanlagen „VR Amberg-Weertachtal“, Standort-Nr. „BY 21“; Darstellung übernommen aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans (in Kraft getreten am 23.12.2015) der Planungsregion Donau-Ilter)“ nachgeführt.

Abschließend ist anzumerken, dass auf Grundlage von Altlastenuntersuchungen für die Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen Flur-Nrn. 1550, 1550/4, 1550/5, 1550/6, 1550/12, 1550/15 und 3439/1, jeweils der Gemarkung Amberg, bzw. für fast das gesamte Plangebiet, mit Ausnahme von Teilbereichen der Teilfläche „SO II“ der Nachweis auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen erbracht wurde. Die vorgenannten Grundstücke wurden daher seitens des Landratsamtes Unterallgäu als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen.

Entsprechend sind die Flächenumgriffe im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich-informativ als „Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. sein können (Altlasten- und Altablagerungsverdachtsflächen); Bayerisches Altlastenkataster Nr. 77800794 (nördlich angrenzender Flächenumgriff im Landkreis Augsburg; Bayer. Altlastenkataster Nr. 77200857)“ gekennzeichnet.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange - auf Ebene der Bebauungsplanänderung -, insbesondere:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 sowie 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Sonstiges Sondergebiet (SO) unterteilt in die § 7 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“, und „SO VI-B“ und „SO VII“ mit folgenden Zweckbestimmungen:
  - Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland“, sowie
  - Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland sowie Nebenanlagen / -flächen WEA“; sowie
  - Baugebietsteilfläche „SO VII“ mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung flächenhaft extensivierter Grünlandflächen sowie Nebenanlagen / -flächen WEA“.
- Darstellung von 3 m breiten Grünflächen gegenüber der Anlagen-Einzäunung sowie zu den weiterhin angrenzenden Nutzungsstrukturen, welche die 6 Baulandflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ zur freien Landschaft umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen.
- Im Hinblick auf eine nachhaltige Flächennutzung sowie v.a. auch einem auf langfristige Sicht sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Grund und Boden: Festsetzung des

Anlagenrückbaus sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung bzw. der Nutzung der Windenergie. Als Nachfolgenutzung wird im Bereich der 7 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland sowie für die festgesetzten Privaten Grünflächen innerhalb sowie außerhalb der Anlageneinzäunung wieder die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB) - gemäß des Ausgangszustandes wiederum eine intensive ackerbauliche Nutzung / Folgenutzung als Ackerflächen.

~~Für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ wird für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland gemäß dem naturschutzfachlich besonderen Ausgangszustand entspr. eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung / Nachfolgenutzung als extensiv genutztes Dauer-Grünland festgesetzt.~~

- Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zum ~~nördlich~~ südlich benachbart der Plangebietsteilflächen „SO VII“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“, in einer Entfernung zum neu ausgewiesenen Bauland von mind. Rund 80 m, verlaufenden „Kleinen Hungerbach“ bzw. zu sonstigen benachbarten wertgebenden Strukturen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. ~~4,05~~ **3,65** ha umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) in den Randbereichen der Baugebietsteilflächen ~~6~~ „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ sowie weiteren Flächenbereichen. Dabei insb. Zielsetzung der Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Übergeordnete Zielsetzung stellt dabei die Schaffung artenreicher Extensivflächen bzw. von „Mageren Flachlandmähwiesen“ dar (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“).
- Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen i.V.m. der Artengruppe / ökologischen Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter): Auf der Planungs-Ebene des Bebauungsplans Festsetzung zur Umsetzung eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs bzw. von Flächen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter / vorliegend vorrangig für die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber weiterhin auch gegenüber der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Als artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / erforderliche Flächen für CEF-Maßnahmen i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben wird hierfür eine Gesamtfläche von 2,25 ha bzw. 22.500 m<sup>2</sup> festgesetzt (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 4,5 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha; 4 Brutreviere sind vollständig und ein weiteres teilweise betroffen). Dieser artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf / die erforderliche Flächen für CEF-Maßnahmen ist festgesetzt:
  - für den **Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025** auf einer Teilfläche von 20.080 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1150 der Gmkg. Amberg sowie auf einer Teilfläche von 2.420 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1151 der Gmkg. Amberg;
  - sowie für den **Zeitraum ab 01.09.2025** auf einer Teilfläche von 22.500 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg.

#### B) Flächennutzungsplan, Änderungs-Planung –

##### 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB:

Im Zuge der 5. Änderung des FNP erfolgt im Wesentlichen die Umänderung der bisherigen Flächendarstellung des Plangebietes (PG) als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie der am östlichen Rand der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ gelegenen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in entsprechende „Sonderbauflächen“ (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit nachfolgenden Zweckbestimmungen:

- Flächen Teilgebiete „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“:

- in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage“;
- Flächen Teilgebiet „SO VI-B“ sowie südlicher Teilbereich von Teilgebiet „SO VII“;
- in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage und Nebenanlagen / -flächen Windenergie“;
- ~~Flächen Teilgebiet „SO VII“;~~
- ~~„Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung "Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlage“;~~

Des Weiteren wird in den Randbereichen der Sonderbauflächen eine Änderung sowohl von "Flächen für die Landwirtschaft" als auch im Fall der beplanten Flächen Teilfläche der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ (bzw. zwischen den Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / „SO VI-B“ & „SO VII“) von "Flächen für die Landwirtschaft" mit einer zusätzlichen Überlagerung bzw. Zweckbestimmung als „Vorrangfläche Naturschutz" vorgenommen in:

- „Grünflächen / Flächen zur Anlageneingrünung“ bzw.
  - „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft".
- Letztgenannte werden auch inhaltlich in Bezug auf die grünordnerische sowie naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption konkretisiert und mit dem neu eingeführten Planzeichen "Flächenhafte Extensivierung; Umsetzung von Maßnahmen zur Arten- und Lebensraum- bzw. Standortanreicherung" zusätzlich gekennzeichnet.

Weiterhin erfolgt in einem geringfügigen Umfang die plangraphische Anpassung der Umgrenzung der „Vorrangfläche Naturschutz“ südwestlich der Baugebietsteilfläche „SO VII“.

Auch werden die innerhalb der Plangebietsflächen gelegenen bestehenden, zu erhaltenden „Gehölzstrukturen“ als „Gehölzstruktur (Bestand), zu erhalten“ sowie die Erschließungsflächen im Weiteren als „Wegeflächen (Flur- / Wirtschaftswege, teils auf Privatgrund)“ dargestellt.

Darüber hinaus werden vorliegend die Flächen, auf der langfristig (ab dem 01.09.2025) der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf bzw. die entsprechend erforderlichen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden im Flächennutzungsplan ebenfalls entsprechend dargestellt (Teilflächen des Grundstücks Flurnummer 985/1, Gemarkung Amberg). Da es möglich ist, dies Flächen gleichzeitig – quasi im Zuge einer „Doppelnutzung“ – als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen festzulegen, wird diese sowohl als „Fläche zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (Flächen für CEF-Maßnahmen)“ als auch als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt bzw. neu ausgewiesen.

Hinweis: Die Flächen, auf welchen vorliegend der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf nur temporär / kurzfristig erfolgt (im festgelegten Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025; auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1150 & 1151, jeweils der Gmkg. Amberg), stellen keinen Bestandteil der gegenständlichen 5. Flächennutzungsplanänderung dar, da diese Flächen ab dem 01.09.2025 wieder uneingeschränkt im Rahmen der mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu festgelegten Nachfolgenutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ genutzt werden (können).

Des Weiteren werden die Teilflächenbereiche innerhalb der Teilgebiete „SO VI-BA“ & „SO VI-B“ sowie im gesamten Teilgebiet „SO VII“ des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes entlang der „Gennach“ / des „Lüßgrabens“ als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Hochwasserereignis HQ 100 der Gennach bzw. des Lüßgrabens, Stand 31. Oktober 2022“ entsprechend gekennzeichnet bzw. nachrichtlich-informativ in den Flächennutzungsplan übernommen.

Abschließend ist festzuhalten, dass zudem die für das Planvorhaben Wesentlichen bzw. alle vorliegend relevanten weiteren nachrichtlich-informativen Plangrundlagen / -informationen, etc. enthalten bzw. gekennzeichnet sind; dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Umgrenzung des Flächenbereiches, der in das Altlastenkataster aufgenommen wurde bzw. die „Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. sein können (Altlasten- und Altablagerungsverdachtsflächen); Bayerisches Altlastenkataster Nr. 77800794 (nördlich angrenzender Flächenumfang im Landkreis Augsburg; Bayer. Altlastenkataster Nr. 77200857)“, sowie
- die Darstellung des im Regionalplan der Region „Donau-Iller“ festgelegten Vorranggebietes für Standorte

regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "VR Amberg Wertachtal", Standort-Nr. „BY-21“ als „Vorranggebiet für Windkraftanlagen "VR Amberg-Wertachtal", Standort-Nr. „BY-21“; Darstellung übernommen aus der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans (in Kraft getreten am 23.12.2015) der Planungsregion Donau-Iller“.

Dagegen wurde die Flächen-Darstellung der "Fläche für Versorgungsanlagen – Fernmeldeanlage" (Flächenumgrenzung ehem. Kurzwellensendeanlage Wertachtal - Ende 2014 abgebaut; heute deshalb ohne Aktualität) des rechtswirksamen FNP aufgrund der heute nicht mehr vorhandenen Aktualität innerhalb der Plangebietsflächen nicht mehr dargestellt.

#### 1.2.4 Landes- und Regionalplanung

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen keine einschlägigen Aussagen bzw. Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung der Planung entgegen (Landesplanung / LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023 sowie Regionalplan Donau-Iller (Region 15)).

Im Hinblick auf die i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben relevanten Auszüge zur Verdeutlichung der dort erwähnten Ziele und Grundsätze wird auf die Ziffer 3.3 der Begründung verwiesen.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, wird Rechnung getragen.  
Das Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").
- Minimierung des Beeinträchtigungspotentials gegenüber dem Landschafts- und Siedlungsbild. Lenkung der Planung / Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einen vorbelasteten geeigneten Standort. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc., auch Konversionsstandorte, wie jener der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal). Die gegenständlichen großteils im Altlastenkataster verzeichneten Baugebiets-Teilflächenbereiche „SO I“ bis „SO VII“, „SO VI-B“ tragen nach derzeitigem Sachstand demnach auch dem Grundsatz (LEP 6.2.3 (G)) des Landesentwicklungsprogramms Bayern weitreichend Rechnung, nach dem „Freiflächen-Photovoltaikanlagen (...) vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ sollen.
- Ausbau der Energieversorgung für die Region unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie insbesondere auch dem Schutz landwirtschaftlich besonders wertvoller Gebiete; Beitrag zur Bereitstellung eines vielseitigen sowie insbesondere ausreichenden und langfristig gesicherten Energieangebots für die Bevölkerung und die Wirtschaft.
- Des Weiteren ist zu ergänzen, dass die gegenständliche Planungskonzeption auch dem Grundsatz gerecht wird, dass auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll.
- Berücksichtigung des im Regionalplan der Region "Donau-Iller" festgelegten Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "VR Amberg Wertachtal", Standort-Nr. "BY-21" für den entsprechenden Teil der Plangebietsfläche „SO VII“.
- Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange, siehe Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend § 44 BNatSchG.

- Berücksichtigung des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Bereich der im Südosten der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal gelegenen § 2 Plangebietsteilflächen „SO VI-A“; und „SO VI-B“ und „SO VII“ gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

### 1.2.5 Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen

- Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.
- Ebenfalls befinden sich im Bereich der Plangebietsteilflächen, die als Sonstige Sondergebietsflächen (SO; gem. §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 sowie 11 Abs. 1 und 2 der BauNVO) festgesetzt werden sollen, nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützten Flächen (gesetzlich geschützte Biotope).

Bei den Flächen, die als „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen festgesetzt werden, handelt es sich dagegen teilweise um gesetzlich geschützte Biotope. So sind die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Flächen im Umgriff des Grundstücks Fl.-Nr. 3439/1 amtlich Biotop-kartiert mit Nr. B-7930-1012-006 sowie die mit überplanten Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 1550/6 mit Nr. B-7930-1012-004; entsprechende Teilflächen des Gesamt-Biotops mit Bezeichnung „Extensivwiesen in Sendeanlage Wertachtal“).

- Der im Süden des PG nördlich südlich benachbart der Plangebietsteilflächen „SO VII“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“, in einer Entfernung zum neu ausgewiesenen Bauland von mind. Rund 80 m, verlaufende „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) inkl. seiner Begleitflächen erscheint derzeit aus fachlicher Sicht allein aufgrund der in dem Bereich bestehenden ca. 25 m langen Verrohrung nicht als „naturnahes (...) Binnengewässer“ inkl. der zugehörigen Uferbereiche gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einstuftbar.
- Die Flächen des gegenständlichen PG liegen nahezu vollständig (alle Plangebietsteilflächen abgesehen von der Baugebietsteilfläche „SO VII“) innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen Wiesenbrüterkulisse, Nr. 78300002, „Wertachtal bei Gennach“.
- Auch in der Artenschutzkartierung (ASK) sind Funde von Wiesenbrütern, wie beispielsweise dem Großen Brachvogel oder dem Kiebitz, verzeichnet; zu diesen Funden ist jedoch anzumerken, dass es sich um Funde handelt, die älter als 5 Jahre sind und deshalb aus fachlicher Sicht bzgl. ihrer Aussagekraft nur noch als in starkem Maße eingeschränkt bzw. nicht mehr gültig zu bewerten sind!

Außerdem sind an den Baggerseen / Nasskies-Abbaustellen der Umgebung (außerhalb des Geltungsbereichs der gegenständlichen Planung) Funde von Fröschen, Kröten und verschiedenen Libellenarten angeführt.

- Zudem befinden sich die Bereiche der Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“ & „SO V“ innerhalb eines landkreisübergreifenden Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)- Schwerpunktbereiches bzw. mit Bezeichnung „Gennachmoos“ der Landkreise Unterallgäu und Augsburg. Auf Seiten des östlich angrenzenden Landkreises Ostallgäu (dieser grenzt teils unmittelbar östlich an das PG bzw. den „Lüßgraben“ / der „Gennach“ an) befindet sich weiterhin der funktional in gleichwertiger Weise fortgeführte ABSP-Schwerpunktbereich „Niedermoorgebiete der Lech-Wertach-Ebenen“.
- Eine Beeinträchtigung des etwa 1 km westlich des PG gelegenen Landschaftsschutzgebietes „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ ist i.V.m. dem Planvorhaben auszuschließen.
- Ebenfalls ist eine Beeinträchtigung der meisten der bereits bestehenden und im Ökoflächenkataster des LfU verzeichneten Ausgleichsflächen im Bereich der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal i.V.m. dem Planvorhaben auszuschließen.

Ausnahmen bilden hier zum einen die bestehende (im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 festgesetzte), entlang der Ost- / Nordostgrenze der geplanten Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ gelegene „gebietsinterne“ Ausgleichsfläche mit Bezeichnung „Ausgleichsfläche A 4.4“, die im Zuge der gegenständlichen Planung als Teil der Sondergebietsfläche bzw. des neu ausgewiesenen „Baulandes“ komplett überplant wird. Zum anderen ein kleiner randlicher Bereich am östlichen Ende der „gebietsinternen“ Ausgleichsfläche mit Bez. „Ausgleichsfläche A 4.3“, der am nördlichen Bereich derselben Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ ebenfalls einbezogen bzw. in „Bauland“ umgeändert wird.

- Die Lage der einzelnen Plangebietsteilflächen innerhalb von Flächen von naturschutzfachlichen Fachunterlagen ist in nachfolgender Tabelle nochmals zusammengefasst:

Für die Plangebietsteilfläche trifft zu / sie liegt innerhalb:	„SO I“	„SO II“	„SO III“	„SO IV“	„SO V“	„SO VI-A“ / „SO-VI-B“	„SO VII“
ABSP-Fläche	X	X	X	X	X	teilweise	—
ABSP-Schwerpunktgebiet	X	X	X	X	X	—	—
Wiesenbrüterkulisse	X	X	X	X	X	X	—
Moorbodenkarte von Bayern	—	—	—	X	X	—	X

- Artenschutzrechtliche Situation – gesondert durchgeführte artenschützerische Untersuchung:  
Aufgrund der Bestandssituation bzw. Habitat-Ausstattung im Umfeld der Plangebietsflächen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes faunistisches Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.  
Das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist den Planunterlagen der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als deren Bestandteil beigelegt - als Anlage zur Begründung.

**Bzgl. der Ergebnisse des Fachbeitrags wird insb. auf Ziffer 4. der „Hinweise durch Text“, Ziffer 8. der Begründung der Bebauungsplanänderung und auf das Fachgutachten selbst verwiesen!**

- Eine weitere fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung stellt im gegenständlichen Fall für den Bereich entlang des Kleinen Hungerbachs der **Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahr 2006** dar (Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, 86381 Krumbach). Insbesondere aus der Karte „Entwicklungsziele und Maßnahmenhinweise“ sind folgende Entwicklungsziele und -maßnahmen für den Abschnitt des „Kleinen Hungerbachs“ im Bereich des PG zu entnehmen:
  - Bestandsschutz: Erhalt naturnaher Gewässerstrukturen;
  - (...) Zulassen von Sukzession und Gewässereigenentwicklung;
  - Renaturierung des Mündungsbereiches;
  - Kleinflächiges Ausuferen von Hochwasser geringer Jährlichkeit ermöglichen;
  - Erhalt / Optimierung durchgängiger Querbauwerke;
  - Gehölzsäume und/oder Röhrichsäume aufbauen (abschnittsweise);
  - Pflege nach räumlichen und zeitlichen Vorgaben, auenangepasste Nutzung bzw. Sukzession zulassen;
  - Gestalten von Prall- und Gleitufern, Übergangsprofilen, Aufweitungen und Einengungen, abgestuftes Längsprofil, Böschungsabflachungen und Kleinstrukturen;
  - Zulassen der Eigenentwicklung, Einbringen von Entwicklungsinitialen;
  - Acker in Grünland umwandeln, Grünlandnutzung extensivieren;
  - Reduzierung von Nährstoffeintrag;
  - Extensivierung der Teichnutzung bzw. Absetzteich sowie
  - Umbau auenuntypischer Gehölzflächen / Wälder.

Die Inhalte des gemeindlichen Gewässerentwicklungsplans werden im Zuge des Planvorhabens berücksichtigt, soweit die genannten Ziele durch die gegenständliche Planung berührt werden.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange, insbesondere:

- Festsetzung von 3 m breiten Privaten Grünflächen gegenüber der Anlagen-Einzäunung sowie zu den weiterhin angrenzenden Nutzungsstrukturen, welche die 6 Baulandflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ zur freien Landschaft umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen.

- Festsetzung / Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Abstands- / Pufferflächen zum **nördlich südlich benachbart** der Plangebietsteilflächen „SO VII“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ verlaufenden „Kleinen Hungerbach“ bzw. zu sonstigen benachbarten wertgebenden Strukturen.
- Erhalt bzw. planungsrechtliche Sicherung der im Plangebietsumfang bestehenden Gehölz- / Feldheckenstrukturen entlang der Westgrenze der Baugebietsteilflächen „SO I“ und „SO II“ sowie auf dem Grundstück Fl.-Nr.1550/6, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“.
- Festsetzung / nachhaltig wirksame planungsrechtliche Sicherung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 südlich / südöstlich angrenzend an die Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ gemäß des naturschutzfachlich besonderen Ausgangszustandes entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. **4,05 3,65 ha** umfassende „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) in den Randbereichen der 6 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ sowie weiteren Flächenbereichen. Dabei insb. Zielsetzung der Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Übergeordnete Zielsetzung stellt dabei die Schaffung artenreicher Extensivflächen bzw. von „Mageren Flachlandmähwiesen“ dar (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“).
- Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen i.V.m. der Artengruppe / ökologischen Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter): Festsetzung zur Umsetzung eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs bzw. von Flächen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter / vorliegend vorrangig für die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber weiterhin auch gegenüber der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Als artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / erforderliche Flächen für CEF-Maßnahmen i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben wird hierfür eine Gesamtfläche von 2,25 ha bzw. 22.500 m<sup>2</sup> festgesetzt (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 4,5 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha; 4 Brutreviere sind vollständig und ein weiteres teilweise betroffen).  
Dieser artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf / die erforderliche Flächen für CEF-Maßnahmen ist festgesetzt:
  - für den **Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025** auf einer Teilfläche von 20.080 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1150 der Gmkg. Amberg sowie auf einer Teilfläche von 2.420 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1151 der Gmkg. Amberg;
  - sowie für den **Zeitraum ab 01.09.2025** auf einer Teilfläche von 22.500 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg.

### 1.2.6 Bau- und Bodendenkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand und des „Bayerischen Denkmal-Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Plangebiet nicht vorhanden.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange:  
nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 1. der „Hinweise durch Text“ der Bebauungsplanänderung wird verwiesen.

### 1.2.7 Altlasten bzw. Altlastenverdachtsstandorte

Auf Grundlage von Altlastenuntersuchungen wurde - mit Ausnahme von Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ (Fl.-Nrn. 1127, 1128 & 1582) - der Nachweis auf das Vorhandensein von schädlichen

Bodenveränderungen im gesamten Bereich des Plangebietes bzw. auf den Grundstücken / Grundstücksteilflächen Flur-Nrn. 1550, 1550/4, 1550/5, 1550/6, 1550/12, ~~1550/15~~ & 3439/1, jeweils der Gemarkung Amberg, erbracht. Die vorgenannten Grundstücke wurden daher seitens des Landratsamtes Unterallgäu als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen.

Die Flächenumgriffe sind in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung entsprechend nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

- Allerdings kann nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand festgehalten werden, dass eine Grundwassergefährdung durch die im Wesentlichen oberflächennahen Bodenverunreinigungen im Umfeld der vormaligen Maststandorte ausgeschlossen werden kann und der Altstandort als „nutzungsorientiert saniert“ unter Auflagen aus der Altlastenbehandlung entlassen wurde.
- Als wesentliche Auflage bei der geplanten Umnutzung der Plangebietsflächen sind dabei abfallwirtschaftliche Anforderungen in Zusammenhang mit stattfindenden Erdbaumaßnahmen zwingend zu beachten. Diese wurden unter §§ 7.3 und 7.4 der Festsetzungen durch Text der vorliegenden Bebauungsplanänderung entsprechend in die Planung integriert.

Den Belangen des Bodenschutzes / Bodenschutzrechts ist damit im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planung bzw. in Bezug auf die geplanten Nutzungsänderungen den Erfordernissen entsprechend abschließend Rechnung getragen.

- Weiterhin wird gem. Mitteilung des Landratsamtes Augsburg das Grundstück Flur-Nr. 720 der Gemarkung Gennach, das unmittelbar nördlich an das Plangebiet bzw. an das Gemeindegebiet von Amberg angrenzt, im Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77200857 geführt. Dieses wurde zwar am 23.01.2017 aus dem Altlastenkataster entlassen, allerdings sind abfallrechtliche Restbelastungen / Nutzungseinschränkungen zu beachten.

Der Flächenumgriff wurde ebenfalls in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

Allgemein gilt, dass sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen ist.

Auf Ziffer 3.1.1 der textlichen Hinweise sowie Ziffer 4.2.3 der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird ergänzend verwiesen.

## **2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

### **2.1 Derzeitiger Umweltzustand**

#### **2.1.1 Realnutzung**

Die **87** Baugebietsteilflächen des Planvorhabens befinden sich alle im unmittelbaren Umgriff bzw. direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal im Norden des Gemeindegebietes von Amberg, das im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist. Naturräumlich liegen die Flächen im Landschaftsraum der „Lech-Wertach-Ebene“ zwischen der Wertach und der „Gennach“ südöstlich von Ettringen bzw. nordwestlich von Buchloe.

- Im Wesentlichen werden die Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Entlang der östlichen und nordöstlichen Grenzen innerhalb der Plangebietsteilfläche „SO VI-B“ sowie westlich / nordwestlich direkt angrenzend an die Teilgebietsfläche „SO V“ sind im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 jeweils 12 m breite Flächenstreifen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt worden, welche flächenhaft extensiviert wurden bzw. entsprechend genutzt / gepflegt werden („gebietsinterne“ Ausgleichsflächen mit Bezeichnungen „Ausgleichsfläche A 4.4“ sowie „Ausgleichsfläche A 4.1“).

~~— Dagegen gehört die Baugebietsteilfläche „SO VII“ zu den Flächenbereichen, auf denen bis zu deren Abbau im Jahr 2014 ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist festzuhalten, dass die Baugebietsteilfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormalig noch betriebenen Wertachtal-Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus).~~

- Des Weiteren hat sich ~~A~~aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung der Flächen im direkten Bereich der ehemaligen Sendeanlage, welche urspr. Anfang der 1970er Jahre errichtet wurde, ~~hat sich~~ dort auch nach dem Abbau der technischen Anlagen im Jahr 2014 ~~wieder in relativ kurzer Zeit~~ eine aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertige Situation ~~eingestellt~~ auf den nicht überbauten Flächenbereichen erhalten, ~~zumal da diese Fläche~~ auch weiterhin extensiv bewirtschaftet / gepflegt wurden.

~~— Ebenso Entsprechend~~ unterliegen (die Flächenbereiche einiger dort vorhandener Gehölzstrukturen ausgenommen) die Plangebietsflächen sowohl der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ (bzw. ~~zwischen~~ südlich der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ ~~! und~~ „SO VI-B“ ~~& „SO VII“~~) als auch im Umgriff der Fl.-Nr. 3439/1 am westlichen Randbereich Gesamt-Vorhabengebietes (Teil am südwestlichen Ende des vormaligen westlichen / südwestlichen „Anlagenastes“), die im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt und als „Ausgleichsfläche A1“ bezeichnet wurde, ~~akt. unverändert~~ einer extensiven Nutzung / Pflege.

- ~~Insgesamt sind heute von der ehemaligen Nutzung der Sendeanlage bzw. den vormaligen großflächigen baulichen Anlagen der im Jahr 2014 abgebauten Kurzwellensendeanlage (urspr. geprägt durch insb. großdimensionierte / hochaufragende Sendemasten mit entspr. Fundamentierung und zugehörigen Nebengebäuden sowie umfangreichen Leitungstrassen, Neben-, Platz- / Zuwegungsflächen, etc.), neben den baulichen Anlagen / Gebäuden im Zentrum der ehem. „Anlagenäste“, vorrangig nur noch Teile der Zaunanlagen und einige der Wege(flächen) aus Betonplatten vorhanden.~~

Die Zaunanlagen befinden sich dabei im Wesentlichen entlang der urspr. Kernbereiche des Betriebsgeländes bzw. um den vorgenannten zentralen Bereich sowie die vormaligen 3 „Anlagenäste“ und dienen derzeit insbesondere auch als Anlageneinzäunung für die bereits bestehenden / errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

~~Im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ (Konversionsfläche bzw. Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“) sind insb. noch Wege(flächen) aus Betonplatten als Reste dieser ehemaligen Nutzung vorhanden.~~

- Als naturschutzfachlich wertgebende Strukturen sind auf den Plangebietsflächen selbst – neben den vorstehend genannten flächenhaft extensiv genutzten / gepflegten Flächenbereichen – im Wesentlichen entlang der bestehenden Geländekante, welche die westliche Geltungsbereichsgrenze der Plangebietsteilflächen „SO I“ & „SO II“ zur freien Landschaft hin begrenzt, abschnittsweise insb. Feldhecken- bzw. Gehölzstrukturen (mit angrenzenden / randlichen sonst. Grünstrukturen, v.a. Altgrasfluren) vorhanden, die bei Umsetzung des Vorhabens allerdings vollumfänglich erhalten bleiben und als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstrukturen festgesetzt werden.

Des Weiteren verläuft im südlichen Bereich des PG, zwischen den südlich benachbart der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / und „SO VI-B“ und „SO VII“ der „Kleine Hungerbach“ (auch als „Tummelbach“ bezeichnet), der weiter nordöstlich der Plangebietsteilfläche „SO VII“ in den „Lüßgraben“ mündet, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“. Auch nördlich an den „Kleinen Hungerbach“ angrenzend bzw. direkt entlang des Fließgewässers auf Fl.-Nr. 1550/6 besteht eine markante (gewässerbegleitende) Gehölzstruktur, die im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens ebenfalls als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstruktur festgesetzt wird.

Weitere, aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung sind nach derzeitigem Sachstand im Plangebiet selbst nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

#### Fazit:

Abgesehen von der Baugebietsteilfläche „SO VII“ im Südosten des Gesamt-PG (innerhalb der noch bestehenden Anlageneinzäunung der vormaligen Sendeanlage), die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit extensiv als Dauer-Grünland genutzt wird, sowie auch von einigen wenigen randlichen Strukturen (v.a. Gehölz- und sonst. Grünstrukturen wie z.B. Altgrasfluren; diese bleiben allerdings im Rahmen des Planvorhabens alle erhalten bzw. werden zudem weiterführend optimiert) werden die vorliegend als Baugebietsteilflächen neu ausgewiesenen / überplanten Vorhabenflächen derzeit im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Zudem ist der deutlich überwiegende Teil des Landschaftsraumes im Umfeld / der Umgebung der Vorhabenflächen insgesamt in starkem Maße geprägt durch relativ ausgedehnte / großflächige landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen (Gesamt-Bewertung i.S. einer zu einem Großteil strukturarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen (abgesehen vom o.g. Bereich innerhalb der Teilgebietsfläche „SO VII“), wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nach derzeitigem Sachstand nicht beeinträchtigt.

#### Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen nicht erforderlich; die Teilflächen des Plangebietes sind, abgesehen von der o.g. Zaunanlage und teils noch bestehenden Wege(flächen) aus Betonplatten als Reste der ehemaligen Nutzung der (angrenzenden) vormaligen Sendeanlage Wertachtal, unbebaut.

Dies gilt auch für die Plangebietsteilfläche „SO VII“. Diese gehört zu den Flächenbereichen, auf denen bis zu deren Abbau im Jahr 2014 ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist an dieser Stelle neuerlich festzuhalten, dass die Baugebietsteilfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormals noch betriebenen Wertachtal-Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus!).

#### 2.1.2 Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind im Wesentlichen zum einen die bisherige intensive landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung nahezu des gesamten Flächenumfangs des PG (mit Ausnahme der besonderen Bestandssituation i.V.m. der Baugebietsteilfläche „SO VII“) sowie die Lage / direkte Nachbarschaft zu bereits großflächig / -maßstäblich mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren baulichen Anlagen (insb. Modulbauwerke, Betriebsgebäude

/ Trafostationen, Einfriedungen, etc.) bebauten Bereichen zu nennen. Zum anderen sind insb. im Umgriff der Teilgebietsfläche „SO VII“ als Bereich, in dem umfangreiche bauliche Anlagen des vormaligen Wertachtalsenders standen; Konversionsfläche bzw. Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“ noch weitere Vorbelastungen i.V.m. dem vormaligen Standort / den baulichen Anlagen der ehem. Sendeanlage Wertachtal vorhanden (z.B. Wege(flächen) aus Betonplatten, Einfriedungen, Überfahrten über den „Kleinen Hungerbach“ als „direkt sichtbare“ Reste dieser ehem. Nutzung sowie ggf. mit Blick auf die hinterlassene / verbliebene Untergrundsituation, etc.);

Des Weiteren sind die Flächen des Plangebietes, wie unter Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes ausgeführt, Größtenteils auch als sog. Altstandort in dem Bayer. Altlastenkataster verzeichnet.

Abschließend zu nennen sind die bestehenden baulichen Anlagen / Gebäude und vergleichsweise gut ausgebauten Erschließungsflächen / Infrastruktureinrichtungen, etc. im Zentrum-Bereich der ehem. „Anlagenäste“ des vormaligen Wertachtalsenders.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Real- / Flächennutzung bzw. vorrangig die vergleichsweise intensive landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung der 7 Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ bis auf Weiteres andauern würde. Die Baugebietsteilfläche „SO VII“ würde als Ökokontofläche weiterhin flächenhaft extensiv als Dauer-Grünland genutzt.

Mögliche Beeinträchtigungen, die ggf. durch das Planvorhaben und v.a. durch die baulichen Anlagen / Überbauung und erfolgenden Flächen-Überformungen sowie die zugehörigen betrieblichen Nutzungen entstehen, wie beispielsweise die (wenn auch nur sehr geringfügige) Versiegelung des Bodens, Änderungen von Niederschlagswasserverteilung & -abfluss sowie die Verschattung eines Teils der Geländeoberfläche der Baugebietsflächen (Änderung des Mikroklimas) und deren Folgen insbesondere auch bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Kleinklima / Luft und Landschaftsbild blieben in diesem Fall aus. Auch würden mit Blick auf den Vegetationsbestand innerhalb der extensiv als Dauer-Grünland genutzten Baugebietsteilfläche „SO VII“ mögliche, ggf. zu erwartende Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung bzw. gegenüber dem Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt ausbleiben.

Demgegenüber würde die Gemeinde eine sich bietende, sehr günstige Gelegenheit für die Umsetzung sowohl einer Erweiterung der bestehenden großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage als auch der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen (i.V.m. aktuell zwei drei, direkt an die Plangebietsflächen angrenzenden, der aktuell im Umfeld insgesamt drei zur Umsetzung vorgesehenen Windenergieanlagen (= WEA)) auslassen; - und dies auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (angrenzend an die bereits bestehende Freiflächen-PV-Anlage, weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung sowie mit Blick auf die Leistungsfähigkeit / Anbindungsmöglichkeit i.V.m. dem Stromnetz). Damit ließe die Gemeinde auch die Möglichkeit, mit dem gegenständlichen Vorhaben auf kommunaler Ebene einen wichtigen (weiteren) Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien zu leisten, ungenutzt.

Darüber hinaus würden auch die im Zusammenhang mit dem Vorhaben als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich zur Umsetzung anstehenden umfassenden naturschutzfachlichen Maßnahmen insbesondere zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung ausbleiben - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Übergeordnete Zielsetzung stellt dabei die Schaffung artenreicher Extensivflächen bzw. von „Mageren Flachlandmähwiesen“ dar (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach Bay-KompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“).

### 3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Bei der nachfolgenden Bewertung der Umweltauswirkungen werden folgende Stufen unterschieden: keine negativen Auswirkungen zu erwarten sowie geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

#### **Wichtiger Hinweis / Vorwort zu den schutzgutbezogenen Bewertungen!**

Es ist an dieser Stelle ausdrücklich nochmals darauf hinzuweisen, dass generell im Fall der verfahrensgegenständlichen Planung bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere die Inhalte des § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.07.2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) zu berücksichtigen sind, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Entsprechend wird auch auf die aktuelle Fassung bzw. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des „Bayerischen Klimaschutzgesetzes“ verwiesen.

Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des dringend gebotenen Handlungsbedarfs i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage.

### 3.1 Schutzgut Fläche

#### 3.1.1 Bestand

Die § 7 Baugebietsteilflächen des Plangebietes (PG) befinden sich alle im Norden des Gemeindegebietes von Amberg im unmittelbaren Umgriff / direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal. Die Mindestentfernung der Umgrenzungen der Baugebietsteilflächen zum Siedlungsbereich der Ortslage von Amberg beträgt etwa 1,5 km sowie zu den anderen / weiteren nächstgelegenen Ortschaften Ettringen ca. 1,8 km, Dillishausen etwa 2,0 km, Lamerdingen ca. 2,5 km und Gennach ca. 2,6 km. Die Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt; die Fläche „SO VII“ gehört zu den Flächenbereichen, auf denen bis zu deren Abbau in den Jahren 2014 und 2015 die baulichen Anlagen der Sendeanlage Wertachtal vorhanden waren und wird aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit extensiv als Grünland genutzt.

Die Plangebietsteilflächen grenzen zum einen an die bereits bestehende großflächige / -maßstäbliche Freiflächen-Photovoltaikanlage oder die naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Bereich des ehemaligen Betriebsgelände der Sendeanlage Wertachtal, zum anderen an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gesamt-Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 41,0 38 (exakt 40,78 37,68) ha bzw. ca. 38,5 35,5 ha ohne Berücksichtigung der nur kurzfristigen / temporären artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen von 2,25 ha auf.

Davon beträgt der Anteil der Privaten Grünflächen außerhalb und innerhalb der Einzäunung rund 1,9 1,8 ha bzw. ca. 5 % und der Anteil der „gebietsinternen“ naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen inkl. der „gebiets-externen“ naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in Kombination mit den dauerhaften / langfristigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ca. 7,0 6,1 ha + 2,25 ha = 9,25 8,35 ha bzw. ca. 24 22 %.

- Davon betragen die i.V.m. dem Ausgleichsbedarf des Planvorhabens selbst neu festgesetzten „gebietsintern“ Ausgleichsflächen ca. **4,0 3,65** ha bzw. rund 10 % der Geltungsbereichsflächen, wobei davon rund die Hälfte bzw. ca. 1,85- 0,95 ha / ca. 4,8- 2,6 % in der Bestandssituation bereits als Ausgleichsflächen-Umgriffe real vor Ort vorhanden sind!
- Die Flächen, auf denen der „gebietsexterne“ naturschutzrechtliche Ausgleich in Kombination mit dem dauerhaften / langfristigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf erfolgt, beträgt exakt **2,25** ha bzw. ca. 6 %. Im Ergebnis beträgt der gegenüber der Bestandssituation neu in Anspruch genommene Flächenanteil für naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen damit ca. **7,4 7** ha bzw. rund 19 % am anzusetzenden Gesamt-Plangebiet von **38,5 35,5** ha!

Der Flächenanteil der innerhalb des Geltungsbereichs der Planung gelegenen, bestehenden Wegeflächen beträgt und **3.700 3.965** m<sup>2</sup> bzw. ca. 1 %.

Entsprechend weisen die neu ausgewiesenen Sondergebietsflächen / Baulandflächen (SO; mit orangem Farbton als SO gekennzeichnete Flächenbereiche) selbst einen Anteil von rund **26,6 23,5** ha bzw. ca. **65 62,5** % auf. Da die Grundflächenzahl (GRZ) auf einen Wert von 0,8 festgesetzt ist und die Privaten Grünflächen innerhalb der Anlageneinzäunung mit Zweckbestimmung „Abstands- / Pflegefläche, intensive Nutzung“ sowie teilweise die außerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Privaten Grünflächen zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche / Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO zum Bauland hinzugerechnet werden, ist letztlich rechnerisch eine Überbauung nachfolgender Fläche in Verbindung mit dem Planvorhaben möglich:

	Fläche	Anteil an der gesamten Plangebietsfläche von (ca. 41) ca. 38,5 ha	GRZ	Fläche, die innerhalb der SO-Gebiete überbaut werden darf	Überbauter Flächen-Anteil SO-Gebiet / Bauland an der gesamten Plangebietsfläche von (41) ca. 38,5 ha
Sondergebietsflächen / Bauland „SO I“ bis „SO VII“ „SO VI-B“	<b>265.890 m<sup>2</sup></b> <b>236.120 m<sup>2</sup></b>				
private Grünflächen innerhalb der Anlagen-Einzäunung	10.160 m <sup>2</sup>				
private Grünflächen außerhalb der Anlagen-Einzäunung	— 7.020 m <sup>2</sup>				
<b>insgesamt</b>	<b>4.380 m<sup>2</sup></b>				
	<b>283.070 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 73,5 %</b>	<b>0,8</b>	<b>226.456 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 59 %</b>
	<b>250.660 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 66,5 %</b>		<b>200.528 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 53 %</b>

Bzgl. der genauen Flächenbilanz wird auf Ziffer 5.3 der Begründung der Bebauungsplanänderung verwiesen.

Darüber hinaus ist bzgl. der Eckpunkte zu den innerhalb der ~~beiden~~ Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ & „SO VII“ (mit Sondergebiets- / Baulandflächen von ca. 4,0 bzw. 3,0 ha), zusätzlich zulässigen Nebenanlagen / -flächen i.V.m. den aktuell im Umfeld insgesamt drei zur Umsetzung geplanten 3 Windenergieanlagen (WEA) folgendes auszuführen (Standorte s. nachrichtlich-informative Eintragungen in der Planzeichnung „TEILPLAN 3“):

- Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ (a) Auf der östl. an die Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ angrenzenden Fl.-Nr. 1550 ist die Errichtung von 2 WEA geplant (Standorte mit Bezeichnung-Nr. „WEA1“ & „WEA2“); hierfür sind innerhalb der Plangebietsflächen nach aktuellem Sachstand erforderlich):

- Dauerhaft / regelmäßig genutzte Flächen: Kranstellflächen + Neuerrichtung Erschließungs- / Zuwegungsflächen (in einer angesetzten Breite von durchgehende ca. 4,5 m) = *insg. ca. 0,65 ha an Flächenbedarf* (= ca. 2,5 % Anteil an den Baulandflächen / SO gesamtes PG bzw. ca. 16 % allein bezogen auf den Umgriff der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ selbst) sowie
- Temporär genutzte Flächen (im Wesentlichen für Errichtung der WEA): insb. benötigte Hilfskran-, Auslegermontage-, Blattaufleger-, Nabenvormontage-, Turmlagerflächen + Fundament-Arbeitsflächen und

Flächen zur Lagerung von. Erdaushub, etc. = insg. ca. 1,53 ha Flächenbedarf (= ca. 5,5 % Anteil an den Baulandflächen / SO gesamtes PG bzw. ca. 38 % allein bezogen auf den Umgriff der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ selbst).

- Baugebietsteilfläche „SO VII“ (auf der Fl. Nr. 1550/15 ist die Errichtung von 1 WEA geplant; hierfür sind im Plangebiet auf der TF Fl. Nr. 1550/15 nach akt. Sachstand erforderlich):

A) Nur Temporär genutzte Flächen (im Wesentlichen für Errichtung der WEA): insb. benötigte Teilflächen der Hilfskranflächen sowie die Blattauflagerflächen (zudem sehr geringer Anteil der dauerhaften Kranstellflächen) = insg. ca. 0,16 ha an Flächenbedarf (= ca. 0,5 % Anteil an den Baulandflächen / SO gesamtes PG bzw. ca. 5,5 % allein bezogen auf den Umgriff der Teilgebietsfläche „SO VII“ selbst).

Die Errichtung der 3. WEA ist nach derzeitigem Sachstand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1550/15 südlich des "Kleinen Hungerbaches" / südöstlich der Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ geplant; auf die nachrichtlich-informative Eintragung der Lage / des Standortes dieser WEA mit Bezeichnung-Nr. "WEA3" in der Planzeichnung (s. „TEILPLAN 3“) wird ebenfalls verwiesen.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung bzw. der Nutzung der Windenergie als Folgenutzung im Bereich der 7 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland sowie für die festgesetzten Privaten Grünflächen innerhalb sowie außerhalb der Anlageneinzäunung die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt wird (gem. § 9 Abs. 2 BauGB) - gemäß des Ausgangszustandes mit intensiver ackerbaulicher Nutzung / Folgenutzung als Ackerflächen.

Zudem wird für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland gemäß des Ausgangszustandes eine flächenhaft extensive Grünlandnutzung / Nachfolgenutzung (wiederum) als extensiv genutztes Dauer-Grünland festgesetzt.

### 3.1.2 Auswirkungen

#### a) Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“

##### Baubedingte Auswirkungen

- Zusätzlich zu den Flächen, die mit der Anlage selbst überbaut werden, ist von einer temporären Nutzung weiterer Flächen zur Lagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baumaschinen, etc. auszugehen.
- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung von großen Flächen ist im Bereich der 6 Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ mit einer nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Ramppfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen sowie ggf. den zusätzlich zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff auf das für den Betrieb erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Dies gilt im Ergebnis auch im Zusammenhang mit den auf der Teilgebietsfläche „SO I“ und in Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ zusätzlich zur Errichtung zulässigen Batteriespeicher-Anlagen, welche explizit keiner Beschränkung der Speicherung auf den vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom unterliegen bzw. für eine grundsätzliche Speicherung von Strom dienen, insb. auch i.V.m. dem Bezug aus dem Stromnetz sowie der Erbringung von Regelenergieleistungen u.a. zur Stabilisierung der Netzinfrastruktur, etc..

- Die Bereiche der im Vergleich zur Bestandssituation neu festgesetzten sowohl „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen sowie der „gebietsexterne“ naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf in Kombination mit dem dauerhaften / langfristigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (insgesamt ca. 5,9 6 ha) als auch die Flächen für grünordnerische Maßnahmen bzw. eines Großteils der Privaten Grünflächen außerhalb der Einzäunung, werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen bzw. letztlich für das Planvorhaben nachhaltig / langfristig-wirksam neu in Anspruch genommen.

Dagegen ist eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung der als Sondergebietsflächen festgesetzten Flächenbereiche sowie der Grünflächen auf Privatgrund innerhalb der Einzäunung zwar nicht mehr als Ackerflächen, aber als Dauer-Grünlandflächen zulässig (bezogen auf das Gesamt-Plangebiet ca. 20,6 ha). Gegenüber der Bestandssituation als Ackerflächen ist somit generell für den gesamten Zeitraum der überlagerten Nutzung mit einer Freiflächen-PV-Anlage natürlich eine grundsätzlich deutliche Abnahme der landwirtschaftlichen Gesamt-Nutzungsintensität gegeben.

- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereich die (wiederrum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ackernutzung festgelegt.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise große Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung als Dauer-Grünland auf einem Großteil der Flächen der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ (welche i. E. temporär / auf Zeit lediglich durch die PV-Anlagen überlagert sind – siehe abschließend bestimmt festgesetzte Folgenutzung) sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 2 bis 4 zu den baubedingten Auswirkungen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise große Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung als Dauer-Grünland auf einem Großteil der Flächen der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ (welche i. E. temporär / auf Zeit lediglich durch die PV-Anlagen überlagert sind – siehe abschließend bestimmt festgesetzte Folgenutzung) sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Es sind v.a. im Hinblick auf die räumliche Lage und grünordnerischen bzw. naturschutzfachlichen Festsetzungsinhalte keine negativen Auswirkungen (gerade auch i.V.m. Nutzungen auf benachbarten Grundstücken) zu erwarten.

#### Auswirkung auf das Schutzgut Fläche insgesamt,

##### für den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“:

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, obwohl für das Vorhaben insgesamt eine vergleichsweise große Fläche in Anspruch genommen wird; insbesondere mit Blick auf die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung als Dauer-Grünland auf einem Großteil der Flächen der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ (welche i. E. temporär / auf Zeit lediglich durch die PV-Anlagen überlagert sind – siehe abschließend bestimmt festgesetzte Folgenutzung) sowie aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., der vergleichsweise nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis / das Vorwort zu den schutzgutbezogenen Bewertungen“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 19 dieses Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

## b) Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“

### Baubedingte Auswirkungen

- Zusätzlich zu den Flächen, die mit der Anlage selbst überbaut werden, ist von einer temporären Nutzung weiterer Flächen zur Lagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baumaschinen, etc. auszugehen.
- Im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ ist im Vergleich zu den oben genannten 6 Teilflächen „SO I“ bis „SO VI-A“ aufgrund der dort benötigten Zulässigkeit von Nebenanlagen / -flächen für die Nutzung der Windenergie von einer entspr. höheren schutzgutbezogenen Eingriffserheblichkeit bzw. einer grundsätzlich deutlich ausgeprägteren Überprägung der Flächen auszugehen, da teils auch größere Flächenbereiche im Umfeld der WEA als befestigte Kiesflächen ausgeführt und dauerhaft vorgehalten werden müssen.

— Hierfür ist bezogen auf die Flächengröße allein der Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ (mit einer Sondergebiets- / Baulandfläche von ca. 4 ha) nach akt. Sachstand von einem Flächenbedarf für dauerhaft / regelmäßig genutzte Flächen von insg. ca. 0,65 ha (= ca. 16 % dieser Teilgebietsfläche) sowie von temporär genutzten Flächen von insg. ca. 1,53 ha (= ca. 38 % dieser Teilgebietsfläche) auszugehen.

~~— Bezogen auf die Flächengröße der Baugebietsteilfläche „SO VII“ (mit einer Sondergebiets- / Baulandfläche von ca. 3 ha) ist nach akt. Sachstand von einem Flächenbedarf für allerdings hier nur temporär genutzte Flächen von insg. ca. 0,16 ha (= ca. 5,5 % dieser Baugebietsteilfläche selbst) auszugehen.~~

- Diese Flächenumgriffe der bislang im Bereich der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ im Wesentlichen als Ackerfläche genutzten Plangebietsflächen werden für das Vorhaben der landwirtschaftlichen Nutzung (temporär weitreichend) entzogen bzw. weisen auch für den Zeitraum der Zwischennutzung der Flächen für die gegenständlichen erneuerbaren Energien letztlich keine oder bereichsweise / ggf. randlich nur sehr stark eingeschränkte Nutzungssituation hinsichtlich eines (potentiell) landwirtschaftlichen Dauer-Grünlandes auf. Die Inanspruchnahme erfolgt insbesondere durch die zulässigen Nebenanlagen / -flächen für die angrenzenden geplanten beiden Windenergieanlagen (WEA) auf Teilflächen der Fl.-Nr. 1550; hierzu müssen die Flächen zumindest teilweise für die gesamte Nutzungsdauer in befestigte Kiesflächen umgewandelt werden.
- ~~Dagegen wird der betreffende Flächenumgriff der Plangebietsteilfläche „SO VII“ (bzgl. der zulässigen Nebenanlagen / -flächen für die angrenzende geplante Windenergieanlage (WEA) auf einer weiteren Teilfläche der Fl. Nr. 1550/15) im Sinne einer Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen vorliegend nicht neu in Anspruch genommen, da diese aufgrund der besonderen, naturschutzfachlich wertgebenden Bestandssituation / -verhältnisse nicht landwirtschaftlich intensiv, sondern bereits als Ökokontofläche genutzt / gepflegt werden.~~
- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Fläche „SO VI B“ die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ackernutzung festgelegt; für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ wird für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland gemäß dem Ausgangszustand eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).  
Gleiches gilt für die Windkraftnutzung; auch diesbezüglich hat nach endgültiger Aufgabe der Nutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands zu erfolgen.

Ergebnis: Geringe bis mittlere Erheblichkeit, insb. aufgrund der zu erwartenden Inanspruchnahme eines vergleichsweise großen Flächenanteils bzw. umfangreicher Flächen, welche wegen der benötigten Nebenanlagen / -flächen für die angrenzenden geplanten Windenergieanlagen (WEA) voraussichtlich auch zu einem Großteil für deren gesamte Nutzungsdauer in befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt werden. Da die Flächen sowohl mit den Nutzungen i.V.m. den Freiflächen-PV-Anlagen und der WEA grundsätzlich lediglich temporär überlagert sind, als auch aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang

bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., ist insbesondere vor dem Hintergrund dieser nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt), allerdings generell keine (noch) höher zu bewertende Beeinträchtigungs-Erheblichkeit gegeben.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 2 bis 5 zu den baubedingten Auswirkungen.

Ergebnis: Geringe bis mittlere Erheblichkeit, insb. aufgrund der zu erwartenden Inanspruchnahme eines vergleichsweise großen Flächenanteils bzw. umfangreicher Flächen, welche wegen der benötigten Nebenanlagen / -flächen für die angrenzenden geplanten Windenergieanlagen (WEA) voraussichtlich auch zu einem Großteil für deren gesamte Nutzungsdauer in befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt werden. Da die Flächen sowohl mit den Nutzungen i.V.m. den Freiflächen-PV-Anlagen und der WEA grundsätzlich lediglich temporär überlagert sind, als auch aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., ist insbesondere vor dem Hintergrund dieser nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt), allerdings generell keine (noch) höher zu bewertende Beeinträchtigungs-Erheblichkeit gegeben.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Es sind v.a. im Hinblick auf die räumliche Lage sowie die Festsetzungsinhalte der gegenständlichen Planung keine negativen Auswirkungen (gerade auch i.V.m. Nutzungen auf benachbarte Grundstücke) zu erwarten.

#### **Auswirkung auf das Schutzgut Fläche insgesamt, für den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Ergebnis: Geringe bis mittlere Erheblichkeit, insb. aufgrund der zu erwartenden Inanspruchnahme eines vergleichsweise großen Flächenanteils bzw. umfangreicher Flächen, welche wegen der benötigten Nebenanlagen / -flächen für die angrenzenden geplanten Windenergieanlagen (WEA) voraussichtlich auch zu einem Großteil für deren gesamte Nutzungsdauer in befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt werden. Da die Flächen sowohl mit den Nutzungen i.V.m. den Freiflächen-PV-Anlagen und der WEA grundsätzlich lediglich temporär überlagert sind, als auch aufgrund der Bestandssituation / Lage der Flächen, von Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., ist insbesondere vor dem Hintergrund dieser nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt), allerdings generell keine (noch) höher zu bewertende Beeinträchtigungs-Erheblichkeit gegeben.

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis / das Vorwort zu den schutzgutbezogenen Bewertungen“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 19 dieses Umweltberichts **eindringlich verwiesen!**

## **3.2 Schutzgut Boden**

### **3.2.1 Bestand**

#### A) Naturräumliche Einordnung

Das Planungsgebiet liegt in dem naturräumlichen Bereich der "Lech-Wertach-Ebene" (047), einer Untereinheit der "Donau-Iller-Lech-Platten" (04). Die als eben zu bezeichnende aus Niederterrassen bestehende Landschaft zwischen Wertach und Gennach, in der sich die ehemalige Sendeanlage Wertachtal bzw. das PG befinden, war ursprünglich eine ausgedehnte Niedermoorlandschaft, die heute nachhaltig trockengelegt ist -

dies ist teilweise auch die Folge der Begradigung der Wertach ab Mitte des 19. Jahrhunderts, wodurch sich der Fluss in der Folgezeit (ohne weiteres Zutun) stark eingetieft hat. In dem Bereich des Plangebietes bis zur Mündung der Gennach in die Wertach bei Schwabmünchen sind die Talräume der beiden Gewässer nicht mehr – wie noch etwas weiter südlich im Bereich der Ortslage von Amberg – durch einen Höhenrücken voneinander getrennt.

#### B) Geologie und Boden

- Gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) weisen die 3 nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ fast ausschließlich im Untergrund carbonathaltige Gley-Braunerde aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment) auf.
- Im Bereich der 3 2 westlichen und südöstlichen Plangebietsteilflächen, „SO IV“, und „SO V“ und „SO VII“ ist fast ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment vorhanden. Dementsprechend sind diese drei zwei Plangebietsteilflächen auch in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet – hier ist der Bereich in folgende Kategorie eingeordnet: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.

*An dieser Stelle ist erneut anzumerken, dass die Plangebietsteilfläche „SO VII“ in einem Bereich liegt, in welchem ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“; vormals geprägt durch insb. großdimensionierte / hochaufragende Sendemasten mit entspr. Fundamentierung und zugehörigen Nebengebäuden sowie umfangreichen Leitungstrassen, Neben-, Platz- / Zuwegungsflächen, etc.), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist festzuhalten, dass die Baugebietsteilfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormals noch betriebenen Wertachtal Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus!).*

*Fazit: Im Ergebnis ist deshalb davon auszugehen, dass die Böden hier stark anthropogen beeinträchtigt / überprägt bzw. erheblich vorbelastet sind und die natürlich vorkommenden Böden sehr großflächig auch nicht mehr vorhanden sind.*

- Im Bereich der beiden Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ ist nahezu ausschließlich humusreiche Pararendzina aus Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter), gering verbreitet mit flacher Flussmergeldecke vorzufinden.

#### C) Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt):

- im Bereich der 6 5 östlichen und nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO VI-A“, und „SO VI-B“ und „SO VII“ um hochwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Niederterrasse 1), bestehend aus wechselnd sandigem, steinigem, z. T. schwach schluffigem Kies der „Äußeren Jugendmoräne“ sowie
- im Bereich der beiden westlichen Teilflächen „SO IV“ und „SO V“ um hochwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Niederterrasse 2), bestehend aus wechselnd sandigem, steinigem, z. T. schwach schluffigem Kies der „Mittleren Jugendmoräne“.
- Die 3 nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ werden im Westen von der Geländekante zwischen der „Niederterrasse 1“ und der „Niederterrasse 2“ begrenzt.
- Gemäß der Angaben des Geotechnischen Berichts des Geotechnischen Büros U. Bosch (87733 Markt Rettenbach) mit Stand vom 21.05.2024, das im Zuge des Bauvorhabens zur geplanten Errichtung der 3 WEA erstellt wurde, weisen die Niederterrassenschotter im Bereich der ehemaligen Sendeanlage eine Mächtigkeit von etwa 9 m bis 10 m auf; darunter ist Material der Oberen Süßwassermolasse vorzufinden, das sich bis in große Tiefen fortsetzt.

#### D) Belang / Thematik – Moorböden bzw. Moorbodenstandort -

Fachgutachterliche Untersuchung i.V.m. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ - Sachstand / Real-Untergundsituation innerhalb der Plangebietsflächen

Bzgl. der Thematik „Feuchtgebiet- / Moorboden-Standort“ ist davon auszugehen, dass neben aktiven Entwässerungsmaßnahmen nach der Begradigung der Wertach ab Mitte des 19. Jahrhunderts, durch die Eintiefung des Flusses als Folge auch der Grundwasserspiegel im Wertachtal (und damit auch im Bereich des gegenständlichen Plangebietes) dauerhaft und nachhaltig abgesunken ist.

Aufgrund dieses lang andauernden Zeitraumes der Entwässerung / Absenkung des Grundwasserspiegels ist davon auszugehen, dass sich der für den Charakter eines Moorbodens entsprechend *relevante organische Boden-Anteil bis heute bereits weitgehend zersetzt* hat und folglich in diesem speziellen Fall auch eine ggf. mögliche / erfolgende Wiedervernässung im Zuge der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen generell nicht in besonderem Maße zur Speicherung von Kohlenstoff (entsprechend der damit verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen) beitragen würde.

Diese Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ ein „Moorboden“ definiert ist als „jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfüllt und der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugrunde gelegt werden kann“.

▪ Sachverhalt und Ergebnisse des Fachgutachtens:

Gemäß vorstehender Ausführungen sowie v.a. auch der Moorbodenkarte (siehe Umweltatlas Bayern: Moorbodenkarte 1:25.000 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) sind in Bereichen des Planungsgebiets Moorböden in Form von Anmoorgley und Moorgley kartiert. Aufgrund dessen wurde im Zuge der vorbereitenden Planungen fachgutachterlich überprüft, ob es sich bei den Plangebietsflächen, trotz der o.g. bereits lang andauernden Entwässerung / Trockenlegung, auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft tatsächlich bereichs- / teilweise (noch immer) um ein „Feuchtgebiet“ bzw. „Moor“ im Sinne der GAPKondV handelt.

Nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 sind „Feuchtgebiete“ und „Moore“ als Böden mit einem organischen Bodenkohlenstoffgehalt von mindestens 7,5 % oder einem Gehalt an organischer Bodensubstanz von mindestens 15 % in einer Bodenschicht von 10 cm innerhalb der oberen 40 cm eines Profils definiert.

Fachgutachterliche Ergebnisse:

Der organische Bodenkohlenstoffgehalt wurde im Rahmen des Gutachtens anhand der TOC-Gehalte entsprechend bestimmt und erreichte in keiner Probe die maßgeblichen 7,5 % gemäß o.g. Definition.

Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung stellt die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche gemäß der Definition nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar.

**=> Im Ergebnis stellt damit die Führung eines Großteils der Plangebietsflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar!**

Hinweis:

Das entsprechende Fachgutachten mit Bezeichnung / Titel „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal – Senderstraße Amberg, Flurnummern 1550/15, 1550/6, 1550/4, 1550, 3439/1, 1127, 1582 Gemeinde und Gemarkung Amberg Landkreis Unterallgäu“, erstellt von dem Planungsbüro GEOMECHNIG – Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens

Mechnig, 86919 Utting am Ammersee, mit Stand vom 12.07.2023, kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Amberg eingesehen werden.

#### E) Vorbelastungen und Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden

Weiterhin wurden die 7 Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ über einen langen Zeitraum vergleichsweise intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt; im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ Nutzungen i.V.m. der ehemaligen Sendeanlage sowie in den Jahren nach dem Abbau der Anlage 2014 aufgrund der besonderen, naturschutzfachlich wertgebenden Bestandssituation / -verhältnisse eine vorrangig flächenhaft extensive Grünlandnutzung.

Von entsprechenden Vorbelastungen der Böden durch Einträge und Verdichtung / anthropogene Überprägung, etc. ist auszugehen (s. hierzu auch nachfolgenden Unterpunkt „F“).

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden, wie naturnahe und/oder regional seltene Böden sowie natürliche und kulturhistorische Boden- und Oberflächenformen (oder gar Geotope) sind im Planungsgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Eine Archivfunktion des Bodens im Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung auszuschließen.

#### F) Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche:

Auf Grundlage von Altlastenuntersuchungen wurde der Nachweis auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen mit Ausnahme von Teilbereichen der Fläche „SO II“ im gesamten Bereich des Plangebietes bzw. auf den Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen Flur-Nrn. 1550, 1550/4, 1550/5, 1550/6, 1550/12, 1550/15 und 3439/1, jeweils der Gemarkung Amberg erbracht. Die vorgenannten Grundstücke wurden daher seitens des Landratsamtes Unterallgäu als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen. Die Flächenumgriffe sind in der Planzeichnung entsprechend nachrichtlich-informativ gekennzeichnet. Auf die vorhergehende Ziffer 1.2.7 wird verwiesen.

G) Das Geländenniveau im Plangebiet (PG) fällt übergeordnet betrachtet allmählich von Südosten nach Nordwesten zur Wertach hin bzw. dem Talraum des übergeordneten Fließgewässers folgend ab – um insgesamt etwa 8 m auf einer Länge von über 2 km; die Flächen des PG sind damit als insgesamt als +/- eben zu bezeichnen.

- Die angrenzend an den ehem. südöstlichen „Anlagenast“ der vormaligen Sendeanlage Wertachtal gelegenen 3-2 Baugebietsteilflächen „SO VI-A“; und „SO VI-B“ und „SO VII“ liegen gemäß „BayernAtlas“ des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung auf einer Höhe zwischen 593,0 591,5 m ü. NN. und 590,5 m ü. NN;
- die westlichen beiden Teilgebietsflächen „SO IV“ und „SO V“ auf einer Höhe zwischen 588,0 m ü. NN und 590,0 m ü. NN;
- die 3 nördlichen Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“ und „SO III“ weisen im Süden eine Höhe von 590 m ü. NN auf, im Norden an der tiefsten Stelle eine Höhe von 584,8 m ü. NN.

Diese letztgenannten 3 Teilgebietsflächen werden (wie unter dem vorstehenden Unterpunkt zur Geologie des PG bereits beschrieben) im Westen von der Geländekante zwischen der „Niederterrasse 1“ und der „Niederterrasse 2“ begrenzt.

### **3.2.2 Auswirkungen**

#### **a) Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“**

##### Baubedingte Auswirkungen

- Zusätzlich zu den Flächen, die mit der Anlage selbst überbaut werden, ist von einer geringen temporären Belastung / Nutzung weiterer Flächen zur Zwischenlagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baumaschinen, etc. auszugehen.

- Weder größere Beseitigung von anstehendem Oberboden noch großflächige Überformung und Veränderung der Böden im Planungsgebiet.

Trotz der Möglichkeit für die Überbauung von großen Flächen ist mit einer nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen sowie ggf. den zusätzlich zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff auf das für den Betrieb erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Dies gilt im Ergebnis auch im Zusammenhang mit den auf der Teilgebietsfläche „SO I“ und in Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ zusätzlich zur Errichtung zulässigen Batteriespeicher-Anlagen, welche explizit keiner Beschränkung der Speicherung auf den vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom unterliegen bzw. für eine grundsätzliche Speicherung von Strom dienen, insb. auch i.V.m. dem Bezug aus dem Stromnetz sowie der Erbringung von Regelenergieleistungen u.a. zur Stabilisierung der Netzinfrastruktur, etc..

- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Ferner sind die Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen i.V.m. der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Baugrenzen sowie auch der Privaten Grünflächen (außerhalb und innerhalb der Anlageneinzäunung) als Gras- / Wiesenwegeflächen (ggf. geringfügig mit nichtbindigem Kies / Schotter befestigt) anzulegen oder sofern nachweislich notwendig als Schotterrasenflächen auszuführen.
- Die Versiegelung von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen ist unzulässig.
- Sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. haben ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 3 bis 6 zu den baubedingten Auswirkungen.
- Das natürliche Gelände / die natürliche Geländeoberfläche bleibt i. E. nahezu unverändert erhalten.
- Kein oder nur ein kaum nennenswerter Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion; insgesamt erfolgt keine nachhaltige Beeinträchtigung.
- Eine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule darf nicht erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. Auch eine Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.
- Die Bereiche der im Vergleich zur Bestandssituation neu festgesetzten sowohl „gebiet-internen“ Ausgleichsflächen sowie der „gebietsexterne“ naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf in Kombination mit dem dauerhaften / langfristigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (insgesamt ca. 5,9 6 ha) als auch die Flächen für grünordnerische Maßnahmen bzw. eines Großteils der Privaten Grünflächen außerhalb der Einzäunung, werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen bzw. letztlich für das Planvorhaben nachhaltig / langfristig-wirksam neu in Anspruch genommen.

Dagegen ist eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung der als Sondergebietsflächen festgesetzten Flächenbereiche sowie der Grünflächen auf Privatgrund innerhalb der Einzäunung zwar nicht mehr als Ackerflächen, aber als Dauer-Grünlandflächen zulässig (bezogen auf das Gesamt-Plangebiet ca. 20,6 ha).

Gegenüber der Bestandssituation als Ackerflächen ist somit generell für den gesamten Zeitraum der überlagerten Nutzung mit einer Freiflächen-PV-Anlage eine grundsätzlich deutliche Abnahme der landwirtschaftlichen Gesamt-Nutzungsintensität gegeben.

- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereich wiederum die alleinige Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ackernutzung festgelegt.

Ergebnis: geringe Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt. Des Weiteren erfolgt die Überbauung / Inanspruchnahme der Flächen und damit auch der Böden aufgrund der festgesetzten Nachfolgenutzung nur temporär (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln ist unzulässig (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen, einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

#### Auswirkung auf das Schutzgut Boden insgesamt,

##### für den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“:

Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insgesamt, sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt. Des Weiteren erfolgt die Überbauung / Inanspruchnahme der Flächen und damit auch der Böden aufgrund der festgesetzten Nachfolgenutzung nur temporär (i.S. einer Überbauung / Nutzung, welche lediglich „auf Zeit“ erfolgt).

#### **b) Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“**

##### Baubedingte Auswirkungen

- Zusätzlich zu den Flächen, die mit der Anlage selbst überbaut werden, ist von einer geringen temporären Belastung / Nutzung weiterer Flächen zur Zwischenlagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baumaschinen, etc. auszugehen.
- Von der Beseitigung von anstehendem Oberboden und großflächigen Überformungen und Veränderungen der Böden im Planungsgebiet ist in den Bereichen auszugehen, die für Nebenanlagen / -flächen für die direkt angrenzende Windenergieanlagen (WEA) benötigt werden.

In diesem Zusammenhang müssen teils auch größere Flächenbereiche im Umfeld der WEA als befestigte Kiesflächen ausgeführt und dauerhaft vorgehalten werden.

—Hierfür ist bezogen auf die Flächengröße allein der Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ (mit einer Sondergebiets- / Baulandfläche von ca. 4 ha) nach akt. Sachstand von einem Flächenbedarf für dauerhaft / regelmäßig genutzte Flächen von insg. ca. 0,65 ha (= ca. 16 % dieser Teilgebietsfläche) sowie von temporär genutzten Flächen von insg. ca. 1,53 ha (= ca. 38 % dieser Teilgebietsfläche) auszugehen.

Bezogen auf die Flächengröße der Baugebietsteilfläche „SO VII“ (mit einer Sondergebiets- / Baulandfläche von ca. 3 ha) ist nach akt. Sachstand von einem Flächenbedarf für allerdings hier nur temporär genutzte Flächen von insg. ca. 0,16 ha (= ca. 5,5 % dieser Baugebietsteilfläche selbst) auszugehen.

- Bzgl. der PV-Anlagen-Nutzung ist mit einer nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung / Eingriffsintensität gegenüber der Boden- bzw. Untergrundsituation zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene

Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen sowie ggf. den zusätzlich zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff auf das für den Betrieb erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Für die PV-Anlagen-Nutzung sind die Wegeflächen sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen innerhalb der Baugrenzen sowie auch der Privaten Grünflächen (außerhalb und innerhalb der Anlageneinzäunung) als Gras- / Wiesenwegeflächen (ggf. geringfügig mit nichtbindigem Kies / Schotter befestigt) anzulegen oder sofern nachweislich notwendig als Schotterrasenflächen auszuführen.

Die Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie Lager-, Montage-, Stell- und alle sonst. erforderlichen Arbeits- / Platzflächen im Rahmen der in den Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zusätzlich zulässigen Nutzung der Windenergie sind als Kies- / Schotterflächen bzw. sofern möglich, vorzugsweise als Schotterrasenflächen auszuführen. Darüber hinaus können auch weitere Arten der Ausgestaltung von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie Lager-, Montage-, Stell- und sonst. benötigten Arbeits- / Platzflächen (breitere und / oder stärker befestigte Flächen, in z.B. wassergebundene Decke) ausnahmsweise zugelassen werden. ~~Die noch von der ehemaligen Sendeanlage bestehenden Betonplattenwege im Bereich der Teilgebietsfläche „SO VII“ bleiben voraussichtlich unverändert bestehen.~~

- Die Versiegelung von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie zusätzlich in den der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Lager-, Montage-, Stell- und sonst. erforderlichen Arbeits- / Platzflächen ist unzulässig.
- Sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. haben ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).
- Der direkte dauerhafte Kontakt von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes ist unzulässig.

Bei Verwendung zinkbeschichteter Modulverankerungen ist durch geeignete Maßnahmen bzw. die Verwendung geeigneter Materialien (oder ggf. entsprechend geeigneter Oberflächenbehandlungen / Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, wie z.B. Magnelis, WZM Wuppermann, o.ä.) abschließend und nachweislich sicherzustellen, dass der entsprechende Teil der geramnten Stützen / Rammpfosten, der sich unterhalb der Geländeoberkante befindet, keinen direkten Kontakt zum potentiell wassergesättigten Untergrund dauerhaft aufweist. Dies gilt ebenfalls für die in den der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zusätzlich zulässigen „Steckhülsen“ (im Rahmen der o.g. „Doppelnutzung“).

Weiterführend wird auf die Ausführungen zu den im vorliegenden Planungsfall diesbzgl. konkret festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässerschutz gem. § 5.2.4 a) & b) der textlichen Festsetzungen sowie die Inhalte unter dem Kapitel 10.2.4 der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Fläche „SO VI B“ die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ackernutzung festgelegt; ~~für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ wird für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland gemäß dem Ausgangszustand eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung festgesetzt~~ (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

Gleiches gilt für die Windkraftnutzung; auch diesbezüglich hat nach endgültiger Aufgabe der Nutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands zu erfolgen.

Ergebnis: Mittlere Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens gegenüber dem Umweltschutzgut; einen

ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie insb. die Berücksichtigung der genannten Maßnahme bzgl. der Vermeidung eines direkten dauerhaften Kontaktes von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes vorausgesetzt. Aufgrund des Umfangs der Flächen, die voraussichtlich in Verbindung mit den erforderlichen Nebenanlagen / -flächen der Windenergienutzung für deren gesamte Nutzungsdauer als befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt bzw. vorgehalten werden müssen, ist trotz der nur temporären Überbauung bzw. der festgesetzten Nachfolgenutzungen, die Beeinträchtigung bzgl. des Umweltschutzgutes Boden *baubedingt* generell mit einer insgesamt vergleichsweise mittleren schutzgutbezogenen Erheblichkeit zu erwarten bzw. entsprechend in die Gesamt-Abwägung der Planung mit einzustellen.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 3 bis 9 zu den baubedingten Auswirkungen.
- In den Bereichen, die im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen als befestigte Kiesflächen benötigt werden, Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion.
- Eine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule darf nicht erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. U.a. auch die Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.
- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Fläche „SO VI B“ die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt; für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ wird für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland gemäß dem Ausgangszustand eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung mit Ackernutzung festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

Gleiches gilt für die Windkraftnutzung; auch diesbezüglich hat nach endgültiger Aufgabe der Nutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands zu erfolgen.

Ergebnis: Geringe bis mittlere Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens gegenüber dem Umweltschutzgut, des Anteils der Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie insb. die Berücksichtigung der genannten Maßnahme bzgl. der Vermeidung eines direkten dauerhaften Kontaktes von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes vorausgesetzt. Aufgrund des Umfangs der Flächen, die voraussichtlich in Verbindung mit den erforderlichen Nebenanlagen / -flächen der Windenergienutzung für deren gesamte Nutzungsdauer als befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt bzw. vorgehalten werden müssen, ist trotz der nur temporären Überbauung bzw. der festgesetzten Nachfolgenutzungen, die Beeinträchtigung bzgl. des Umweltschutzgutes Boden *anlagenbeding*t generell mit einer insgesamt vergleichsweise geringen bis mittleren schutzgutbezogenen Erheblichkeit zu erwarten bzw. entsprechend in die Gesamt-Abwägung der Planung mit einzustellen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln ist unzulässig (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen, einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

#### **Auswirkung auf das Schutzgut Boden insgesamt, für den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Geringe bis mittlere Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens gegenüber dem Umweltschutzgut, des

Anteils der Versiegelung und der nur temporären Überbauung / festgesetzten Nachfolgenutzung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie insb. die Berücksichtigung der genannten Maßnahme bzgl. der Vermeidung eines direkten dauerhaften Kontaktes von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes vorausgesetzt.

Aufgrund des Umfangs der Flächen, die voraussichtlich in Verbindung mit den erforderlichen Nebenanlagen / -flächen der Windenergienutzung für deren gesamte Nutzungsdauer als befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt bzw. vorgehalten werden müssen, ist trotz der nur temporären Überbauung bzw. der festgesetzten Nachfolgenutzungen, die Beeinträchtigung bzgl. des Umweltschutzgutes Boden generell mit einer insgesamt vergleichsweise geringen bis mittleren schutzgutbezogenen Erheblichkeit zu erwarten bzw. entsprechend in die Gesamt-Abwägung der Planung mit einzustellen.

### 3.3 Schutzgut Wasser

#### 3.3.1 Bestand

##### A) Oberflächengewässer / Lage zu Fließgewässern

Im südlichen Teil des Plangebietes verläuft **nördlich südlich benachbart** der Plangebietsteiflächen „SO VI“ **„SO VII“** der „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) in östlicher / nordöstlicher Richtung.

Direkt östlich des Flächenumgriffs der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal mündet dieser in den „Lüßgraben“, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“, die **im Bereich / auf Höhe des Südrandes der Teilgebietsfläche „SO VII“** bereits **Rund 450 m weiter südlich** nach Richtung Osten / Nordosten abzweigt / verläuft.

- Der „Kleine Hungerbach“ unterliegt gemäß Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayWG i.V.m. Nr. 63 der Verordnung über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben von der Landkreisgrenze zum Ostallgäu bis zur Mündung in die „Gennach“ der Anlagengenehmigungspflicht.

Anlagen innerhalb des 60m-Bereichs des Kleinen Hungerbachs bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für solche Anlagen ist beim Landratsamt Unterallgäu unter Vorlage prüffähiger Planunterlagen nach der WPBV und eines schriftlichen Antrags eine Gestattung einzuholen.

- Nach dem Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Gemeinde Amberg für die Gewässer III. Ordnung aus dem Jahr 2006 sollte entlang des „Kleinen Hungerbachs“ ein beidseitiger, mindestens 20 m breiter, auengerechter Uferpufferstreifen eingerichtet werden, der von jeglicher Bebauung (auch Zäune) und Auffüllungen freizuhalten ist.

Außerdem ist vorgesehen den „Kleinen Hungerbach“ im Vorhabenbereich naturnah zu gestalten und die Eigenentwicklung des Gewässers zu fördern.

Die Umgestaltung des „Kleinen Hungerbachs“ bedarf nach § 67 Abs. 2 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung soweit das Gewässer oder die Ufer wesentlich umgestaltet werden.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzuklären. Eine ggf. erforderliche Genehmigung ist unter Planvorlage nach WPBV und eines schriftlichen Antrags einzuholen.

##### B) Überschwemmungsgebiete / „wassersensibler Bereich“ sowie sowie Überschwemmungsgefahr und Hochwasserschutz:

##### Lage zu sog. „wassersensiblen Bereichen“:

Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Plangebiet abgesehen von einem Großteil der Plangebietsteiflächen „SO IV“ A und „SO VI-B“ im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

Der entsprechende Umgriff ist im „ÜBERSICHTSPLAN“ zur Planzeichnung nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

Lage zu HQ100-Überschwemmungsgebieten:

Des Weiteren befinden sich Teile der südöstlichen Baugebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ sowie nahezu die gesamte Teilgebietsfläche „SO VII“ innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des Lüßgrabens / der Gennach.

Auf die nachrichtlich-informative Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes von „Gennach“ / „Lüßgraben“ und „Kleiner Hungerbach“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) im „TEILPLAN 3“ der Planzeichnung wird verwiesen.

*In diesem Zusammenhang ist bzgl. der Relevanz von i.V.m. dem Vorhaben ggf. auftretenden (zusätzlichen) Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber dem Überschwemmungsgebiet folgendes anzumerken:*

- Generell ist an dieser Stelle erneut festzuhalten, dass der Umgriff der Baugebietsteilfläche „SO VII“ im Ergebnis Konversionsflächen i.V.m. dem vormaligen Wertachtal Sender darstellen (Konversionsflächenstatus!). Weiterführend wird auf die Inhalte der vorstehenden Ziffer 3.1.2, im 2. Spiegelstrich verwiesen.
- Zudem Generell ist festzustellen, dass sich die Einstauung / Überflutung / Hochwasserlinie nach derzeitigem Kenntnisstand im niedrigen einstelligen cm-Bereich bewegt; - was nicht zuletzt auch schon allein daran zu erkennen ist, dass die durch ein HQ100-Überschwemmungs-Ereignis eingestauten Flächen in dem in den betroffenen Bereichen grundsätzlich als eben zu bewertenden Plangebietsgelände, im Fall / am Standort der dort nahezu höhengleich mit dem Gelände angelegten bestehenden Wegeflächen nicht überflutet werden bzw. von der Kulisse der ermittelten, überschwemmten Flächenbereiche ausgenommen sind.
- Außerdem besteht um den Bereich, der die Baugebietsteilfläche „SO VII“ umgibt, gesamten, im „Zustrombereich“ gelegenen Flächenumfang südlich des „Kleinen Hungerbaches“ bzw. die Grundstücke Fl.-Nrn. 1550/11, 1550/14, 1550/15, 1550/16, 1550/17 & 1550/20 (noch aus der Zeit der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal) eine vollumfängliche / komplette Einzäunung.
- Somit sind grundsätzlich keine Verklausungen oder sonst. nachteilige Auswirkungen des Hochwasserabflusses i.V.m. einer Beeinträchtigung von Dritten / Ober- oder Unterliegern zu erwarten. Auch ist an der Umgrenzung des vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes (s. „TEILPLAN 3“ der Planzeichnung und / oder nachfolgende plangraphische Darstellung) zu erkennen, dass das Hochwasser, das bei einem Hochwasserereignis auf die Teilgebietsflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ selbst gelangt, von dort aus nicht auf andere Grundstücke ab- bzw. weiterfließt; – somit ist hier auszuschließen, dass Dritte / Ober- oder Unterlieger bei einem Hochwasserereignis HQ-100 durch eine etwaige, ggf. geringfügige Änderung / Beeinträchtigung des „Wasser-Einstaus“ im Bereich der Vorhabenflächen / i.V.m. den zulässigen Nutzungen des Planvorhabens geschädigt werden.
- Zusätzlich ist auch aufgrund der gegenständlich besonderen Art der baulichen Nutzung bzw. der vorrangig zur Umsetzung kommenden baulichen Anlagen (als mind. 0,80 m oberhalb der GOK „aufgeständerte“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit entsprechend erforderlichen Betriebsgebäuden / Trafostationen und sonst. nachweislich für den Betriebsablauf benötigten Nebenanlagen / -flächen, etc.) im Wesentlichen auch kein nennenswerter / relevanter Retentionsraum-Verlust zu erwarten / gegeben.

Hinweis:

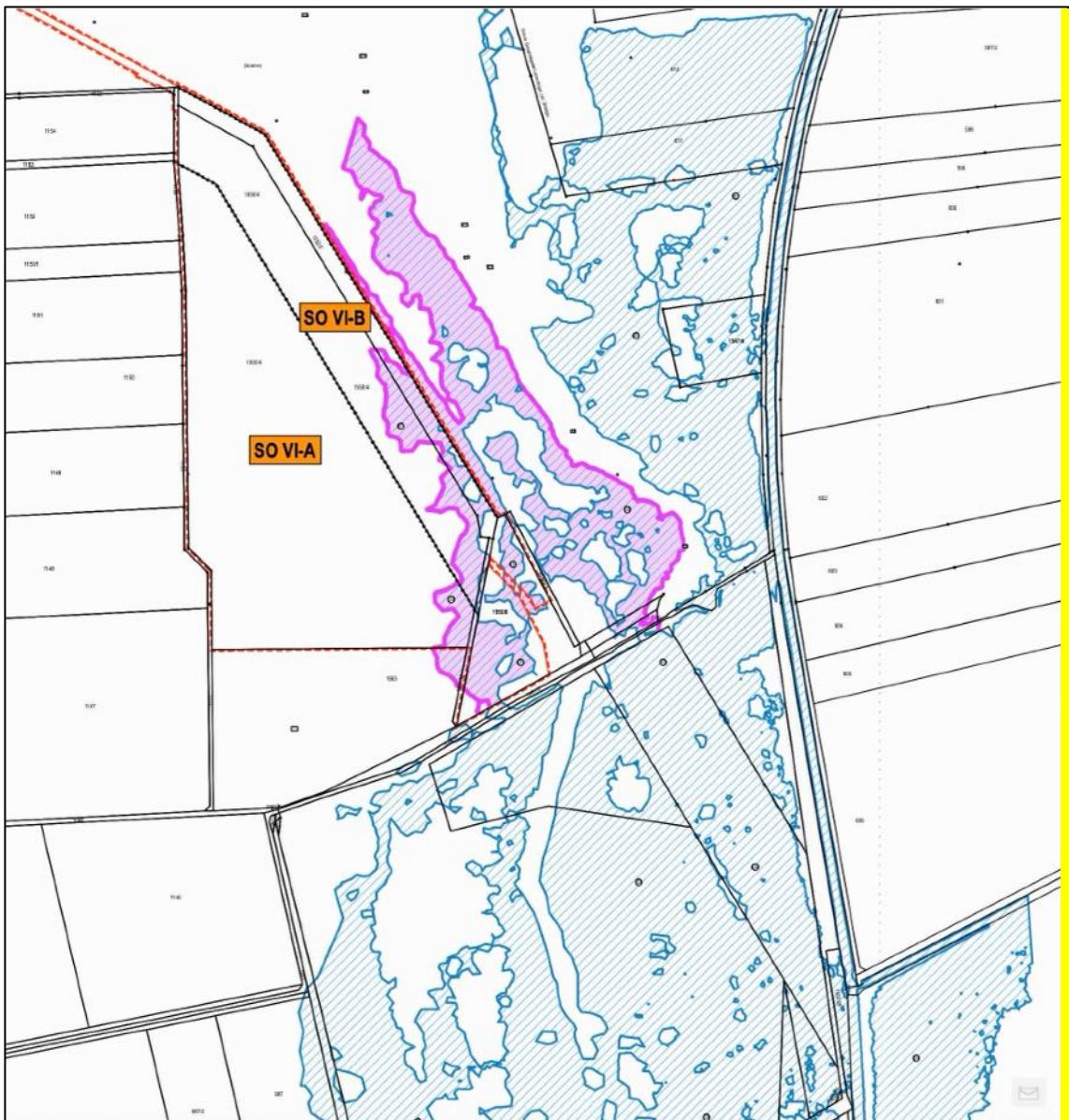
*Gegenständlich besondere Maßnahme für den vorsorgenden Hochwasserschutz bzw. zur vorsorglichen Vermeidung und wirksamen weiteren Verringerung von möglichen Beeinträchtigungen bzgl. eines ggf. erfolgenden Hochwasser-Abflusses i.V.m. dem dort vorhandenen, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet von „Gennach“ / „Lüßgraben“ und „Kleiner Hungerbach“ für ein Hochwasserereignis HQ 100:*

Im Bereich der gesamten Baugebietsteilfläche „SO VII“ sowie in der Südhälfte der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ (s. in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung definierte / eingetragene „Grenzlinie“ mit einem Abstand von 400 m zum „Kleinen Hungerbach“ bzw. zur Nordgrenze der Fl.-Nr. 1061/3) sind sämtliche, neu errichtete befestigte Flächen so anzulegen, dass deren fertiggestellte Oberkante (OK) mindestens

5 cm unter der OK des jeweils angrenzenden, bestehenden natürlichen Geländes liegt. Auf § 12.3.1 der Festsetzung durch Text der Bebauungsplanänderung wird verwiesen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ein Großteil der überschwemmten Flächen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der „Gennach“ / des „Lüßgrabens“ / „Kleinen Hungerbachs“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) bzw. der gesamte im Umgriff der Plangebietsflächen verlaufende westliche Überschwemmungs-Teilbereich komplett auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1550, 1550/4 & 1550/5 selbst zu liegen kommt (s. gekennzeichnete Bereich auf der nachfolgenden plangraphischen Darstellung)!

- d.h. in weiten Flächenbereichen und insbesondere für die gesamten Plangebiets-Geltungsbereiche nördlich des „Kleinen Hungerbachs“ besteht nach derzeitigem Sachstand eine grundsätzliche „Eigentümergeleichheit“ (seitens der Vorhabenträger) im Hinblick auf ggf. eintretende negative Auswirkungen i.V.m. den vorliegenden potentiellen Eingriffsbereichen (infolge einer ggf. möglichen weiteren Wasserverdrängung i.V.m. der Umsetzung von baulichen Anlagen auf Grundlage des Planvorhabens und evtl. hierdurch weiterführend veränderten, evtl. nachteiligen Abfluss-Situationen / -Verhältnissen eines Hochwasser HQ-100 Überschwemmungs-Ereignisses); - es ist quasi lediglich eine „interne Betroffenheit“ vorhanden!



Geltungsbereiche der Baugebiets-Teilflächen „SO VI-A“; und „SO VI-B“ und „SO VII“, mit Überlagerung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der „Gennach“ / des „Lüßgrabens“ / „Kleinen Hungerbachs“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) sowie gesonderter Kennzeichnung (pinker Farbton) der überschwemmten Flächenbereiche innerhalb der Plangebietsflächen nördlich des „Kleinen Hungerbachs“;  
Kartengrundlage: aktuelle Digitale Flurkarte des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

### **Fazit:**

Im Ergebnis ist bezogen auf diese betreffenden, überschwemmten Teilflächenbereiche der Grundstücke Fl.-Nrn. 1550, 1550/4 & 1550/5 zum einen ein ggf. möglicher „weiterführender Abfluß“ eines HQ-100 Hochwassers auf „fremde Unterlieger-Grundstücke“ gem. dem vorliegenden Unterlagenstand nicht zu erwarten bzw. gegeben, und somit zum anderen auch eine damit zusammenhängende, mögliche Beeinträchtigung von Dritten bzw. auf Ober- oder Unterlieger-Grundstücke i.V.m. einer möglicherweise nachteiligen Veränderung des Abflussgeschehens nach aktuellem Sachstand generell ausgeschlossen!

Bzgl. weiterführender Informationen zu der Thematik i.V.m. dem Überschwemmungsgebiet bzw. zur Überschwemmungsgefahr und diesbezüglichen Maßnahmen für den vorsorgenden Hochwasserschutz bzw. zur vorsorglichen Vermeidung und wirksamen weiteren Verringerung von möglichen Beeinträchtigungen wird auf die Ziffer 3.3.1 der „Hinweise durch Text“ sowie die Kapitel 4.2.2, im Unterpunkt „E“ und 10.2.4 im Unterpunkt „A“ der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

### C) Grundwassersituation

Grundwassermessstellen, auch in vergleichbarer räumlicher Lage bzw. mit Übertragbarkeit der Daten, sind gem. den einschlägigen Informationsdiensten der LfU nicht vorhanden.

Der Grundwasserstand liegt – auf Grundlage der Beobachtungen der im Umgriff des PG gelegenen gemeindlichen Kiesgrube / Baggersee im Mittel ca. 6 m bis 6,5 m unter der Geländeoberfläche (GOK).

Allerdings ist in den südöstlichen Bereichen des Plangebietes, entlang des „Kleinen Hungerbachs“ bzw. des „Lüßgrabens“ / der „Gennach“ mit einem höheren Grundwasserstand zu rechnen. Dies wird durch die Ergebnisse der vorliegenden Fachunterlage „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal (...)“, des Geotechnischen Büros U. Bosch (87733 Markt Rettenbach) mit Stand vom 21.05.2024, das im Zuge des Bauvorhabens zur geplanten Errichtung der 3 WEA erstellt wurde, bestätigt.

Danach sind an den Standorten der 3 geplanten WEA (s. Darstellung im „TEILPLAN 3“), jeweils folgende Werte für die Geländeoberkante (GOK) sowie den höchsten gemessenen Grundwasserstand (HHGW) und den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) vorhanden bzw. zu erwarten:

- Standort der „WEA3“ / geplante Windenergieanlage auf TF Fl.-Nr. 1550/15:  
GOK von 591,5 m ü.NN; HHGW von 591 m ü.NN sowie MHGW von 590,2 m ü.NN:

Im Ergebnis: MHGW von ca. 1,3 m unter GOK.

- Standort der „WEA2“ / südliche der beiden geplanten Windenergieanlagen auf TF Fl.-Nr. 1550 (in einem Abstand von Rund 250 m zum „Kleinen Hungerbach“ und mehr als 300 m zum „Lüßgraben“):  
GOK von 590,5 m ü.NN; HHGW von 589 m ü.NN sowie MHGW von 588,1 m ü.NN:

Im Ergebnis: MHGW von ca. 2,4 m unter GOK.

- Standort der „WEA1“ / nördliche der beiden geplanten Windenergieanlagen auf TF Fl.-Nr. 1550 (in einem Abstand von Rund 650 m zum „Kleinen Hungerbach“ und deutlich mehr als 500 m zum „Lüßgraben“):  
GOK von 590,2 m ü.NN; HHGW von 587,7 m ü.NN sowie MHGW von 586,8 m ü.NN:

Im Ergebnis: MHGW von ca. 3,4 m unter GOK.

Die großräumige Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Norden bzw. übergeordnet dem Talraum der „Wertach“ und „Gennach“ folgend.

### Hinweis:

Das entsprechende Fachgutachten mit Bezeichnung / Titel „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal (...)“, des Geotechnischen Büros U. Bosch, 87733 Markt Rettenbach, mit Stand

vom 21.05.2024, kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB des Planaufstellungsverfahrens bei der Gemeinde Amberg eingesehen werden.

#### D) Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz

Im Hinblick auf die vorbeschriebene naturräumlich-topographische Ausgangssituation bzw. die Bestands- / Untergrundsituation sowie insb. auch die Lage zu Gewässern (südöstlicher PG-Umgriff entlang „Kleiner Hungerbach“ sowie im funktionalen Nahbereich von „Lüßgraben“ / „Gennach“) und auf Grundlage der vorstehend ausgeführten Ergebnisse des vorliegenden Geotechnischen Berichts (s. Ziffer 3.3.2 der textlichen Hinweise sowie Ziffer 10.2.4 der Begründung der Bebauungsplanänderung) ist im gegenständlichen Planungsfall auch die Festsetzung von entsprechenden Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang werden vorliegend insbesondere nachfolgende (vorsorgenden) Maßnahmen getroffen / festgelegt:

- Räumliche Festsetzung bzw. Berücksichtigung entsprechender Abstands- / Pufferflächen v.a. von baulichen Anlagen zu Fließgewässern / dem „Kleinen Hungerbach“ (s. Planzeichnung / Festsetzungen durch Planzeichen „TEILPLAN 3“):

Beachtung / planerische Berücksichtigung eines Mindestabstandes des Baulandes von 20 m zum „Kleinen Hungerbach“; – einzige Ausnahme hiervon ist ein 24 x 12 m breiter Flächenbereich im Norden der Baugebietsteilfläche „SO VII“, der nachweislich (und wie dies bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA auch im Detail abgestimmt wurde) für die zur Umsetzung geplante „WEA3“ auf Fl. Nr. 1550/15 als Blattaufleger sowie Hilfskranflächen zwingend benötigt wird!

Die Baugrenzen / Überbaubaren Grundstücksflächen der Teilgebietsfläche „SO VII“ weisen ferner einen Mindestabstand von 23 m zum „kleinen Hungerbach“ auf.

- Maßnahme zur Vermeidung von Zusatzbelastungen des Bodens / Untergrundes sowie auch zum Schutz insb. aquatischer Organismen i.V.m. Verankerungsprofilen:

Auf Grundlage der Ergebnisse zur Grundwassersituation des vorliegenden Geotechnischen Berichts zum Bauvorhaben für die Errichtung der 3 vorgesehenen Windkraftanlage „WEA1“ bis „WEA3“ (s. Inhalte der vorstehenden Ziffer 3.3.2 der textlichen Hinweise der Bebauungsplanänderung) besteht die Möglichkeit bzw. teils erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die Modulverankerungen (nach akt. Kenntnisstand mit einer Rammtiefe bis zu max. 1,5 / 1,8 m) sowohl in der Baugebietsteilfläche „SO VII“ als auch im südlichen Bereich der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ die gesättigte Bodenzone dauerhaft erreichen.

Bei den in den Untergrund reichenden Teilen der Verankerungsprofile, sofern diese eine verzinkte Oberfläche aufweisen / aus verzinktem Stahl bestehen, ist ein dauerhafter direkter Kontakt zum potentiell wassergesättigten Untergrund / zur gesättigten Bodenzone zwingend zu vermeiden, da sich bei Kontakt mit Wasser aus der Korrosionsschicht Zink-Ionen lösen können. Aufgrund der hohen Ökotoxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt auszuschließen (vgl. hierzu u.a. auch S. 24 des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU aus dem Jahr 2014); dies ist vorliegend im Umgriff der südlich gelegenen Plangebietsteilflächen gerade auch mit Blick auf die Lage zu den vorhandenen Fließgewässern „Kleiner Hungerbach“, „Lüßgraben“ / „Gennach“ (s. „TEILPLAN 3“ der Planzeichnung) sowie die hydrologische Untergrund- / Gesamt-Situation in deren Nahbereichen / potentiell funktional einwirkenden Gebietsumgriffen von Bedeutung.

#### Fazit:

Mit den festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässerschutz gem. § 5.2.4 a) & b) der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - bzw. insbesondere der betreffenden, räumlich exakt definierten / bereichsweisen Vorgabe zur Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen bei einer Benutzung / Umsetzung von zinkbeschichteten Modulverankerungen bzw. geramnten Stützen / Rammpfosten oder „Steckhülsen“ (entsprechend geeignete Legierungen stellen Zink-Magnesium-

Aluminium-Legierungen dar, wie z.B. Magnelis, WZM Wuppermann, o.ä.) - werden auf Grundlage der Ergebnisse des o.g. Geotechnischen Berichts die diesbzgl. vorliegend zu berücksichtigenden Belange auf Ebene des verfahrensgegenständlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans situativ zielgerichtet / wirksam und in einem aus gesamtplanerischer Sicht abschließend ausreichenden Umfang abgehandelt!

- Weitere Maßnahmen i.V.m. der Gestaltung der baulichen Anlagen stellen insbesondere dar:
  - ausschließliche Zulässigkeit von Transformatorenstationen, die einen Auffangraum (Auffangwanne) für Transformatorenöl aufweisen, der nachweislich nach § 19 WHG und Nr. 3 Anhang 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geeignet ist (gem. § 5.3 der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung);
  - Unzulässigkeit einer Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule (Abstand / Raum zwischen den einzelnen Modulen) gem. § 5.1.1 der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung;
  - Umsetzung der Modulbauwerke/-reihen mit einer maximal zulässigen Breite von 8,0 m sowie mit einem Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen von mindestens 2,50 m (gem. § 5.2.1 & 5.2.2 der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung);
  - Unzulässigkeit der Erstellung von Fundamenten / Fundamentierungen i.V.m. Modulverankerungen (gem. § 5.2.3 der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung).
- Ferner ist eine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt) allgemein unzulässig (gem. § 7.2 der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung).
- Die Festsetzung gem. § 12.4, dass sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen haben sowie die Verwendung von Recycling-Baustoffen allgemein unzulässig ist, erfolgt im gegenständlichen Fall dabei nicht nur aus zwingenden Gründen des Gewässer- oder Grundwasserschutzes; - sondern auch i. S. der verfolgten übergeordneten Zielsetzung, auf den Plangebietsteilflächen insg. weitestgehend unbeeinträchtigte Boden- / Untergrundverhältnisse gerade auch mit Blick auf die festgesetzten Nachfolgenutzungen bestmöglich und abschließend bestimmt sicherzustellen (s. § 2.6 der Bebauungsplanänderung; künftige Wiederaufnahme einer Nutzung als intensive landwirtschaftliche Produktionsflächen / Ackerbauflächen nach einem eventuellen Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen).
- Abschließend anzuführen als Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz sind die festgesetzten Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen gem. §§ 10.3 & 10.4 sowie die CEF-Maßnahmen gem. § 11.4 der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung, und die damit insbesondere verbundene generelle flächenhafte Extensivierung mit einer allg. Unzulässigkeit zur Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Des Weiteren wird auf die allgemeinen Maßnahmen, wie den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowohl während der Bauphase als auch während der alltäglichen Nutzung oder die Verwendung nur von zugelassenen Baustoffen und Betriebsmitteln (z.B. Reinigungsmitteln) hingewiesen.

**Aufgrund der Bestandsverhältnisse / Untergrundsituation sollten bzw. wird generell darauf hingewiesen und gerade im gegenständlichen Planungsfall auch dringend empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen jew. eigene Erhebungen und Untersuchungen bezüglich des Untergrundes sowie insb. der jeweiligen Grund- oder Schichtenwasser-Verhältnisse, etc. vorzunehmen!**

#### E) Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche:

Auf Grundlage von Altlastenuntersuchungen wurde der Nachweis auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen mit Ausnahme von Teilbereichen der Fläche „SO II“ im gesamten Bereich des

Plangebietes bzw. auf den Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen Flur-Nrn. 1550, 1550/4, 1550/5, 1550/6, 1550/12, 1550/15 und 3439/1, jeweils der Gemarkung Amberg erbracht. Die vorgenannten Grundstücke wurden daher seitens des Landratsamtes Unterallgäu als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen.

Auf die vorhergehende Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes wird verwiesen.

### 3.3.2 Auswirkungen

#### a) Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“

##### Baubedingte Auswirkungen

- Die Oberflächengewässer, der „Kleine Hungerbach“ bzw. der „Lüßgraben“ / die „Gennach“ werden i.V.m. den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt.
- Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befinden sich die Plangebietsteilflächen im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt.
- Temporär geringfügig potentiell erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Grundwasserleiters durch gewässergefährdende Stoffe lediglich in den kleinen Bereichen mit Erfordernis / Zulässigkeit von flächigen Bodenaufschlüssen (v.a. Bereiche der Erschließungsflächen, Fundamentierung Trafostation / Betriebsgebäude).
- Eine Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden.
- Weder größere Beseitigung von anstehendem Oberboden noch großflächige Überformung und Veränderung der Böden im Planungsgebiet.
- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung von großen Flächen ist mit einer nur sehr geringfügigen Gesamtversiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen sowie ggf. den zusätzlich zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff auf das für den Betrieb erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Dies gilt im Ergebnis auch im Zusammenhang mit den auf der Teilgebietsfläche „SO I“ und in Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ zusätzlich zur Errichtung zulässigen Batteriespeicher-Anlagen, welche explizit keiner Beschränkung der Speicherung auf den vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom unterliegen bzw. für eine grundsätzliche Speicherung von Strom dienen, insb. auch i.V.m. dem Bezug aus dem Stromnetz sowie der Erbringung von Regelenergieleistungen u.a. zur Stabilisierung der Netzinfrastruktur, etc..

- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Ferner sind die Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen i.V.m. der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Baugrenzen sowie auch der Privaten Grünflächen (außerhalb und innerhalb der Anlageneinzäunung) als Gras- / Wiesenwegeflächen (ggf. geringfügig mit nichtbindigem Kies / Schotter befestigt) anzulegen oder sofern nachweislich notwendig als Schotterrasenflächen auszuführen.
- Die Versiegelung von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen ist unzulässig.
- Sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. haben ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 5 bis 9 zu den baubedingten Auswirkungen.
- Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer sowie auch des Grundwassers kann bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz (s. Ausführungen unter vorstehender Ziffer 3.3.1 sowie nachfolgende Ziffer 4.1) ausgeschlossen werden.
- Kein oder nur ein kaum nennenswerter Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion; insgesamt erfolgt keine nachhaltige Beeinträchtigung.
- Eine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule darf nicht erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. Auch eine Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert. Die flächenhafte Grundwasserneubildung bleibt unverändert erhalten.
- Im Bereich innerhalb der Anlageneinzäunungen ist auf den Baugebietsteilflächen „SO I“ bis „SO VI-A“ (bzw. neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauergrünland zulässig. Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ebenfalls allgemein zulässig. Gegenüber der Bestandssituation als Ackerfläche ist damit einhergehend, neben einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsbedeckung im Bereich der Plangebietsflächen, v.a. auch davon auszugehen, dass im Zuge der Nutzung als Dauergrünland, gerade auch i.V.m. der Überlagerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weniger (potentiell gewässer- bzw. wassergefährdende) Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- Die Bereiche der im Vergleich zur Bestandssituation neu festgesetzten sowohl „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen sowie der „gebietsexterne“ naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf in Kombination mit dem dauerhaften / langfristigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (insgesamt ca. 5,9 6 ha) als auch die Flächen für grünordnerische Maßnahmen bzw. eines Großteils der Privaten Grünflächen außerhalb der Einzäunung, werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen bzw. letztlich für das Planvorhaben nachhaltig / langfristig-wirksam mit einer entsprechenden Flächennutzung teils deutlich geringerer Intensität gegenüber der Bestandssituation neu in Anspruch genommen.

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen; die Ausführungen zum Ergebnis der anlagebedingten Auswirkungen gilt entsprechend.

**Auswirkung auf das Schutzgut Wasser insgesamt,****für den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“:**

Keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens insg., sowie der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung; die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

**b) Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“**Baubedingte Auswirkungen

- Die Oberflächengewässer, der „Kleine Hungerbach“ bzw. der „Lüßgraben“ / die „Gennach“ werden i.V.m. den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt.

- Auch die Vorgabe aus dem Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Gemeinde Amberg für die Gewässer III. Ordnung aus dem Jahr 2006, dass entlang des „Kleinen Hungerbachs“ ein beidseitiger, mindestens 20 m breiter, auengerechter Uferpufferstreifen eingerichtet werden sollte, der von jeglicher Bebauung (auch Zäune) und Auffüllungen freizuhalten ist, wird durch das gegenständliche Planvorhaben weitgehend eingehalten.  
Die baulichen Anlagen weisen weitgehend ausreichend Abstands- / Pufferflächen zu den Uferbereichen und den Begleitstrukturen auf. Der „Kleine Hungerbach“ befindet sich in einer Entfernung zum neu ausgewiesenen Bauland der Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ von mind. Rund 80 m.
- Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich die Plangebietsteilfläche „SO VII“ befinden sich die Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ zudem großteils nicht im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt.  
Zusätzlich befinden sich sowohl die Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ als auch die Plangebietsteilfläche „SO VII“ jeweils teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des „Lüßgrabens“ / der „Gennach“. Teilbereiche der Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ befinden sich allerdings innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des „Lüßgrabens“ / der „Gennach“.
- Entsprechende Festsetzung von Maßnahmen zum vorsorgenden Hochwasserschutz (auf die Inhalte der vorstehenden Ziffer 3.1.1 im Unterpunkt „B“) wird hingewiesen.
  - Insbesondere ist in den Baugebietsteilflächen „SO VI-A“, und „SO VI-B“ und „SO VII“ bei einer Neuanlage von Einfriedungen / Einzäunungen in den Bereichen, die bei einem Hochwasserereignis HQ-100 überschwemmt werden können, ein Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante von 0,20 m einzuhalten.
  - Zudem sind im Bereich der gesamten Baugebietsteilfläche „SO VII“ sowie in der Südhälfte der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ (s. in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung definierte / eingetragene „Grenzlinie“ mit einem Abstand von 400 m zum "Kleinen Hungerbach" bzw. zur Nordgrenze der Fl.-Nr. 1061/3) sind sämtliche, neu errichtete befestigte Flächen so anzulegen, dass deren fertiggestellte Oberkante (OK) mindestens 5 cm unter der OK des jew. angrenzenden, bestehenden natürlichen Geländes liegt.
- Potentiell erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Grundwasserleiters durch gewässergefährdende Stoffe in den Bereichen mit Erfordernis / Zulässigkeit von flächigen Bodenaufschlüssen (v.a. Bereiche der Nebenanlagen / -flächen für die Windenergienutzung sowie Bereiche der Erschließungsflächen, Fundamentierung Trafostation / Betriebsgebäude, ggf. den zusätzlich zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff).
- Eine Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden.
- Von der Beseitigung von anstehendem Oberboden und großflächigen Überformungen und Veränderungen der Böden im Planungsgebiet ist in den Bereichen auszugehen, die für Nebenanlagen / -flächen für die direkt angrenzende Windenergieanlagen (WEA) benötigt werden.  
In diesem Zusammenhang müssen teils auch größere Flächenbereiche im Umfeld der WEA als befestigte Kiesflächen ausgeführt und dauerhaft vorgehalten werden.  
Hierfür ist bezogen auf die Flächengröße allein der Baugebietsteilfläche „SO VI-B“ (mit einer Sondergebiets- / Baulandfläche von ca. 4 ha) nach akt. Sachstand von einem Flächenbedarf für dauerhaft / regelmäßig genutzte Flächen von insg. ca. 0,65 ha (= ca. 16 % dieser Teilgebietsfläche) sowie von temporär genutzten Flächen von insg. ca. 1,53 ha (= ca. 38 % dieser Teilgebietsfläche) auszugehen.  
Bezogen auf die Flächengröße der Baugebietsteilfläche „SO VII“ (mit einer Sondergebiets- / Baulandfläche von ca. 3 ha) ist nach akt. Sachstand von einem Flächenbedarf für allerdings hier nur temporär genutzte Flächen von insg. ca. 0,16 ha (= ca. 5,5 % dieser Baugebietsteilfläche selbst) auszugehen.
- Bzgl. der PV-Anlagen-Nutzung ist mit einer nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung / Eingriffsintensität gegenüber der Boden- bzw. Untergrundsituation zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene

Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen sowie ggf. den zusätzlich zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff auf das für den Betrieb erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Für die PV-Anlagen-Nutzung sind die Wegeflächen sowie ggf. erforderliche Stellplatzflächen innerhalb der Baugrenzen sowie auch der Privaten Grünflächen (außerhalb und innerhalb der Anlageneinzäunung) als Gras- / Wiesenwegeflächen (ggf. geringfügig mit nichtbindigem Kies / Schotter befestigt) anzulegen oder sofern nachweislich notwendig als Schotterrasenflächen auszuführen.

Die Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie Lager-, Montage-, Stell- und alle sonst. erforderlichen Arbeits- / Platzflächen im Rahmen der in **den der** Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zusätzlich zulässigen Nutzung der Windenergie sind als Kies- / Schotterflächen bzw. sofern möglich, vorzugsweise als Schotterrasenflächen auszuführen. Darüber hinaus können auch weitere Arten der Ausgestaltung von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie Lager-, Montage-, Stell- und sonst. benötigten Arbeits- / Platzflächen (breitere und / oder stärker befestigte Flächen, in z.B. wassergebundene Decke) ausnahmsweise zugelassen werden. **Die noch von der ehemaligen Sendeanlage bestehenden Betonplattenwege im Bereich der Teilgebietsfläche „SO VII“ bleiben voraussichtlich unverändert bestehen.**

- Die Versiegelung von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie zusätzlich in **den der** Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Lager-, Montage-, Stell- und sonst. erforderlichen Arbeits- / Platzflächen ist unzulässig.
- Sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. haben ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Insbesondere ist auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen unzulässig.
- Weiterhin darf auch keine Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln erfolgen (darunter auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt).
- Der direkte dauerhafte Kontakt von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes ist unzulässig.

Bei Verwendung zinkbeschichteter Modulverankerungen ist durch geeignete Maßnahmen bzw. die Verwendung geeigneter Materialien (oder ggf. entsprechend geeigneter Oberflächenbehandlungen / Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, wie z.B. Magnelis, WZM Wuppermann, o.ä.) abschließend und nachweislich sicherzustellen, dass der entsprechende Teil der geramnten Stützen / Rammpfosten, der sich unterhalb der Geländeoberkante befindet, keinen direkten Kontakt zum potentiell wassergesättigten Untergrund dauerhaft aufweist. Dies gilt ebenfalls für die in **den der** Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zusätzlich zulässigen „Steckhülsen“ (im Rahmen der o.g. „Doppelnutzung“).

Weiterführend wird auf die Ausführungen zu den im vorliegenden Planungsfall diesbzgl. konkret festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz gem. § 5.2.4 a) & b) der textlichen Festsetzungen sowie die Inhalte unter dem Kapitel 10.2.4 der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Fläche „SO VI B“ die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ackernutzung festgelegt; **für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ wird für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland gemäß dem Ausgangszustand eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung festgesetzt** (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

Gleiches gilt für die Windkraftnutzung; auch diesbezüglich hat nach endgültiger Aufgabe der Nutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des urspr. Gelände-Zustands zu erfolgen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation, Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens gegenüber dem Umweltschutzgut, einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie insb. die Berücksichtigung der genannten Maßnahme bzgl. der Vermeidung eines direkten dauerhaften Kontaktes von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes vorausgesetzt. Trotz des Umfangs der Flächen, die voraussichtlich in Verbindung mit den erforderlichen Nebenanlagen / -flächen der Windenergienutzung für deren gesamte Nutzungsdauer als befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt bzw. vorgehalten werden müssen, ist insb. aufgrund des vergleichsweise sehr geringen Versiegelungsgrades sowie der vorgenannten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und auch zum Hochwasserschutz die Beeinträchtigung bzgl. des Umweltschutzgutes Wasser *baubedingt* generell mit einer insgesamt vergleichsweise geringen schutzgutbezogenen Erheblichkeit zu erwarten bzw. entsprechend in die Gesamt-Abwägung der Planung mit einzustellen.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 5 bis 9 zu den baubedingten Auswirkungen.
- In den Bereichen, die im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen als befestigte Kiesflächen benötigt werden, Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion.
- Versickerung des von den geneigten PV-Modulen ablaufenden Niederschlagswassers vor Ort; insgesamt keine Beeinträchtigung der flächigen Grundwasserneubildungsrate.  
Weiterhin darf auch eine Abdichtung der Zwischenräume der Photovoltaikmodule nicht erfolgen. Damit kann das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen ungehindert abtropfen. U.a. auch die Gefahr von möglicherweise auftretenden Bodenerosionen an den unteren Tropfkanten ist hiermit weitreichend minimiert.
- Umsetzung der Modulbauwerke/-reihen mit einer maximal zulässigen Breite von 8,0 m sowie mit einem Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen von mindestens 2,50 m; zudem muss die Unterkante der Modulbauwerke einen Mindestabstand von 0,80 m zur GOK aufweisen.
- Ausschließliche Zulässigkeit von Transformatorenstationen, die einen Auffangraum (Auffangwanne) für Transformatorenöl aufweisen, der nachweislich nach § 19 WHG und Nr. 3 Anhang 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geeignet ist; Empfehlung / Hinweis zur Verwendung sog. Trockentransformatoren oder estergefüllter Transformatoren.
- Abschließend ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist zudem für den Großteil der Fläche „SO VI B“ die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt; **für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ wird für die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. das Bauland gemäß dem Ausgangszustand eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung mit Ackernutzung festgesetzt** (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).  
Gleiches gilt für die Windkraftnutzung; auch diesbezüglich hat nach endgültiger Aufgabe der Nutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands zu erfolgen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation, Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens gegenüber dem Umweltschutzgut, einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie insb. die Berücksichtigung der genannten Maßnahme bzgl. der Vermeidung eines direkten dauerhaften Kontaktes von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes vorausgesetzt. Trotz des Umfangs der Flächen, die voraussichtlich in Verbindung mit den erforderlichen Nebenanlagen / -flächen der Windenergienutzung für deren gesamte Nutzungsdauer als befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt bzw. vorgehalten werden müssen, ist insb. aufgrund des vergleichsweise sehr geringen Versiegelungsgrades sowie der vorgenannten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und auch zum Hochwasserschutz die Beeinträchtigung bzgl. des Umweltschutzgutes Wasser *anlagenbedingt* generell mit einer insgesamt

vergleichsweise geringen schutzgutbezogenen Erheblichkeit zu erwarten bzw. entsprechend in die Gesamt-Abwägung der Planung mit einzustellen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation, Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens gegenüber dem Umweltschutzgut; die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz sowie Hochwasserschutz sowie einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorausgesetzt.

#### **Auswirkung auf das Schutzgut Wasser insgesamt, für den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Bestands- / Realnutzungssituation, **Art und Umfang bzw. der potentiellen Eingriffsintensität des Vorhabens gegenüber dem Umweltschutzgut**, einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie insb. die Berücksichtigung der genannten Maßnahme bzgl. der Vermeidung eines direkten dauerhaften Kontaktes von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes vorausgesetzt. Trotz des Umfangs der Flächen, die voraussichtlich in Verbindung mit den erforderlichen Nebenanlagen / -flächen der Windenergienutzung für deren gesamte Nutzungsdauer als befestigte Kiesflächen umgeändert / überformt bzw. vorgehalten werden müssen, ist insb. aufgrund des vergleichsweise sehr geringen Versiegelungsgrades sowie der vorgenannten Maßnahmen zum vorsorgenden Grundwasser- / Gewässerschutz und auch zum Hochwasserschutz die Beeinträchtigung bzgl. des Umweltschutzgutes Wasser generell mit einer insgesamt vergleichsweise geringen schutzgutbezogenen Erheblichkeit zu erwarten bzw. entsprechend in die Gesamt-Abwägung der Planung mit einzustellen.

### **3.4 Schutzgut Lokalklima / Luft**

#### **3.4.1 Bestand**

##### Klimadaten

Das Gebiet um die ehemalige Sendeanlage Wertachtal gehört zum Klimabezirk "Donau-Iller-Lech-Platten". Der Jahresniederschlag beträgt knapp 1.000 mm – an den nächstgelegenen Wetterstationen Mindelheim und Kaufering liegen die mittleren Niederschlagssummen bei 978 mm bzw. 965 mm. Die Jahresmitteltemperatur im 12 km Luftlinie entfernten Kaufering liegt bei 8,9°C (Quelle: DWD, langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1991 bis 2020). Bei den Windverhältnissen überwiegen Winde aus westlichen Richtungen. Durch die Lage in der Lech-Wertach-Ebene, die Nähe zu den Fließgewässern Wertach und Gennach und die Tatsache, dass es sich bei dem Gebiet früher um ein Niedermoor handelte, ist davon auszugehen, dass Nebel etwas häufiger auftritt als in den höher gelegenen Bereichen der Umgebung. Die mittlere jährliche Sonnenscheindauer beträgt in Kaufering 1.756 Stunden (Quelle: DWD, langjährige Mittelwerte der Sonnenscheinstunden 1991 bis 2020).

##### Kleinklimatische Situation bezogen auf das Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Mitte eines großen Kaltluftentstehungsgebietes ohne direkten räumlich-funktionalen Kontakt zu Siedlungsbereichen – die Entfernung zu den nächsten Ortschaften beträgt jeweils mindestens 1,5 km. Für die siedlungsrelevanten Abflussbahnen dieser Kaltluft hat das PG insgesamt keine Bedeutung. Als Vorbelastungen der kleinklimatisch-lufthygienischen Situation sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietsumgriffs mit v.a. entsprechenden, zumindest temporären Stoffeinträgen in die Umgebung (Boden / Luft) zu nennen.

#### **3.4.2 Auswirkungen**

**sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die den Bereiche der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“**

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Emissionen, wie Abgase und Staub durch Baumaschinen und Baustellenverkehr; aufgrund insbesondere von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen im Gebiets-Umgriff des PG selbst sowie insbesondere auch entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet allerdings ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Insgesamt keine (gegenüber der Bestandssituation erhebliche) Behinderung der Luftabflussbahnen / Kalt- und Frischluftströme durch den Abstand der Modultische von der Geländeoberfläche und den Abstand der Modultischreihen zueinander zu erwarten.
- Keine besondere Anfälligkeit der Bebauung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erwarten.
- Ausmaß von Treibhausgasemissionen: aufgrund der Art des Vorhabens ist im gegenständlichen Planungsfall bzgl. des Ausmaßes und der Bewertung von Treibhausgasemissionen von keiner zusätzlichen Belastung auszugehen.
- **Vielmehr führt das Planvorhaben bzw. die Umsetzung entsprechender Anlagen durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!**

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf Bestandssituation, räumliche Lage sowie Art, Umfang und schutzgutbezogenes Beeinträchtigungspotential. **Vielmehr führt das Vorhaben bzw. die Umsetzung entsprechender Anlagen durch die Stromerzeugung zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!**

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Ausmaß von Treibhausgasemissionen: aufgrund der Art des Vorhabens ist im gegenständlichen Planungsfall bzgl. des Ausmaßes und der Bewertung von Treibhausgasemissionen gerade auch eine zusätzliche Belastung auszuschließen.  
**Vielmehr führt das Planvorhaben bzw. die Umsetzung entsprechender Anlagen durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!**
- Kein nennenswert regelmäßiger Betriebsverkehr notwendig (nach derzeitigem Kenntnisstand vorrangig lediglich für Pflege- und Wartungsarbeiten, etc.), da Funktionskontrolle vorrangig mittels elektronischer Datenübermittlung.

Ergebnis: keine negativen Auswirkungen

**Auswirkung auf das Schutzgut Lokalklima / Luft insgesamt.**

**sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die den Bereiche der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf Bestandssituation, räumliche Lage sowie Art, Umfang und schutzgutbezogenes Beeinträchtigungspotential des Vorhabens.

**Vielmehr führt das Vorhaben bzw. die Umsetzung entsprechender Anlagen durch die Stromerzeugung zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!**

### 3.5 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

#### 3.5.1 Bestand

A) Schutzgebiete / besonders oder streng geschützte Arten

In Bezug auf Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen wird auf die Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer 1.2.5 dieses Umweltberichts verwiesen.

B) Bestandssituation / Realnutzung

Bezüglich der Realnutzungssituation wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.1 dieses Umweltberichts verwiesen.

Artenschutzrechtliche Situation – gesondert erstellter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

In Ergänzung zu der Beschreibung der Realnutzung unter Ziffer 2.1.1 des Umweltberichts wird an dieser Stelle nochmals angeführt, dass aufgrund des möglichen Vorkommens bzw. eventuell möglicher Auswirkungen, etc. des Planvorhabens v.a. auf die Artengruppe / ökologische Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes (vorliegend darunter insbesondere der Feldlerche (*Alda arvensis*)) sowie ggf. gegenüber Wiesenbrütern - **abgesehen von der Plangebietsteifläche „SO VII“ liegen alle anderen Teilgebietsflächen liegen** auch innerhalb der „Wiesenbrüterkulisse“ - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Abklärung von ggf. bestehenden bzw. möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten vorliegend die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Erhebung / Begutachtung als erforderlich erachtet wurde.

Entsprechend wurde im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes ein gesondertes artenschützerisches Fachgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den Planunterlagen vollumfänglich berücksichtigt bzw. eingearbeitet wurden.

Insgesamt werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben keine aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, Gehölzbestände oder artenreiche Ranken, Reine, etc. im Bereich der Plangebietsteiflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ beeinträchtigt. Die bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteifläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse 2“) sowie die Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6) werden im Zuge der gegenständlichen Planung als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstrukturen festgesetzt. Im Bereich der oben genannten 6 Plangebietsteiflächen sind durch das Vorhaben, abgesehen von einigen als Graswege ausgestalteten Flur- / Wirtschaftswegefächern, im Wesentlichen nur intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzte Flächen betroffen.

Für die im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 festgesetzte Ausgleichsfläche (mit Bezeichnung „Ausgleichsfläche A 4.4“) entlang des Ostrandes der Plangebietsteifläche „SO VI-B“ wird im Zuge der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein entsprechender flächengleicher Ausgleichsbedarf festgesetzt; der restliche Teil der Plangebietsteifläche „SO VI-B“ wird ebenfalls intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die Plangebietsteifläche „SO VII“ ist Teil der Konversionsfläche der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal (eine vollständige Einzäunung dieser Flächen auf dem ehem. Betriebsgelände des vormaligen Wertachtalsenders ist unverändert vorhanden). Nach dem Abbau der umfassenden baulichen / technischen Anlagen und darunter insb. der Masten der Sendeanlage auf der Fläche im Jahr 2014 hat sich dort aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung / Pflege der Flächen im Bereich der ehemaligen Sendeanlage wieder in relativ kurzer Zeit eine aus naturschutzfachlicher Sicht eine aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertige Situation eingestellt; – zumal die Fläche auch weiterhin flächenhaft extensiv bewirtschaftet / gepflegt wurde. Auch für diesen Bereich des PG wird im Zuge der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein entsprechender Ausgleichsbedarf festgesetzt.

Generell ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass die gesamte Planung bereits im Vorfeld der Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit dem Landratsamt Unterallgäu (u.a. mit dem Bauamt und der Unteren Naturschutzbehörde) umfangreich vorabgestimmt wurde.

Hinweise i.V.m. den bestehenden Feldhecken- bzw. (Strauch-)Gehölzstrukturen westlich entlang der „Plan-  
gebietsteilflächen „SO I“ und „SO II“ sowie nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (TF Fl.-Nr. 1550/6):

- Gerade auch im Hinblick auf künftig durchgeführte Pflegemaßnahmen von Gehölzen wird darauf hingewiesen, dass Rodungsmaßnahmen, Baumfällungen, etc. generell ausschließlich im Winterhalbjahr bzw. im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./ (29.)02. zulässig sind. Ausnahmen (aus wichtigem Grund) sind nur in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

#### C) Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung großer Teile des Plangebietsumgriffs selbst sowie die ehemalige Sendeanlage zu nennen – die Flächen des Plangebietes sind, wie unter Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes ausgeführt, größtenteils als sog. Altstandort in dem Bayer. Altlastenkataster verzeichnet. Weiterführend wird auf die Inhalte der Ziffer 2.1.2 des Umweltberichts verwiesen.

#### D) Artenschützerische Bewertung

Insgesamt weisen die Flächen des Vorhabengebietes aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation und Artenausstattung (vgl. vorstehende Ziffer 4.1 dieser Begründung), trotz der vergleichsweise starken Vorbelastungen - v.a. durch die bisherige intensive landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung und die Lage / direkte Nachbarschaft zu bereits großflächig / -maßstäblich mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebauten Bereichen sowie im Umgriff der Teilgebietsfläche „SO VII“ zudem durch die Vorbelastung i.V.m. der ehem. Sendeanlage Wertachtal (Bereich, in dem umfangreiche bauliche Anlagen des vormaligen Wertachtalsenders standen) - für geschützte und aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Tierarten (darunter insb. Bodenbrüter des Offenlandes sowie auch Hecken- & Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes) derzeit grundsätzlich ein Lebensraumpotential von gewisser Bedeutung auf.

Aufgrund dessen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein **gesondertes faunistisches Gutachten** / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) **erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden**.

Das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist den Planunterlagen der Bebauungsplanänderung als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

Entsprechend sind in den vorliegenden Planunterlagen zur Vermeidung eines möglichen artenschutzrechtlichen Verstoßes bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber

- a) **Bodenbrütern des Offenlandes** (vorliegend insb. von **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**, **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**, **Wachtel (*Corturnix corturnix*)** & **Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**) sowie auch
- b) **Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes** (darunter v.a. **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**, **Goldammer (*Emberiza citrinella*)**, **Neuntöter (*Lanius collurio*)** & **Bluthänfling (*Linaria cannabina*)**)

auszuschließen, die betreffend erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen abschließend bestimmt festgesetzt.

Auf die Inhalte des § 11 „Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Flächen für CEF-Maßnahmen bzw. den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf“ der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung sowie die entsprechenden zugehörigen und ergänzenden Festsetzungen durch Planzeichen in den TEILPLÄNEN 1 bis 3 und insb. im „TEILPLAN 4“ wird verwiesen.

Weiterführend wird zudem auch auf die Ziffern 4. „Artenschutzrecht“ der textlichen Hinweise sowie das Kapitel 8. der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

**Fazit:**

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass bei Umsetzung bzw. Beachtung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen in Verbindung mit der Realisierung von Bauvorhaben auf Grundlage des gegenständlichen Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber nach nationalem Recht streng geschützter und/oder gemeinschaftlich geschützter Arten – Vogelarten nach Art. 1 VRL und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu erwarten sind. Auch ist nicht davon auszugehen, dass nach nationalem Recht „besonders“ geschützte Arten, wie Arten der Roten Liste, beeinträchtigt werden.

Somit ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben nicht erforderlich!

Vielmehr ist bzgl. der Belange von „Naturschutz und Landschaftspflege“ insgesamt im Vergleich zur Bestandssituation sogar mit einer (teils deutlichen) potentiellen Verbesserung zu rechnen, da die Flächen von intensiv genutzten Ackerflächen hin zu Dauergrünlandflächen diesbzgl. grundsätzlich aufgewertet werden. Damit einhergehend ist, neben einer ganzjährig geschlossenen Vegetationsbedeckung im Bereich der Plangebietsflächen, v.a. auch davon auszugehen, dass im Zuge der Nutzung als Dauergrünland, gerade auch i.V.m. der Überlagerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, weniger (potentiell gewässer- bzw. wassergefährdende) Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Nicht zuletzt erfolgt i.V.m. dem Planvorhaben auf Grundlage der festgesetzten qualitätsvollen Grünordnungs- und Ausgleichsflächen-Konzeption aus naturschutzfachlich-gesamtplanerischer Sicht eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, darunter vorliegend v.a. auch im gesamtplanerischen Zusammenhang grundsätzlich eine weiterführende Aufwertung / Stärkung der potentiellen Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Bodenbrüter des Offenlandes); – darunter sind vorliegend im Gebiets-Umfeld der Vorhabenflächen insbesondere die Lebensraum-Ansprüche der „Zielarten“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) von Bedeutung. Dies erfolgt sowohl „gebietsintern“ als auch „gebietsextern“ i.V.m. der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg). Hierfür werden im Wesentlichen mind. 5 bis zu 12 m breite Ausgleichsflächen-Abschnitte in den Randbereichen der Baugebietsteilflächen sowie im Weiteren auch teils noch deutlich größere Flächenbereiche neu ausgewiesen.

E) Belang Artenschutz – Wiesenbrütergebiete: Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse

Die Flächen des gegenständlichen Plangebietes liegen nahezu vollständig innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 „Wertachtal bei Genach“. Zudem befinden sich östlich benachbart der Vorhabenflächen, bzw. östlich des „Lüßgrabens“ und bereits auf dem Gemeindegebiet Lamerdingen (Lkr. Augsburg Ostallgäu) gelegen, Teilbereiche der „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001.

- In diesem Zusammenhang ist insb. bezüglich der Lage innerhalb der Flächen der „Wiesenbrüterkulisse“ allerdings festzuhalten, dass gemäß der „Hinweise „Standorteignung““ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit Stand vom 12.03.2024 Wiesenbrütergebiete (bzw. Wiesenbrüterkulissen und auch Feldvogelkulissen) zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind“ gehören (s. S. 7 der genannten Unterlage). Des Weiteren ist darin (ebenfalls auf S. 7) folgendes ausgeführt: „Auf den (...) Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.“

- Des Weiteren ist festzustellen, dass **ein Ergebnis des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024 war**, dass **im Plangebiet und dessen Umgriff keine Wiesenbrüter nachgewiesen wurden** (siehe Tabelle 4 im Anhang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024, welcher der Begründung der gegenständlichen Änderung des Vorhabenbezogenen Bbauungsplans als Anlage beiliegt). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sowohl die Durchführung / Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde, erfolgte.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand und Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu sowie des Verfassers des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum gegenständlichen Planvorhaben (Herrn Suttner, Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil) waren Wiesenbrüter im Bereich / Umgriff des Planvorhabens wohl auch bereits in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden.

Die Ausweisung / Festlegung der Fläche als Wiesenbrüterkulisse erfolgte nach derzeitigem Sachstand ursprünglich auf Grundlage der Kartierung / des Vorkommens der Bekassine, die im Gebiet jedoch schon seit geraumer Zeit kein Vorkommen mehr aufweist.

Zudem ist aus fachlicher Sicht auch hinsichtlich des grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden generellen Punktes einer „(langfristigen / dauerhaften) Aufrechterhaltung der Potentialflächen“ für diese Arten kein Handlungsbedarf gegeben.

=> Somit ist eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben.

- Insbesondere in Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zum Vorkommen von Wiesenbrütern ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung trägt (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst schwierigen Gesamt-Situation – Stichwort „Zeitenwende“ – erfolgt hier insb. auch der Hinweis auf die zeitlich sehr drängenden Erfordernisse i.V.m. der „Energiewende“, welche gegenwärtig grundsätzlich noch deutlich / erheblich beschleunigter zur Umsetzung kommen muss!).

In diesem Zusammenhang wird auf den oben genannten § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) -sowie zudem auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. Gesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

=> **Aus diesen Gründen gewichtet die Gemeinde Amberg im Ergebnis** in diesem verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall die **Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die **dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **entsprechend höher als** die **Belange i.V.m. dem ausgewiesenen Wiesenbrütergebiet**, welches im Untersuchungsgebiet zudem auch (akt. und seit geraumer Zeit!) kein Vorkommen von Wiesenbrütern mehr aufweist.

- Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung / geplante Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiets-Umgriff einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung und der bestehenden Nutzungssituation

**insgesamt überaus gut geeigneten Standortsituation**, insb. im Anschluss an die bereits bestehende großflächige Freiflächen-PV-Anlage sowie vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung.

Zudem ist gem. den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorliegend auch planungsrechtlich sichergestellt, dass es sich einerseits um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt und andererseits, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung und dem für diesen Fall festgelegten Rückbau der Anlage der ursprüngliche Zustand des Geländes unverändert zum heutigen Ausgangszustand der Plangebietsflächen wieder herzustellen ist (auf die textlichen Festsetzungen §§ 2.4, 2.5 & 2.6 der Bebauungsplanänderung wird entsprechend verwiesen)!

#### **Fazit:**

*Insgesamt ist bzgl. der verfahrensgegenständlichen Planung festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnis- sowie Sachstand auf Grundlage sowohl der Ergebnisse des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (mit Stand vom 23.02.2024) als auch der fachlichen Aussagen / Äußerungen des artenschutzrechtlichen Fachgutachters bzw. Verfassers dieses Fachbeitrags sowie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu (hier ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auch in enger Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu erfolgte), vorliegend eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben ist.*

### 3.5.2 Auswirkungen

#### a) Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“

##### Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre Störung der näheren Umgebung durch beispielsweise Baulärm, Abgase, etc.
- Hierdurch ggf. temporäre Störung/Vertreibung von Kleintieren infolge der auftretenden Beunruhigungen. Bezogen auf Art und Umfang des Planungsvorhabens ist dabei allerdings von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen; zudem finden sich Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in einem ausreichenden Umfang im umliegenden Nahbereich.
- Insgesamt kommt es im Bereich der 6 Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ nur zu einem vergleichsweise geringen / kleinflächigen Verlust landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche mit entsprechenden Vegetationsstrukturen (vorrangig im Bereich Trafostation / Betriebsgebäude, ggf. Errichtung von zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseuren / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff, oder ggf. nachweislich erforderliche Teilbereiche von Erschließungs- Zufahrtsflächenflächen).

Dies gilt im Ergebnis auch im Zusammenhang mit den auf der Teilgebietsfläche „SO I“ und in Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ zusätzlich zur Errichtung zulässigen Batteriespeicher-Anlagen, welche explizit keiner Beschränkung der Speicherung auf den vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom unterliegen bzw. für eine grundsätzliche Speicherung von Strom dienen, insb. auch i.V.m. dem Bezug aus dem Stromnetz sowie der Erbringung von Regelenergieleistungen u.a. zur Stabilisierung der Netzinfrastruktur, etc..

- Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteilfläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse 2“) sowie die Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6).
- Festsetzung / nachhaltig wirksame planungsrechtliche Sicherung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 südlich / südöstlich angrenzend an die Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ gemäß des naturschutzfachlich besonderen Ausgangszustandes entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““.

- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gegenüber Hecken- und Saumbrütern des strukturreichen Offenlandes; darunter, neben dem vorstehend ausgeführten Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen insb. Festsetzung Durchführungszeitraum für Pflege- / Rückschnittmaßnahmen sowie eine Mahd von Saumbeständen / Röhricht sowie einer Bauzeitenbeschränkung (Zeitraum für Baufeldfreimachungen und weitere Bauarbeiten / -tätigkeiten).
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen gegenüber Bodenbrütern des Offenlandes, welche in den verfahrensgenständlichen Bebauungsplanunterlagen vollinhaltlich integriert bzw. entsprechend abschließend bestimmt festgesetzt sind!

Der im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens zu erbringende artenschutzrechtliche Ausgleich bzw. Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen von insgesamt 2,25 ha bzw. 22.500 m<sup>2</sup> ist zugeordnet / festgesetzt

- für den Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025  
auf einer Teilfläche von 20.080 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1150 der Gmkg. Amberg sowie  
auf einer Teilfläche von 2.420 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1151 der Gmkg. Amberg.  
Die (temporären) CEF-Maßnahmenflächen müssen am 01.03.2024 bereitstehen und als Lebensstätten ab dem 01.03.2025 bis einschließlich 31.08.2025 funktional sein!
- für den Zeitraum ab 01.09.2025  
auf einer Teilfläche von 22.500 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg.  
Die (dauerhaften) CEF-Maßnahmenflächen müssen am 01.11.2024 bereitstehen und als Lebensstätten ab dem 01.03.2026 funktional sein!

Ergebnis: Geringe bis mittlere Erheblichkeit, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a. gegenüber den im Gebietsumgriff vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde sowohl der Hecken- und Saumbrütern des strukturreichen Offenlandes als insbesondere auch der Bodenbrütern des Offenlandes (darunter insb. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)).

!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Durchführung / Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (für Hecken- und Saumbrütern des strukturreichen Offenlandes) sowie Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrütern - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)!

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Vergleichsweise geringer / kleinflächiger Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen mit entsprechenden Vegetationsstrukturen (vorrangig im Bereich Trafostation / Betriebsgebäude, ggf. Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseuren, oder Erschließungsflächen).  
Zudem Festsetzung des Anlagenrückbaus sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Als Folgenutzung wird zudem für die innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereiche die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ackernutzung festgesetzt. Die „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen sowie insb. auch die festgesetzten Grünflächen mit Zweckbestimmung „Erhalt / Optimierung sowie Aufbau artenreicher Hochstaudensäume bzw. Randstrukturen“ & „Erhalt / Optimierung vorhandener Feldhecken- bzw. Gehölzstrukturen“ bleiben erhalten.
- Im Bereich der baulichen Anlagen der PV-Anlagen entstehen abwechslungsreiche Flächenzonen unterschiedlicher Besonnung bzw. Beschattung.
- Festsetzung von durchgehend mind. 3 m breiten Privaten Grünflächen in den Bereichen, in denen die Plangebietsteilflächen nicht an die bereits bestehende Freiflächen-PV-Anlage grenzen, als deutlich

ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten Flächennutzungen und darunter insb. auch die gebietsinternen Ausgleichsflächen.

- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. **4,05 3,65** ha umfassende „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen, in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlichen Potentiale des Landschaftsraumes sowie zugleich zur Schaffung einer gerade auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zielgerichteten, hohen gesamtökologischen (Entwicklungs)Qualität im Plangebietsumgriff.
- Flächenhafte Extensivierung der mind. 5 bis zu 12 m breiten „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen-Abschnitte in den Randbereichen der Baugebietsteilflächen.  
Auf den „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte. Vorrangige Zielsetzung ist die Schaffung eines möglichst hohen Flächenanteils von artenreichen Extensivwiesen (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) im Rahmen einer weiteren deutlichen Stärkung der diesbezüglichen Biotopverbund-Situation.
- Ausführung von Einfriedungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuge- und Kriechtiere mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m in den Bereichen der Baugebietsteilflächen, in denen die Anlagen-Einzäunung neu errichtet wird.
  - Zudem hat bei einer Neuanlage von Einzäunungen in den Bereichen der Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“, die bei einem Hochwasser (HQ-100-Ereignis) des „Kleinen Hungerbachs“, der „Gennach“ und des „Lüßgrabens“ überschwemmt werden können (gemäß der Ergebnisse der seitens des WWA durchgeführten Neuermittlung von Überschwemmungsgebieten), der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante 0,20 m zu betragen.
  - Ferner sind entlang von bestehenden Einfriedungen, wenn eine Bodenfreiheit von im Mittel mindestens 0,20 m nicht eingehalten werden kann, jeweils im Abstand von ca. 30 m ausreichend dimensionierte Durchschlupfmöglichkeiten für Kleinsäuge- und Kriechtiere herzustellen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a. gegenüber den im Gebietsumgriff vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde sowohl der Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes als insbesondere auch der Bodenbrütern des Offenlandes (darunter insb. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)).

*!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Durchführung / Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (für Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes) sowie Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)!*

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Kein nennenswert regelmäßiger Betriebsverkehr notwendig (nach derzeitigem Kenntnisstand vorrangig lediglich für Pflege- und Wartungsarbeiten, etc.), da Funktionskontrolle vorrangig mittels elektronischer Datenübermittlung.
- Keine nennenswert störenden Emissionen (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.), aufgrund von Lage / Mindestabständen insb. auch gegenüber wohngenutzten Siedlungsbereichen, zu erwarten.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen,

s. vorstehende Bewertung unter „Anlagebedingte Auswirkungen“ entsprechend.

**Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt insgesamt, für den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“:**

Keine negativen Auswirkungen, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a. gegenüber den im Gebietsumfang vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde sowohl der Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes als insbesondere auch der Bodenbrütern des Offenlandes (darunter insb. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)).

*!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Durchführung / Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (für Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes) sowie Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)!*

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis / das Vorwort zu den schutzgutbezogenen Bewertungen“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 19 dieses Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

#### **b) Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“**

##### Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre Störung der näheren Umgebung durch beispielsweise Baulärm, Abgase, etc.
- Hierdurch ggf. temporäre Störung/Vertreibung von Kleintieren infolge der auftretenden Beunruhigungen. Bezogen auf Art und Umfang des Planungsvorhabens ist dabei allerdings von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen; zudem finden sich Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in einem ausreichenden Umfang im umliegenden Nahbereich.
- Im Vergleich zu den Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ ist sowohl im Bereich der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ von einem deutlich größeren anteiligen Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackernutzung) mit entsprechenden Vegetationsstrukturen als teils auch auf der Plangebietsteilfläche „SO VII“ bzgl. der dort vorhandenen extensiv genutzten / gepflegten Flächen auszugehen, aufgrund der für die direkt angrenzenden, zur Umsetzung geplanten WEA notwendigen, auf diesen dieser beiden Plangebietsteilflächen neben der Nutzung als PV-Freiflächenanlage zusätzlich zulässigen Nebenanlagen / -flächen für die Nutzung der Windenergie.
- Überplanung / -bauung der im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 festgesetzten Ausgleichsfläche mit Bezeichnung „Ausgleichsfläche A 4.4“ entlang des Ostrandes der Plangebietsteilfläche „SO VI-B“. Hierfür wird im Zuge der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein entsprechender flächengleicher Ausgleichsbedarf festgesetzt.
- Erhalt der bestehenden (gewässerbegleitenden) Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6).
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gegenüber Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes; darunter, neben dem vorstehend ausgeführten Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen insb. Festsetzung Durchführungszeitraum für Pflege- / Rückschnittmaßnahmen sowie eine Mahd von Saumbeständen / Röhricht sowie einer Bauzeitenbeschränkung (Zeitraum für Baufeldfreimachungen und weitere Bauarbeiten / -tätigkeiten).
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der in dem vorliegenden artenschützerischen Fachgutachten mit Stand vom 23.02.2024 formulierten Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Flächen für CEF-Maßnahmen gegenüber Bodenbrütern des Offenlandes, welche in den

verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanunterlagen vollinhaltlich integriert bzw. entsprechend abschließend bestimmt festgesetzt sind!

Der im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens zu erbringende artenschutzrechtliche Ausgleich bzw. Flächenbedarf für CEF-Maßnahmen von insgesamt 2,25 ha bzw. 22.500 m<sup>2</sup> ist zugeordnet / festgesetzt

- für den **Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025**  
auf einer Teilfläche von 20.080 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1150 der Gmkg. Amberg sowie  
auf einer Teilfläche von 2.420 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1151 der Gmkg. Amberg.  
Die (temporären) CEF-Maßnahmenflächen müssen am 01.03.2024 bereitstehen und als Lebensstätten ab dem 01.03.2025 bis einschließlich 31.08.2025 funktional sein!
- für den **Zeitraum ab 01.09.2025**  
auf einer Teilfläche von 22.500 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg.  
Die (dauerhaften) CEF-Maßnahmenflächen müssen am 01.11.2024 bereitstehen und als Lebensstätten ab dem 01.03.2026 funktional sein!

Ergebnis: Mittlere Erheblichkeit, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a. gegenüber den im Gebietsumgriff vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde sowohl der Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes als insbesondere auch der Bodenbrütern des Offenlandes (darunter insb. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)).

*!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Durchführung / Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (für Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes) sowie Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)!*

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Im Vergleich zu den Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ ist **sowohl** im Bereich der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ von einem deutlich größeren anteiligen Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackernutzung) mit entsprechenden Vegetationsstrukturen **als teils auch auf der Plangebietsteilfläche „SO VII“ bzgl. der dort vorhandenen extensiv genutzten / gepflegten Flächen** auszugehen, aufgrund der für die direkt angrenzenden, zur Umsetzung geplanten WEA notwendigen, auf **diesen dieser beiden** Plangebietsteilflächen neben der Nutzung als PV-Freiflächenanlage zusätzlich zulässigen Nebenanlagen / -flächen für die Nutzung der Windenergie.  
Auch für die Flächen **„SO VI-B“ und „SO VII“** ist der Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaik- bzw. der Windkraftnutzung festgesetzt. **Für die Fläche „SO VI-B“ wird als Folgenutzung für die innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereiche wird ebenfalls die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit intensiver Ackernutzung festgesetzt, für die Fläche „SO VII“ gemäß des naturschutzfachlich wertgebenden Ausgangszustandes eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung / Nachfolgenutzung als extensiv genutztes Dauer-Grünland.**
- Im Bereich der baulichen Anlagen der PV-Anlagen entstehen abwechslungsreiche Flächenzonen unterschiedlicher Besonnung bzw. Beschattung.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen, in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlichen Potentiale des Landschaftsraumes sowie zugleich zur Schaffung einer gerade auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zielgerichteten, hohen gesamtökologischen (Entwicklungs)Qualität im Plangebietsumgriff.
- Ausführung von Einfriedungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuge- und Kriechtiere mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m in den Bereichen der Baugebietsteilflächen, in denen die Anlagen-Einzäunung neu errichtet wird.

- Zudem hat bei einer Neuanlage von Einzäunungen in den Bereichen der Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“, die bei einem Hochwasser (HQ-100-Ereignis) des „Kleinen Hungerbachs“, der „Gennach“ und des „Lüßgrabens“ überschwemmt werden können (gemäß der Ergebnisse der seitens des WWA durchgeführten Neuermittlung von Überschwemmungsgebieten), der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante 0,20 m zu betragen.
- Ferner sind entlang von bestehenden Einfriedungen, wenn eine Bodenfreiheit von im Mittel mindestens 0,20 m nicht eingehalten werden kann, jeweils im Abstand von ca. 30 m ausreichend dimensionierte Durchschlupfmöglichkeiten für Kleinsäuge- und Kriechtiere herzustellen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a. gegenüber den im Gebietsumfang vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde sowohl der Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes als insbesondere auch der Bodenbrütern des Offenlandes (darunter insb. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)).

*!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Durchführung / Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (für Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes) sowie Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)!*

**Bzgl. dieser Bewertung wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.**

Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der **teils** direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell **im Umgriff** zur Umsetzung vorgesehenen **insgesamt 3 WEA** (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

**Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!**

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Kein nennenswert regelmäßiger Betriebsverkehr notwendig (nach derzeitigem Kenntnisstand vorrangig lediglich für Pflege- und Wartungsarbeiten, etc.), da Funktionskontrolle vorrangig mittels elektronischer Datenübermittlung.
- Keine nennenswert störenden Emissionen (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.), aufgrund von Lage / Mindestabständen insb. auch gegenüber wohngenutzten Siedlungsbereichen, zu erwarten.
- Bzgl. ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche möglicherweise in Zusammenhang mit den angrenzenden, zur Umsetzung geplanten WEA stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen!

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen,

s. vorstehende Bewertung unter „Anlagebedingte Auswirkungen“ entsprechend.

#### **Auswirkung auf das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt insgesamt, für den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Geringe bis mittlere Erheblichkeit, sowohl aufgrund v.a. von Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastungen), Art und Umfang bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens als insb. auch mit Blick auf die artenschutzrechtliche Bestandssituation / potentiellen Eingriffe bzw. Auswirkungen v.a.

gegenüber den im Gebietsumgriff vorkommenden Arten der Gruppe / ökologischen Gilde sowohl der Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes als insbesondere auch der Bodenbrütern des Offenlandes (darunter insb. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)).

*!Dieser Bewertung vorausgesetzt ist allerdings die zwingende Durchführung / Umsetzung der auf Grundlage der Ergebnisse des erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachtens festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (für Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes) sowie Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (Umsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter - vorliegend insb. bezüglich der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)!*

**Bzgl. dieser Bewertung wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.**

Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der **teils** direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell **im Umgriff** zur Umsetzung vorgesehenen **insgesamt 3 WEA** (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

**Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!**

Generell und inhaltlich weiterführend wird in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **nochmals auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis / das Vorwort zu den schutzgutbezogenen Bewertungen“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 19 dieses Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

### 3.6 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

#### 3.6.1 Bestand

##### Lage zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung sind drei im Außenbereich, in einer Entfernung von jeweils über 450 m zu den Teilflächen des PG gelegene Anwesen vorhanden (Anwesen „Wilhelmshöhe“, Markt Türkheim; Anwesen an der Kreisstraße A 7, Gemeinde Langerringen, Landkreis Augsburg; ehemalige Gärtnerei / heute teils Freiflächen-Photovoltaikanlage am östlichen Rand des Gemeindegebietes / der Gemarkung der Gemeinde Amberg. Die beiden letztgenannten Anwesen grenzen allerdings bereits direkt an die bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Mindestentfernung der Umgrenzungen der Baugebietsteilflächen zum Siedlungsbereich der Ortslage von Amberg beträgt etwa 1,5 km sowie zu den anderen / weiteren nächstgelegenen Ortschaften Ettringen ca. 1,8 km, Dillishausen etwa 2,0 km, Lamerdingen ca. 2,5 km und Gennach rund 2,6 km. Aufgrund der genannten Entfernungen sind Blendwirkungen oder Geräuschemissionen durch die geplanten Freiflächen-PV-Anlagen inklusive ggf. errichtete Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseuren / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff ausgeschlossen.

Des Weiteren sind ebenfalls „Elektrosmog“ und entsprechende Einwirkungen zu vernachlässigen. Bei den elektrischen und magnetischen Feldern entlang der Solarzellen und den Leitungen zu den Wechselrichter-Stationen handelt es sich im Wesentlichen um niederfrequente Felder, die nur in unmittelbarer Nähe der Verkabelung zu nennenswerten Feldstärken führen und daher insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umgebung aufweisen. Deutlichere Emissionen treten nur bei den Betriebsgebäuden bzw. den

Wechselrichtern auf, die allerdings aufgrund der Lage des PG keinen räumlich-wirksamen Kontakt zu wohn-genutztem Siedlungsbestand aufweisen.

Lärm bzw. Lüftungs- und andere Geräusche i.V.m. den PV-Anlagen, die von Betriebsgebäuden bzw. Wechselrichtern ausgehen, sind zu vernachlässigen, ebenfalls im Hinblick auf die Entfernung / Lage des PG zum wohn-genutzten Siedlungsbestand. Zudem ist festzuhalten, dass die Wechselrichter nur während der Sonnenstunden bzw. des Tages in Betrieb sind.

Anlagenbeschaffenheit: Die PV-Module selbst enthalten keine schädlichen Stoffe. Diese bestehen im Wesentlichen an der Oberfläche aus gehärtetem Solarspezialglas, darunter befinden sich Solarzellen aus reinem Silizium. In Bezug auf die Unterkonstruktion und insbesondere die in den Boden gerammten Modulverankerungen wird auf die Ausführungen in der Begründung der Bebauungsplanänderung unter der Ziffer 4.2.2. Unterpunkt „Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- / Grundwasserschutz“ sowie insbesondere unter Ziffer 10.2.4, im Unterpunkt „B) Oberflächengewässer und Grundwassersituation“ – Abschnitt: „Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zum vorsorgenden Gewässer- und Grundwasserschutz (...)“ verwiesen.

Elektrogebäude enthalten ebenfalls keine schädlichen Stoffe. Transformatoren werden nach den anerkannten Regeln der Technik konzipiert, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umwelt-Belastungen zu erwarten sind.

#### Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Aufgrund der Bestands- / Nutzungssituation sowohl von den Teilen des Vorhabengebietes selbst, auf denen weiterhin unverändert eine landwirtschaftliche, vergleichsweise intensive Nutzung stattfinden soll, als auch der direkt benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Flächen im weiteren Umgriff des Plangebietes ist im gesamten Vorhabenbereich mit Immissionen i.V.m. der Landwirtschaft und darunter insbesondere mit Staub bzw. Staubemissionen zu rechnen, welche die Freiflächen-Photovoltaikanlage möglicherweise beeinträchtigen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich sind und deshalb nach § 906 BGB generell hingenommen werden müssen.

Der Bestandsschutz ist ohne eventuelle Schadensersatzansprüche seitens des Anlagenbetreibers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu gewährleisten.

#### Sonstige Emissionen

Sonstige Emissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand i.V.m. dem Planungsgebiet nicht vorhanden. Auch durch die vorhandenen Altlasten innerhalb des Untersuchungsgebietes entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine in irgendeiner Weise relevanten / zu berücksichtigenden Emissionen – auf Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

**Es ist an dieser Stelle erneut ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.**

Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der **teils** direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell **im Umgriff** zur Umsetzung vorgesehenen **insgesamt 3 WEA** (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

**Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!**

### 3.6.2 Auswirkungen

**sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für **die Bereiche den Bereich** der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“**

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Emissionen / Störungen der näheren Umgebung wie beispielsweise Bau- lärm, Abgase, Staub, etc. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr; aufgrund insbesondere von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen im Gebiets-Umgriff des PG allerdings ausgeschlossen werden. Es ist dabei von temporären Auswirkungen auszugehen.
- Auch können nennenswerte Beunruhigungen / Auswirkungen entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet ausgeschlossen werden.
- Aufgrund v.a. der räumlichen Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und schutzgutbezogener Eingriffserheblichkeit des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage (insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand).

Anlagebedingte Auswirkungen

- Immissionsschutzrechtliche Belange (insbesondere durch Blendwirkung, elektromagnetische Felder, Lärm und Schadstoffe) bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben unberührt.
- Aufgrund der Entfernungen zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand ist durch die pulfförmig aufgestellten Photovoltaik-Modulreihen nach derzeitigem Sachstand von keinerlei Beeinträchtigungen durch Blend(ein)wirkung / Reflexionen des Sonnenlichtes auszugehen.
- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Geräuscheinwirkungen, „Elektromog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage (insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand).

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Siehe Unterpunkte 1 bis 3 zu den anlagenbedingten Auswirkungen.
- Die Anlage führt übergeordnet betrachtet durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!
- Kein nennenswert regelmäßiger Betriebsverkehr notwendig (nach derzeitigem Kenntnisstand vorrangig lediglich für Pflege- und Wartungsarbeiten, etc.), da Funktionskontrolle vorrangig mittels elektronischer Datenübermittlung.; insofern erfolgt i.V.m. dem Anlagen-Betrieb auch keine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen

Auswirkung auf das Schutzgut Mensch (Immissionsschutz) insgesamt

sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten, v.a. aufgrund von Art und Umfang, Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf räumliche Lage (insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand).

**Bzgl. dieser Bewertung ist erneut ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.**

Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der **teils** direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell **im Umgriff** zur Umsetzung vorgesehenen **insgesamt 3 WEA** (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!

### 3.7 Schutzgut Mensch (Erholung)

#### 3.7.1 Bestand

##### Vorbelastungen

Als Vorbelastungen der räumlichen Umgebung sind im Wesentlichen zum einen die bisherige intensive landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung nahezu des gesamten Flächenumgriffs des PG (**mit Ausnahme der besonderen Bestandssituation i.V.m. der Baugebietsteilfläche „SO VII“**) sowie die Lage / direkte Nachbarschaft zu bereits großflächig / -maßstäblich mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren baulichen Anlagen (insb. Modulbauwerke, Betriebsgebäude / Trafostationen, Einfriedungen, etc.) bebauten Bereichen zu nennen. **Zum anderen sind insb. im Umgriff der Teilgebietsfläche „SO VII“ — als Bereich, in dem umfangreiche bauliche Anlagen des vormaligen Wertachtalsenders standen; Konversionsfläche bzw. Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“ — noch weitere Vorbelastungen i.V.m. dem vormaligen Standort / den baulichen Anlagen der ehem. Sendeanlage Wertachtal vorhanden (z.B. Wege(flächen) aus Betonplatten, Einfriedungen, Überfahrten über den „Kleinen Hungerbach“ als „direkt sichtbare“ Reste dieser ehem. Nutzung sowie ggf. mit Blick auf die hinterlassene / verbliebene Untergrundsituation, etc.).**

Des Weiteren ist der räumliche Umgriff des Plangebietes mit Ausnahme von Teilbereichen der Fläche „SO II“ als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen ist. Bzgl. weiterführender Informationen zu der Altlasten-Thematik wird auf Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichts verwiesen.

Abschließend zu nennen sind die bestehenden baulichen Anlagen / Gebäude und vergleichsweise gut ausgebauten Erschließungsflächen / Infrastruktureinrichtungen, etc. im Zentrum-Bereich der ehem. „Anlagenäste“ des vormaligen Wertachtalsenders.

##### Lage / Abstand zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung sind drei im Außenbereich, in einer Entfernung von jeweils über 450 m zu den Teilflächen des PG gelegene Anwesen vorhanden (Anwesen „Wilhelmshöhe“, Markt Türkheim; Anwesen an der Kreisstraße A 7, Gemeinde Langerringen, Landkreis Augsburg; ehemalige Gärtnerei / heute teils Freiflächen-Photovoltaikanlage am östlichen Rand des Gemeindegebietes / der Gemarkung der Gemeinde Amberg. Die beiden letztgenannten Anwesen grenzen allerdings bereits direkt an die bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Mindestentfernung der Umgrenzungen der Baugebietsteilflächen zum Siedlungsbereich der Ortslage von Amberg beträgt etwa 1,5 km sowie zu den anderen / weiteren nächstgelegenen Ortschaften Ettringen ca. 1,8 km, Dillishausen etwa 2,0 km, Lamerdingen ca. 2,5 km und Gennach rund 2,6 km. Aufgrund der genannten Entfernungen sind z.B. Blendwirkungen, Geräuschemissionen, etc. durch die geplanten Freiflächen-PV-Anlagen inklusive ggf. errichtete Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseuren / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff ausgeschlossen.

##### Direkte Erholungsnutzung

Insbesondere aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften sowie auch die Realnutzungssituation mit intensiver landwirtschaftlicher Flächen-Nutzung als Ackerflächen (**davon ausgenommen ist die Teilgebietsfläche „SO VII“ als bestehend eingezäunte Konversionsfläche der vormaligen Wertachtalsenders; — dort findet auch unverändert eine flächenhaft extensive Grünland-Nutzung statt**), weisen die überplanten

Flächen grundsätzlich keine Bedeutung für eine direkte Erholungsnutzung / oder ggf. eine Eignung i.V.m. der Naherholung auf.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die an die Plangebietsteilflächen angrenzenden Flur- / Wirtschaftswege teilweise insbesondere von Fahrradfahrern genutzt werden. Darunter sind v.a. die „Senderstraße“ im Westen sowie die Wegeflächen im Umgriff der „Baggerweiher“ im Süden und im Bereich der Tennis-Anlage im Südosten zu nennen.

Indirekte Erholungsnutzung – freier Blick in die Landschaft

Auch bzgl. der indirekten Erholungsnutzung bzw. des freien Blicks in die Landschaft / den Landschaftsraum dürfte die Gesamtsituation (inkl. Berücksichtigung der vorliegend gesamt-konzeptionell umfangreich festgesetzten Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen) infolge der Realisierung des Vorhabens, insbesondere aufgrund der vorstehend ausgeführten Lage zum wohngenutzten Siedlungsbestand und die Bestands- / Realnutzungssituation bzw. Vorbelastungen sowie v.a. auch mit Blick auf Art und Maß der baulichen Nutzung der auf Grundlage des verfahrensgegenständlichen Planvorhabens zur Errichtung vorgesehenen baulichen Anlagen, nicht nennenswert beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Besonderheiten des Landschafts- / Naturraumes in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der zur Errichtung zulässigen baulichen Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben. Auf die diesbzgl. Bestandssituation / räumliche Wirkung, Wahrnehmbarkeit, etc. der bereits großflächig bzw. -maßstäblich auf vielen der unmittelbar angrenzenden Flächenbereiche bereits vorhandenen Freiflächen-PV-Anlagen wird verwiesen.

### 3.7.2 Auswirkungen

sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“

Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Störung der näheren Umgebung durch beispielsweise Baulärm, Abgase, etc.; bezogen auf Art und Umfang des Planungsvorhabens ist dabei allerdings von nur temporären Auswirkungen auszugehen.
- Aufgrund insb. der räumlichen Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand und den bestehenden Vorbelastungen sowie v.a. auch mit Blick auf Art und Maß (der baulichen Nutzung) besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.
- Erhalt bzw. weiterführende Optimierung der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteilfläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse 2“) sowie auch der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6).
- Beunruhigungen / Auswirkungen entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Aufgrund der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse / topographischen Gegebenheiten, die räumliche Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential – auch bzgl. der Fernwirkung.

- Als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden schutzgutbezogenen Verträglichkeit erfolgt die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen (s. insbesondere Ziffer 3.2 der Festsetzungen durch Text der Bebauungsplanänderung).  
So ist die insb. die maximal zulässige Oberkante (OK) der Firsthöhe (FH) der Betriebsgebäude / Trafostationen, Batteriespeicher oder Elektrolyseure auf 3,50 m und die OK der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke) auf jeweils 3,20 m gemessen zur natürlichen Geländeoberkante festgelegt. Zudem betragen der Mindestabstand zwischen den Modulreihen 2,50 m und die max. Breite der Modulbauwerke/-reihen 8,0 m (gemessen zwischen dem jew. Lot der OK und UK sowie der GOK).
- Erhalt bzw. weiterführende Optimierung der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteilfläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse 2“) sowie auch der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6).
- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Kein nennenswert regelmäßiger Betriebsverkehr notwendig (nach derzeitigem Kenntnisstand vorrangig lediglich für Pflege- und Wartungsarbeiten, etc.), da Funktionskontrolle vorrangig mittels elektronischer Datenübermittlung.; insofern erfolgt i.V.m. dem Anlagen-Betrieb auch keine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.
- Aufgrund der Lage und Entfernungen keine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

#### Auswirkung auf das Schutzgut Mensch (Erholung) insgesamt

**sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

**Auch bzgl. dieser Bewertung ist neuerlich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.**

**Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der teils direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell im Umgriff zur Umsetzung vorgesehenen insgesamt 3 WEA (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für**

die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

**Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!**

Weiterhin wird an dieser Stelle generell und inhaltlich weiterführend in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern **erneut auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis / das Vorwort zu den schutzgutbezogenen Bewertungen“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 19 dieses Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

### 3.8 Schutzgut Landschaftsbild

#### 3.8.1 Bestand

##### Bestandssituation / Realnutzung

Bezüglich der Realnutzungssituation wird im Detail auf die umfassenden Ausführungen und Inhalte der vorstehenden Ziffer 2.1.1 dieses Umweltberichtes verwiesen.

##### Vorbelastungen

Als Vorbelastungen der räumlichen Umgebung sind im Wesentlichen zum einen die bisherige intensive landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung nahezu des gesamten Flächenumgriffs des PG **(mit Ausnahme der besonderen Bestandssituation i.V.m. der Baugebietsteilfläche „SO VII“)** sowie die Lage / direkte Nachbarschaft zu bereits großflächig / -maßstäblich mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren baulichen Anlagen (insb. Modulbauwerke, Betriebsgebäude / Trafostationen, Einfriedungen, etc.) bebauten Bereichen zu nennen. **Zum anderen sind insb. im Umgriff der Teilgebietsfläche „SO VII“ – als Bereich, in dem umfangreiche bauliche Anlagen des vormaligen Wertachtalsenders standen; Konversionsfläche bzw. Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“ – noch weitere Vorbelastungen i.V.m. dem vormaligen Standort / den baulichen Anlagen der ehem. Sendeanlage Wertachtal vorhanden (z.B. Wege(flächen) aus Betonplatten, Einfriedungen, Überfahrten über den „Kleinen Hungerbach“ als „direkt sichtbare“ Reste dieser ehem. Nutzung sowie ggf. mit Blick auf die hinterlassene / verbliebene Untergrundsituation, etc.).**

Des Weiteren ist der räumliche Umgriff des Plangebietes mit Ausnahme von Teilbereichen der Fläche „SO II“ als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen ist. Bzgl. weiterführender Informationen zu der Altlasten-Thematik wird auf Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes verwiesen.

Abschließend zu nennen sind die bestehenden baulichen Anlagen / Gebäude und vergleichsweise gut ausgebauten Erschließungsflächen / Infrastruktureinrichtungen, etc. im Zentrum-Bereich der ehem. „Anlagenäste“ des vormaligen Wertachtalsenders.

##### Lage / Abstand zu wohngenutzter Bebauung

Als nächstgelegene wohngenutzte Bebauung sind drei im Außenbereich, in einer Entfernung von jeweils über 450 m zu den Teilflächen des PG gelegene Anwesen vorhanden (Anwesen „Wilhelmshöhe“, Markt Türkheim; Anwesen an der Kreisstraße A 7, Gemeinde Langerringen, Landkreis Augsburg; ehemalige Gärtnerei / heute teils Freiflächen-Photovoltaikanlage am östlichen Rand des Gemeindegebietes / der Gemarkung der Gemeinde Amberg. Die beiden letztgenannten Anwesen grenzen allerdings bereits direkt an die bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Mindestentfernung der Umgrenzungen der Baugebietsteilflächen zum Siedlungsbereich der Ortslage von Amberg beträgt etwa 1,5 km sowie zu den anderen / weiteren nächstgelegenen Ortschaften Ettringen ca. 1,8 km, Dillishausen etwa 2,0 km, Lamerdingen ca. 2,5 km und Gennach rund 2,6 km.

Abrissarbeiten sind im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen nicht erforderlich; die Teilflächen des Plangebietes sind, **abgesehen von der o.g. Zaunanlage und teils noch bestehenden Wege(flächen) aus**

Betonplatten als Reste der ehemaligen Nutzung der (angrenzenden) vormaligen Sendeanlage Wertachtal, unbebaut.

Dies gilt auch für die Plangebietsteilfläche „SO VII“. Diese gehört zu den Flächenbereichen, auf denen bis zu deren Abbau im Jahr 2014 ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist an dieser Stelle neuerlich festzuhalten, dass die Baugebietsteilfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormals noch betriebenen Wertachtal-Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus!).

#### Einsehbarkeit / Fernwirkung sowie besondere Blickbeziehungen

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten / der Lage in dem weiträumig ebenen naturräumlichen Landschaftsraum der „Lech-Wertach-Ebene“, der im Plangebiets-Umgriff übergeordnet auch durch vorrangig lineare Gehölzstrukturen - insb. entlang des „Kleinen Hungerbachs“, der „Wertach“ und des „Lüßgrabens“ / der „Gennach“ sowie im Umfeld der bestehenden „Baggerseen“ - sowie außerdem durch die weiteren bestehenden Feldgehölz- / Feldheckenstrukturen und teils auch Waldflächen unterteilt wird, ist insgesamt keine weitreichende, mit Blick auf das Schutzgut Landschaftsbild relevante Einsehbarkeit der Plangebietsflächen generell gegeben. Des Weiteren sind die Teilflächen des Plangebietes, wie bereits erwähnt, alle relativ weit – mindestens 1,5 km – von den umliegenden Ortschaften entfernt. Aufgrund insb. dieser Entfernung von den Ortslagen sowie mit Blick auf die vorgenannten Raumstrukturen / naturräumlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass nur von wenigen Punkten / Blickrichtungen aus eine räumlich-wirksame Wahrnehmbarkeit bzw. ansatzweise Fernwirkung überhaupt wahrnehmbar ist. In diesem Zusammenhang wird zudem noch einmal auf die vorstehend ausgeführten Punkte der Vorbelastungen hingewiesen.

Von Flur- / Wirtschaftswegen oder auch von den drei oben genannten im Außenbereich gelegenen Anwesen aus betrachtet, besteht eine Einsehbarkeit / räumlich-wirksame Wahrnehmbarkeit sowohl auf die baulichen Anlagen der bereits bestehenden großflächigen / -maßstäblichen Freiflächen-Photovoltaikfelder als auch auf Teilflächenbereiche des gegenständlichen Vorhabengebietes. Diesbezüglich ist jedoch, gerade auch mit Blick auf Art und Maß der vorliegend zulässigen baulichen Nutzungen, von keiner erheblichen über die Bestandsituation hinausgehenden / zusätzlichen Beeinträchtigung auszugehen, zumal die genannten Anwesen zumindest von den gegenständlichen Plangebietsflächen einen Mindestabstand von 450 m bis 500 m aufweisen.

→ Im Ergebnis sind auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse sowie v.a. auch in Berücksichtigung der situativ gezielt getroffenen Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen der Freiflächen-PV-Anlage (Höhe der PV-Modulbauwerke von max. 3,20 m sowie von Betriebsgebäuden / Trafostationen und der ggf. errichteten Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure max. 3,50 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben.

Aufgrund dessen kann im gegenständlichen besonderen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form abgesehen werden.

Hierzu sind vorliegend u.a. insbesondere folgende Punkte auszuführen:

- Insgesamt kann mit dieser (aus gesamtplanerischer Sicht im gegenständlichen, besonderen Einzelfall auch sehr zu begrüßenden!) ausbleibenden Erfordernis zur Umsetzung von entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen / Anlage von (linearen) Gehölzstrukturen auch die im gegenständlichen besonderen Einzelfall bezogen auf die im vorliegenden Wirkungsraum übergeordneten Zielsetzungen des Artenschutzes zielführendste Planungs-Variante umgesetzt werden; - nämlich eine Habitat- /

Lebensraum- und Strukturanreicherung insb. auch für die Bodenbrüter des Offenlandes (darunter insb. Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)) sowie die Schaffung artenreicher Extensivflächen bzw. von „Mageren Flachlandmähwiesen“ (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) im Umfeld der Plangebietsflächen bzw. in diesem Bereich der Lech-Wertch-Ebene.

- So kann hiermit in besonderem Maße nicht nur eine vorsorgliche Vermeidung potentiell weiterführender Beeinträchtigungen i.V.m. einer durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Anlageneingrünung ansonsten definitiv ausgehenden, deutlichen und auch nachhaltig erzeugten Ausweitung der räumlichen Distanz- / Scheuch-Wirkungen gegenüber diesen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht (eigentlich) übergeordnet im Landschaftsraum zu fördernden Offenlandbrütern erreicht werden.  
Sondern es wird damit auch die Möglichkeit eröffnet (i. S. einer grundsätzlich angestrebten Minimierung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Errichtung von i. E. „statischen“ baulichen Anlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diese faunistisch relevanten Arten), in den Randbereichen entlang der Baugebietsteilflächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezüglich wünschenswerte weitere, deutliche Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung durchführen / umsetzen zu können.

Diesbezüglich weiterführend wird u.a. auch auf die nachfolgenden Kapitel 5.1 und insbesondere 5.2 dieses Umweltberichts verwiesen.

Besondere Blickachsen / -beziehungen (z.B. zu benachbarten Ortschaften oder zu anderen markanten Blickpunkten) sind nicht vorhanden, werden i.V.m. dem Planvorhaben nicht beeinträchtigt oder die Relevanz der zusätzlichen Beeinträchtigungen ist vor dem Hintergrund der Vorbelastungen insgesamt als nur gering einzustufen.

### 3.8.2 Auswirkungen

**sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“**

#### Baubedingte Auswirkungen

- Temporäre und vorrangig lokale Störungen der näheren Umgebung durch beispielsweise Baumaschinen, abgestellte / gelagerte Baumaterialien und Baustellenverkehr, etc.; aufgrund insbesondere der Vorbelastungen des Gebietsumgriffs sowie von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens können nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen im Gebiets-Umgriff des PG allerdings ausgeschlossen werden. Es ist dabei von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.
- Aufgrund insb. der räumlichen Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand und den bestehenden Vorbelastungen sowie v.a. auch mit Blick auf Art und Maß (der baulichen Nutzung) besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential.
- Erhalt bzw. weiterführende Optimierung der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteilfläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse 2“) sowie auch der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6).
- Beunruhigungen / Auswirkungen entlang von Zufahrtswegen zum Gebiet können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Aufgrund der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse / topographischen Gegebenheiten, die räumliche Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential – auch bzgl. der Fernwirkung.
- Als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden schutzgutbezogenen Verträglichkeit erfolgt die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen (s. insbesondere Ziffer 3.2 der Festsetzungen durch Text der Bebauungsplanänderung).  
So ist die insb. die maximal zulässige Oberkante (OK) der Firsthöhe (FH) der Betriebsgebäude / Trafostationen, Batteriespeicher oder Elektrolyseure auf 3,50 m und die OK der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke) auf jeweils 3,20 m gemessen zur natürlichen Geländeoberkante festgelegt. Zudem betragen der Mindestabstand zwischen den Modulreihen 2,50 m und die max. Breite der Modulbauwerke/-reihen 8,0 m (gemessen zwischen dem jew. Lot der OK und UK sowie der GOK).
- Erhalt bzw. weiterführende Optimierung der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteilfläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse 2“) sowie auch der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6).
- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild insgesamt,

sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:

Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

**Auch bzgl. dieser Bewertung ist neuerlich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.**

**Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der teils direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell im Umgriff zur Umsetzung vorgesehenen insgesamt 3 WEA (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).**

**Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!**

Abschließend wird an dieser Stelle generell und inhaltlich weiterführend in Bezug auf den Abwägungsvorgang zu diesem sowie auch allen weiteren Umweltschutzgütern auch **neuerlich auf den vorstehend ausgeführten „Wichtigen Hinweis / das Vorwort zu den schutzgutbezogenen Bewertungen“** unter der Hauptüberschrift „3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (...)“ auf S. 19 dieses Umweltberichtes **eindringlich verwiesen!**

### 3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### 3.9.1 Bestand

##### Kulturgüter

Im Untersuchungsgebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff sind nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- und Bodendenkmäler noch Feldkreuze oder dergleichen vorhanden.

Es wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, Schutzstatus nach Art. 7 DSchG genießen und der sofortigen Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen.

##### Sachgüter

Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand, abgesehen von den Zaunanlagen sowie Teilen der Wegeflächen ~~teils im Bereich der Plangebietsteilfläche „SO VII“ auch noch bestehend aus Betonplatten~~ der ehemaligen Sendeanlage im PG nicht vorhanden.

Direkt angrenzend an die Plangebietsteilflächen oder getrennt durch Flur- / Wirtschaftswegeflächen ~~bzw. im Südosten (im Fall der Teilgebietsfläche „SO VII“) getrennt durch den „Kleinen Hungerbach“~~, schließen die bereits bestehenden, auf Grundlage der Bebauungspläne aus den Jahren 2013 & 2017 bereits entwickelten Bereiche der großflächigen / -maßstäblichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen an die gegenständlichen Plangebietsflächen an. Die ebenfalls als Sachgut zu benennenden ~~Wegeflächen — Betonplattenwege innerhalb des Bereichs der ehemaligen Sendeanlage Wortachtal (auf Teilgebietsfläche „SO VII“) sowie die außerhalb gelegenen~~ Flur- / Wirtschaftswege ~~■~~ werden voraussichtlich im Hinblick auf Art und Umfang sowie den Betrieb der geplanten PV-Anlagen vorrangig im Rahmen der Bauphase genutzt werden, ggf. nachfolgend auch teils als Zufahrtsflächen für Pflege bzw. Wartung / Unterhalte, etc..

#### 3.9.2 Auswirkungen

**sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für **die Bereiche den Bereich** der Plangebietsteilflächen **„SO VI-B“ und „SO VII“:****

##### Baubedingte Auswirkungen

- Nach derzeitigem Sachstand keine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern.
- Temporäre und vorrangig lokale Störungen der näheren Umgebung durch beispielsweise Baumaschinen, abgestellte / gelagerte Baumaterialien und Baustellenverkehr, etc.; bzgl. der PV-Anlagen können aufgrund von Art und Umfang / Eingriffsintensität des Vorhabens sowie der Lage der Plangebietsflächen nennenswerte (erhebliche) Auswirkungen allerdings ausgeschlossen werden. Es ist dabei von vergleichsweise geringfügigen und nur kurz andauernden Auswirkungen auszugehen.
- Temporär sind im Zuge der Bauphase Beeinträchtigungen an den Erschließungswegen nicht auszuschließen. Eventuelle Schäden sind vom bzw. auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- Bzgl. Beeinträchtigungen an den Erschließungswegen i.V.m. dem Bau (und Betrieb) der WEA wird auf das jeweilige Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren); diese selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage der Plangebietsflächen.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- Nach derzeitigem Sachstand keine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern.
- Kein nennenswert regelmäßiger Betriebsverkehr notwendig (nach derzeitigem Kenntnisstand vorrangig lediglich für Pflege- und Wartungsarbeiten, etc.), da Funktionskontrolle vorrangig mittels elektronischer Datenübermittlung; insofern erfolgt auch keine nennenswerte Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungswegen.  
Für den Fall, dass aufgrund der Lage / Ausdehnung der gesamten Freiflächen-Photovoltaikanlage (bereits bestehender Bereich + Flächen des gegenständlichen Planvorhabens) häufigere „Kontrollfahrten“ notwendig sein sollten, gilt, dass eventuelle Schäden / Beeinträchtigungen an Erschließungswegen vom bzw. auf Kosten des Verursachers zu beseitigen sind.
- Bzgl. Beeinträchtigungen an den Erschließungswegen i.V.m. dem Bau (und Betrieb) der WEA wird auf das jeweilige Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren); diese selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten im Vergleich zur Bestandssituation, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage der Plangebietsflächen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Siehe vorstehende Unterpunkte zu den „anlagenbedingten Auswirkungen“ entsprechend.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten im Vergleich zur Bestandssituation, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage der Plangebietsflächen.

#### Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter insgesamt

sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten im Vergleich zur Bestandssituation, v.a. aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage der Plangebietsflächen.

**Auch bzgl. dieser Bewertung wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.**

**Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der teils direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell im Umgriff zur Umsetzung vorgesehenen insgesamt 3 WEA (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).**

**Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!**

### 3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulierung der Auswirkungen des Planvorhabens mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen

#### 3.10.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

a) Freiflächen-PV-Anlagen: Die Überbauung / teilweise Versiegelung von Flächen bedingt den zwischenzeitlichen, teilweisen Verlust der Fläche an sich für die Landwirtschaft, sowie gleichzeitig den Verlust der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion des Bodens. Bezogen auf das gegenständliche Vorhaben sind diese Auswirkungen jedoch nur punktuell bzw. äußerst geringfügig ausgeprägt, da durch die Photovoltaik-Modulreihen selbst (mit Ausnahme der geringen Profil-Flächen der geramten Verankerungselemente und der Betriebsgebäude / Trafostationen) keine Flächen versiegelt werden und die Boden- / Untergrundsituation für eine intensive landwirtschaftliche (Folge)Nutzung des Großteils der Plangebietsflächen dauerhaft und nachhaltig erhalten bleibt – abgesehen von den gebietsintern festgesetzten Ausgleichsflächen in den Randbereich der Teilgebietsflächen sowie einiger Teilflächenbereiche der Grünflächen. Auch die Flächen, welche durch die Betriebsgebäude / Trafostationen oder ggf. errichtete Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure versiegelt sowie durch Verkehrs- / Erschließungsflächen und ggf. erforderliche Stellplatzflächen überbaut werden, sind mit Blick auf die Art des Vorhabens als insgesamt gering zu bewerten. Dies gilt im Ergebnis auch im Zusammenhang mit den auf der Teilgebietsfläche „SO I“ und in Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ zusätzlich zur Errichtung zulässigen Batteriespeicher-Anlagen, welche explizit keiner Beschränkung der Speicherung auf den vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom unterliegen bzw. für eine grundsätzliche Speicherung von Strom dienen, insb. auch i.V.m. dem Bezug aus dem Stromnetz sowie der Erbringung von Regelenergieleistungen u.a. zur Stabilisierung der Netzinfrastruktur, etc..

Generell besteht wiederum v.a. während der Bauphase und im Rahmen der betrieblichen Nutzungen insbesondere im Bereich von Bodenaufschlüssen oder Flächenabschnitten ohne belebte Oberboden-Schicht ein erhöhtes Risiko der Verschmutzung des Grundwasserleiters durch gewässergefährdende Stoffe. Auch ist diesbezüglich in der Regel ein erhöhtes Risiko für die Verstärkung des Oberflächenabflusses und für eine geringere Grundwasserneubildungsrate anzuführen. Allerdings sind auch diese Auswirkungen / potenziellen Beeinträchtigungsintensitäten i.V.m. der gegenständlich vorgesehenen Bebauung als ebenfalls allenfalls äußerst geringfügig zu bewerten. Auch eine weitere Folge der Versiegelung / Überbauung von Flächen bzw. die Störung / Vertreibung von Kleintieren in den überbauten Bereichen sowie zumindest der Verlust eines Teils der bestehenden Vegetation weist im gegenständlichen Fall keine besondere Relevanz auf.

Eine weitere Wechselwirkung besteht darin, dass Bebauung und infolge dessen betriebsbedingte Nutzungen Auswirkungen sowohl auf das Orts- und Landschaftsbild als auch auf das Schutzgut Mensch (Immissionsschutz und Erholung) mit sich bringen. Allerdings sind die damit verbundenen möglichen Beeinträchtigungen im verfahrensgegenständlichen Fall als insgesamt vergleichsweise geringfügig zu bewerten, v.a. aufgrund Art / Maß der baulichen Nutzung des Vorhabens sowie Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential, der räumlichen Lage / topographischen Bestandssituation sowie insbesondere auch der vergleichsweise großen Entfernung zu dem nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

Nebenanlagen / -flächen i.V.m. der Nutzung der Windenergie: Für diese im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zusätzlich zulässigen Nutzungen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sowie Flora, Fauna und biologische Vielfalt vergleichsweise größer, da deutlich umfangreichere anteilige Flächen befestigt werden müssen (vorrangig Kies- / Schotterflächen) und diese teilweise für betriebsbedingte Wartungsarbeiten, etc. dauerhaft auch als befestigte Flächen (ohne ggf. nachfolgende Substratüberdeckung, etc.) vorgehalten werden müssen.

Bzgl. des genauen Ausmaß dieser zusätzlichen befestigten Flächen und der Bewertung der damit voraussichtlich einhergehenden Beeinträchtigungen wird auf die vorstehenden Kapitel 3.1 bis 3.3 bzw. die

Ausführungen zur Bestandsituation und Bewertung der Umweltschutzgüter „Fläche“, „Boden“ und „Wasser“ verwiesen. Zudem wurde bei dieser Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sowie zusätzlich auch von „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ jedoch bereits berücksichtigt, dass durch die zulässigen Nebenanlagen / -flächen für die Nutzung der Windenergie die Auswirkungen auf diese Schutzgüter größer sind als im Rest des gegenständlichen Planungsgebietes; diese Unterschiede bzgl. der Erheblichkeit der Auswirkungen wurde insbesondere i.V.m. der Behandlung dieser Umweltschutzgüter bereits entsprechend / in vorliegend ausreichender Weise gewürdigt.

### 3.10.2 Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen

Wie im vorherigen Absatz beschrieben, wurden die zusätzlichen Auswirkungen, die im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ durch die zulässigen Nebenanlagen / -flächen für die Nutzung der Windenergie entstehen, bei der Bewertung insbesondere der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sowie Flora, Fauna und biologische Vielfalt bereits berücksichtigt.

Eine weitere Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben / Bestandssituationen, z.B. den bereits bestehenden großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben wiederum insbesondere aufgrund Art / Maß der baulichen Nutzung des Vorhabens sowie der vergleichsweise großen Entfernung zu dem nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand auszuschließen bzw. nicht relevant.

### 3.10.3 Auswirkungen

**sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Baubedingte, Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen

- Im gegenständlichen Fall sind keine Auswirkungen durch Wechselwirkungen vorhanden, die bei den einzelnen Schutzgütern noch nicht entsprechend gewürdigt wurden.
- Wie beschrieben, wurden die zusätzlichen Auswirkungen, die im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ durch die zulässigen Nebenanlagen / -flächen für die Nutzung der Windenergie entstehen, bei der Bewertung insbesondere der Umweltschutzgüter „Fläche“, „Boden“ und „Wasser“ sowie „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ bereits berücksichtigt.

Eine weitere Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben / Bestandssituationen, z.B. den bereits bestehenden, großflächigen / -maßstäblichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (auf Grundlage der Bebauungspläne aus den Jahren 2013 & 2017 bereits entwickelte Bereiche) ist i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben wiederum v.a. aufgrund Art / Maß der baulichen Nutzung des Vorhabens sowie der vergleichsweise großen Entfernung zu dem nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand auszuschließen bzw. nicht relevant.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

**Auswirkung durch Wechselwirkungen / Kumulierung von Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bzgl. bestehender Umweltprobleme betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und natürlicher Ressourcen insgesamt, sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### 3.11 Auswirkung / Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen

### 3.11.1 Bestand

Bezüglich der Bestands- / Realnutzungssituation sowie der Vorbelastungen wird auf sie vorstehende Ziffer 2.1 dieses Umweltberichts verwiesen.

Das Plangebiet (PG) besteht nahezu ausschließlich aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) in direktem Anschluss an die bereits bestehende großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage (Teilgebietsflächen „SO I“ bis „SO VI-B“) sowie in einem Teilbereich (Plangebietsteilfläche „SO VII“) aus Konversionsflächen der ehemaligen, im Jahr 2014 abgebauten Sendeanlage Wertachtal.

Nach derzeitigem Kenntnisstand fallen in Verbindung mit der Bestandssituation innerhalb der Geltungsbereichs- / Plangebietsflächen selbst keine Abfälle an.

Ebenfalls sind im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen selbst keine Abrissarbeiten von bestehenden Gebäuden bzw. baulichen Anlagen erforderlich – die Teilgebietsflächen des PG sind nach derzeitigem Kenntnisstand unbebaut, abgesehen von der bestehenden Zaunanlage und teils noch bestehenden Wegeflächen der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal (darunter auch Betonplattenwege innerhalb der Teilgebietsfläche „SO VII“). Diese Anlagen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand allerdings grundsätzlich unverändert bestehen.

### 3.11.2 Auswirkungen

**sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

#### Baubedingte Auswirkungen

- Im Rahmen der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und den innerhalb der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zusätzlich zulässigen Nebenanlagen / -flächen für die Nutzung der Windenergie sowie für die baulichen Anlagen selbst sind im Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens sowie die getroffenen Festsetzungen zur Beschaffenheit der Anlage nur die bei solchen Vorhaben üblichen Abfälle in der üblichen Menge zu erwarten.
- Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf die Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

- In der ersten Zeitphase nach Umsetzung der Bebauung sind i.V.m. den neu erstellten Gebäuden (Betriebsgebäude / Trafostation oder ggf. errichtete Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure, etc.) und sonstigen baulichen Anlagen an sich keine über die Bauphase hinausgehenden weiteren Abfälle in einem größeren Umfang zu erwarten.
- Im Zuge von evtl. späteren Reparatur-, Änderungs- oder Erneuerungsarbeiten („Repowering“) baulicher Anlagen, etc. o.ä. ist von entsprechenden Abfällen in dem hierfür üblichen Umfang auszugehen.
- Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen. In Verbindung mit einem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage ist festzuhalten, dass die Hauptbestandteile nach aktuellem Sachstand zu 100 % recyclingfähige Materialien darstellen bzw. insbesondere Metalle und Glas / Silizium.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf die Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Ergebnis: Geringe Erheblichkeit.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Keine außergewöhnlichen Abfälle bzgl. Art und Menge zu erwarten.
- Keine Emissionen zu erwarten; die Anlagen führen zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leisten einen wichtigen weiteren Beitrag zum Klimaschutz.

- Aufgrund der Art der Anlage ist weder eine Schmutz- bzw. Abwasserentsorgung noch eine Abfallbeseitigung / Entsorgung von Wertstoffen erforderlich.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf die Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

**Auswirkung durch die Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen insgesamt, sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Geringe Erheblichkeit.

Hinweis: Eine genauere Einschätzung der Art und Menge von erzeugten Abfällen kann letztlich erst im Zuge der Planung des jew. konkreten Bauvorhabens vorgenommen werden bzw. gegebenenfalls auch erst nach Umsetzung. Aus diesem Grund muss hierfür, sofern i.V.m. mit einzelnen Bauvorhaben / Nutzungen auch eine besondere umweltschutzgutbezogene Relevanz zu erwarten ist (z.B. im Rahmen einer künftigen Anlagenerneuerung / „Repowering“), eine genauere / konkrete Abschätzung der Qualität und Quantität von Abfällen dann ggf. im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren erfolgen!

### 3.12 Auswirkungen von eingesetzten Techniken und Stoffen

Insbesondere im Rahmen der Bauphase ist von einer Umsetzung der Vorhaben / baulichen Anlagen etc. im Rahmen der (allgemein) anerkannten Regeln der Technik auszugehen sowie grundsätzlich auch von einer Verwendung (sofern erforderlich) gesetzlich entsprechend zugelassener / geprüfter bzw. zertifizierter Baustoffe, Betriebsmittel etc.

#### **Auswirkungen**

**sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen

- Es ist von einer Umsetzung der Vorhaben / baulichen Anlagen etc. im Rahmen der (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sowie grundsätzlich auch von einer Verwendung (sofern erforderlich) gesetzlich entsprechend zugelassener / geprüfter bzw. zertifizierter Baustoffe, Betriebsmittel etc. auszugehen.
- Keine besonderen Auswirkungen von eingesetzten Techniken und Stoffen zu erwarten.  
Von außergewöhnlichen Abfällen bzgl. Art und Menge ist nicht auszugehen. In Verbindung mit einem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlagen ist festzuhalten, dass die Hauptbestandteile nach aktuellem Sachstand zu 100 % recyclingfähige Materialien darstellen bzw. insbesondere Metalle und Glas / Silizium.
- Keine Emissionen zu erwarten; die Anlagen führen zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leisten einen wichtigen weiteren Beitrag zum Klimaschutz.
- Aufgrund der Art der Anlage ist weder eine Schmutz- bzw. Abwasserentsorgung noch eine Abfallbeseitigung / Entsorgung von Wertstoffen erforderlich.
- Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das jew. Baugenehmigungsverfahren zu verweisen.

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen.

#### **Auswirkung von eingesetzten Techniken und Stoffen insgesamt,**

**sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen.

### 3.13 Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen

#### Mögliche Unfälle / Katastrophen mit

#### Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

##### Bestand

Risiken für die menschliche Gesundheit (Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht ist im Dezember 2016 / Januar 2017 in Kraft getreten): Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um keine Störfallbetriebe bzw. keine Betriebe mit einem potentiellen / potentiell erhöhten Störfallrisiko und einer diesbezüglichen Relevanz gegenüber v.a. dem wohngenutzten Siedlungsbestand.

Entsprechend ist ein ggf. erforderlicher aktiver / passiver Störfallschutz durch entsprechende Festsetzungen bzw. die Ermittlung eines Störfallrisikos (ggf. gutachterlich durch einen hierfür geeigneten Verfahrenstechniker) nicht relevant. Die Anwendung des Abstandsgebots von schutzwürdigen Objekten (Kommission für Anlagensicherheit – Liste der Achtungsabstände) ist nicht erforderlich.

Kulturelles Erbe: Im gesamten gegenständlichen Bebauungsplangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- und Bodendenkmäler noch Feldkreuze oder dergleichen vorhanden.

Auf den Schutzstatus von Bodendenkmälern und archäologischen Bodenfunden nach Art. 7 DSchG sowie die sofortige Meldepflicht nach Art. 8 DSchG wird nachdrücklich hingewiesen.

Umwelt: Auf die Ausführungen zur Bestandssituation / Realnutzung unter dem vorstehenden Kapitel 2.1.1 sowie auf die Inhalte der Kapitel 1.2.5 „Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen“ und 1.2.7 „Altlasten und Altlastenverdachtsstandorte“ dieses Umweltberichts wird verwiesen.

##### Auswirkungen

**sowohl für die Bereiche der Gebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Vorhabenintern bedingte / vom Plangebiet selbst ausgehende Anhaltspunkte für Unfälle / Katastrophen

Vorhabenintern sind keine Anhaltspunkte bzw. ist im Hinblick v.a. auf die Art des Vorhabens auch keine besondere Relevanz für Unfälle / Katastrophen zu erwarten. Es besteht nach aktuellem Kenntnisstand v.a. auch kein Gefahrenpotential beispielsweise für eine Lagerung, Herstellung etc. umweltgefährdender Stoffe.

Hinsichtlich einer abschließenden Bewertung ist allerdings auf die nachfolgende Planungsebene der Ausführungs- / Detailplanung bzw. auf das jew. Baugenehmigungsverfahren zu verweisen!

Vorhabenextern bedingte / auf das Plangebiet einwirkende Anhaltspunkte für Unfälle / Katastrophen

Störfallbetriebe / Störfallrisikobetriebe o.ä. sind im räumlich-funktionalen Umgriff des Vorhabengebietes nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich zu einem Großteil im sog. „Wassersensiblen Bereich“. Des Weiteren befinden sich die südöstlichen Plangebietsteilflächen „SO VI-A“; und „SO VI-B“ und „SO VII“ jeweils teilweise innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des „Lüßgrabens“ / der „Gennach“ (gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren sowie Übersichtsbodenkarte des Bayer. Landesamtes für Umwelt). Ferner verläuft im Süden des PG, nördlich südlich benachbart der Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ „SO VII“ (außerhalb der Plangebietsgrenze) in einer Entfernung zum neu ausgewiesenen Bauland von mind. Rund 80 m der „Kleine Hungerbach“ in nordöstlicher Richtung. Direkt östlich des Flächenumgriffs der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal mündet dieser in den „Lüßgraben“, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“.

Folglich kann bei extremen Niederschlagsereignissen / Wettersituationen eine Gefahr von Überschwemmungen insbesondere der genannten – im Südosten des Plangebietes gelegenen Teilflächen des

Vorhabengebietes nicht abschließend ausgeschlossen werden bzw. ist im vorgenannten Bereich entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse des WWA Kempten zu erwarten.

Die Freiflächen-PV-Anlagen selbst sind dabei in Bezug auf Überschwemmungen mindestens bis zur Unterkante der Modulbauwerke aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlagen als insgesamt unempfindlich zu bewerten.

Ebenfalls ist insbesondere mit Blick auf die Art des Vorhabens und die Beschaffenheit der zulässigen baulichen Anlagen sowie auch auf die Bestandsituation im PG-Umgriff i. E. nicht davon auszugehen, dass i.V.m. dem Vorhaben durch ein auftretendes Überschwemmungsereignis Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden. Weiterführend wird insb. auf die Inhalte des vorstehenden Kapitels 3.3 zum „Schutzgut Wasser“ verwiesen.

Abschließend können auch Auswirkungen infolge von Unwettern (z.B. Gewitter, Hagel, Sturm, etc.) nie gänzlich ausgeschlossen werden.

Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Auswirkungen

Ergebnis: Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

**Auswirkung von Unfällen / Katastrophen insgesamt,**

**sowohl für die Bereiche der Teilgebietsflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“; als auch für die Bereiche den Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

Keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

## 4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

### 4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezüglich der einzelnen Schutzgüter

Als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter werden festgesetzt, insbesondere:

Schutzgut Fläche

- Trotz der Möglichkeit für die Überbauung von großen Flächen ist im Bereich der 6 Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ mit einer nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen. Insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Ramppfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen sowie ggf. den zusätzlich zulässigen Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure / Anlagen für die Herstellung sowie zur Speicherung von Wasserstoff auf das für den Betrieb erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Dies gilt im Ergebnis auch im Zusammenhang mit den auf der Teilgebietsfläche „SO I“ und in Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ zusätzlich zur Errichtung zulässigen Batteriespeicher-Anlagen, welche explizit keiner Beschränkung der Speicherung auf den vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom unterliegen bzw. für eine grundsätzliche Speicherung von Strom dienen, insb. auch i.V.m. dem Bezug aus dem Stromnetz sowie der Erbringung von Regelenergieleistungen u.a. zur Stabilisierung der Netzinfrastruktur, etc..
- Die Bereiche der im Vergleich zur Bestandssituation neu festgesetzten sowohl „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen sowie der „gebietsexterne“ naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf in Kombination mit dem dauerhaften / langfristigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (insgesamt ca. 5,9 6 ha) als auch die Flächen für grünordnerische Maßnahmen bzw. eines Großteils der Privaten Grünflächen außerhalb der Einzäunung, werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen bzw. letztlich für das Planvorhaben nachhaltig / langfristig-wirksam neu in Anspruch genommen.  
Dagegen ist eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung der als Sondergebietsflächen festgesetzten Flächenbereiche sowie der Grünflächen auf Privatgrund innerhalb der Einzäunung zwar nicht mehr als Ackerflächen, aber als Dauer-Grünlandflächen zulässig (bezogen auf das Gesamt-Plangebiet ca. 20,6 ha).

Gegenüber der Bestandssituation als Ackerflächen ist somit generell für den gesamten Zeitraum der überlagerten Nutzung mit einer Freiflächen-PV-Anlage natürlich eine grundsätzlich deutliche Abnahme der landwirtschaftlichen Gesamt-Nutzungsintensität gegeben.

- Es ist zu berücksichtigen, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ein kompletter Anlagenrückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände-Zustands erfolgt. Als Folgenutzung ist mit Ausnahme der Teilgebietsfläche „SO VII“ zudem für den innerhalb der Anlageneinzäunung gelegenen Flächenbereich die (wiederum alleinige) Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Ackernutzung festgelegt.
- Für die Plangebietsteilfläche „SO VII“ wird gemäß des Ausgangszustandes wiederum eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung / Nachfolgenutzung als extensiv genutztes Dauer-Grünland festgesetzt.

#### Schutzgüter Boden und Wasser

- Siehe vorstehenden Unterpunkt 1 zum „Schutzgut Fläche“.
- Räumliche Festsetzung bzw. Berücksichtigung entsprechender Abstands- / Pufferflächen v.a. von baulichen Anlagen zu Fließgewässern / dem „Kleinen Hungerbach“ (s. Planzeichnung / Festsetzungen durch Planzeichen „TEILPLAN 3“):  
Beachtung / planerische Berücksichtigung eines Mindestabstandes des Baulandes von 20 m zum „Kleinen Hungerbach“; – einzige Ausnahme hiervon ist ein 24 x 12 m breiter Flächenbereich im Norden der Baugebietsteilfläche „SO VII“, der nachweislich (und wie dies bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA auch im Detail abgestimmt wurde) für die zur Umsetzung geplante „WEA3“ auf Fl. Nr. 1550/15 als Blattaufleger sowie Hilfskranflächen zwingend benötigt wird! Die Baugrenzen / Überbaubaren Grundstücksflächen der Teilgebietsfläche „SO VII“ weisen ferner einen Mindestabstand von 23 m zum „Kleinen Hungerbach“ auf.
- Umsetzung der Modulbauwerke/-reihen mit einer maximal zulässigen Breite von 8,0 m sowie mit einem Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen von mindestens 2,50 m; zudem muss die Unterkante der Modulbauwerke einen Mindestabstand von 0,80 m zur GOK aufweisen (gem. §§ 3.2, 5.2.1 & 5.2.2 der textlichen Festsetzungen);
- Unzulässigkeit der Erstellung von Fundamenten / Fundamentierungen i.V.m. Modulverankerungen; die Modulverankerung / Verankerung der Modultische hat durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Ramppfosten oder alternativ hierzu, in den der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“, ggf. / sofern nachweislich erforderlich mit eingerammten bzw. sonst. eingearbeiteten „Steckhülisen“ ohne Fundamentierung (in welche die Trägerpfosten für die Modultische eingeführt / verankert werden) zu erfolgen (gem. § 5.2.3 der textlichen Festsetzungen).
- Ausschließliche Zulässigkeit von Transformatorenstationen, die einen Auffangraum (Auffangwanne) für Transformatorenöl aufweisen, der nachweislich nach § 19 WHG und Nr. 3 Anhang 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geeignet ist; Empfehlung / Hinweis zur Verwendung sog. Trockentransformatoren oder estergefüllter Transformatoren (gem. § 5.3 der textlichen Festsetzungen);
- Maßnahme zur Vermeidung von Zusatzbelastungen des Bodens / Untergrundes sowie auch zum Schutz insb. aquatischer Organismen i.V.m. Verankerungsprofilen: (gem. § 5.2.4 der textlichen Festsetzungen)

Auf Grundlage der Ergebnisse zur Grundwassersituation des vorliegenden Geotechnischen Berichts zum Bauvorhaben für die Errichtung der 3 vorgesehenen Windkraftanlage „WEA1“ bis „WEA3“ (s. Inhalte des vorstehenden Unterpunktes „Grundwassersituation“) besteht die Möglichkeit bzw. teils erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die Modulverankerungen (nach akt. Kenntnisstand mit einer Rammtiefe bis zu max. 1,5 / 1,8 m) sowohl in der Baugebietsteilfläche „SO VII“ als auch im südlichen Bereich der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ die gesättigte Bodenzone dauerhaft erreichen.

Bei den in den Untergrund reichenden Teilen der Verankerungsprofile, sofern diese eine verzinkte Oberfläche aufweisen / aus verzinktem Stahl bestehen, ist ein dauerhafter direkter Kontakt zum potentiell wassergesättigten Untergrund / zur gesättigten Bodenzone zwingend zu vermeiden, da sich bei Kontakt mit Wasser aus der Korrosionsschicht Zink-Ionen lösen können. Aufgrund der hohen Ökotoxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt auszuschließen (vgl. hierzu u.a. auch S. 24 des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU aus dem Jahr 2014); dies ist vorliegend im Umgriff der südlich gelegenen Plangebietsteilflächen gerade auch mit Blick auf die

Lage zu den vorhandenen Fließgewässern „Kleiner Hungerbach“, „Lüßgraben“ / „Gennach“ (s. „TEILPLAN 3“ der Planzeichnung) sowie die hydrologische Untergrund- / Gesamt-Situation in deren Nahbereichen / potentiell funktional einwirkenden Gebietsumgriffen von Bedeutung.

Entsprechend wurden diesbezgl. folgende Festsetzungen konkret getroffen:

- Der direkte dauerhafte Kontakt von zinkbeschichteten Oberflächen mit der potentiell wassergesättigten Zone des Untergrundes ist allgemein unzulässig!
- Bei Verwendung zinkbeschichteter Modulverankerungen ist durch geeignete Maßnahmen bzw. die Verwendung geeigneter Materialien (oder ggf. entsprechend geeigneter Oberflächenbehandlungen / Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, wie z.B. Magnelis, WZM Wuppermann, o.ä.) abschließend und nachweislich sicherzustellen, dass der entsprechende Teil der gerammten Stützen / Rammpfosten, der sich unterhalb der Geländeoberkante befindet, keinen direkten Kontakt zum potentiell wassergesättigten Untergrund dauerhaft aufweist. Dies gilt ebenfalls für die in den der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zusätzlich zulässigen „Steckhülsen“ (im Rahmen der o.g. „Doppelnutzung“).
- Entsprechend ist sowohl in der gesamten Baugebietsteilfläche „SO VII“ als auch auf den Teilgebietenflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ innerhalb eines Abstandes von 250 m zum „Kleinen Hungerbach“ bzw. zur Nordgrenze der Fl.-Nr. 1061/3 (s. entsprechende Eintragung dieser 250 m-Abstandslinie im „TEILPLAN 3“ der Planzeichnung) bei einer Benutzung / Umsetzung von zinkbeschichteten Modulverankerungen, für den Teil der gerammten Stützen / Rammpfosten oder „Steckhülsen“, der sich unterhalb der Geländeoberkante befindet, nur die Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen zulässig.
- Für die Restflächen der Baugebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (außerhalb dieser 250 m-Abstandslinie) sowie den Bereich der übrigen (mittleren und nördlichen) Teilgebietenflächen „SO I“ bis „SO V“ ist auf Ebene des Bauantrages bzw. im Genehmigungsverfahren ein ausreichender Abstand / kein (dauerhaft) direkt bestehender Kontakt der Unterkante (UK) der gerammten Stützen / Rammpfosten oder „Steckhülsen“ zum potentiell wassergesättigten Untergrund gegenüber der Gemeinde jeweils nachzuweisen.

Ansonsten gelten für die jew. betreffenden Teilflächenbereiche die Festsetzungs-Inhalte des vorstehenden Spiegelstriches i.V.m. den Flächen innerhalb der festgelegten 250 m-Abstandslinie entsprechend!

- Die Versiegelung von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie der zusätzlich in den der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Lager-, Montage-, Stell- und sonst. erforderlichen Arbeits- / Platzflächen ist unzulässig (gem. § 6.1.2 der textlichen Festsetzungen);
- Die Verwendung von grundwasser- und bodengefährdenden Baustoffen und Betriebsmitteln (darunter insbesondere auch Pflege- und Reinigungsmittel i.V.m. dem Anlagenunterhalt) ist allgemein unzulässig (gem. § 7.2 der textlichen Festsetzungen);
- Sämtliche Erdarbeiten im Bereich der dokumentierten oberflächennahen Bodenrestbelastungen im Umfeld der ehem. Maststandorte der vormaligen, bis Ende 2014 rückgebauten Sendeanlage Wertachtal sind grundsätzlich von einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren (gem. § 7.3 der textlichen Festsetzungen).

Hinweis: Dies betrifft vorliegend ggf. lediglich den Flächenumgriff der Baugebietsteilfläche „SO VII“, als Konversionsfläche der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal (mit vormalig vorhandenen, vergleichsweise intensiven Flächen-Beeinträchtigungen bzw. Überbauungen, u.a. mit umfangreichen Kabeltrassen, Masten und deren Fundamenten, Platz- und Wegetrassen, Nebengebäuden, etc.).

- Im Zuge von Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Grad der Belastung unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften und Regelwerke wiederzuverwerten. Sofern aufgrund des Belastungsgrades eine Wiederverwertung ausscheidet, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu entsorgen (gem. § 7.4 der textlichen Festsetzungen).

Hinweis: Mit Ausnahme der Grundstücke Fl.-Nrn. 1127, 1128 & 1582 (Gmkg. Amberg) im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO II“ sind sämtliche übrigen Plangebiets(teil)flächen seitens des Landratsamtes Unterallgäu als sog. Altstandort in das Bayer. Altlastenkataster unter der Nr. 77800794 aufgenommen. Die Flächenumgriffe sind in der Planzeichnung entsprechend nachrichtlich-informativ gekennzeichnet. Auf Ziffer 3.1.1 der Hinweise durch Text wird weiterführend verwiesen

- Sowohl auf den „gebietsintern“ und „gebietsextern“ festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (> 5 ha) als auch auf den ausgewiesenen Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (auf TF

Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg sind hierfür 2,25 ha ausgewiesen) findet eine flächenhafte Extensivierung statt bzw. ist insbesondere auch der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln generell unzulässig (gem. §§ 10.3 & 11.4.1 / 11.4.2 der textlichen Festsetzungen).

- Sämtliche Auffüllungen für z.B. die Anlage von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen sowie ggf. zur Frostsicherung von Gründungen etc. haben ausschließlich mit nachweislich unbelastetem (Boden)Material zu erfolgen. Ferner ist die Verwendung von Recycling-Baustoffen allgemein unzulässig (gem. § 12.4 der textlichen Festsetzungen).
- Abschließender Hinweis auf die allgemeinen Maßnahmen, wie den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowohl während der Bauphase als auch während der alltäglichen Nutzung oder die Verwendung nur von zugelassenen Baustoffen und Betriebsmitteln (z.B. Reinigungsmitteln).

#### Fazit:

Mit den festgesetzten Maßnahmen zum vorsorgenden Gewässerschutz gem. § 5.2.4 a) & b) der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - bzw. insbesondere der betreffenden, räumlich exakt definierten / bereichsweisen Vorgabe zur Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen bei einer Benutzung / Umsetzung von zinkbeschichteten Modulverankerungen bzw. geramnten Stützen / Ramppfosten oder „Steckhülsen“ (entsprechend geeignete Legierungen stellen Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen dar, wie z.B. Magnelis, WZM Wuppermann, o.ä.) - werden auf Grundlage der Ergebnisse des o.g. Geotechnischen Berichts die diesbzgl. vorliegend zu berücksichtigenden Belange auf Ebene des verfahrensgegenständlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans situativ zielgerichtet / wirksam und in einem aus gesamtplanerischer Sicht abschließend ausreichenden Umfang abgehandelt!

Darüber hinaus werden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz getroffen, darunter insbesondere:

- Unzulässigkeit der Erstellung von Fundamenten / Fundamentierungen i.V.m. Modulverankerungen; die Modulverankerung / Verankerung der Modultische hat durch geramnte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Ramppfosten oder alternativ hierzu, in den der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“; ggf. / sofern nachweislich erforderlich mit eingeramnten bzw. sonst. eingearbeiteten „Steckhülsen“ ohne Fundamentierung (in welche die Trägerpfosten für die Modultische eingeführt / verankert werden) zu erfolgen (gem. § 5.2.3 der textlichen Festsetzungen);
- In den Baugebietsteilflächen „SO VI-A“; und „SO VI-B“ und „SO VII“ ist bei einer Neuanlage von Einfriedungen / Einzäunungen in den Bereichen, die bei einem Hochwasserereignis HQ-100 überschwemmt werden können, ein Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante von 0,20 m einzuhalten (gem. § 5.4.1, Satz 2 der textlichen Festsetzungen);
- Im Bereich der gesamten Baugebietsteilfläche „SO VII“ sowie in der Südhälfte der Teilgebietsfläche „SO VI-B“ (s. in der Planzeichnung definierte / eingetragene „Grenzlinie“ mit einem Abstand von 400 m zum "Kleinen Hungerbach" bzw. zur Nordgrenze der Fl.-Nr. 1061/3) sind sämtliche, neu errichtete befestigte Flächen so anzulegen, dass deren fertiggestellte Oberkante (OK) mindestens 5 cm unter der OK des jew. angrenzenden, bestehenden natürlichen Geländes liegt (gem. § 12.3.1 der Festsetzung durch Text).

#### Schutzgut Lokalklima / Luft

- Beschränkung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen auf ihre funktional notwendige Mindestbreite. Die Versiegelung von Verkehrs- und Erschließungs- / Zuwegungsflächen ist unzulässig.
- Die Anlage führt zu einer erheblichen Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leistet damit einen weiteren überaus wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!  
Weitere Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind vorliegend nicht angezeigt / erforderlich.

#### Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

- Erhalt / nachhaltig wirksame planungsrechtliche Sicherung bzw. weiterführende Optimierung der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteilfläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse

2“) sowie auch der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6).

- Festsetzung / nachhaltig wirksame planungsrechtliche Sicherung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 südlich / südöstlich angrenzend an die Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ gemäß des naturschutzfachlich besonderen Ausgangszustandes entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““.
- Festsetzung von durchgehend mind. 3 m breiten Privaten Grünflächen in den Bereichen, in denen die Plangebietsteilflächen nicht an die bereits bestehende Freiflächen-PV-Anlage grenzen, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten Flächennutzungen und darunter insb. auch die gebietsinternen Ausgleichsflächen.
- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 4,05 3,65 ha umfassende „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen, in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlichen Potentiale des Landschaftsraumes sowie zugleich zur Schaffung einer gerade auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zielgerichteten, hohen gesamtökologischen (Entwicklungs)Qualität im Plangebietsumgriff.
- Flächenhafte Extensivierung der mind. 5 bis zu 12 m breiten „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen-Abschnitte in den Randbereichen der Baugebietsteilflächen.  
Auf den „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte. Vorrangige Zielsetzung ist die Schaffung eines möglichst hohen Flächenanteils von artenreichen Extensivwiesen (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) im Rahmen einer weiteren deutlichen Stärkung der diesbezüglichen Biotopverbund-Situation.
- Ausführung von Einfriedungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuge- und Kriechtiere mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m in den Bereichen der Baugebietsteilflächen, in denen die Anlagen-Einzäunung neu errichtet wird.
  - Zudem hat bei einer Neuanlage von Einzäunungen in den Bereichen der Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“, die bei einem Hochwasser (HQ-100-Ereignis) des „Kleinen Hungerbachs“, der „Gennach“ und des „Lüßgrabens“ überschwemmt werden können (gemäß der Ergebnisse der seitens des WWA durchgeführten Neuermittlung von Überschwemmungsgebieten), der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante 0,20 m zu betragen.
  - Ferner sind entlang von bestehenden Einfriedungen, wenn eine Bodenfreiheit von im Mittel mindestens 0,20 m nicht eingehalten werden kann, jeweils im Abstand von ca. 30 m ausreichend dimensionierte Durchschlupfmöglichkeiten für Kleinsäuge- und Kriechtiere herzustellen.

#### Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)

- Standortwahl bzw. Konzentration der Anlagen im Umgriff / benachbart der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal bzw. der bereits bestehenden großflächigen / -maßstäblichen Freiflächen-PV-Anlagen (zum Großteil auf Teilflächen des ehemaligen Betriebsgeländes der Sendeanlage) sowie in ausreichend großer Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand der Ortslagen von Amberg, Ettringen, Gennach, Lamerdingen und Dillishausen; – auch weisen die drei nächstgelegenen wohngenutzten Einzel-Anwesen einen ausreichend großen Abstand zu den gegenständlichen Plangebietsflächen auf bzw. grenzen direkt an die bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
- Insbesondere ist aufgrund Lage und Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungen eine Beeinträchtigung von wohngenutztem Siedlungsbestand durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektrosmog“, etc. auszuschließen.
- Immissionsschutzrechtliche Belange (insbesondere durch Blendwirkung, elektromagnetische Felder, Lärm und Schadstoffe) bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben unberührt.
- Die Anlage führt übergeordnet betrachtet durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz!
- Kein nennenswert regelmäßiger Betriebsverkehr notwendig (nach derzeitigem Kenntnisstand vorrangig lediglich für Pflege- und Wartungsarbeiten, etc.), da Funktionskontrolle vorrangig mittels elektronischer Datenübermittlung.; insofern erfolgt i.V.m. dem Anlagen-Betrieb auch keine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Abgas-, Lärm-, Staubemissionen, etc.) auf den Erschließungsstraßen.

Schutzgut Mensch (Erholung) / Schutzgut Landschaftsbild

- Siehe vorstehenden Unterpunkt 1 zum „Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)“.
- Aufgrund der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse / topographischen Gegebenheiten, die räumliche Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand sowie insbesondere auch Art, Maß (der baulichen Nutzung) und Umfang des Planvorhabens besteht ein insgesamt vergleichsweise nur geringes Beeinträchtigungspotential – auch bzgl. der Fernwirkung.
- Als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden schutzgutbezogenen Verträglichkeit erfolgt die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen (s. insbesondere Ziffer 3.2 der Festsetzungen durch Text der Bebauungsplanänderung).  
So ist die insb. die maximal zulässige Oberkante (OK) der Firsthöhe (FH) der Betriebsgebäude / Trafostationen, Batteriespeicher oder Elektrolyseure auf 3,50 m und die OK der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke) auf jeweils 3,20 m gemessen zur natürlichen Geländeoberkante festgelegt. Zudem betragen der Mindestabstand zwischen den Modulreihen 2,50 m und die max. Breite der Modulbauwerke/-reihen 8,0 m (gemessen zwischen dem jew. Lot der OK und UK sowie der GOK).
- Erhalt bzw. weiterführende Optimierung der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteilfläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse 2“) sowie auch der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6).
- Ebenfalls ist aufgrund der Lage und Entfernungen auch eine Beeinträchtigung von wohngenutzten Siedlungsbeständen durch Blendwirkungen, Geräuscheinwirkungen, „Elektromog“, etc. nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen i.V.m. den Nutzungen der angrenzenden Flächen sowie i.V.m. den Erschließungs- / Zufahrtsflächen nach derzeitigem Sachstand. Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind vorliegend nicht angezeigt / erforderlich.

## 4.2 Ausgleichsmaßnahmen

### 4.2.1 Abhandlung naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die zu erwartenden Eingriffe im Planungsgebiet ist laut den bestehenden gesetzlichen Vorgaben ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage bzw. in Anlehnung an die Ausführungen unter dem Kapitel „Eingriffsregelung“ (S. 8 f.) des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2014.

Als Ergebnis der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird für die Kompensation der mit Realisierung des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt **52.478 m<sup>2</sup> 45.134 m<sup>2</sup>** ermittelt bzw. festgesetzt.

Von den **52.478 m<sup>2</sup> 45.134 m<sup>2</sup>** des ermittelten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs werden **40.519 m<sup>2</sup> 36.506 m<sup>2</sup>** „gebietsintern“ bzw. auf entsprechend ausgewiesenen Ausgleichsflächen in den Randbereichen innerhalb der Plangebietsteilflächen selbst (außerhalb der Anlageneinzäunung) festgesetzt.

Der restliche Ausgleichsflächenbedarf von **11.959 m<sup>2</sup> 8.628 m<sup>2</sup>** wird „gebietsextern“ bzw. außerhalb des unmittelbaren räumlichen Geltungsbereichs des Planvorhabens auf einer Teilfläche des südlich (/ südöstlich) des Plangebietes gelegenen Grundstücks Flur Nummer 985/1 der Gemarkung Amberg Grundstücks Fl.-Nr.

2129 der Gemarkung Winterrieden (Gemeinde Winterrieden, Landkreis Unterallgäu; siehe Planzeichnung „TEILPLAN 4“ sowie Anlagenplan / Anlage IV. der Begründung zur Bebauungsplanänderung) zugeordnet.

Bezüglich genauerer Informationen zu den entsprechenden Entwicklungszielen / Maßnahmenkonzeptionen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der festgesetzten Ausgleichsflächen wird auf die Inhalte des § 10. der Festsetzungen durch Text sowie Ziffer 7. der Begründung der Bebauungsplanänderung verwiesen.

#### 4.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / Flächen für CEF-Maßnahmen

Aufgrund der Bestandssituation bzw. Habitat-Ausstattung im Umfeld der Plangebietsflächen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes faunistisches Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.

Das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist den Planunterlagen als deren Bestandteil in Anlage beigelegt (Anlage der Begründung).

Im Ergebnis ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber Offenlandbrütern auszuschließen - vorliegend insb. der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie weiterhin auch gegenüber der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) -, im Wesentlichen auch eine Festsetzung / entsprechende Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ersatzflächen bzw. Flächen für CEF-Maßnahmen von insgesamt 2,25 ha erforderlich (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 4,5 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha; 4 Brutreviere sind vollständig und ein weiteres teilweise betroffen).

Dieser artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf / die erforderlichen Flächen für CEF-Maßnahmen sind festgesetzt:

- für den **Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025**  
auf einer Teilfläche von 20.080 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1150 der Gmkg. Amberg sowie  
auf einer Teilfläche von 2.420 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1151 der Gmkg. Amberg;
- sowie für den **Zeitraum ab 01.09.2025**  
auf einer Teilfläche von 22.500 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg.

(auf den verfahrensgegenständlichen „TEILPLAN 4“ der Festsetzungen durch Planzeichen sowie §§ 11.2, 11.3 & 11.4 der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung wird verwiesen).

#### **Fazit aus artenschutzrechtlicher Sicht:**

(vgl. Gesamt-Ergebnis auf S. 30 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, mit Stand vom 23.02.2024)

Sowohl durch die vorliegend geeigneten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Hecken- und Saumbrüter des strukturreichen Offenlandes als auch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Bodenbrüter des Offenlandes / die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhabens ein **Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben** und ein daraus ggf. resultierender, entsprechender **Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben daher nicht erforderlich!**

#### 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich von festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf den notwendigen sowohl naturschutzrechtlichen als auch artenschutzrechtlichen Ausgleich / die Flächen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter / die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde unter der vorhergehenden Ziffer 4.2 eingegangen.

In Bezug auf die Gesamt-Planungskonzeption des Vorhabens wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

In Folge dessen sind hierfür auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich bzw. angezeigt.

## 5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhaben trägt die Gemeinde u.a. insbesondere dem dringend gebotenen Handlungsbedarf i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage Rechnung.

Gleichzeitig trägt das Vorhaben zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes bei (insbesondere auch mit Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Mit der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen, auf einem aus gesamtplanerischer Sicht aufgrund von Lage sowie bezogen auf die Nutzungs- und insbesondere auch die infrastrukturelle, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierte Bestandsituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

### 5.1 Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung an der Absicht des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen), welche sich im Ergebnis neben den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen bzw. Zielen der Landes- und Regionalplanung insbesondere auch aus den Regelungen bzw. dem inhaltlichen Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien ergibt (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023, in der Fassung vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 21.02.2025), sind in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl - gerade auch in Berücksichtigung der seit dem 01.01.2023 \*) in Kraft getretenen, zusätzlichen Änderungen des Gesetzes - im Wesentlichen folgende Punkte festzuhalten:

\*) siehe „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie entsprechend auch das „Bayerische Klimaschutzgesetz“; vgl. hierzu weiterführend auch die Inhalte des Kapitels 1 „Anlass und Planungsziel“ dieser Begründung;

An dieser Stelle ist insb. auch neuerlich auf die dringend zu unterstützende / der nach Möglichkeit nachzukommenden Absicht des Gesetzgebers hinzuweisen, den aufgrund des Klimaschutzes sowie nicht zuletzt auch der allg. geopolitischen Gemengelage / Situation zwingend erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien weiter konsequent und

deutlich voranzutreiben (im Rahmen einer beschleunigten „Umsetzung der dezentralen Energiewende“ bzw. der „Grünen Transformation“, etc.)!

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Amberg nicht vorhanden.
- Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der rechtswirksamen bzw. aktuell geltenden Raumordnung und Landesplanung entgegen (auf die vorstehenden Ausführungen unter dem Kapitel 3.3.1 der Begründung wird entsprechend verwiesen).
- Auch gem. der allgemeinen Zielsetzungen aus der (akt. noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des dem Regionalplans (15) Donau-Iller (Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 05.12.2023) in Kraft getreten am 21.12.2024 ist bezogen auf den gegenständlichen Planungsfall bzw. den gewählten Standorten der § 7 Plangebietsteilflächen im unmittelbaren Umgriff bzw. Großteils direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal, welches im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist, folgendes anzuführen (Auszug):
  - B V 2.2 G (2); „Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. (...)“

Ferner wird in der Begründung zu diesem Grundsatz bzgl. der Standortwahl folgendes ausgeführt: „(...) Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. (...)“

  - Letztlich liegt das Plangebiet der verfahrensgegenständlichen Planung im direkten Anschluss an den Konversionsstandort der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal, der bereits großflächig als Freiflächen-PV-Anlage bebaut / genutzt wird.

An dieser Stelle ist erneut anzumerken, dass die Plangebietsteilfläche „SO VII“ in einem Bereich liegt, in welchem ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“; vormals geprägt durch insb. großdimensionierte / hochaufragende Sendemasten mit entspr. Fundamentierung und zugehörigen Nebengebäuden sowie umfangreichen Leitungstrassen, Neben-, Platz- / Zuwegungsflächen, etc.), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist festzuhalten, dass die Baugbietsteilfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormalig noch betriebenen Wertachtal-Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus).

  - Des Weiteren ist ausdrücklich anzumerken, dass sich die Vorhabenflächen - neben der Lage angrenzend an die bereits bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen im Bereich der vormaligen Kurzwellensendeanlage - auch vergleichsweise weit entfernt / deutlich räumlich abgesetzt von wohngenutzter Bebauung sowie an einem Standort mit grundsätzlich potentiell hoher technischer Leistungsfähigkeit bzw. Anbindungs- / Anschlussmöglichkeit, etc. in Verbindung mit dem Stromnetz der LEW / LVN GmbH befinden!

=> Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Standort der gegenständlichen Plangebietsflächen im direkten Anschluss an die Freiflächen-PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal bzw. durch die Lage an einer bestehenden landschaftswirksamen technischen Infrastruktur-Einrichtung auch den entsprechenden Kriterien der Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter Ziffer B V 2.2 G (2) mit Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 in Kraft getreten am 21.12.2024 grundsätzlich nicht widerspricht oder fachlich entgegensteht!

Bezogen auf das (künftige) Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“ im Bereich der Teilgebietsfläche „SO V“ ist gerade auch im Hinblick auf den Belang des „Flächenverbrauchs“ ein klarer und sich aus den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht auch eindeutig ergebender Vorrang zugunsten des

Planvorhabens gegeben (s. Ausführungen unter dem vorstehenden Kapitel 3.3.1 dieser Begründung zu der Bebauungsplanänderung)!

- Das Planvorhaben für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen auf den Flächenbereichen außerhalb der bestehenden Anlageneinzäunung des vormaligen Wertachtal-Senders wurde im Rahmen aller bisher durchgeführter Scoping-Termine, sonst. Abstimmungen von Planungs-Zwischenständen, etc. sowohl von Seiten der Bauverwaltung als auch der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stets / fortwährend als gesamt-konzeptionell schlüssig hergeleitet sowie bezogen auf die Bestandsverhältnisse und insb. auch hinsichtlich der infrastrukturellen, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierten Standortsituation der Gesamtanlage als überaus zielführend erachtet.  
=> Gemäß den Abstimmungsergebnissen ist festzuhalten, dass aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht auf Grundlage der fachlichen Gesamt-Situation / -Verhältnisse im Gemeindegebiet Amberg nach derzeitigem Sachstand auch nur dieser Standortbereich grundsätzlich überhaupt für großflächige / -maßstäbliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung / Dimension des gegenständlichen Planvorhabens als gesamtplanerisch zielführend bzw. geeignet zu bewerten ist, insb. mit Blick auf die dort bereits bestehende / errichtete großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. S. einer grundsätzlich gewünschten Bündelung von derartigen baulichen Anlagen.
- Aufgrund der Besonderheiten Landschafts- / Naturraumes der Lech-Wertach-Ebene in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen der PV-Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte i.V.m. der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortslagen von jeweils mindestens 1,5 km insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben (wie dies auch an den bereits umgesetzten bzw. bestehenden großflächigen / -maßstäblichen Anlagenbestandteilen vor Ort ersichtlich ist).
  - Diese eingeschränkte Wahrnehmbarkeit (im Landschaftsraum) der bereits bestehenden und auch der geplanten / künftigen, zusätzlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird durch die bestehenden Gehölzstrukturen verstärkt. In diesem Zusammenhang sind vorliegend insbesondere folgende Gehölzstrukturen zu nennen: Waldflächen nördlich bzw. nordöstlich von Amberg, gewässerbegleitende Gehölze entlang des „Kleinen Hungerbachs“, der „Gennach“ bzw. des „Lüßgrabens“ und die Feldgehölze / -heckenstrukturen im Bereich der direkt westlich der Plangebietsteiflächen „SO I“ und „SO II“ bestehenden Geländekante zwischen der „Niederterrasse 1“ und der „Niederterrasse 2“.
  - Darüber hinaus erfolgt als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden Verträglichkeit gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen der PV-Anlagen (s. Ziffer 3.2 der Festsetzungen durch Text).
- Des Weiteren ist festzustellen, dass der Bereich des vorliegenden Plangebietes mit Ausnahme der Plangebietsteiflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“, „SO IV“ und „SO V“ zu einem Großteil in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet ist – hier werden die betreffenden Bereiche unter der folgenden Kategorie geführt: „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“.
  - Aufgrund dessen wäre nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die Vergütungsfähigkeit für den auf der Fläche des gegenständlichen Plangebietes erzeugten Strom dennoch nicht gegeben, da in dem seit 01.01.2023 gültigen „EEG 2023“ unter § 37 Absatz 1 explizit geregelt ist, dass „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten

Segments (...) nur für Anlagen abgegeben werden [dürfen], die errichtet werden sollen 1. (...) & 2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist (...). In der Konsequenz würde der vorliegende Standort dementsprechend auch den zuvor ausgeführten gesetzgeberischen Absichten zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) eigentlich widersprechen.

Ausgenommen davon wäre nach derzeitigem Kenntnisstand einzig eine (dauerhafte) Wiedervernässung der Plangebietsflächen zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ (im Rahmen der gesetzlich genannten „besonderen Anlagen, die den Anforderungen (dennoch) entsprechen“).

- Allerdings ist diesbezüglich im gegenständlichen Planungsfall bzw. in Bezug auf den vorliegenden Standort zum einen festzuhalten, dass eine (dauerhafte) Wiedervernässung zusammen mit der Errichtung der Solaranlage gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3. e) des „EEG 2023“ schon allein aufgrund der benachbarten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Wertachtal sowie zudem auch der für den Naturraum übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzung zur Schaffung eines möglichst hohen Flächenanteils von artenreichen Extensivwiesen / Mageren Flachlandmähwiesen (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl gegenwärtig als auch zukünftig nicht möglich bzw. auszuschließen sein dürfte.

Zum anderen ist bzgl. der Moorboden-Thematik davon auszugehen, dass neben aktiven Entwässerungsmaßnahmen nach der Begradigung der Wertach ab Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Eintiefung des Flusses als Folge auch der Grundwasserspiegel im Wertachtal (ohne weitere aktive Entwässerungsmaßnahmen) dauerhaft und nachhaltig abgesunken ist.

Aufgrund dieses lang andauernden Zeitraumes der Entwässerung / Absenkung des Grundwasserspiegels ist davon auszugehen, dass sich der für den Charakter eines Moorbodens entsprechend relevante organische Boden-Anteil bis heute bereits weitgehend zersetzt hat und folglich in diesem speziellen Fall auch eine ggf. mögliche / erfolgende Wiedervernässung im Zuge der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen generell nicht in besonderem Maße zur Speicherung von Kohlenstoff (entsprechend der damit verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen) beitragen würde.

- Diese Einschätzung wird schließlich auch durch eine im Zuge der vorbereitenden Planungen (im Hinblick auf die vorsorgliche Prüfung der damit in Zusammenhang stehenden Belange) gesondert durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt (auf Grundlage der Definition eines „Moorbodens“ gem. § 3 Nr. 34a. des „EEG 2023“ i.V.m. den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft). Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung stellt die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietsfläche gemäß der Definition nach GAPKondV Abschnitt 2 §11 Abs. 2 kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar. Weiterführend wird diesbezüglich insb. auch auf die nachfolgenden Inhalte der Ziffer 4.2.2 dieser Begründung verwiesen.

=> Im Ergebnis stellt die Führung eines Großteils der oben genannten Plangebietsflächen in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) damit keinen Hinderungsgrund in Bezug auf die Umsetzung des Planvorhabens am verfahrensgegenständlichen Standort dar!

- **Belang Artenschutz – Wiesenbrütergebiete: Wiesenbrüterkulisse / Feldvogelkulisse**

Die Flächen des gegenständlichen Plangebietes liegen nahezu vollständig innerhalb der von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgewiesenen „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 „Wertachtal bei Gennach“. Zudem befinden sich östlich benachbart der Vorhabenflächen, bzw. östlich des „Lüßgrabens“ und bereits auf dem Gemeindegebiet Lamerdingen (Lkr. Augsburg Ostallgäu) gelegen, Teilbereiche der „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001.

- In diesem Zusammenhang ist insb. bezüglich der Lage innerhalb der Flächen der „Wiesenbrüterkulisse“ allerdings festzuhalten, dass gemäß der „Hinweise „Standorteignung““ des Bayerischen

Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) mit Stand vom 12.03.2024 Wiesenbrütergebiete (bzw. Wiesenbrüterkulissen und auch Feldvogelkulissen) zu den Gebieten „mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamt-Abwägung zugänglich sind“ gehören (s. S. 7 der genannten Unterlage). Des Weiteren ist darin (ebenfalls auf S. 7) folgendes ausgeführt: „Auf den (...) Flächen sind die durch sie abgebildeten Belange im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 EEG, dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.“

- Des Weiteren ist festzustellen, dass **ein Ergebnis des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024 war, dass im Plangebiet und dessen Umgriff keine Wiesenbrüter nachgewiesen wurden** (siehe Tabelle 4 im Anhang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit Stand vom 23.02.2024, welcher der Begründung der gegenständlichen Änderung des Vorhabenbezogenen Bbauungsplans als Anlage beiliegt). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Durchführung / Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde, erfolgte.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand und Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu sowie des Verfassers des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum gegenständlichen Planvorhaben (Herrn Suttner, Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil) waren Wiesenbrüter im Bereich / Umgriff des Planvorhabens wohl auch bereits in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden.

Die Ausweisung / Festlegung der Fläche als Wiesenbrüterkulisse erfolgte nach derzeitigem Sachstand ursprünglich auf Grundlage der Kartierung / des Vorkommens der Bekassine, die im Gebiet jedoch schon seit geraumer Zeit kein Vorkommen mehr aufweist.

Zudem ist aus fachlicher Sicht auch hinsichtlich des grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden generellen Punktes einer „(langfristigen / dauerhaften) Aufrechterhaltung der Potentialflächen“ für diese Arten kein Handlungsbedarf gegeben.

=> Somit ist eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben.

- Insbesondere in Berücksichtigung dieser Erkenntnisse zum Vorkommen von Wiesenbrütern ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung trägt (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst schwierigen Gesamt-Situation – Stichwort „Zeitenwende“ – erfolgt hier insb. auch der Hinweis auf die zeitlich sehr drängenden Erfordernisse i.V.m. der "Energiewende", welche gegenwärtig grundsätzlich noch deutlich / erheblich beschleunigter zur Umsetzung kommen muss!).

In diesem Zusammenhang wird auf den oben genannten § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) -sowie zudem auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. Gesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

=> **Aus diesen Gründen gewichtet die Gemeinde Amberg im Ergebnis** in diesem verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall die **Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die **dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des

überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) **entsprechend höher als die Belange i.V.m. dem ausgewiesenen Wiesenbrütergebiet**, welches im Untersuchungsgebiet zudem auch (akt. und seit geraumer Zeit!) kein Vorkommen von Wiesenbrütern mehr aufweist.

- Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung / geplante Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiets-Umgriff einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung und der bestehenden Nutzungssituation **insgesamt überaus gut geeigneten Standortsituation**, insb. im Anschluss an die bereits bestehende großflächige Freiflächen-PV-Anlage sowie vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung.

Zudem ist gem. den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorliegend auch planungsrechtlich sichergestellt, dass es sich einerseits um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt und andererseits, dass nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung und dem für diesen Fall festgelegten Rückbau der Anlage der ursprüngliche Zustand des Geländes unverändert zum heutigen Ausgangszustand der Plangebietsflächen wieder herzustellen ist (auf die textlichen Festsetzungen §§ 2.4, 2.5 & 2.6 wird entsprechend verwiesen)!

**Im Ergebnis** ist bzgl. der verfahrensgegenständlichen Planung festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnis- sowie Sachstand auf Grundlage sowohl der Ergebnisse des im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (mit Stand vom 23.02.2024) als auch der fachlichen Aussagen / Äußerungen des artenschutzrechtlichen Fachgutachters bzw. Verfassers dieses Fachbeitrags sowie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu (hier ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auch in enger Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu erfolgte), vorliegend eine aus artenschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigende Relevanz weder in Bezug auf die vorhandene „Wiesenbrüterkulisse“ mit Nr. 78300002 noch gegenüber der östlich benachbart gelegenen „Feldvogelkulisse-Kiebitz“ mit Nr. 793050020001 gegeben ist.

- **Belang Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / „wassersensibler Bereich“**

**Oberflächengewässer:** Südlich benachbart der Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ (in einer Entfernung zum neu ausgewiesenen Bauland von mind. Rund 80 m) im südlichen Teil des Plangebietes verläuft nördlich der Plangebietsteilfläche „SO VII“ der „Kleine Hungerbach“ (auch „Tummelbach“ genannt) in östlicher / nordöstlicher Richtung.

Direkt östlich des Flächenumgriffs der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal mündet dieser in den „Lüßgraben“, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“, die im Bereich / auf Höhe des Südrandes der Teilgebietsfläche „SO VII“ bereits Rund 450 m weiter südlich nach Richtung Osten / Nordosten abzweigt / verläuft.

**Wassersensibler Bereich:** Nach den vorliegenden Fach-Unterlagen befindet sich das Vorhabengebiet, abgesehen von einem Großteil der Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“, im sog. „wassersensiblen Bereich“ gem. UmweltAtlas Bayern Naturgefahren des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

Der entsprechende Umgriff ist im „ÜBERSICHTSPLAN“ (zur Planzeichnung; mit Eintragung der Verfahrensvermerke) nachrichtlich-informativ gekennzeichnet.

**Überschwemmungsgebiet:** Des Weiteren befinden sich Teile der südöstlichen Baugebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ sowie nahezu die gesamte Teilgebietsfläche „SO VII“ innerhalb des vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes des Lüßgrabens / der Gennach.

Auf die nachrichtlich-informative Darstellung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes von „Gennach“ / „Lüßgraben“ und „Kleiner Hungerbach“ für ein HQ-100-Ereignis (bekannt gemacht durch das Landratsamt Ostallgäu (Az.: 41-6451) am 31.10.2022) im „TEILPLAN 3“ der Planzeichnung wird verwiesen.

**Im Ergebnis** ist bezogen auf diese betreffenden, überschwemmten Teilflächenbereiche der Grundstücke Fl.-Nrn. 1550, 1550/4 & 1550/5 zum einen ein ggf. möglicher „weiterführender Abfluß“ eines HQ-100 Hochwassers auf „fremde Unterlieger-Grundstücke“ gem. dem vorliegenden Unterlagenstand nicht zu erwarten bzw. gegeben, und somit zum anderen auch eine damit zusammenhängende, mögliche Beeinträchtigung von Dritten bzw. auf Ober- oder Unterlieger-Grundstücke i.V.m. einer möglicherweise nachteiligen Veränderung des Abflussgeschehens nach akt. Sachstand generell ausgeschlossen!

Außerdem ist bei Betrachtung der genauen Umgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes in Zusammenhang mit der Geländetopografie festzuhalten, dass sich die Einstauung / Überflutung bei einem Hochwasserereignis HQ-100 nach derzeitigem Kenntnisstand nur im niedrigen einstelligen cm-Bereich bewegt.

Bzgl. weiterer Ausführungen zu dieser Thematik sowie zu den in der Planung bereits enthaltenen umfangreichen Maßnahmen für den vorsorgenden Hochwasserschutz bzw. Gewässer- / Grundwasserschutz wird insb. auf die Ziffern 3.3.1, 3.3.2 & 3.3.3 der „Hinweise durch Text“ sowie die nachfolgende Ziffer 10.2.3 & 10.2.4 dieser Begründung verwiesen.

- Der Standort der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal ist aufgrund des bereits bestehenden **Anschlusses an eine Hochspannungsleitung des Stromnetzes** als besonders geeignet zu bezeichnen. Nach entsprechender Anpassung / Erweiterung des Umspannwerks ist somit eine entscheidende Voraussetzung gegeben, um zur Umsetzung des allgemeinen LEP-Ziels unter Ziffer „6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ beitragen zu können: (Z) „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.
- Des Weiteren wird durch das gegenständliche Vorhaben **kein neuer Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage** in bislang „unberührter Landschaft“ **begründet**, sondern lediglich ein großer bereits bestehender gut geeigneter Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage um nochmal etwa die Hälfte der bereits bestehenden Anlagen-Flächen erweitert.

#### **Gesamt-Fazit bzgl. Prüfung von Standortalternativen:**

Die verfahrensgegenständliche Bebauungsplanänderung bzw. -erweiterung sowie auch die im Parallelverfahren aufgestellte 5. Flächennutzungsplanänderung werden den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans grundsätzlich gerecht.

Weiterhin stehen - wie vorstehend dargelegt – im Hinblick auf die grundlegenden Absichten und Zielsetzungen des Gesetzgebers zur Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) insbesondere auch die Regelungen bzw. der inhaltliche Rahmen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) der Eignung des verfahrensgegenständlichen Standortes nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsflächen teils aufgrund der erheblichen Vorbelastungen i.V.m. der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal, bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt überaus gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften und dadurch, dass die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage i. E. lediglich erweitert werden soll / wird und im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO I“ und „SO II“ die in Richtung Westen bestehende Geländekante als natürliche Grenze berücksichtigt wird, weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung der zur Umsetzung festgelegten grünordnerischen, naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptionen keine besonders erhebliche Beeinträchtigung insbesondere auch gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“, „Mensch (Erholung)“ sowie auch „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ auf.

Den Anforderungen insbesondere des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes wird mit Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Planvorhabens in der vorliegenden Fassung bzw. auf Grundlage der vorliegenden festgelegten Planungskonzeption den Erfordernissen entsprechend in jeglicher Hinsicht Rechnung getragen – weiterführend wird auf die Ausführungen in den entsprechenden, thematisch geordneten Kapiteln dieser Begründung verwiesen.

Des Weiteren werden die Flächen der Teilgebiete „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen (s. entsprechende Festsetzungen / Ausführungen i.V.m. der Nachfolgenutzung); zudem ist eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland in diesen Bereichen grundsätzlich weiterhin zulässig.

Aufgrund dessen bzw. der beschriebenen Ausgangslage und grundsätzlich überaus guten Eignung des Vorhabengebietes sowie insb. auch der Abstimmungsergebnisse mit dem Landratsamt Unterallgäu im Rahmen des Planungsprozesses ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine noch weitergehende Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen. Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt prädestinierten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Das Planvorhaben trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Nicht zuletzt aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation trägt die Umsetzung der vorgesehenen Anlagen auf den insgesamt 87 verfahrensgegenständlichen Plangebietsteilflächen dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 6.2.3 (G)) weitreichend Rechnung, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf entsprechend vorbelasteten, geeigneten Standorten realisiert werden sollen sowie dabei zudem auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere u.a. auch der Windenergienutzung, hingewirkt werden soll.

Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand deshalb keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

## 5.2 Prüfung von Planungsalternativen

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte sowie auch die vorstehend bereits umfassend ausgeführte besondere Ausgangs- / Bestands- bzw. Gesamt-Planungssituation nicht zielführend zu sein.

Diesbezüglich ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.

Dabei wurden insb. auch die Abstimmungssachstände / Gesprächsergebnisse im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt Unterallgäu, darunter v.a. mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens entsprechend berücksichtigt.

Des Weiteren fand eine Aktualisierung / Anpassung der Aufstellungsbeschlüsse i.V.m. einer Präzisierung der Plangebietsflächen durch den Gemeinderat statt.

Auf Grundlage dieses intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess ging beispielsweise insb. auch als ein bedeutendes Ergebnis hervor, dass von dem Vorhaben abgesehen wurde, die aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise besonders wertvollen Bereiche der Grundstücke Flurnummern 1550/6 und 3439/1, jeweils Gemarkung Amberg, auch als Sondergebietsflächen festzusetzen bzw. als Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusätzlich zu nutzen.

Diesbezüglich wird v.a. auch auf die Ergebnisse des im Zuge der Aufstellung der gegenständlichen Bebauungsplanänderung / -erweiterung erstellten Fachgutachtens zur Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen verwiesen: Die Fachunterlage mit Bezeichnung / Titel „Gemeinde Amberg, ehemalige Sendeanlage Wertachtal; Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen“ mit Stand vom 08.04.2024, erstellt durch das Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil, kann im Rahmen der Beteiligungsschritte gem. §§ 3 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB bei der Gemeinde Amberg eingesehen werden.

Darüber hinaus gingen aus diesem intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess v.a. auch folgende Ergebnisse hervor:

- Auf Grundlage der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse der weit ausgedehnten Lech-Wertach-Ebene ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie *letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben sind.*

Infolge dessen kann - in gesamtplanerischer Abwägung aller im vorliegenden, besonderen Planungsfall zu berücksichtigenden relevanten Belange - im verfahrensgegenständlichen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form (insb. Anlage von raumwirksamen Gehölzstrukturen) abgesehen werden. Damit wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Umgriff der Plangebietsflächen die vorrangige Zielsetzung der Schaffung eines möglichst hohen Flächenanteils von artenreichen Extensivwiesen / Mageren Flachlandmähwiesen (Biotoptyp: GE 6510; Nutzungs- / Lebensraumtyp (LRT) nach BayKompV: G214 „Artenreiches Extensivgrünland“) im Rahmen einer weiteren deutlichen Stärkung der diesbezüglichen Biotopverbund-Situation konsequent umgesetzt (s. § 10.4 der textlichen Festsetzungen).

- Darüber hinaus stellt dieser, in gesamtplanerischer Abwägung mögliche und vorliegend auch ganz gezielt konzeptionell angestrebte bzw. verfolgte Verzicht auf eine Anlageneingrünung mit entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzstrukturen) auch die im gegenständlichen besonderen Einzelfall deutlich am zielführendste Planungs-Variante v.a. auch bezogen auf die im vorliegenden Wirkungsraum übergeordneten Zielsetzungen des Artenschutzes dar; - nämlich die Förderung von Offenlandbrütern (Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter) im Umfeld der Plangebietsflächen.

- So kann hiermit nicht nur eine vorsorgliche Vermeidung potentiell weiterführender Beeinträchtigungen i.V.m. einer durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Anlageneingrünung ansonsten definitiv ausgehenden, deutlichen und auch nachhaltig erzeugten Ausweitung der räumlichen Distanz- / Scheuch-Wirkungen gegenüber diesen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht (eigentlich) übergeordnet im Landschaftsraum zu fördernden Offenlandbrütern erreicht werden.  
Es wird damit auch die Möglichkeit eröffnet (i. S. einer grundsätzlich angestrebten Minimierung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Errichtung von i. E. „statischen“ baulichen Anlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diese faunistisch relevanten Arten), in den Randbereichen entlang der Baugebietsteilflächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezüglich wünschenswerte weitere, deutliche Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung durchführen / umsetzen zu können.
- Entsprechend erfolgt die zielgerichtete Schaffung abwechslungs- / strukturreicher Lebensräume in einer vorrangig trocken-mageren Standort-Ausprägung, – darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für div. Pflanzenarten des angestrebten Lebensraum- / Biotoptypus, insbesondere v.a. auch für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere. Außerdem erfolgt durch diese Maßnahmenkonzeption im gesamtplanerischen Zusammenhang grundsätzlich auch eine weiterführende Aufwertung / Stärkung der potentiellen Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Bodenbrüter des Offenlandes); – darunter sind vorliegend im Gebiets-Umfeld der Vorhabenflächen insbesondere die Lebensraum-Ansprüche der „Zielarten“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) von Bedeutung.  
Diese werden insbesondere entlang der Randbereiche der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ umgesetzt (im Wesentlichen Neuausweisung mind. 5 bis zu 12 m breite Ausgleichsflächen-Abschnitte sowie im Weiteren auch teils noch deutlich größere Flächenbereiche).
- Des Weiteren wird im gesamtplanerischen Kontext mit der Grünordnerischen Maßnahmenkonzeption (s. § 9 sowie insb. § 9.2 der textlichen Festsetzungen) durch den festgelegten Erhalt bzw. die planungsrechtliche Sicherung der im Plangebietsumgriff (und darunter insbesondere am westlichen Randbereich der Baugebiets-Teilflächen „SO I“ & „SO II“) bestehenden wesentlichen Gehölzstrukturen für Hecken- und Saumbüter des strukturreichen Offenlandes – darunter v.a. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Neuntöter (*Lanius collurio*) & Bluthänfling (*Linaria cannabina*) eine naturschutzfachlich-artenschutzrechtlich zielführende Maßnahme i.V.m. diesen im dortigen Umfeld kartierten bzw. ebenfalls vorkommenden geschützten Vogelarten sichergestellt.
- Zudem erfolgt vorliegend auf diesen Flächen gleichzeitig auch eine entsprechende naturschutzfachlich zielführende Integration / Festlegung des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs.
- Darüber hinaus werden i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben zahlreiche Maßnahmen zum (vorsorgenden) Gewässer- / Grundwasserschutz getroffen bzw. festgesetzt (in diesem Zusammenhang wird weiterführend insbesondere auch auf die detaillierten Ausführungen unter der Ziffer 3.3.3 der textlichen Hinweise sowie der nachfolgenden Ziffer 10.2.4 dieser Begründung zu der Bebauungsplanänderung verwiesen!). Diese sind im Hinblick auf die naturräumlich-topographische Ausgangssituation bzw. die Bestands- / Untergrundsituation sowie insb. auch die Lage zu Gewässern (südöstlicher PG-Umgriff entlang „Kleiner Hungerbach“ sowie im funktionalen Nahbereich von „Lüßgraben“ / „Gennach“) und auf Grundlage der Ergebnisse des vorliegenden Geotechnischen Berichts (s. Ziffer 3.3.2 der textlichen Hinweise) vorliegend von besonderer Bedeutung.

#### **Gesamt-Fazit bzgl. Prüfung von Planungsalternativen:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer

Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.

Allgemein wurden die Eckpunkte der (vorliegend auf das konkrete Planvorhaben bezogenen) Planungskonzeption zum einen in Berücksichtigung der fachplanerischen Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den Erfordernissen weitreichend zukunftssträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Anlagenplanung vorgenommen.

Zum anderen erfolgte die Festlegung sowohl der grünordnerischen Maßnahmenkonzeption bzw. Flächenfestsetzungen als auch der „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen unmittelbar entlang der Randbereiche der Baugebiets-Teilflächen des neu ausgewiesenen Gesamt-Sondergebietes in Berücksichtigung / Würdigung der naturschutzfachlich wertgebenden Bestands-Strukturen und zugleich mit dem Ziel der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-)Qualität im Plangebietsumgriff.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Grünordnungskonzeption sowie auch die Konzeption für die naturschutzfachlichen Maßnahmen der „gebietsinternen“ (sowie auch „gebietsexternen“) Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld sowie teils auch nochmals weiterführend im Rahmen der Durchführung des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grundlage dieses besonderen, vergleichsweise intensiv begleiteten Planungsprozesses gegenständlich eine (darüber hinausgehend / noch) weiterführende Untersuchung von Planungsalternativen / -Varianten, insb. auch im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte im vorliegenden Planungsfall ausnahmsweise nicht als zielführend bzw. relevant anzusehen ist. Diese wurden im gesamtplanerischen Kontext bereits im Vorfeld bzw. im Rahmen des Planungsprozesses eingehend geprüft und die entsprechenden Ergebnisse in Abwägung aller im gegenständlichen Planaufstellung zu berücksichtigenden, relevanten Belange in der vorliegenden Planung bestmöglich integriert.

Die gegenständliche Planungskonzeption berücksichtigt deshalb aus gesamtplanerischer Sicht auf der einen Seite eine zielführende Festlegung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine situativ-bedarfsgerechte und nachhaltige bzw. möglichst weitreichend zukunftssträchtige Entwicklung der verfahrensgegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie der auf den der beiden Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zugleich für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen; – und wird auf der anderen Seite den Belangen bzw. Erfordernissen der besonderen örtlichen Bestandssituation und darunter v.a. auch der Berücksichtigung der Lage im Naturraum der Lech-Wertach-Ebene (bestehend aus hochwürmzeitlichen Niederterrassen) sowie der Belange i.V.m. dem (speziellen) Natur- und Artenschutz bestmöglich und weitreichend gerecht!

## **6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

### **6.1 Beschreibung der verwendeten Methodik**

Der Aufbau und die inhaltliche Gliederung dieses Umweltberichts ist im Wesentlichen der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB entnommen. In Ergänzung hierzu wurde zudem der Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (OB im BStI, 2006) herangezogen.

Die verbal-argumentative Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte insbesondere anhand der Auswertung des gemeindlichen Flächennutzungsplans und der Ergebnisse von umfassenden Recherchen in Online-Datenbanken (vorrangig des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) sowie zudem auf Grundlage von Fachinformationen, -literatur und -planungen, Standardkartenmaterial, (Vor)Abstimmungen / Stellungnahmen von

Trägern öffentlicher Belange und den eigenen Eindrücken im Rahmen von Kartier-Arbeiten, Vor-Ort-Terminen sowie Fachplanungen, die entweder bereits vorhanden waren (Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahr 2006) oder im Zuge / Zeitraum der Aufstellung der gegenständlichen Planung erstellt wurden (s. Ziffer 1.2.2 dieses Umweltberichtes).

Zu nennen sind hier v.a. der gesondert erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und das Fachgutachten zur Klärung des Vorhandenseins von Moorböden im Plangebiet. Außerdem waren als Arbeitsgrundlagen / -informationen insbesondere i.V.m. den Umweltschutzgütern Boden bzw. Flora, Fauna und Biologische Vielfalt auch eine Baugrunduntersuchung / ein Geotechnischer Bericht im Zuge der Vorarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) sowie weiterhin ein Fachgutachten zur Dokumentation der vorhandenen Vegetation auf den innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung gelegenen, als Biotop kartierten Flächen vorhanden.

Insgesamt lagen bzgl. des verfahrensgegenständlichen Planvorhabens zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter, die entsprechend allgemeiner und in den Planungsgrundlagen festgelegter Umweltqualitätsstandards erfolgte, in ausreichendem Maße und Detaillierungsschärfe Grundlagen vor.

Insbesondere sind dabei vorliegend bzgl. der Bewertung / Abwägung der Belange des „Schutzgutes Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ sowie des Schutzgutes „Boden“ / Untergrund die im Rahmen des gegenständlichen Aufstellungsverfahrens gesondert erstellten Fachgutachten / Fachbeiträge zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie zur Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts (Fachgutachten zur Klärung des Vorhandenseins von Moorböden) anzuführen, deren Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet bzw. darin entsprechend berücksichtigt wurden.

## 6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im Ergebnis waren keine besonderen Schwierigkeiten und Kenntnislücken bzgl. einer insgesamt abschließend tragfähigen schutzgutbezogenen Abhandlung der einzelnen Umweltschutzgüter vorhanden.

## 7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB ist die Überwachung, ob unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Planungs- umsetzung auftreten, von der Gemeinde Amberg durchzuführen, wird aber von den (Fach-) Behörden dabei unterstützt. Damit bei auftretenden unvorhergesehenen negativen Umweltfolgen, die durch die Umsetzung des Bauleitplans entstanden sind, geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können, müssen die jeweiligen Behörden, falls sie derartige Erkenntnisse haben, die Gemeinde unterrichten.

Bei der hier vorliegenden Planung ist spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der ersten Bebauung / Umsetzung der baulichen Anlagen zu überprüfen, ob aufgrund der Realisierung der Planung erhebliche, unvorhergesehene und vor allem negative Umweltauswirkungen auftreten, damit diese abgestellt oder vermieden werden können.

Außerdem sollte spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der PV-Anlage überprüft werden, ob die gründerischen Maßnahmen auf Privatgrund realisiert wurden und diese im negativen Fall mit den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln eingefordert werden.

Des Weiteren sollte nach einem Zeitraum von ca. 5 Jahren nach Herstellung der Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsteilflächen (= im Allgemeinen 2 Jahre nach Ende der Entwicklungspflege) ein Monitoring im Hinblick auf die festgelegten arten- und naturschutzfachlichen Zielsetzungen durch eine Fachperson erfolgen. Bei erheblich zielabweichenden bzw. aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführenden Entwicklungen sollten in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde Änderungen / Nachbesserungen oder fachlich zielführende Ergänzungen der Maßnahmenkonzeption vorgenommen werden.

Abschließend ist in Bezug auf die festgesetzten 2,25 ha umfassenden artenschutzrechtlichen Ersatzflächen / „gebietsexternen“ Flächen für CEF-Maßnahmen (auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 985/1 der Gemarkung

Amberg; s. Planzeichnung „TEILPLAN 4“) in entsprechenden, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes auf Ebene der nachfolgenden Planungen noch im einzelnen festzulegenden Zeiträumen ein Monitoring durchzuführen, um die dauerhafte bzw. langfristige und kontinuierliche Wirksamkeit / Funktionalität als Ersatz-Lebensstätte, welche spätestens ab dem 01.03.2026 zwingend gegeben sein muss, nachhaltig sicherzustellen (siehe §§ 10.5 Satz 2 i.V.m. 11.2.2 & 11.4 der „Festsetzungen durch Text“ der Bebauungsplanänderung).

## 8. Zusammenfassung

### 8.1 Anlass / Bedarf für die Aufstellung des Bauleitplans

#### Anlass und Bedarf:

Auf den Plangebietsflächen ist vorrangig durch die 3 Unternehmen WV Energie AG, 61118 Bad Vilbel, Energiepark Amberg I GmbH und Energiepark Amberg II GmbH, jeweils 86854 Amberg, als Vorhabenträger die Errichtung bzw. eine Erweiterung der bereits bestehenden großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfeld des Geländes der vormaligen Sendeanlage Wertachtal geplant. Des Weiteren soll in Teilbereichen direkt entlang sowie teils auch innerhalb des ehem. östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“ der vormaligen Kurzwellensendeanlage, zugleich die Umsetzung von erforderlichen Nebenanlagen bzw. -flächen inkl. der zugehörigen technischen Einrichtungen für die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Nutzung der Windenergie erfolgen (i.V.m. aktuell zwei drei, direkt an die Plangebietsflächen angrenzenden, der aktuell im Umfeld insgesamt drei zur Umsetzung vorgesehenen Windenergieanlagen (= WEA)).

Im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ ist die Errichtung der Photovoltaikanlage in Kombination / Überlagerung mit einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung als Dauer-Grünland vorgesehen; auf den der Teilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ sind neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auch die für die Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen zulässig. Zudem erfolgt aufgrund der besonderen Ausgangs- / Bestandssituation im Bereich der Teilgebietsfläche „SO VII“ die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination / Überlagerung mit flächenhaft extensivierten Grünlandflächen.

Das aus insg. 8 7 Baugebietsteilflächen bestehende Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- & energiepolitisch schwierigen Gesamtsituation erfolgt v.a. auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- & Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG 2023)“ sowie auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus sollen im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeiten für eine wünschenswerte Erweiterung bzw. Optimierung und Stärkung des Biotop-Verbundes im Rahmen des Planungsprozesses in

Berücksichtigung der vorliegend relevanten Belange geprüft werden und ggf. best- sowie weitestmöglich integriert werden.

**Im Ergebnis** schafft die Gemeinde mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zugleich der für die geplante Nutzung der Windenergie notwendigen Nebenanlagen / -flächen und technischen Einrichtungen, auf einem aus gesamtplanerischer Sicht aufgrund von Lage sowie bezogen auf die Nutzungs- und insb. auch die infrastrukturelle, für eine Fortentwicklung grundsätzlich prädestinierte Bestandssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (gerade auch mit Blick auf die Leistungsfähigkeit / Anbindungsmöglichkeit i.V.m. dem Stromnetz), und leistet damit auf kommunaler Ebene einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiterführenden Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

## 8.2 Planungsrechtliche Situation -

### Flächennutzungsplan & Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung

Da die Darstellungen im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben übereinstimmen, wird im Hinblick auf die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots der Planung aus den Darstellungen des FNP eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Amberg erforderlich. Die entsprechende 5. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt. Auf die Ziffer 1.2.3 dieses Umweltberichts wird bzgl. der Inhalte der Planänderung weiterführend verwiesen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen der Planung keine einschlägigen Aussagen bzw. Einschränkungen aus der Landes- und Regionalplanung entgegen (Landesplanung / LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023 sowie Regionalplan Donau-Iller (Region 15)). Bzgl. detaillierter Ausführungen wird auf die Ziffern 1.2.4 i.V.m. den entspr. Darlegungen zur Alternativenprüfung unter Ziffer 5. dieses Umweltberichts verwiesen.

## 8.3 Bestand / Realnutzung

Die **§ 7** Baugebietsteilflächen des Planvorhabens befinden sich alle im unmittelbaren Umgriff bzw. direkt angrenzend an das Gelände der vormaligen Kurzwellensendeanlage Wertachtal im Norden des Gemeindegebietes von Amberg, das im Zuge der Nachfolgenutzung zum Großteil bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut ist. Naturräumlich liegen die Flächen im Landschaftsraum der „Lech-Wertach-Ebene“ zwischen der Wertach und der „Gennach“ südöstlich von Ettringen bzw. nordwestlich von Buchloe.

- Im Wesentlichen werden die Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“, „SO VI-A“ und „SO VI-B“ derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Entlang der östlichen und nordöstlichen Grenzen innerhalb der Plangebietsteilfläche „SO VI-B“ sowie westlich / nordwestlich direkt angrenzend an die Teilgebietsfläche „SO V“ sind im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 jeweils 12 m breite Flächenstreifen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt worden, welche flächenhaft extensiviert wurden bzw. entsprechend genutzt / gepflegt werden („gebietsinterne“ Ausgleichsflächen mit Bezeichnungen „Ausgleichsfläche A 4.4“ sowie „Ausgleichsfläche A 4.1“).

~~Dagegen gehört die Baugebietsteilfläche „SO VII“ zu den Flächenbereichen, auf denen bis zu deren Abbau im Jahr 2014 ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen~~

Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist festzuhalten, dass die Baugebietsteilfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen (als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormalig noch betriebenen Wertachtal Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus).

- Des Weiteren hat sich Aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung der Flächen im direkten Bereich der ehemaligen Sendeanlage, welche urspr. Anfang der 1970er Jahre errichtet wurde, hat sich dort auch nach dem Abbau der technischen Anlagen im Jahr 2014 wieder in relativ kurzer Zeit eine aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertige Situation eingestellt auf den nicht überbauten Flächenbereichen erhalten, zumal da diese Fläche auch weiterhin extensiv bewirtschaftet / gepflegt wurden.

—Ebenso Entsprechend unterliegen (die Flächenbereiche einiger dort vorhandener Gehölzstrukturen ausgenommen) die Plangebietsflächen sowohl der Fl.-Nr. 1550/6 nördlich entlang des „Kleinen Hungerbaches“ (bzw. zwischen südlich der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / und „SO VI-B“ & „SO VII“) als auch im Umgriff der Fl.-Nr. 3439/1 am westlichen Randbereich Gesamt-Vorhabengebietes (Teil am südwestlichen Ende des vormaligen westlichen / südwestlichen „Anlagenastes“), die im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2017 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt und als „Ausgleichsfläche A1“ bezeichnet wurde, akt. unverändert einer extensiven Nutzung / Pflege.

- Insgesamt sind heute von der ehemaligen Nutzung der Sendeanlage bzw. den vormaligen großflächigen baulichen Anlagen der im Jahr 2014 abgebauten Kurzwellensendeanlage (urspr. geprägt durch insb. großdimensionierte / hochaufragende Sendemasten mit entspr. Fundamentierung und zugehörigen Nebengebäuden sowie umfangreichen Leitungstrassen, Neben-, Platz- / Zuwegungsflächen, etc.), neben den baulichen Anlagen / Gebäuden im Zentrum der ehem. „Anlagenäste“, vorrangig nur noch Teile der Zaunanlagen und einige der Wege(flächen) aus Betonplatten vorhanden.

Die Zaunanlagen befinden sich dabei im Wesentlichen entlang der urspr. Kernbereiche des Betriebsgeländes bzw. um den vorgenannten zentralen Bereich sowie die vormaligen 3 „Anlagenäste“ und dienen derzeit insbesondere auch als Anlageneinzäunung für die bereits bestehenden / errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Im Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ (Konversionsfläche bzw. Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“) sind insb. noch Wege(flächen) aus Betonplatten als Reste dieser ehemaligen Nutzung vorhanden.

- Als naturschutzfachlich wertgebende Strukturen sind auf den Plangebietsflächen selbst – neben den vorstehend genannten flächenhaft extensiv genutzten / gepflegten Flächenbereichen – im Wesentlichen entlang der bestehenden Geländekante, welche die westliche Geltungsbereichsgrenze der Plangebietsteilflächen „SO I“ & „SO II“ zur freien Landschaft hin begrenzt, abschnittsweise insb. Feldhecken- bzw. Gehölzstrukturen (mit angrenzenden / randlichen sonst. Grünstrukturen, v.a. Altgrasfluren) vorhanden, die bei Umsetzung des Vorhabens allerdings vollumfänglich erhalten bleiben und als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstrukturen festgesetzt werden.

Des Weiteren verläuft im südlichen Bereich des PG, zwischen den der Teilgebietsflächen „SO VI-A“ / „SO VI-B“ und „SO VII“ der „Kleine Hungerbach“ (auch als „Tummelbach“ bezeichnet), der nordöstlich der Plangebietsteilfläche „SO VII“ direkt östlich des Flächenumgriffs der ehemaligen Sendeanlage Wertachtal in den „Lüßgraben“ mündet, einen in Süd-Nord-Richtung fließenden westlichen Seitenarm der „Gennach“. Auch nördlich an den „Kleinen Hungerbach“ angrenzend bzw. direkt entlang des Fließgewässers auf Fl.-Nr. 1550/6 besteht eine markante (gewässerbegleitende) Gehölzstruktur, die im Zuge des gegenständlichen Planvorhabens ebenfalls als zu erhaltende / zu optimierende Grün- und Gehölzstruktur festgesetzt wird.

Weitere, aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestructuren, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung sind nach derzeitigem Sachstand im Plangebiet selbst nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Fazit:

Abgesehen von der Baugebietsteilfläche „SO VII“ im Südosten des Gesamt-PG (innerhalb der noch bestehenden Anlageneinzäunung der vormaligen Sendeanlage), die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit extensiv als Dauer-Grünland genutzt wird, sowie auch von einigen wenigen randlichen Strukturen (v.a. Gehölz- und sonst. Grünstrukturen wie z.B. Altgrasfluren; diese bleiben allerdings im Rahmen des Planvorhabens alle erhalten bzw. werden zudem weiterführend optimiert) werden die vorliegend als Baugebietsteilflächen neu ausgewiesenen / überplanten Vorhabenflächen derzeit im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Zudem ist der deutlich überwiegende Teil des Landschaftsraumes im Umfeld / der Umgebung der Vorhabenflächen insgesamt in starkem Maße geprägt durch relativ ausgedehnte / großflächige landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen (Gesamt-Bewertung i.S. einer zu einem Großteil strukturalarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen (abgesehen vom o.g. Bereich innerhalb der Teilgebietsfläche „SO VII“), wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nach derzeitigem Sachstand nicht beeinträchtigt.

- In Bezug auf **Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen** wird auf die detaillierten Ausführungen unter der Ziffer 1.2.5 des Umweltberichts verwiesen.

Aufgrund der Bestandssituation bzw. Habitat-Ausstattung im Umfeld der Plangebietsflächen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes faunistisches Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.

Das Gutachten mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ mit Stand vom 23.02.2024, des Planungsbüros Suttner, 86947 Weil, ist den Planunterlagen als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

*Bzgl. der Ergebnisse des Gutachtens wird v.a. auf Ziffer 4. der „Hinweise durch Text“ und Ziffer 8. der Begründung der Bebauungsplanänderung sowie auf das Fachgutachten selbst verwiesen!*

**Fazit des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens, Seite 30):****„Gutachterliches Fazit**

*Der Fachbeitrag zum Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass die in Kapitel 5 [des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens] gelisteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und geeignet sind, um das Auslösen der **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden**. Ein Antrag auf Ausnahme-genehmigung nach § 45 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben **ist daher nicht erforderlich**.*“

- **Abrissarbeiten** sind im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen nicht erforderlich; die Teilflächen des Plangebietes sind, abgesehen von der o.g. Zaunanlage und teils noch bestehenden Wege(flächen) **aus Betonplatten** als Reste der ehemaligen Nutzung der (angrenzenden) vormaligen Sendeanlage Wertachtal, ungebaut.

Dies gilt auch für die Plangebietsteilfläche „SO VII“. Diese gehört zu den Flächenbereichen, auf denen bis zu deren Abbau im Jahr 2014 ursprünglich großflächig bauliche Anlagen der vormaligen Sendeanlage vorhanden waren (Teil des vormaligen östlichen / südöstlichen „Anlagenastes“), weshalb sich diese Teilgebietsfläche auch komplett innerhalb der dort (heute) noch vorhandenen (Anlagen)Einzäunung der vormaligen Kurzwellensendeanlage befindet. Entsprechend ist an dieser Stelle neuerlich festzuhalten, dass die Baugebietsteilfläche „SO VII“ auf Konversionsflächen bzw. erheblich vorbelasteten und deshalb auch eingezäunten Flächen

(als Abstands- bzw. Pufferzonen zum Schutz der gesundheitlichen Schädigung Dritter) i.V.m. dem vormals noch betriebenen Wertachtal-Sender ausgewiesen wird (Konversionsflächenstatus!).

- **Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, sonstige schädliche Bodenveränderungen:** Die Flächen des Plangebietes sind, wie unter Ziffer 1.2.7 dieses Umweltberichtes ausgeführt, mit Ausnahme von Teilbereichen der Fläche „SO II“ als sog. Altstandort in dem Bayer. Altlastenkataster verzeichnet.
- **Bau- und Bodendenkmäler** sind gemäß den zur Verfügung stehenden Unterlagen im PG selbst und dessen räumlich-funktionaler Umgebung nicht vorhanden.

#### 8.4 Bewertung der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet

##### a) Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“:

- Im Ergebnis sind für die **6 Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“** etwas erhöhte **Auswirkungen** in einem allerdings nicht unüblichen und dennoch **insgesamt lediglich geringfügigen Umfang** auf die **Schutzgüter „Fläche“ sowie „Boden“** zu nennen bzw. festzuhalten. Generell ist innerhalb der Anlageneinzäunungen auf diesen 6 Teilgebietsflächen (neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen sowie Privaten Grünflächen festgesetzten Flächenbereiche bzw. eine (dem Grunde nach potentiell unverändert andauernde) intensive landwirtschaftliche Nutzung als Dauer-Grünlandfläche zulässig - überlagert mit den vorliegend zusätzlich ausgewiesen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Aufgrund dessen gehen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung (nach endgültiger Aufgabe der vorliegend festgelegten temporären / zwischenzeitlichen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen bzw. nach dem erfolgten Anlagenrückbau sowie der Wiederherstellung des urspr. Gelände-Zustands) lediglich die Flächenbereiche verloren, die als „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen sowie in den Randbereichen als Grünflächen insbesondere i.V.m. dem Erhalt bzw. der Optimierung von Gehölz- / Feldheckenstrukturen festgesetzt werden.

Diese naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen tragen insgesamt zu einer weiteren Aufwertung gegenüber der Bestands- / Realnutzungssituation der Flächen im Plangebietsumgriff bei und die CO<sub>2</sub>-freie Stromproduktion der Photovoltaikanlage auf den neu ausgewiesenen Sondergebietsflächen selbst, stellt einen wichtigen weiteren Bestandteil zum Klimaschutz sowie zur Energieversorgungs-Sicherheit dar. Zusätzlich erfolgt die Inanspruchnahme der Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch nur temporär - als Nachfolgenutzung ist für die als „Sonstiges Sondergebiet“ bzw. insb. „Private Grünflächen innerhalb der Anlageneinzäunung, mit Zweckbestimmung Abstands- / Pflegefläche, intensive Nutzung“ festgesetzten Flächenbereiche wiederum die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit intensiver Ackernutzung festgelegt. Auch ist mit einer nur geringfügigen Gesamt-Versiegelung zu rechnen, insbesondere die Modulverankerung / Verankerung der Modultische erfolgt durch gerammte Stützen bzw. direkt in den Untergrund getriebene Rammpfosten. Die Erstellung von Fundamenten / eine Fundamentierung ist unzulässig. Weiterhin sind die Anzahl und der bauliche Umfang von Betriebsgebäuden / Trafostationen sowie ggf. zur Umsetzung kommenden Batteriespeicher-Anlagen und Elektrolyseure auf das für den Betrieb erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Dies gilt im Ergebnis auch im Zusammenhang mit den auf der Teilgebietsfläche „SO I“ und in Teilbereichen der Baugebietsteilfläche „SO II“ zusätzlich zur Errichtung zulässigen Batteriespeicher-Anlagen, welche explizit keiner Beschränkung der Speicherung auf den vor Ort durch erneuerbare Energien produzierten Strom unterliegen bzw. für eine grundsätzliche Speicherung von Strom dienen, insb. auch i.V.m. dem Bezug aus dem Stromnetz sowie der Erbringung von Regelenergieleistungen u.a. zur Stabilisierung der Netzinfrastruktur, etc..

Bezüglich des Schutzgutes Boden ist zusätzlich festzuhalten, dass diese Einstufung vorliegend auch maßgeblich auf den Ergebnissen einer Bodenuntersuchung beruht, die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens erstellt wurde. Da große Teile des Plangebietes aufgrund der in dem Bereich vorkommenden Böden (siehe Übersichtsbodenkarte von Bayern, M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt)) in der „Moorbodenkarte“ (LfU, UmweltAtlas Bayern – Boden) verzeichnet sind, wurde fachgutachterlich überprüft, ob es bei den Plangebietsflächen, trotz der bereits lang andauernden Entwässerung / Trockenlegung tatsächlich bereichs- /

teilweise (noch immer) der Grund-Charakter eines „Feuchtgebietes“ bzw. „Moores“ per gesetzlicher Definition gegeben ist. Gemäß den Ergebnissen dieser Bodenuntersuchung wurde dies allerdings widerlegt; die Gebietskulisse für die gesamte Untersuchungs- bzw. Plangebietfläche stellt folglich kein „Feuchtgebiet“ oder „Moor“ (mehr) dar – auf die Inhalte der Ziffer 4.2.2 der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Bebauungsplanänderung wird verwiesen.

→ Aufgrund dieser genannten Eckpunkte der Planung und vor dem Hintergrund, dass nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „EEG 2023“) erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, wird auch bzgl. des Schutzgutes „Fläche“ (v.a. auch i.S. der Flächen-Inanspruchnahme) letztlich die Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt als gering eingestuft. Schließlich führt die Umsetzung des Planvorhabens bzw. die Realisierung der gegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz! Ohne diese (gegenständlich zwingend prioritäre) Berücksichtigung des Ausbaus erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang wäre insbesondere bzgl. des Schutzgutes Fläche und ggf. auch mit Blick auf weitere Umweltschutzgüter die Erheblichkeit der Auswirkungen grundsätzlich entsprechend höher einzustufen!

- Bzgl. der Schutzgüter „Mensch (Erholung)“ und „Landschaftsbild“ wird die Erheblichkeit der Auswirkungen im gesamtplanerischen Zusammenhang bzw. in Berücksichtigung aller diesbezüglich relevanter Belange **als ebenfalls geringfügig eingestuft**. Diese Bewertung erfolgt insbesondere aufgrund von Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen, Vorbelastungen des räumlichen Plangebiets-Umgriffs und Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens sowie im Hinblick auf die räumliche Lage insb. auch zum nächstgelegenen wohngenutzten Siedlungsbestand.

Gerade auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezüglich besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 3,20 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie letztlich auch nur eine geringfügige Eingriffserheblichkeit bezüglich der Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben. Auch ist zu betonen, dass i.V.m. dem Planvorhaben ein Erhalt / eine nachhaltig wirksame planungsrechtliche Sicherung bzw. weiterführende Optimierung der bestehenden Gehölzstrukturen / Feldheckenstrukturen entlang der Geländekante westlich der Plangebietsteilfläche „SO I“ und „SO II“ (Übergang zwischen hochwürmeiszeitlicher „Niederterrasse 1“ & „Niederterrasse 2“) sowie auch der gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes, direkt nördlich entlang des „Kleinen Hungerbachs“ (auf TF Fl.-Nr. 1550/6) erfolgt.

- Dagegen ist insbesondere auch bzgl. des Schutzgutes „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ unter Beachtung der Ergebnisse bzw. im Hinblick auf die entsprechend getroffenen Festsetzungen auf Grundlage des diesbezüglich gesondert im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Planaufstellungsverfahrens erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachtens insgesamt von **keinen negativen Auswirkungen** auszugehen. Zudem erfolgt i.V.m. dem Planvorhaben neben zahlreicher weiterer situativ-schutzgutbezogener Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen (s. Inhalte der vorstehenden Ziffer 4.2 des Umweltberichts) u.a. auch eine Festsetzung / nachhaltig wirksame planungsrechtliche Sicherung der innerhalb des Plangebietes gelegenen Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1550/6 südlich / südöstlich angrenzend an die Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VI-B“ gemäß des naturschutzfachlich besonderen Ausgangszustandes entsprechend als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Naturschutz““.

- Ebenfalls hat das Planvorhaben bzgl. der 6 Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ auf alle weiteren Schutzgüter, die für diesen Bericht untersucht wurden bzw. „Wasser“ und „Lokalklima / Luft“, „Mensch (Immissionschutz)“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ insgesamt keine

**negativen Auswirkungen.** Diese Bewertung erfolgt im Wesentlichen aufgrund der Bestands- / Realnutzungssituation (Vorbelastrungen des PG selbst), von Art und Maß der baulichen Nutzung bzw. Eingriffsintensität / Beeinträchtigungspotential des Vorhabens, der räumlichen Lage / Entfernung zum wohngenutzten Siedlungsbestand, der vergleichsweise nur sehr geringfügigen Gesamt-Versiegelung und abschließend insbesondere auch bzgl. der nur temporären Überbauung i.V.m. der Festsetzung der landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung.

- Gleiches trifft in Bezug auf die Bewertungen der „**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**“ sowie die „**Kumulierung der Auswirkungen des Planvorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete**“ zu. Ebenfalls sind keine oder lediglich geringfügige Auswirkungen bzgl. der „**Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen**“, „**Auswirkungen von eingesetzten Techniken / Stoffen**“ und „**Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen**“ zu erwarten.

#### b) Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:

Im Bereich der beiden Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ sind neben Freiflächen-PV-Anlagen auch Nebenanlagen / -flächen für die Nutzung der Windenergie zulässig, welche für die direkt angrenzend an diese Plangebietsteilflächen - innerhalb des im Regionalplan der Planungsregion Donau-Iller ausgewiesenen „Vorranggebietes für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ mit Bez. „VR Amberg-Wertachtal“ - aktuell zur Umsetzung vorgesehenen 3 WEA (=Windenergieanlagen) erforderlich sind.

Für diese Nebenanlagen / -flächen zur Nutzung der Windenergie müssen (anteilig) vergleichsweise deutlich umfangreichere Flächen befestigt werden (vorrangig i.V.m. der Errichtung der Anlagen als Kies- / Schotterflächen ausgestaltet), die teils auch für betriebsbedingte Pflege-, Unterhalts- / Wartungsarbeiten, etc. dauerhaft als befestigte Flächen vorzuhalten sind. Aufgrund dessen sind im Bereich dieser 2 Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ die zu erwartenden Auswirkungen v.a. auf die Umweltschutzgüter „Fläche“, „Boden“ und „Wasser“ sowie „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ entspr. größer bzw. erheblicher als im Bereich der vorstehend ausgeführten 6 Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“:

- Generell wird für Nutzung durch Photovoltaikanlagen auf den der 2 Teilgebietsflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ bzgl. der Schutzgüter „Fläche“, „Boden“ und „Wasser“ sowie „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“ auf die Aussagen verwiesen, die diesbezüglich unter der vorhergehenden Ziffer „a)“ zu den Plangebietsteilflächen „SO I“ bis „SO VI-A“ gemacht wurden.

Allerdings erhöht sich insb. aufgrund der vergleichsweise(anteilig) deutlich größeren Flächenbereiche, die im Umgriff der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ dauerhaft als befestigte Flächen hergestellt / vorgehalten werden müssen, die Beeinträchtigungsintensität gegenüber den genannten Schutzgütern. Außerdem ist nach endgültiger Aufgabe der Nutzung die Wieder-Herstellung des urspr. Geländezustandes entsprechend schwieriger zu erreichen; dies gilt v.a. für die Baugebietsteilfläche „SO VI-B“, für die als Nachfolgenutzung wieder eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung (mit Ackernutzung) mit entspr. hierfür geeigneten Untergrund-Verhältnissen vorgesehen ist.

- Deshalb ist für Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ auch bzgl. des **Schutzgutes „Fläche“ von einer insgesamt vergleichsweise geringen bis mittleren Erheblichkeit der Auswirkungen** auszugehen.
- Ebenfalls sind insbesondere auch aufgrund des entsprechend umfangreicheren Verlustes bzw. der Verminderung der Puffer-, Filter- und Wasserspeicherfunktion des Bodens und nicht zuletzt dem damit einhergehenden grundsätzlich erhöhten Risiko der Verschmutzung des Grundwasserleiters durch gewässergefährdende Stoffe **für das Schutzgut „Boden“ Auswirkungen von insgesamt vergleichsweise geringer bis mittlerer Erheblichkeit** sowie **für das Schutzgut „Wasser“ Auswirkungen von insgesamt vergleichsweise geringer Erheblichkeit** zu erwarten.
- Des Weiteren ist in diesem Gesamt-Kontext im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ auch gegenüber dem **Schutzgut „Flora, Fauna und biologische Vielfalt“** mit einer vergleichsweise etwas höheren Eingriffserheblichkeit im Vergleich zu den anderen 6 Plangebietsflächen bzw. **mit einer insgesamt vergleichsweise geringen Erheblichkeit der Auswirkungen** zu rechnen.

→ Auch für die **2 Plangebietsteilflächen „SO VI-A“ und „SO VII“** gilt aufgrund der genannten Eckpunkte der Planung und vor dem Hintergrund, dass nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – „EEG 2023“) erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **dass die Umsetzung des Planvorhabens durch die Stromerzeugung insgesamt zu einer erheblichen Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes führt und damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet!** Ohne diese (gegenständlich zwingend prioritäre) Berücksichtigung des Ausbaus erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang wäre insbesondere bzgl. des Schutzgutes Fläche und ggf. auch mit Blick auf weitere Umweltschutzgüter die Erheblichkeit der Auswirkungen grundsätzlich etwas höher einzustufen!

- Für alle weiteren Schutzgüter unterscheiden sich die Auswirkungen der Planung für die Bereiche der **2 Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“** nicht von den Auswirkungen auf die Bereiche der vorstehenden 6 Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“: Entsprechend hat die Planung im Bereich der **2 Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“** zum einen auf die Schutzgüter „Mensch (Erholung)“ und „Landschaftsbild“ Auswirkungen von insgesamt vergleichsweise geringer Erheblichkeit sowie zum anderen auf die Schutzgüter „Lokalklima / Luft“, „Mensch (Immissionsschutz)“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ insg. keine negativen Auswirkungen.
- Auch in Bezug auf die Bewertungen der „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ sowie die „Kumulierung der Auswirkungen des Planvorhabens mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete“ sind insgesamt keine negativen Auswirkungen zu erwarten und bzgl. der „Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen“, „Auswirkungen von eingesetzten Techniken / Stoffen“ und „Auswirkungen von Unfällen / Katastrophen“ ist ebenfalls von keinen oder lediglich geringfügigen Auswirkungen auszugehen.

#### **Wichtiger Hinweis!:**

Abschließend ist an dieser Stelle erneut ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Zusammenhang mit den vorliegend innerhalb der Baugebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zulässigen Nebenanlagen / -flächen bzw. baulichen Anlagen i.V.m. der Windenergienutzung selbst insgesamt keine gesamtplanerisch relevanten, potent. Beunruhigungen oder ggf. störende Emissionen und sonst. nennenswerte bzw. erhebliche Beeinträchtigungen, etc. zu erwarten sind.

Hinsichtlich ggf. potentiell zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die baulichen Anlagen der teils direkt an die gegenständlichen Geltungsbereichsflächen angrenzenden, aktuell im Umgriff zur Umsetzung vorgesehenen insgesamt 3 WEA (WEA = Windenergieanlagen) möglicherweise in Zusammenhang stehen / ausgelöst werden, wird auf die jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Windenergieanlagen verwiesen (im Rahmen der hierfür letztlich erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren).

Diese Anlagen / 3 WEA selbst sind nicht Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens bzw. der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung!

#### **Fazit für das gesamte Plangebiet –**

**sowohl die Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“ als auch die Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“:**

**Folglich ist in Abwägung aller im gegenständlichen Planungsfall zu berücksichtigender Belange aus gesamtplanerischer und insbesondere landschaftsplanerisch-naturschutzfachlicher Sicht die Überbauung der vorliegenden großteils landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilflächen des PG mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes hinnehmbar.**

**Dies gilt ebenfalls für die im Bereich der Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ und „SO VII“ zusätzlich zulässige Nutzung für Nebenanlagen / -flächen zur Nutzung der Windenergie.**

## 8.5 Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die infolge des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden einerseits durch Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie z.B. die Festlegung von Abstands- und Pufferflächen zu naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen und andererseits durch den festgesetzten naturschutzrechtlichen Flächenausgleich, in vollem Umfang kompensiert.

Von den **52.478 m<sup>2</sup> 45.134 m<sup>2</sup>** des ermittelten **naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs** werden **40.519 m<sup>2</sup> 36.506 m<sup>2</sup>** „gebietsintern“ bzw. auf entsprechend ausgewiesenen Ausgleichsflächen in den Randbereichen innerhalb der Plangebietsteilflächen selbst (außerhalb der Anlageneinzäunung) festgesetzt.; der restliche Ausgleichsflächenbedarf von **11.959 m<sup>2</sup> 8.628 m<sup>2</sup>** wird „gebietsextern“ auf der südlich (/ südöstlich) des PG gelegenen Teilfläche der Fl.-Nr. 985/1, Gmkg. Amberg, einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 2129 der Gemarkung Winterrieden (Gemeinde Winterrieden, Landkreis Unterallgäu) zugeordnet (s. verfahrensgegenständlichen „TEILPLAN 4“ der Festsetzungen durch Planzeichen **sowie Anlagenplan / Anlage IV. der Begründung** des Bebauungsplans). Auf die Ziffer 4.2 des Umweltberichts wird weiterführend verwiesen.

Gesamtkonzeptionell wichtiger Hinweis!:

- *Vorliegend ist grundsätzlich anzumerken und von besonderer Bedeutung, dass innerhalb der Anlageneinzäunungen auf den 6 Baugebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, SO III“, SO IV“, „SO V“ & „SO VI-A“ (quasi neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) die landwirtschaftliche Nutzung der als Sondergebietsflächen sowie Privaten Grünflächen festgesetzten Flächenbereiche bzw. eine (dem Grunde nach potentiell unverändert andauernde) intensive landwirtschaftliche Nutzung als Dauer-Grünlandfläche - überlagert mit den gegenständlich zusätzlich ausgewiesenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen - zulässig ist! Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ebenfalls allgemein zulässig.*

*Letztlich gehen damit, nach endgültiger Aufgabe der vorliegend festgelegten temporären / zwischenzeitlichen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen (nach dem erfolgten Anlagenrückbau sowie der Wiederherstellung des urspr. Gelände-Zustands auf den Vorhabenflächen) künftig im Rahmen der Folgenutzung - mit einer wiederum alleinigen Flächennutzung dieser 6 Teilgebietsflächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ (mit Ackernutzung) - einzig die Flächenbereiche langfristig bzw. nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung verloren, die als „gebietsinterne“ Ausgleichsflächen sowie Grünflächen insbesondere i.V.m. dem Erhalt bzw. der Optimierung von Gehölz- / Feldheckenstrukturen festgesetzt werden!*

- *Auch für die Teilgebietsfläche „SO VI-B“ ist, nach endgültiger Aufgabe der vorliegend festgesetzten temporären / zwischenzeitlichen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen bzw. der Nutzung als Nebenanlage / -fläche für die direkt angrenzenden WEA (nach dem erfolgten Anlagenrückbau sowie der Wiederherstellung des urspr. Gelände-Zustands auf den Vorhabenflächen), künftig im Rahmen der Folgenutzung wiederum eine alleinige Flächennutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“ (mit Ackernutzung) festgelegt.*

*Einzig für den Bereich der Baugebietsteilfläche „SO VII“ wird nach endgültiger Aufgabe der vorliegend festgelegten temporären / zwischenzeitlichen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen bzw. der Nutzung als Nebenanlage / -fläche für die direkt angrenzenden WEA (nach dem erfolgten Anlagenrückbau sowie der Wiederherstellung des urspr. Gelände-Zustands auf den Vorhabenflächen) gemäß des Ausgangszustandes wieder eine flächenhaft extensivierte Grünlandnutzung festgesetzt.*

### • Ausgleichsmaßnahmen – artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / Flächen für CEF-Maßnahmen

Im Ergebnis ist **zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber Offenlandbrütern auszuschließen** - vorliegend insb. der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie weiterhin auch gegenüber der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) -, **im Wesentlichen auch eine Festsetzung / entsprechende Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ersatzflächen bzw. Flächen für CEF-Maßnahmen von insgesamt 2,25 ha erforderlich** (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 4,5 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha; 4 Brutreviere sind vollständig und ein weiteres teilweise betroffen).

Dieser artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf / die erforderlichen Flächen für CEF-Maßnahmen sind festgesetzt:

- für den **Zeitraum von 01.03.2024 bis einschließlich 31.08.2025** auf einer Teilfläche von 20.080 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1150 der Gmkg. Amberg sowie

auf einer Teilfläche von 2.420 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 1151 der Gmkg. Amberg;

▪ sowie für den **Zeitraum ab 01.09.2025**

auf einer Teilfläche von 22.500 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg.

(auf den verfahrensgegenständlichen „TEILPLAN 4“ der Festsetzungen durch Planzeichen sowie §§ 11.2, 11.3 & 11.4 der textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung wird verwiesen).

Gleichzeitig wird die insgesamt 22.500 m<sup>2</sup> umfassende Teilfläche der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg – quasi im Rahmen einer Doppel-Nutzung - als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche festgesetzt, ~~von der 11.959 m<sup>2</sup> dem gegenständlichen Planvorhaben auch zugeordnet werden (siehe oben: Absatz zum „gebietsextern“ zugeordneten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf).~~

Diese gesamte Fläche von 22.500 m<sup>2</sup> der Fl.-Nr. 985/1 der Gmkg. Amberg wird im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens allerdings keinem Eingriff zugeordnet und stellt somit planungsrechtlich eine festgesetzte naturschutzfachliche (Ausgleichs)Flächen für das gemeindliche Ökokonto dar!

Die restlichen 10.541 m<sup>2</sup> der 22.500 m<sup>2</sup> großen Gesamtfläche, die nicht dem gegenständlichen Vorhaben als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zugeordnet werden, verbleiben als Teil des gemeindlichen Ökokontos der Gemeinde Amberg. Auf die Ziffer 4.2 dieses Umweltberichts wird neuerlich weiterführend verwiesen.

## 8.6 Monitoring

Spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der ersten Bebauung / Umsetzung der baulichen Anlagen ist zu überprüfen, ob aufgrund der Realisierung der Planung erhebliche, unvorhergesehene und vor allem negative Umweltauswirkungen auftreten, damit diese ggf. abgestellt oder vermieden werden können.

Außerdem sollten die auf den Privatgrundstücken durchzuführenden grünordnerischen Maßnahmen nach zwei Jahren sowie auch die Herstellung, Maßnahmenkonzeption und Zielsetzung der Ausgleichsflächen nach fünf Jahren (= im Allgemeinen 2 Jahre nach Ende der Entwicklungspflege) überprüft werden.

Abschließend ist in Bezug auf die festgesetzten 2,25 ha umfassenden artenschutzrechtlichen Ersatzflächen / „gebietsexternen“ Flächen für CEF-Maßnahmen (auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 985/1 der Gemarkung Amberg; s. Planzeichnung „TEILPLAN 4“) in entsprechenden, mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes auf Ebene der nachfolgenden Planungen noch im einzelnen festzulegenden Zeiträumen ein Monitoring durchzuführen, um die dauerhafte bzw. kontinuierliche Wirksamkeit / Funktionalität als Ersatz-Lebensstätte (für den Zeitraum ab 01.09.2025) nachhaltig sicherzustellen.

## 8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse der verbal-argumentativen Bewertung der einzelnen Schutzgüter gemäß den Ausführungen der Ziffern 3.1 bis 3.13 dieses Umweltberichts:

Zusammengefasst werden die Ergebnisse des Umweltberichtes in der nachfolgenden Tabelle nochmals wiedergegeben:

### **Wichtiger Hinweis / Vorwort zu den schutzgutbezogenen Bewertungen!**

Es ist an dieser Stelle ausdrücklich neuerlich darauf hinzuweisen, dass generell im Fall der verfahrensgegenständlichen Planung bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere die Inhalte des § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.07.2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) zu berücksichtigen sind, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Entsprechend wird auch auf die aktuelle Fassung bzw. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des „Bayerischen Klimaschutzgesetzes“ verwiesen.

Dabei sollen „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des **dringend gebotenen Handlungsbedarfs i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands**, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage.

**A) Plangebietsteilflächen „SO I“, „SO II“, „SO III“, „SO IV“, „SO V“ und „SO VI-A“**

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

**B) Plangebietsteilflächen „SO VI-B“ sowie „SO VII“**

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Boden	Mittlere Erheblichkeit	Geringe bis mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

<b>Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand</b>	<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<b>Anlagebedingte Auswirkungen</b>	<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<b>Ergebnis, insgesamt</b>
<b>Flora, Fauna und biologische Vielfalt</b>	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
<b>Mensch (Immissionsschutz)</b>	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
<b>Mensch (Erholung)</b>	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
<b>Landschaftsbild</b>	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
<b>Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete</b>	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
<b>Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen</b>	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
<b>Eingesetzte Techniken und Stoffe</b>	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
<b>Unfälle / Katastrophen</b>	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

Aufgestellt am 14.10.2024, fortgeschrieben am 23.06.2025 “

## eberle.PLAN

Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung

Frundsbergstraße 18  
87719 Mindelheim  
fon 08261-70882 63  
fax 08261-70882 64  
info@eberle-plan.de

## Quellenverzeichnis

Der Planung liegen insbesondere nachfolgende fachliche Grundlagen / Daten, Unterlagen etc. zu Grunde:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Unterallgäu
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch **§ 5 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619)**
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Fassung vom 25.06.1973, zuletzt geändert durch **§ 3 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257) § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619)**
- Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG), in der Fassung vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, "Bayerischer Denkmal-Atlas"
- Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, „BayernAtlas“
- Bayerisches Geologisches Landesamt, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Das Schutzgut Boden in der Planung – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, München, Augsburg, 2003
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bodenkarte M 1:200.000, Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Geologische Karte M 1:500.000, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1:25.000
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Artenschutzkartierung (ASK), Biotopkartierung und Ökoflächenkataster (digitale Fassung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Stand: Januar 2014
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern Boden: Moorbodenkarte 1:25.000, (digitale Fassung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, UmweltAtlas Bayern Naturgefahren, (digitale Fassung): Vorläufig festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Gennach für ein HQ-100-Hochwasserereignis sowie „wassersensibler Bereich“
- Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation, digitales Orthophoto (Befliegung 2020 sowie 2022)
- Bayerische Staatsregierung: Landesentwicklungsprogramm (LEP), LEP 2013, zuletzt geändert am 01.06.2023
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen BStLU: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Auflage, München, 2003
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 **(inkl. Ablösung / Ersetzung des Kapitels 1.9 mit Schreiben bzw. Stand vom 05.12.2024)**
- Bosch, U., Diplom Geologe: „Geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Windkraftanlage Wertachtal, Flurnummer 1550, 1550/15, Gemarkung: Amberg, Gemeinde: Amberg, Landkreis: Unterallgäu“; 87733 Markt Rettenbach; in der Fassung vom 21.05.2024
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 | S. 123), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)**
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**
- Deutscher Wetterdienst: langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1991 bis 2020 der Wetterstationen Mindelheim und Kaufering
- Energie-Atlas Bayern: „Hinweise „Standorteignung“ Stand 12.03.2024“, abrufbar im Internet unter: [www.energieatlas.bayern.de](http://www.energieatlas.bayern.de) => Sonne => Photovoltaik => Themenplattform Planen Genehmigen => Vorbereitende Planungsinstrumente und Standorteignung => Hinweise Standorteignung, Stand 12.03.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)
- Gemeinde Amberg: Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 inklusive der 2. Änderung aus dem Jahr 2010, der 3. Änderung aus dem Jahr 2013 und der 4. Änderung aus dem Jahr 2017
- Gemeinde Amberg: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ in der Fassung vom 24.06.2013 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 16.08.2013)

- Gemeinde Amberg: 1. Änderung und Erweiterung sowie bereichsweise Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“ in der Fassung vom 15.05.2017 (rechtskräftig per Bekanntmachung vom 10.07.2017)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch **§ 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)**
- GEOMECHNIG – Ingenieur- und Planungsbüro, Dipl.-Geol. Clemens Mechnig: „Bestimmung des organischen Bodenkohlenstoffgehalts; BV Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal – Senderstraße Amberg, Flurnummern 1550/15, 1550/6, 1550/4, 1550, 3439/1, 1127, 1582 Gemeinde und Gemarkung Amberg Landkreis Unterallgäu“; 86919 Utting am Ammersee; in der Fassung vom 12.07.2023
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), in der Fassung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)**
- Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Gemeinden Amberg und Wiedergeltingen für die Gewässer 3. Ordnung aus dem Jahr 2006, erstellt durch Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, 86381 Krumbach
- Oberste Baubehörde OB im Bayerisches Staatsministerium des Innern BStI, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz BStUGV: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung, München, 2006
- Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Bezeichnung „Sendeanlage Wertachtal - Gemeinde Amberg; Vorhaben: 2. Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sendeanlage Wertachtal“; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, in der Fassung vom 23.02.2024
- Planungsbüro Gerhard Suttner, 86947 Weil: Gemeinde Amberg, ehemalige Sendeanlage Wertachtal; Erfassung und Bewertung artenreicher Extensivwiesen; in der Fassung vom 08.04.2024
- Regionalverband Donau-Ilter: Regionalplan der Region Donau-Ilter ~~aus dem Jahr 1987~~, in Kraft getreten am **21.12.2024**
- Regionalverband Donau-Ilter: Regionalplan, 5. Teilfortschreibung, Nutzung der Windkraft, In-Kraft-getreten am 23.12.2015
- ~~Regionalverband Donau-Ilter: Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Ilter, Stand zur Sitzung der **Verbandsversammlung vom 05.12.2023**~~
- Regionalverband Donau-Ilter: Regionalplan Teilfortschreibung Windenergie, Stand zur Sitzung der **Verbandsversammlung am 02.07.2024**
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch **Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV); Gesetzestext vom 07.12.2022 (BGBl. I S. 2244), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (BGBl. I S. 2273) Artikel 1 der Verordnung vom 16.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417)**; Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft